RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Alexander Ferdinand Thurn und Taxis von

Kayserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de dato 24. Februarii 1769. Den an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, in Materia Turni et Recurrentiæ, unterm 13ten Januarii 1769. erstatteten Bericht betreffend : Dictatum Ratisbonæ die 27. Februarii 1769. per Moguntinum

Regensburg: Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer, [1769]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

39. 1.

Jc - 190 1-3

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0002
DFG

J. H. Schröder.

Subdelegatus Megapolitanus

Z.

3.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0003

DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0004
DFG

Dictatum Ratisbonæ die 27. Februarii
1769.
per Moguntinum.

Kayserlich-
Allergnädigstes
COMMISSIONS-DECRET,
An
Eine Hochlöbliche allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg,
de dato 24. Februarii 1769.
Den
an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät
von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht,
in Materia Turni et Recurrentiæ,
unterm 13ten Januarii 1769.
erstatteten Bericht
betreffend.

Regensburg,
Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

Z.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0006
DFG

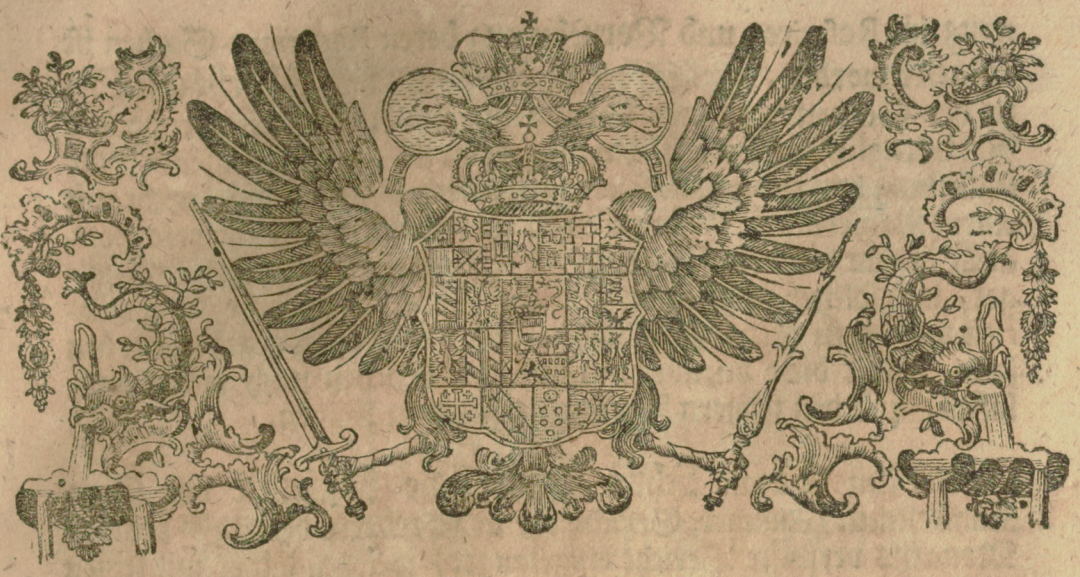

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meusegem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlichen Majestät Majestät, würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen: Ihro Römisch-Kayserl. Majestät hätten unterm 9ten Augusti vorigen Jahrs, mit Ihro Kayserlichem Hof-Decret Denenselben bey Mittheilung desjenigen Berichts, welcher an Allerhöchstdieselbe von Ihro Kayserlichen Commissarien, auch deren deputirten Ständen Subdelegaten bey gegenwärtiger Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts wegen der Ordnung

nung im Referiren und Vornehmung deren Recurrent-Sachen ist erstattet worden, zugleich eröffnet, was Massen Allerhöchst Sie zu der Sachen mehrerer Aufklärung und zur Erleichterung der Reichstäglichen Berathschlagung so wohl, als Ihro eigener Entschließung von gedachten Dero Kayserlichen Cammer-Gericht mit einem Kayserlichen Rescript einen ausgiebigen Bericht erfordert, auch diesem weiter aufgegeben, daß dessen Erstattung beschleuniget, und solcher zu gleicher Zeit an Dero Kayserliche Commissarien und deren Ständen subdelegirte Visitatoren abgegeben werden solle, damit diese darüber sich gestalten Sachen nach weiter auslassen, und den fernern Bericht nachtragen können.

Nun seye an Ihro Kayserliche Majestät von Dero Kayserlichen Cammer-Gericht der abgeforderte den 13ten vorigen Monaths verfaßte Bericht eingelanget, welchen daher mit seinen anliegenden Votis Allerhöchstdieselbe Churfürsten, Fürsten und Ständen hierdurch abschriftlich mittheilen. Und da in solchem Bericht das Kayserliche Cammer-Gericht angezeiget habe, wie es nicht verfehlen werde, vermög des weitern allergnädigsten Befehls nunmehro diese nehmliche Vota an die Kayserliche Commission und Reichs-Visitations-Deputation bald möglichst eben wohl zu überreichen: so würden auch Ihro Kayserliche Majestät, so bald an Allerhöchstdieselbe der Visitations-Conses einen weiteren Bericht darüber erstatten werde, solchen ebenfalls der allgemeinen Reichs-Versammlung zugehen lassen.

Wornach des höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, denen anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mit freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg, den 24. Februarii, Anno 1769.

(L.S.) Alexander / Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beyla-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0008
DFG

Beylagen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster, und Unüberwindlichster

Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr!

Daß **Euer Kayserliche Majestät Dero** allergehorsamsten Cammer-Gericht über folgende drey Puncta:

Erstlich, die genaue Ordnung im Referiren,

Zweytens, die Vornahme derer recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen,

Drittens, die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate betreffend, ein wohlerwogenes Gutachten mit Beyseitigung aller Neben-Rücksichten und eigenwilligen Aussinnungen, und zwar von jedem besonders einzusenden, unterm 9. August Anni præteriti allergnädigst anzubefehlen geruhet haben; solches verehren wir nicht nur billig mit tiefst-verpflichtestem Respect, sondern legen auch, wegen dieses allermildesten Zutrauens gegen uns, vor dem Allerhöchsten Kayserlichen Thron unseren submissest-gehorsamsten Dank vor allen Dingen nieder.

Wie nun hierab ein abermahliges Kennzeichen der Allerhöchsten Reichs-Väterlich-unermüdeten Sorgfalt vor die allgemeine Wohlfahrt des werthen deutschen Vaterlands und darinnen zu beobachtende unpartheyische stracke Justiz-Leistung hervorstrahlet: so haben wir unsers Orts zu allerunterthänigster Folge nicht ermanglet, diese hochwichtige Puncta nach unsern schweren Pflichten und der bis daher erlangten

Erfahrung in reife Ueberlegung zu ziehen, mithin ist jeder von uns bemühet gewesen, sein hierüber abgefaßtes wohlerwogenes Gutachten ad Protocollum Pleni zu bringen und abzugeben.

Solchemnach bleibet uns nichts mehr übrig, als die gesammte Vota samt einem kurzen Auszug, wohin über die vorgelegte Puncta eines jeden de Collegio unterthänigste Meynung schließlich abziele, allergehorsamst einzusenden.

Wir werden auch nicht verfehlen, vermög des weiteren allergnädigsten Befehls nunmehro diese nemliche Vota an Allerhöchst-Ihro anjetzo allhier anwesende Kayserliche Commission und Reichs-Visitations-Deputation baldmöglichst ebenwohl zu überreichen.

Zu Allerhöchst-Dero fürwährenden Kayserlichen Hulden und Gnaden empfehlen wir uns allergehorsamst, und verharren mit dem tiefsten Respect

Euer Kayserl. Majestät

Wetzlar, den 13. Januar.
1769.

Allerunterthänigst-gehorsamste
Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores
Dero Kayserl. Cammer-Gerichts daselbsten.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn IOSEPH dem Andern, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erb-Thronfolger der Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Groß-Fürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Unserem Allergnädigsten Kayser und Herrn.

Wien.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0010
DFG

Verzeichniß

Derer zu dem ad Sacram Cæsaream Majestatem puncto Turni & Recurrentiæ Causarum, wie auch in Betreff zweyer beständigen Senate allerunterthänigst erstatteten Bericht gehörigen Beylagen, fürnemlich aber derer dießfalls abgelegten Votorum, und zwar dererselben secundum ordinem in Consilio pleno usitatum.

Lit. A. Directorial Vor- und Auftrag de 20. Decembr. 1768.

Lit. B. Extractus Votorum puncto Turni.

Lit. C. Extractus Votorum puncto Recurrentiæ.

Lit. D. Extractus Votorum in Betreff zweyer beständigen Senate.

Lit. E. Votum Excell. Domini Præs. Burggravii à Kirchberg.

Lit. F. Votum Domini Assessoris ab Albini.

Lit. G. Votum Domini Assessoris L. B. à Reüss.

Lit. H. Votum Domini Assessoris à Leipziger.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0011
DFG

Lit. I. Votum Domini Aſſeſſoris L. B. à Cramer.

Lit. K. Votum Domini Aſſeſſoris L. B. à Riedeſel.

Lit. L. Votum Domini Aſſeſſoris à Bürgel jun.

Lit. M. Votum Domini Aſſeſſoris à l'Eau.

Lit. N. Votum Domini Aſſeſſoris ab Ortmann.

Lit. O. Votum Domini Aſſeſſoris L. B. à Papius.

Lit. P. Votum Domini Aſſeſſoris à Zillerberg.

Lit. Q. Votum Domini Aſſeſſoris L. B. à Harpprecht.

Lit. R. Votum Domini Aſſeſſoris à Bürgel Sen.

Lit. S. Votum Domini Aſſeſſoris à Summermann.

Lit. T. Votum Domini Aſſeſſoris à Clauspruch.

Lit. U. Votum Domini Aſſeſſoris à Trott.

Lit. W. Votum Domini Aſſeſſoris à Loskant.

Lit. X. Votum Excellentiſſimi Domini Præſidis, Comitis à Baſſenheim.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0012
DFG

Lit. A.

Directorial Vor- und Auftrag
de 20. Decembr. 1768.

Nachdem in mehreren nach beschehener hinlänglichen Vorbereitung über die Materiam Turni, Senatuum, ac Causarum recurrentinum gehaltenen Plenis die umständliche Vota endlichen abgelegt worden: so habe die Abschriften davon in Cancellaria in Duplo besorgen, und, so viel möglich, beschleunigen zu lassen, dem Herrn Canzley-Verwalter aufgegeben, damit die von Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Einschickung derselben sowohl an Allerhöchst Dieselbe, als auch an eine hohe Visitation erfolgen möge.

Da nun der beschehenen Anzeige zu Folge erwehnte Abschriften einfach zum Stand gebracht worden; und das Duplum würcklich in der Arbeit ist; sohin die Einschickung an Kayserl. Majestät einsweilen für sich gehen kan: so wird die anständig- und allergehorsamste Schuldigkeit erforderen, solche sowohl mit einer allerunterthänigsten Danksagung ad Clementissimum Rescriptum vom 9. Augusti für die darinn enthaltene allergerechteste Kayserliche Fürsorge, Justiz-Eifer, und das in das Collegium Camerale gesetzte allermildeste Zutrauen, als auch mit einem kurzen Collegial-Bericht zu begleiten, welcher dasjenige succincte enthalten wird, wohin über die vorgelegte Puncta jedes de Collegio Meynung in Substantia abziele, damit Kayserl. Majestät dieselbe auch zugleich auf einmahl übersehen, und wohin die Majora Collegii gehen, daraus entnehmen, wo alsdann die Bewegursachen, besondere Gründe, und Ausführung in denen beygelegten Votis Singulorum sich vorfinden.

Diesen Aufsatz übertrage hiemit Herrn Assessoren von Clauspruch und Herrn von Bürgel Sen. um solchen demnächst in Pleno zur behörigen Justirung zu verlesen.

Uebrigens, und da Ihro Kayserliche Majestät vorbesagte wichtige Gegenstände in Pleno zu tractiren, und die Vota darinn ad Protocollum zu geben, sofort allergehorsamst einzuschicken, allergnädigst anbefohlen; ich auch, als Cammer-Richter, darinn gewöhnlicher massen kein Votum abzulegen habe: so war dieses die Ursach, warum meine weitere Meynung hierüber nicht geäussert, und zwar um so weniger, als meine Gedanken über all- dasjenige, worüber Kays. Majestät das allerunterthänigste Gutachten erforderen, bereits vorhin schriftlich und umständlich verfasset, und einem hohen Visitations-Conseis übergeben habe, worauf mich lediglich beziehen darf.

Es sind zwar in ein- so anderen pro Turno streitenden Votis solche neue Sätze vorgekommen, welche allerdings eine Aufklärung und Widerlegung (worzu die beste Gründe vorhanden sind) erforderten; damit aber eines Theils die Sache nicht in noch grössere Weitläuftigkeit, als bereits geschehen, gerathe, andern Theils einer weiteren bestens, und bloß zum wahren Nutzen der Justiz gemeinten Ausführung nicht das nemliche unverdiente Schicksal widerfahre, so andere, nach Zeugniß des in offentlichem Druck erschienenen, erleiden müssen: als habe davon lediglich præscindiren, mit Stillschweigen aber nichts dem

Directorial-Amt præjudicirlich- oder zu nahe trettendes nachgeben, oder einraumen; sondern alles der allergerechtesten Kayserlichen Prüfung allergehorsamst überlassen sollen.

Lit. B.

Extractus breviſſimus Votorum Pleni,
Puncto Turni.

1.) E. D. P. C. à Kirchberg. Turnus seye dermahlen, und in so lang in Collegio nicht alle Sachen abgethan werden können, in Judicialibus nicht möglich, wohl aber in Extrajudicialibus.

2.) D. A. ab Albini. Prævia Separatione Cauſarum Recurrentium à novis, also, daß jene nur zu einer sicheren und bestimmten Jahrszeit in Senatibus vorgenommen, und eine neue gleiche Distributio Cauſarum privilegiatarum geschehe, seye der Turnus wohl möglich. Cauſæ Extrajudiciales bedärffen keines Turni.

3.) D. A. L. B. à Reüſs. Tragt auf die Vermehrung des Collegii auf 50. oder 27. an. Allenfalls könne der Turnus dermahlen nur bey einem Senat von 10. Votanten Platz haben.

4.) D. A. à Leipziger. Der in Reichs-Gesetzen festgestellte ordo Personarum könne Platz finden, wann derer Beysitzer schon noch weniger wären. Concludit ad Introductionem Turni.

5.) D. A. L. B. à Cramer. Es wäre der Justiz beförderlich, alles in Pleno vorzutragen; und alsdann könne der Turnus, so, wie beym Reichs-Hof-Rath obſerviret werden.

6.) D. A. L. B. à Riedeſel. Die Ordnung im Referiren unter denen Personen seye Legis, vorhin auch eingeführet gewesen, auch möglich, bey geringerer Anzahl der Beysitzer.

7.) D. A. à Bürgel, Jun. Der privilegirten Sachen seyen soviel, daß bey so geringer Anzahl der Aſſeſſorum die Ordnung der Personen mit jener der Cauſarum nicht könne beybehalten werden; jedoch könne man die Prob machen. Die Recurrenz vermehre die Hinderniß.

8.) D. A. à l'Eau. Die Ordnung im Referiren unter denen Personen seye Legis, die Obſervantia deſſen seye möglich, auch nutzlich, und nöthig, die non Obſervantia ein Mißbrauch. Zu Beförderung des Turni wäre das Regiſter Cauſarum Privilegiatarum wieder einzuführen.

9.) D. A. ab Ortmann. Wie in Judicialibus die Ordnung im Referiren unter den Personen eingeführet werden könne, seye über seinen Begriff.

10.) D.

10.) D. A. L. B. à Papius. Der Turnus in Referendo ändere, bessere, und befördere nichts, und seye es bey der bißherigen Observanz zu lassen.

11.) D. A. L. B. à Zillerberg. Der Turnus seye als Gesetzmäßig wieder einzuführen.

12.) D. A. L. B. ab Harpprecht. Gegenwärtige geringe Anzahl der Beysitzer hindere nicht, daß nicht jetzo, sowohl wie ehemals bey 14. mit gutem Vortheil geschehen, die gesetzmäßige Relations-Ordnung sowohl unter sich, als in Rucksicht auf die Sachen gewissermassen, und so weit es einsweilen thunlich seyn möge, könne beobachtet werden.

13.) D. A. à Bürgel Senior. Wegen der gesetzmäßigen Limitarionen habe die Ordnung im Referiren nicht allemahl à primo & secundo Assessore anfangen können, jedoch seye juxta mentem Legis die Gleichheit im referiren inter Assessores thunlichster maßen beobachtet worden, auch ferner in so weit mit Beybehaltung der vorigen Observanz der Bedacht dahin vornemlich zu nehmen, damit alle 3. oder 4. Monathe in beyden combinirten Senaten der Ordo referendi herumgehe, und hierbey ad Causas privilegiatas vorzüglich reflectiret werde.

14.) D. A. à Summermann. Ordo Personarum seye in Gesetzen gegründet, habe vielfachen Nutzen, könne neben dem Ordine Causarum bestehen, seye auch in Extrajudicialibus zu halten.

15.) D. A. à Clauspruch. Bey jetziger Verfassung des Cammer-Gerichts ist eine genaue Ordnung im Referiren unter denen Personen wegen vieler Umstände nicht möglich.

16.) D. A. à Trott. Ordo Referentium seye mit dem gesetzlichen Ordine Causarum nicht vereinbarlich, ohne dieses seine Vorzüge hindanzusetzen.

17.) D. A. à Loßkant. Der Turnus seye stante hodierno Systemate unmöglich.

18.) E. D. P. C. à Basenheim. Verschiedene in Voto recensirte Ursachen machten die Beybehaltung der bisherigen nach Möglichkeit und Umständen beobachteten Ordnung anrathen.

Lit. C.

Extractus brevissimus Votorum Pleni,

Puncto Recurrentiæ.

1.) E. D. P. C. à Kirchberg. Recurrenz seye nicht aufzuheben, wohl aber könnten, wo der Spruch in Consequentiam Priorum gehe, vier Membra Senatus fortfahren.

2.) D. A. ab Albini.	Die Beybehaltung des nemlichen Senats ist Legis, und nicht abzuschaffen.
3.) D. A. L. B. à Reuss.	Recurrenz ist zu observiren, doch könnten vor Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey Senatus stabiles die dermalige recurrente Sachen hinweg gearbeitet werden.
4.) D. A. à Leipziger.	Die Beybehaltung des nemlichen Senats bey recurrenten Sachen ist nicht Legis, jedoch nur, so viel möglich, in Ansehung Re- und Correferentis zu observiren.
5.) D. A L. B. à Cramer.	Wann alles in Pleno vorgenommen werde, wie beym Reichs-Hof-Rath: so cessire die Beschwerniß der Recurrenz.
6.) D. A. L. B. à Riedesel.	Die Zuziehung der nemlichen Beysitzer bey recurrirender Sache ist Legis, die Beschwerlichkeit würde aber durch die Eintheilung des Gerichts in zwey beständige Senate vors künftige cessiren.
7.) D. A. à Bürgel, Jun.	Die aus der Recurrenz denen Partheyen zufließende Befugniß könne nicht aufgehoben werden.
8.) D. A. à l'Eau.	Die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Sachen lasse sich mit der übrigen Verfassung des Cammer-Gerichts nicht zusammen stellen, es seye nur die Beybehaltung des nemlichen Re- und Correferenten in Gesetzen verordnet.
9.) D. A. ab Ortmann.	Halte für nutz- und beförderlich, auch unumgänglich, daß die recurrente Sachen in nemlichen Rath wieder gebracht werden.
10.) D. A. L. B. à Papius.	Die Recurrenz seye in Gesetzen gegründet, zu impartialer Justiz nöthig, und beyzubehalten.
11.) D. A. L. B. à Zillerberg.	Die Recurrenz könne in liquiden und nicht allzu beträchtlichen, nicht aber in gravioribus, E. g. Declarationis Sententiæ, Restitutionis, Causis Statuum &c. aufgehoben werden.
12.) D. A. L. B. ab Harpprecht.	Die Recurrenz könne nicht durchaus abgestellet werden, bey vielen Sachen minoris Momenti seye nicht darauf zu reflectiren, es dependire solches ab arbitrio Directorii mit Zuziehung derer Beysitzer, überhaupt werde sich die Beschwerniß bey der Recurrenz durch Einweisung in zwey beständige Senate niederlegen.
13.) D. A. à Bürgel, Sen.	Könne bey vorkommenden Materialibus Causæ auf keine Veränderung des niedergesetzten Senats antragen, und glaube, daß zu denen von Alters her also beobachteten Gesetzen wichtige Ursachen obhanden.
14.) D. A. à Summermann.	Der Vortrag der Sachen im nemlichen Senat seye gut und nützlich, doch nicht absolute nothwendig, oft grosser Beschwer-

schwerlichkeit unterworfen, so doch andurch zu heben, wenn bey künftiger Eintheilung des Cammer-Gerichts, in zwey perpetuos Senatus die recurrirende Sachen, einige Fälle ausgenommen, ad Senatum Referentis verwiesen würden.

15.) D. A. à Clauspruch. In recurrirenden wichtigen Sachen kann der alte Senat nicht vorbey gegangen werden.

16.) D. A. à Trott. Die Recurrentia Causarum judicialium habe ihre gesetzmässige Schranken; diese könnten ohne Beschwer der Höchst- und Hohen Stände nicht überschritten werden.

17.) D. A. à Loskant. Die Causæ Recurrentes könnten nach der bißherigen Observanz allein beförderet werden.

18.) E. D. P. C. à Bassenheim. Wenn es möglich wäre, die Recurrenz bey Vornahme einer Sache ausser Acht zu lassen: so wäre deren Beobachtung durch die Gesetze wieder schärfest einzubinden.

Lit. D.

Extractus brevissimus Votorum Pleni,

Puncto 2. beständiger *Senate*.

1.) E. D. P. C. à Kirchberg. Diese Bestellung seye bey jetziger Verfassung des Cammer-Gerichts nicht wohl thunlich, aucto Numero auf 24. bis 25. Assessoren und nach aufgehobenen, von der Recurrenz sprechenden Gesetzen, könnte solche füglich geschehen.

2.) D. A. ab Albini. Solche seye dermahlen nicht absolute, sondern nur bey recurrenten Sachen unthunlich, sonsten bey neuen Sachen rathsam. Thut Vorschläg, wie in Puncto Turni.

3.) D. A. L. B. à Reuss Zwey beständige Senate anzuordnen, seye bey dermahliger Anzahl Assessorum nicht wohl thunlich, allenfalls wäre anjetzo ein beständiger Senat von 10. zu constituiren; die übrigen könnten extrajudicialia abfertigen, oder mit denen Referenten abwechseln.

4.) D. A. à Leipziger. Zwey nie abzuwechselnde Senate, jeder von 8. Assessoren seyen zu bestellen.

5.) D. A. L. B. à Cramer. Es würde die Justiz beförderen, alles in Pleno zu tractiren.

6.) D. A. L. B. à Riedesel. Das Cammer-Gericht könnte füglich in zwey definitiv Senaten, jeder von 8. Beysitzern, getheilet werden. Giebt darzu Vorschläge.

7.) D. A. à Bürgel, Jun. Durch die Combinirung derer bereits vorhandenen 4. extrajudicial Senate, nemlich des ersten mit dem zweyten, und

des dritten mit dem vierten seyen schon würklich zwey beständige definitiv Senate vorhanden.

8.) D. A. à l'Eau. Wünschet zwey beständige definitiv Senate. In Restitutions-Fällen könnte alsdann die Sache in einem andern Senat, und durch neue Beysitzer geurtheilet werden.

9.) D. A. abOrtmann. Nach jetziger Verfassung könne das Cammer-Gericht nicht besser, als in zwey definitiv-Räthe, jeder von sechs, und einer von fünf Beysitzeren zu geringeren Sachen eingetheilet werden. Beständige definitiv Senate seyen mit Beybehaltung derer letzteren Reichs-Gesetze incompatible.

10.) D. A. L. B. à Papius. Zwey Senatus stabiles einzuführen, seye weder jetzo, noch jemahlen nützlich, man wolle dann die Gesetze Puncto Recurrentiæ & Adjunctionis aufheben.

11.) D. A. L. B. à Zillerberg. Auch bey jetziger Verfassung seyen zwey beständige definitiv Senate einer von 9. der andere von 8. Personen anzustellen, jedoch, daß in jedem nur 6. in Definitivis arbeiteten, die übrige aber entweder allein unter sich oder zusammen gesetzt Extrajudicialia, Bescheid- Tisch-Sachen und dergleichen abthäten.

12.) D. A. L. B. à Harpprecht. Die Dato gar oft mehr dem Nahmen nach combinirte, erster und zweyter, sodann dritter und vierter Senat seyen die Ueberbleibsel von denen ehemahligen Reichs-gesetzmässigen ständigen Senaten. Die jetzige Zahl könnte einsweilen bis zur Verstärkung auf 21. oder 25. in zwey ständige definitiv Räthe jeder zu Sechs eingetheilt werden, und die überschiesende Sabbathinas und extrajudicialia &c. bearbeiten.

13.) D. A. à Bürgel, Sen. Durch Combinirung derer vier extrajudicial Senate seyen würklich zwey beständige definitiv-Räthe vorhanden. Eine Veränderung dieses Systematis würde denen in Voto angezeigten vielen Beschwerlichkeiten unterworfen seyn.

14.) D. A. à Summermann. Die Einrichtung in zwey perpetuos Senatus, wo keiner mit dem andern Conjunction haben solle, seye nützlich, wiewohlen zuweilen einigen Unbequemlichkeiten unterworfen, welche aber, wann mehrere Assessores vorhanden, cessiren würden.

15.) D. A. à Clauspruch. Es seyen durch die gewöhnliche Combination derer 4. extrajudicial-Senate schon zwey beständige definitiv-Senate vorhanden, bey welch altem Herbringen, besonders, wo die Recurrenz nicht wohl aufgehoben werden kan, es zu belassen.

16.) D. A. à Trott. Die Abtheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in 2. beständige Senate sey bedenklich.

17.) D.

17.) D. A. à Loskant. Die Einführung beständiger definitiv-Senate seye und bleibe mit der Cameral-Verfassung, vorwaltenden Umständen nach, unvereinbarlich.

18.) E. D. P. C. à Bassenheim. Die mit weisestem Vorbedacht errichtete, und zur Justiz-Beförderung wohl benutzte Verfassung müste den Vorzug behalten.

Lit. E.

Votum Domini Burggravii à Kirchberg.

Es ist zuforderst mit dem allerunterthänigsten Dank zu erkennen, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät allermildest geruhet haben, in dieser wichtigen Materie, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht nicht vorbey zu gehen; sondern dasselbe vielmehr des allergnädigsten Zutrauens gewürdiget, daß ein jeder nach seinen aufhabenden theuren Pflichten und als ein treuer und redlicher Diener Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs alles dasjenige mit wahrer Aufrichtigkeit werde an Handen geben, was nur immer zur Verwaltung einer stracken unpartheyischen Justiz, und zu deren Beförderung oder Beschleunigung ersprießlich und nützlich seyn möge.

Zu gehorsamster Befolgung des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti vom 9. Aug. 1768. werde demnach meine geringe Meynung über die hier vorkommende drey Haupt-Fragen nach Pflicht und Gewissen, und so viel es die Kräfte meiner Einsicht verstatten, so kurz, als es möglich, zusammen fassen.

Ad quæstionem primam.

Der erste Punct, welcher hier in Frage kommt, betrifft den sogenannten Turnum oder Personal-Ordnung im Referiren, ob dieser bey dem Cammer-Gericht einzuführen sey?

Ohne mich in die Frage einzulassen, ob die Gesetze hierüber bereits etwas deutliches und ausdrückliches verordnet, wogegen in Ansehung der so häuffig gegen einander lauffenden Verfügungen verschiedenes einzuwenden seyn möchte, so ist doch wenigstens so viel richtig, daß nirgends woher die würkliche Einführung dieser Ordnung dargethan, und erwiesen werden kann, auch meiner Meynung nach weder jetzo noch vor das künftige, es möge das Collegium in grösserer oder geringerer Anzahl besetzet seyn, der Justiz-Administration verträglich seyn würde, wenigstens in so lang ganz unstrittig, als die alte Processe nicht alle erlediget, und das Collegium die laufende nicht zu bestreiten im Stand seyn werde; bis dahin aber mit denen vorhandenen Gesetzen unmöglich bestehen kann, welche ausdrücklich verordnen, daß die privilegirte oder privilegirteste Sachen vor allen anderen ohne einige Rucksicht, mithin weder auf den Turnum, noch sonst einen Umstand vorgenommen werden sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0019
DFG

C. G. O. Part. 1. Tit. 10. §. 2.

C. O. C. Part. 1. Tit. 2. §. 9. T. 12. §. 3. et Part. 3. Tit. 56. §. 2.

Visit. Mem. de An. 1560. §. 4.

Wollte man nun den Turnum zur Regel machen, und die Vornahme der privilegirten Sachen unter die Exceptiones à Regula zählen: so würden, wie leicht zu ermessen, die Exceptiones so häuffig vorkommen, daß die Regel dadurch gänzlich vereitlet werden müste, dabey aber unaufhörlich-verdrießliche Deliberationes veranlassen, ob die privilegirte Sache von der Natur seye, daß sie derjenigen vorzuziehen, welche der Turnarius vorzutragen im Willen gehabt, welches viele edle Zeit verderben, und zu nichts als Mißhelligkeiten im Collegio Gelegenheit geben würde.

Nimmt man die Gesetze zusammen, und untersuchet den wahren Sinn, wohin der Haupt-Zweck derselben gegangen: so siehet man ganz deutlich daraus, daß die Ordnung, welche hauptsächlich verlanget wird, darinn bestehet, daß die ältere vor denen jüngeren, und die privilegirte vor denen nicht privilegirten Sachen in ihrer Ordnung vorgenommen, und daß unter den Assessoren, so viel möglich, eine Gleichheit gehalten werden solle, damit ein jeder wenigstens 4. definitiv-Relationes des Jahrs ablegen möge.

Visit. Mem. de An. 1587. §. 3.

C. O. C. P. 1. Tit. 23. §. 4.

Dieses ist die Ordnung, welche man biß anhero, so viel als thunlich, zu beobachten gesuchet hat, und diese halte auch vor das künftige vor nöthig, und heilsam beyzubehalten, der Numerus Assessorum mag im übrigen stark oder schwach seyn, und um so mehr, da der Turnus in judicialibus, wo eine Relation manchmal viele Monathe, die andere aber nur einige Tage erfordert, keine Gleichheit, sondern vielmehr die gröste Ungleichheit unter denen Assessoribus nach sich ziehen; mithin auch hierdurch ohnaufhörlichen Anlaß zu Mißvergnügen und Uneinigkeit im Collegio geben würde.

In extrajudicialibus allein halte den Turnum einzuführen vor möglich, weilen solche nicht so viel Zeit erforderen, folglich die Reihe geschwind herumgehet, und die Partheyen, ein jeder nach seiner Ordnung, zu einer gehörigen Zeit ihre Expeditiones erhalten können.

Ad quæstionem secundam.

Die zweyte Frage betrift die Recurrenz, welche gewiß vor das Justiz-Wesen von sehr wichtigen Folgen ist. In Extrajudicialibus hat das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, auf Veranlassung des Herrn Cammer-Richters Excellenz, bereits die heilsame Verfügung getroffen, daß in Sachen, wo die Convotantes entweder in die Materialia Causæ gar nicht eingegangen, oder doch kein Dissensus in dem Senat sich gezeiget hätte, man alsdann dem Referenten

der-

dergleichen Sachen vernehmen lassen könnte, ohne Rücksicht, ob die vorher dabey geweste, oder neue Convotantes zugegen wären.

In judicialibus hingegen, wo es mehrentheils auf wichtige Objecta, und auf die endliche Entscheidung derselben ankommet, hat man nicht vor rathsam gehalten, von der bisherigen beständigen Observanz, so sich auf die Gesetze gründet, abzuweichen.

Recess. Visit. de An. 1550. §. 10.

C. G. O. P. 1. Tit. 10.

C. O. C. P. 1. Tit. 11. §. 11. & Tit. 14. §. 9.

Visit. Mem. de An. 1560. §. 5.

J. V. Abschied. §. 36.

Um so mehr, als es manchmahl viel darauf ankommet, ob dieses oder jenes Mitglied bey dem Senat gelassen wird, und bey vorzunehmenden Veränderungen denen Partheyen Anlaß zu grossen Beschwerden gegeben werden würde.

Demnächst auch zur Beschleunigung der Sachen selbst mit beyträgt, wann diejenige Convotantes darzu gezogen werden, welchen schon die Sache, so recurriret, bekannt ist, da im Gegentheil, wann andere und neue darzu genommen würden, man denenselben den ganzen Zusammenhang der Sache von vornen an wieder vortragen müste, um sie in Stand zu setzen, mit Gründlichkeit votiren zu können, welches, wie leicht zu erachten, einen grossen Zeit-Verlust verursachen würde.

Ich halte demnach davor, so lange wir in der dermahligen Verfassung bleiben, daß die Recurrenz nicht aufzuheben, doch in so weit zu mässigen seye, daß in Fällen, wo es weiter auf keine Haupt-Entscheidung und Abänderung der vorigen Urthel ankommet, sondern es nur weitere Verfügungen, so in Consequentiam der vorigen Urthel fortgehen, betrift, genug seye, wann drey oder vier des alten Senats darzu gezogen, und die übrige durch diejenige substituiret würden, welche eben zu der Zeit am bequemsten abkommen könnten.

Ad quæstionem tertiam.

Was nun die dritte Frage anbelanget, ob das jetzige Cammer-Gericht in zwey beständige definitiv-Senate einzutheilen seye: so halte solches nicht wohl vor thunlich; dann wollte man zwey Senate von sechs bestellen, so bliebe der nemliche Anstand, wie jetzo, daß, so bald einer von diesem Senat verhindert wäre, die Kammer zu frequentiren, die angefangene Relation zuruck gesetzet werden müste, weilen mit fünf in Judicialibus nicht fortzufahren, einen andern zu surrogiren, auch nicht wohl thunlich, weilen alsdann die Relation wieder von neuem müste angefangen werden, wozu das Inconvenienz noch hinzutritt, daß bey solchen beständigen Senaten von sechs, fünf Assessores übrig bleiben, welche das ganze Jahr keine definitiv-Relation ablegen könnten, so der Disposition der Gesetzen gerad entgegen lauffen würde, vermög welcher jeder Assessor wenigstens vier definitiv-Relationes des Jahr ablegen solle.

Wollte man aber die zwey Senate von acht formiren, so entstünden hieraus wieder andere Anstände, dann erstlich bliebe alsdenn der 17te Assessor allein übrig, welcher das ganze Jahr gar keine Verrichtung hätte, da bekannter massen einem allein nicht erlaubt ist, das mindeste zu resolviren, oder zu decretiren; und zweytens wäre niemalen die Möglichkeit vorhanden, die so häuffig erforderliche Adjunctiones zu veranstalten.

Bey jetziger Verfassung des Cammer-Gerichts sehe ich es also als eine pure Unmöglichkeit an, dasselbe in zwey beständige definitiv-Senate einzutheilen.

Sollte aber der Numerus Assessorum auf 24. oder 25. vermehret werden: so hielte ich allerdings vor rathsam, das Gericht in zwey beständige Senate von zehen zu vertheilen, welche ununterbrochen fortfahren könnten in ihren angefangenen Relationen, wann gleich ein- oder anderes Mitglied des Senats auszutretten genöthiget würde, weil doch immer ein hinlänglicher Numerus Convotantium vorhanden bliebe, und ausserdem noch vier oder fünf Assessores übrig wären zu Expedirung der Extrajudicialium, und zu denen erforderlichen Adjunctionen.

Man müste aber alsdann auch durch ein neues Gesetz die Recurrenz völlig aufheben, da ansonsten die beständige Senate unaufhörlich würden zerrissen, und das Ubel ärger, wie vorher werden.

Wie es aber bey diesen beständigen Senaten in Ansehung der Parität zu halten seyn werde, da allezeit, wann nur einer abgehen sollte, von der einen oder der anderen Religion eine Stimme überschiessen würde, und was vor eine Einrichtung bey diesen zweyen beständigen Senaten in Ansehung des Præsidii unter denen drey vorsitzenden Personen des Gerichts, nemlich des Herrn Cammer-Richters Excellenz, und der beyden Præsidenten zu veranstalten seyn möchte, solches will hier weiter nicht berühren, sondern es lediglich höherer Ueberlegung überlassen.

Christian Burggraf von Kirchberg.

Lit. F. Copia.

Votum Domini Assessoris ab Albini.

Das Kayserliche Allerhöchste Zutrauen in Abforderung des Cammer-Gerichtlichen Berichts, und Gutachtens ist anvorderst allersubmissest zu verdanken.

Daß Ihro Kayserl. Majestät vermittelst des unterm 9ten præteriti an dero allerunterthänigstes Cammer-Gericht erlassenen allergnädigsten Rescripti geruhet haben, über das von Seiten einer hohen Visitation Allerhöchst-Denenselben einberichtete Vorhaben der Wiedereinführung des in referendo zu beobachtenden Turni, und des Endes anzuordnenden beständigen Senate unser Collegiales allerunterthänigstes Gutachten, in wie weit nemlichen diese von denen älteren Cameral-Gesetzen vorgeschriebene Ordnung bey gegenwärti-

wärtiger Verfassung des Gerichts practicable seye, oder nicht, allergnädigst zu erfordern; solches als einen untrüglichsten Beweis des allergnädigsten Zutrauens haben wir vor allem andern in allersubmissester Ehrfurcht zu verehren, wäre also in dem bey Einsendung dieser Deliberation ex parte Collegii abzugebenden allerunterthänigsten Bericht-Schreiben Ihro Kayserlichen Majestät vor diese allerhöchste Huld anvorderst die allersubmisseste Danksagung zu erstatten.

§. 2.

Recensirung der in Rescripto Caesareo **zum unterthänigsten Gutachten ausgestellten dreyen** *Puncte.*

Gleichwie aber in dem übrigen die allerhöchste Willens-Meynung dahin gehet, daß ein jedes Membrum Collegii ohne alle Rücksicht seine Pflichtmässige Gedanken, mit Hindanlassung aller unnöthigen Weitläuftigkeit, ad Protocollum Pleni schriftlich dahin abgeben solle, auf was Art

Erstlich, die genaue Ordnung im Referiren tam quoad causas, quam quoad Personas referentium ohne Nachtheil der in legibus privilegirten, so wie auch

Zweytens, ohne Hemmung der recurrenten Judicial- und extrajudicial-Sachen anwiederum eingeführet, oder durch neue Gesetzgebung zu Beförderung einer unpartheyischen Justiz-Pflege am dauerhaftesten verfüget, und dann endlichen auch

Drittens, wie die Eintheilung des jetzigen Collegii in zwey beständige definitiv-Senate nach dem Sinn der älteren Gesetze practicable, oder durch eine neue Vorschrift fest zu setzen seyn mögte:

Also soll ohnermangelen, über solche den Gegenstand der allgemeinen Justiz-Wohlfart an diesem Höchsten Reichs-Gericht allerdings ausmachende, und so fort höchst wichtige drey Puncte meine wenige Gedanken in folgendem unterthänigst zu eröfnen.

§. 3.

Votantis **hierunter** *intentionirte* **Abhandlung dererselben** *incipiendo de Senatibus fixis.*

Es wird aber hoffentlich nicht in Ungnaden vermerket werden, wann ich bey denen in dem Kayserlichen Rescript zur Aufgabe kommenden obgemeldten dreyen Puncten meiner von der Sache hegenden, und hierunten zu äusserenden Grundsätzen zufolge zu dessto deutlich- und connexeren Behandlung derselben für dienlich finde, mit vorzüglicher Erörterung des dritten Aufgab-Puncts den Anfang zu machen. Solchemnach stelle also die erste Frag auf,

Ob, und wie allenfalls die Anordnung zweyer beständigen definitiv-Senate bey dermahliger Verfassung des Collegii thunlich und rathsam seye?

§. 4.

Cum Restrictione generali seines *Voti* auf die in dem allerhöchsten *Rescripto* gesetzte *Limitation* dermahlen.

Bey Beantwortung dieser sowohl als der beyden folgenden Fragen solle ich sofort voraus bemerken, daß im Gefolg der in dem Kayserl. Rescripto allen dreyen Aufgabs-Puncten durch das Wort dermahlen voraus gesetzten Limitation mit Abgebung meiner Meynung mich nur daran halten werde, was ich nach der compendiosen dermahligen Verfassung des Cammer-Gerichts für thunlich ansehe, oder nicht; keineswegs zu behaupten gedenke, daß dasjenige, was bey gegenwärtiger geringeren Zahl der Assessoren nicht wohl practicable, oder doch vielen Beschwernissen unterworfen seyn könnte; bey einer unumgänglichen Vermehrung derer membrorum Collegii sich nicht weit leichter solte ausführen lassen.

§. 5.

Aufstellung der ersten Frage.

Betreffend also das erstere Membrum der oben gesetzten Frage:

Ob nemlich dermahlen die Niedersetzung zweyer beständigen Senate thunlich seye?

Sub Restrictione legali des *Prædicats* beständig.

So verstehe ich anvorderst das Beywort, oder Prædicat beständig nur in dem Verstand der Gesetze, welche verordnen, daß einmahl angeordnete Senatus in dem ersten halben, oder drey viertel Jahr nicht abgeändert, sondern nöthigen Falls auch ein ganzes Jahr beysammen gelassen werden sollen; folgsam, daß nicht wie bishero geschehen, bey einer jeden vorzunehmenden Sache, von dem hohen Directorio erst ein Senat nieder gesetzt, sondern in denen anzuordnenden zweyen Definitiv-Senaten sämtliche das ganze, oder halbe Jahr hindurch zu referirende Sachen vorgetragen, oder entschieden werden sollen.

Votans statuiret, daß die beständige *Senate* auch dermahlen nicht *absolutè* wohl aber *respective* unthunlich seyen.

In diesem gesetzlichen Verstand der Beständigkeit finde ich nun nach reiffer pflichtmäßiger Ueberlegung der Sache, auch bey unserer dermahligen Verfassung keine absolutè, sondern, wie ich mich hierunten des mehreren expliciren werde, nur eine respectivè Unthunlichkeit, die in Votis der mehresten Herren Visitatorum angetragene zwey beständige Senatus Definitivarum anwiederum einzuführen; sondern ich finde vielmehr die Wiederherstellung dieser in denen ältern, und jüngeren Cameral-Gesetzen vorgeschriebenen Definitiv-Senate auf gewisse Art für sehr dienlich, und nöthig.

§. 6.

Die Unthunlichkeit findet sich nur bey denen *Recurrenten*, nicht aber bey den neuen Sachen.

Um mich nun darinn solcher meiner Conclusion gesetzten Limitationen halber das nähere zu äussern, so mache ich einen Unterscheid inter causas novas, & recurrentes, daß ich unter jenen Sachen, welche das erstemahl definitive zu referiren sind, und denen

denen, welche schon ein- oder mehrmahlen referiret worden, gleichwohlen wegen dagegen ergriffenen Rechts-Mitteln, oder in excutione sich ergebenden Anständen abermahlen zu entscheiden sind, und diesertwegen Causæ recurrentes genannt werden. In Betracht der ersteren nemlich der neuen Sachen stehet meines Gutdünkens gar nichts in dem Weg, daß dieselbe nicht in zweyen ihrenthalben niederzusetzenden stabilen Senaten solten vorgenommen werden können.

Senatus fixi benehmen der Gewalt eines hohen *Directorii* nichts.

Ein hohes Directorium, welches diese Senate alle halbe, oder drey viertel Jahr nach Willkühr, und Gutfinden jedoch mit behöriger Ruckſicht auf die Gesetze anzuordnen hat, verliehret dabey nicht das mindeste an seiner Directorial-Gewalt, und ist dabey von allen Vorwürfen einer bey Anordnung der Senate bezeigten Partialitæt befreyet. Die Partheyen, wer sie auch seyen, müssen sich einen solcher Gestalt gesetzmäßig zusammen gesetzten Senat gefallen lassen. Wo sie aber etwann gegen ein- oder das andere Membrum hinlängliche Causas recusationis bey dem Directorio anzubringen hätten: so könnte der übrigens in suo esse bleibende Senat aus denen überschiessenden Assessoren ergänzet werden, auch eine Verwechslung der einzelen Membrorum von einem Senat in den anderen geschehen.

§. 7

In Causis recurrentibus kan *votans* die beständige *Senate* nicht für *practicable* halten.

So wenig Anstand es meinem Ermessen nach bey Wiedereinführung der stabilen Senate, was die ersagte neue Sachen betrifft, haben dörfte: so grösserer Schwürig- und wohl gänzlicher Unthunlichkeit wären dieselbe, quoad Causas recurrentes (von welchen ad quæstionem 3^tiam die Rede seyn wird) unterworfen. Gleichwie aber diese Sachen das Jahr hindurch einen guten Drittel, wo nicht die Halbschied der vorzüglichen Beschäftigung des Cammer-Gerichts ausmachen; ich aber, (wie ad dictam quæstionem 3^tiam des mehreren mich äusseren werde) gar nicht für thunlich halte, daß in solchen Sachen die einmahl bey Entscheidung eines Haupt-Puncts auch nur votando concurriret habende Membra Senatus, multo minus Re- und Correferenten davon gelassen werden: so wird mir objiciret werden, wie dann auf diese Weise, wo bekanntlich so viele recurrent-Sachen mit denen neuen Sachen vermischt vorkommeten, und sofort der recurrentium halber die in novis sitzen sollende Senatus stabiles alle Augenblick zerrissen werden müsten, die Beständigkeit der in novis anzuordnenden Senate Platz greiffen könnten.

§. 8.

Damit also die in Causis novis thunliche *Senatus Stabiles* durch die *recurren*ten Sachen nicht gestöret werden, *fiat Separatio*.

Ich explicire mich aber auf solchen Einwurf dahin, daß es allerdings auch in neuen Sachen nicht wohl angehen würde, Senatus fixos zu unterhalten, wann die recurrenten Sachen mit,

oder neben denenselben vermischet sollten vorgenommen werden können, und dörfen.

Auf hierinn bemerkte Weiß.

Allein aber diese Vermischung wäre, meinem geringen Ermessen nach, ausser dem pressantischen Nothfall nicht zu gestatten; sondern es könnten gar füglich, und müßten auch die ältere in submissis liegende recurrente Sachen, als da sind Causæ restitutionis in integrum, Declarationis Sententiæ, Liquidationis in sequelam judicati, injunctæ melioris probationis, novæ Appellationis ab executione Sententiæ, so wie auch jene, so nicht in paribus stehen, juxta prærogativam Senii, & Privilegii causæ, mithin absque observatione turni personarum vor allen andern in continuo hinweg gearbeitet werden. Nach dessen etwann binnen ein- oder anderthalb Jahren thunlichen Erfolg wäre sofort, ausser dem höchst-dringenden Nothfall, keine Vermischung der Recurrenten mit denen neuen Sachen mehr zu gestatten; sondern zur Vornahme einer jeden von solcher Gattung eine gewisse Jahrs-Zeit zu bestimmen; so daß nehmlichen mit Anfang des Jahrs die immittelst zur Reife gediehene recurrente Sachen in denen dazu gehörenden und respectivè zu augmentirenden oder zu ergänzenden Senaten vorgenommen, und damit so lang continuiret werden solle, so lang dergleichen à Referentibus ausgearbeitete Sachen vorhanden seyn würden.

§. 9.

Nach vorläufig hinweggeschaften *Recurrent*-Sachen können *in novis* die beständige *Senate* niedergesezt werden.

So bald nun diese Recurrentia, worauf sich ein jeder Re- und Correferens, si Causa tempestive sit submissa, zeitlich præpariren kann, hinweg geschaffet seyen: sobald könnte ein hohes Directorium zur Vornahm der neuen Sachen die hiernächst bis zum Ende des Jahrs zusammen bleibende Senatus fixos anordnen, welche sofort keiner Veränderung unterworfen seyn müsten, es wäre dann wegen andaurender Krankheit, oder gemüßigter längeren Verreisung eines Membri, ein anderes zu surrogiren. Wo sich aber ein- oder das andere Mitglied des Senats nur auf einige Täge à Senatu entschuldigte: so wäre keine Aenderung zu treffen, sondern unter denen übrigen in referendo & votando fortzufahren, der Ausgebliebene aber hätte alles in Senatu vorgegangene zu Haus nachzulesen, und sofort bey ersterem zu Rath gehen, oder auch allenfalls bey fortdaurender Unpäßlichkeit, wo er doch im übrigen zu arbeiten im Stand wäre, sein Votum ex ædibus nachzutragen.

Auf diese Weise, wann einmahl der gegenwärtige etwas stärkere Vorrath von recurrenten Sachen hinweg gearbeitet, würden pro causis novis wenigstens zwey dritte Theil des Jahrs übrig bleiben, mithin in solcher Zeit, wo die Arbeit in ununterbrochenem Fortgang bleibet, ein nahmhaftes in judicialibus hinweg geschaffet werden können.

§. 10.

Weitläufigere *Recurrent*-Sachen

Sollte auch unter denen vorräthigen recur-

Könnten auf die letzt vorgenommen, fort nebenher *ad Causas novas* ein beständiger *Senat* angeordnet werden.

currenten Sachen ein- oder die andere vorkommen, welche einen längeren Zeit-Raum zu ihrer Referirung erforderte: so könnte ein hohes Directorium solche zuletzt vornehmen, sofort neben derselben aus denen übrigen nicht dazu gehörigen Gliedern für die neue Sachen einen hiernächst verbleibenden Senat anordnen, vorläufig aber von diesem die vorkommende Extrajudicial-Sachen, Sabbatinen, und Bescheid-Tisch-Sachen hinweg arbeiten lassen.

§. 11.

Mittlerweilige Vorsehung vor die *Currenten- Extrajudicial- Sabbatin-* und Bescheid-Tisch-Sachen.

Damit aber auch die unter der Zeit einkommende Extrajudicialia, wie nicht minder die Sabbatin- und Bescheid-Tisch-Sachen ihre vorzüglich bedörfende Beförderung erhalten, so kann Votans, nach unserer dermahligen Verfassung und geringen Anzahl der Arbeiteren, wo zumahlen mehrentheils nur auf 15. oder höchstens 16. Præsentes zu zählen ist, nicht für räthlich ansehen, daß vorgedachte Senatus in einer höheren Zahl, als wie bis hieher gewöhnlich, und ad definitivas erforderlich, nehmlich von 6. Assessoren mit Observirung der Parität, so viel möglich seyn kann, angesetzt werden. Allermassen nebst dem (A) daß die Zahl, von Achten der Beförderung der Extrajudicial- und Sabbatinen sehr hinderlich seyn würde, ein hohes Directorium (B.) bey vorkommenden Recusationen keine Wahl oder Mittel haben würde, die Stelle des Recusirten durch ein anderes Membrum zu ersetzen; über das auch (C.) bey der geringern Anzahl der Protestantischen Herren Assessoren gar selten die doch in jeden von solchen Senaten in ordine ad decidendas Causas Religionis vel contra Status vel partes diversæ religionis erforderliche Parität zusammen zu bringen seyn würde; endlich auch (D.) bey der gegenwärtigen Anzahl von 17. Assessoren jederzeit ein Membrum übrig, und auf dem Rath unbrauchbar bleiben müßte. In allem diesen Betracht, und wo die Gesetze ohnehin ad ferendam definitivam nur die Zahl von 6. Assessoren erforderen, hielte ich sofort für rathsamer, und der Justiz fürnehmlich quoad extrajudicialia beförderlicher zu seyn, daß es auch zu denen anzuordnenden beständigen Senaten bey der Zahl von Sechsen gelassen würde.

Des Endes wären nur zwey *Senatus Judiciales* von 6. Gliedern zu setzen.

§. 12.

Solchergestalt verbleibete *in recurrent-* sowohl als neuen Sachen das Gesetz-mäßige *Arbitrium*, wie die *Senate* anzu-

Nach dieser unmaßgeblichen Einrichtung behielte ein hohes Directorium, so viel die recurrente Sache betrift, zu deren vorzüglichen

ordnen seyen, bey einem hohen *Directorio.*

Beförderung und erforderlichen Vermehrung des Senats vollkommen freye Hand und Zeit. Es dependirte hiernächst auch quoad causas novas lediglich von Hochdesselben Gesetz-mäßigem Arbitrio, mit welchen Membris die für die übrige Zeit anzuordnende beständige Senatus zu besetzen seyn mögten. Gleichwohlen würde bey Bestellung solcher Senate vorzüglich darauf zu reflectiren seyn, daß zu denenselben diejenige Glieder genommen würden, welche Ausweiß der zu führenden Registern die älteste von den in solchem Jahr ihrem Privilegio und Senio zufolg vorzunehmenden à Referentibus bereits ausgearbeiteten, oder annoch auszuarbeitenden Sachen unter Handen haben. Dann ohne dieses würde der in legibus unstrittig festgesetzte Turnus causarum nicht wenig leiden, oder aber, da in denen Händen der à binis Senatibus fixis hinweg gelassenen übrigen Gliedern ältere, oder mehr privilegirte Sachen wären: so würden in Betracht des denenselben ex Legibus gebührenden Vorzugs öftere Aenderungen mit denen Referenten in Senatibus vorgehen müssen.

Jedoch mit Rucksicht auf die, ältere, oder mehr *privilegirte* Sachen in Handen habende Glieder.

§. 13.

Gesetz-mäßige Abwechslung deren, so *referiret* haben, mit denen Gliedern des *Extrajudicial-Senats.*

Damit aber die anfänglich von denen Senaten hinweg gelassene Membra ihre ausgearbeitete Judicialia in gehöriger Ordnung auch anbringen; andere aber ihre Sabbatina, & interlocuta auch vorzutragen Gelegenheit haben: so wäre es der Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung

Part. I. Tit. 10. §. 15.

gemäß zu halten, daß nehmlich derjenige Assessor, welcher in einem der beyden Senate seine Relation absolviret hat, ad Senatum extrajudicialem abtrette; statt seiner aber aus diesem der Vorsitzende zum Judicial-Senat gezogen werde; und solcher Gestalt gienge zwischen dem Extrajudicial-Senat und Judicial-Senat die Austrettung der Referenten, und dagegen die Eintrettung desjenigen, welcher am längsten nicht bey dem Judicial-Senat gewesen, in einem beständigen Cirkel herum, und käme ein jeder zu Ablegung seiner ausgearbeiteten Relationen, ohne daß ausser der so eben ermeldten nach und nachiger Beyziehung und Umwechslung der übrigen Membrorum mit denen Senaten eine Veränderung vorgienge.

§. 14.

Wes Endes einem jeden *Judicial-Senat* aus dem *Senatu extraju-*

Damit auch ein jedes Membrum des Extrajudicial-Senats wisse, welchem

von

diciali gewisse Glieder zuzuordnen wären.

von beyden Judicial-Senaten, dasselbe subsidialiter nemlich zur Abwechslung zugeordnet, oder respectivè aggregiret seye: so wäre solches von dem hohen Directorio sogleich bey Anordnung der Judicial-Senate zu bestimmen, auf welche Art jedem Judicial-Senat effectivè in einer Zahl von respectivè 8. und 9. Gliedern bestünde, und bis zu einer à Directorio nöthig gefundenen Aenderung beständig verbliebe; nur daß unter denen darzu bestimmten Gliedern die obenangemeldte Abwechslung statt hätte; und also nur sechse davon den Judicial-Senat, die übrige aber zusammen einen extrajudicial- und Sabbatin-Senat ausmachten.

§. 15.

Bey häuffigen *Extrajudicial*-Vorkommenheiten wären zu deren Besorgung, ein oder auch beyde *Judicial-Senate* in vier, oder fünf *Extrajudicial-Senate* zu vertheilen.

Gleichwie aber ein solcher Extrajudicial-Senat, wann zumahlen in Gemäßheit der obangezogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung in solchem auch alle Bescheid-Tisch-Sachen, und Interlocuten abgethan werden sollten, bey weitem nicht erklecken würde, um die unter der Hand kommende Extrajudicialia zu expediren: also wird es wohl nöthig seyn, daß die beyden Judicial-Senate in der obgemeldten Gestalt, wie sie mit dem Senatu extrajudiciali combiniret sind, in vier oder auch fünf Extrajudicial-Senate von einem hohen Directorio eingetheilet, so fort von denenselben insgesammt an den vorräthigen Extrajudicialibus, Sabbatinis, und Bescheid-Tisch-Sachen so lang gearbeitet werde, bis dieselbe gänzlich hinweg gearbeitet seyn würden.

Ob es nun aber just nöthig seyn mögte, beyde Judicial-Senate mit solchen Extrajudicialibus zu occupiren, oder nicht etwann die Nothdurft von einem allein mit Zuziehung des Extrajudicial-Senats, & sic formando tres Senatus extrajudiciales bestritten werden können, solches wäre dem Gutfinden eines hohen Directorii um so mehr zu überlassen, als es von der Grösse, und Wichtigkeit des Extrajudicial-Vorraths, welcher dem Directorio am besten bekannt seyn muß, allein abhanget, ob viele, oder wenigere Hände zu dessen zeitlichen Hinwegarbeitung nöthig seyn. Am räthlichsten aber wäre, daß, wann dergleichen Beförderung der Extrajudicialium erfordert wird, solche sogleich beym Eingang jeder Woche vorgenommen, und damit bis zur gänzlichen Absolvirung continuiret würde.

§. 16.

Dieses wären also in Betref der von mir vorausgesetzten Frage: Ob, und wie beständige Judicial-Senate anzuordnen, bey dermahliger Verfassung dieses höchsten Gerichts thunlich, und rathsam seye, tam quoad quæstionem an, quam quoad quæstionem quomodo, meine ohnzielsetzige Gedanken, vermöge

Concluſio Votantis.

welcher in Compendio concludire, daß ich auf obgemeldte Art, wann nemlich cauſæ recurrentes à cauſis novis ſepariret, und jede Gattung zu gewiſſer Zeit nach einander vorgenommen würden, die Wiedereinführung zweyer beſtändigen Senate auch nach dermahliger Verfaſſung des Collegii, NB. quoad cauſas novas nicht nur ganz für thunlich, ſondern auch, zu Bevorkommung vieler dem hohen Directorio bey der bisherigen willkührigen Anordnung der Senate beſchehen könnenden verdrüßlichen Vorwürfen, für ſehr rathſam hielte.

§. 17.

Urſachen, warum in *recurrenten* Sachen die beſtändige *Senate* nicht Platz greiffen.

Betreffend hingegen die recurrenten Sachen, ſo finde ich in Betracht derſelben nicht wohl practicable, daß dieſe gleich denen neuen in denen anzuordnenden beſtändigen Senaten ſollten vorgenommen werden können. Dann

Die erſte iſt *in Cauſis Reſtitutionum, & parium* nöthige *Adjunction.*

Erſtlich, erfordert der wichtigſte Theil derſelben, als nemlichen die Reſtitutions-Sachen, und jene, ſo in paria verfallen, vermöge der Geſetzen eine Adjunction, und zwar mehrentheils von vier neuen Beyſitzeren, dieſe aber könnte gar öfters aus dem extrajudicial-Senat nicht fourniret werden, wann, wie gar vielfältig geſchiehet, gegen ein und anderes Membrum aus ſolchem Senat excipiret würde, mithin müſte nothfällig der zweyte judicial-Senat zerriſſen werden, um den Reſtitutions-Senat vollzählich zu machen.

Die zweyte beſtehet in der jährlichen Veränderung der *Senaten*.

Zweytens, kommen derley Reſtitutions-Geſuche mehreſtentheils erſt viele Jahre nach der ergangenen Urtheil ad quam wieder zu ihrer Relationsmäſſigen Reifung, wo inzwiſchen die vorhin bey der Sache geweſenen Votanten in diverſe Senate zertrennet worden. Um nun aber ſolche ehemahlige Convotanten una cum prioribus Referentibus wieder zuſammen zu bringen, ſo müſten beyde Judicial-Senate gänzlich zerſtöhret werden, und ceſſirte ſofort derenſelben intentionirte Perpetuitas von ſelbſten, wann derley Sachen mit denen neuen vermiſcht vorgenommen würden. Ein gleiches kan ſich

§. 18.

Die dritte, wegen auch in anderen *recurrenten* Sachen *Votantis* Meynung nach, nicht thunlicher Hinweglaſſung der ehemahligen *Votanten*.

Drittens, mit denen Recurrent-Sachen, worinn Declaratio Sententiæ, oder neuerliche Appellations-Proceſs in executivis nachgeſucht werden, oder wo in Conformität derer erſteren Urtheil ſuper liquidatione damnorum, & fructuum perceptorum zu ſprechen iſt, eriegnen.

Gleich-

Gleichwie aber ex rationibus infra ad quæstionem tertiam indicandis meo voto nicht für thunlich achten kan, daß in diesen Sachen die Recurrenz gänzlich aufgehoben werden könne: also kann ich auch bey denenselben keine beständige Senatus statuiren; sondern muß sie von der Regul der beständigen Senate ausnehmen, mithin, wie obengedacht, solchen Recurrent-Sachen, damit sie die quoad causas novas Platz haben könnende Ordnung nicht stöhren, eine besondere Zeit zu ihrem Vortrag, und Entscheidung destiniren.

§. 19.

Zwar ist die vorgeschlagene *Separatio recurrentium à novis in legibus Cameralibus* nicht gegründet.

Zwar findet sich diese von mir ins Mittel gebrachte Distinction unter neuen und recurrenten Sachen nirgendswo in denen Cameral-Gesetzen ausdrücklich gegründet; sondern es wird vielmehr an allen Stellen, wo von Anordnung mehrerer in dem ersten halben, oder drey viertel Jahr nicht abzuändernden definitiv-Senaten handlen, und zwar notanter in der

Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. part. 1. tit. 10. §. 10.

nur ganz generaliter verfüget, daß in solchen Räthen in gehöriger Ordnung referiret werden solle, ohne inter causas novas & recurrentes einen Unterschied zu machen, mithin könnte es heissen, lege non distinguente nec nostrum est distinguere,

§. 20.

Selbe war aber in älteren Zeiten nicht, so wie dermahlen, nöthig.

Allein, so waren einer Seits zur Zeit jener Gesetze die Causæ recurrentes, und zumahlen die Restitutions-Gesuche, welche den grösten, und ratione Adjunctionis den beschwerlichsten Theil davon ausmachten, nicht so häuffig als dermahlen; anderer Seits konnten selbe bey damahliger stärkern Anzahl der Assessoren ohne sonderliche Zerrüttung, und Hemmung der übrigen Geschäfte, und Senate unter der Hand, und nebst andern Sachen vorgenommen werden.

Dermahlen aber, wo nur zwey Definitiv-Räthe zusammen gebracht werden können, und sonderlich die Restitutions-Sachen in so grosser Menge vorkommen, fort durch deren vermischte Vornahme der zweyte Definitiv-Rath meistentheils ausser Activitæt gesetzt werden müste; so lasset sich die Disposition der Gesetze in Betreff des anzuordnenden beständigen Senate quoad dictas causas recurrentes meo judicio gar nicht wohl practiciren, indem ja die Senatus stabiles so oft unterbrochen werden müsten, so oft eine recurrente besonders aber Restitutions-Sache vorkommete. Weilen aber gleichwohlen eben solche Restitutions- und übrige recurrirende Sachen vermög der Gesetze vorzüglich erörtert werden sollen; so geschiehet solches solang die Zahl der

Beysitzer nicht hinlänglicher vermehret worden, am allerschicklichsten in einer dazu bestimmenden oben von mir vorgeschlagenen besonderen Jahrszeit. Da dann dadurch so viel erziehlet würde, daß wenigstens die übrige Zeit denen neuen Sachen in Gesetzmäßiger Ordnung, id est vermittelst Unterhaltung der à lege vorgeschriebenen beständigen Senate, in ununterbrochener Ordnung gewidmet werden könte. Hiermit vermeyne also die erstere Quæstion von Thun- oder Unthunlichkeit der beständigen Senate genugsam erschöpfet zu haben, schreite sofort

§. 21.

Uebergang zur Zweyten allerhöchsten Aufgabe *de Turno personali.*

Zur Erörterung der Zweyten allerhöchsten Aufgabe:

Ob es dermahlen nemlich bey gegenwärtiger geringen Anzahl der Beysitzer ohne Nachtheil der Privilegirten Sachen angehe, einen Turnum inter personas referentinum in denen Senaten zu beobachten.

§. 22.

***Votans* will gar nicht bezweiflen, daß die Beobachtung eines *Turni personalis in referendo, & votando legis* seye.**

Daß die Cammer-Gerichts-Ordnung, und alle übrige in denen nachgefolgten Reichs- und Visitations-Abschieden hin und wieder enthaltene Justiz-Vorsehungen, so wie selbe in dem von des Herrn Cammer-Richters Excellenz an eine hohe Visitation abgegebenen Bericht, und respectivè Beytrag sonderheitlich in des letzteren vierten Abschnitt, sodann in denen ad Protocollum Visitationis in Materia Turni abgelegten Votis mit aller Genauigkeit angeführet worden, mithin Votans solche zu recoquiren für überflüßig findet, allerdings auch dahin zielen, daß die in gewisse respectivè beständige Senatus abgetheilte Assessores nach derjenigen Ordnung, wie sie das erstemahl gesessen, in votando & referendo einander folgen, mithin nebst vorzüglicher Beobachtung des Turni causarum, auch so viel möglich, einen Turnum personarum in referendo beobachten sollen, solches kan Votans seines wenigen Orts wegen der ihm allzu klar vorkommenden pro Turno angeführten Texte gar nicht bezweiflen. Es ist also bey ihm der Thesis, oder die Quæstion: an Turnus etiam personalis in referendo sit legis, so gut als richtig, und ausser Contestation.

§. 23.

Allein die *pro dicto Turno* sprechende Gesetze beruheten jederzeit auf gewissen dermahlen nicht vorhandenen *Præsuppositis*.

So viel aber die Frage: quomodo (das ist) unter welchen præsuppositis diese gesetzliche Verfügung geschehen, und ob selbe sofort cessantibus dictis præsuppositis annoch würklich für verbindlich zu halten seye, angehet,

het, so ist nichts gewisser, als daß zu älteren, und jüngeren Zeiten, wo die Cameral-Gesetze, die Beobachtung der Ordnung im Referiren, oder den also benennenden Turnum personarum nebst dem Turno causarum dem Directorio anempfohlen, oder respectivè wiederum in Erinnerung gebracht haben, von denen höchst- und hohen Gesetzgebern jederzeit auf eine entweder würklich zugegen gewesene, oder aber in dem nemlichen Gesetze herzustellen resolvirte hinlägliche Zahl der Arbeiter gesehen, und reflectiret worden. Von einer solchen Anzahl der Urtheiler (wann ich auch nur den in dem jüngeren Visitations-Abschied beliebten Numerum von 25. vor mich nehme,) hat man billig glauben können, daß dadurch wo nicht sämtliche jedoch die mehreste Arbeit würde in gehöriger Ordnung bestritten werden können. Man könnte sich auch mit Grund nicht versehen, daß bey dreyen zu 8. oder vieren zu 6. anzuordnenden Judicial-Senaten die vor andern allen privilegirte causæ recurrentes, & præprimis die immer häuffiger gewordene Restitutions-Gesuche eine so grosse Stöhrung, und Zerrüttung der Senate verursachen würden.

Und zwar fürnemlich auf dem *Suppositi* einer grössern Anzahl von Beysitzeren.

§. 24.

Da aber solches *Suppositum* niemahl zur Würklichkeit gekommen;

Allein wie ist es nun von der Zeit des jüngeren Reichs-Abschieds, mithin in 110. Jahren an dem Cammer-Gericht mit diesem Suppositio beschaffen gewesen? zeigen nicht die von dem Stadt-Nürnbergischen Herrn Subdelegato von Königsthal mit vieler Mühe, und Accurateße herausgegebenen Tabellen, daß in solcher gantzen Zeit anstatt der in gedachten Reichs-Abschied resolvirten 50. in dem jüngeren Visitations-Abschied aber auf 25. herunter gesetzten Zahl der Assessoren solche niemahl höher als zum höchsten auf 18. Glieder gestiegen, die mehreste Zeit aber kaum in 17. 15. 12. auch in einer noch geringeren Zahl bestanden? Wie konte also wohl die auf eine so nahmhaft grössere Anzahl der Arbeiter abgemessene, und gar bey derselben nicht ohne Beschwerniß einzuhaltende Verfügung in Puncto Turni personalis auf eine so ungleich geringere Zahl der Beysitzer verstanden worden seyn? Wozumahlen eben durch so geringe Zahl der Arbeiter die ältere Recurrent-insbesondere aber die Restitutions-Sachen, von Zeit zu Zeit: auch dazu gekommene jüngere einen solchen Zuwachs bekommen haben, daß, wie die Protocolla judicialia besonders unter dem gegenwärtigen hohen Directorio ergeben müssen, jährlich gewiß zwey dritte Theil der Zeit auf lauter dergleichen beschwerlich- und weitläufftige Sachen haben verwendet werden müssen, und zwar dieses um so mehr, als derley Recurrentia mit denen angefangenen, und interrumpirten Sachen in

Mithin unglaublich viele alte zumahlen auch *recurrente* Sachen zurück geblieben:

gleiche Grad stehen, mithin vermöge der Ordnung vor allen anderen neuen Sachen befördert werden sollen.

§. 25.

So ist nicht möglich bey denen wenigen Arbeiteren, und bey vermischter Vornahme der *Recurrenten* mit denen neuen Sachen einen *Turnum in referendo* zu *observiren*.

Nun combinire man aber bey einem Collegio von 17. Membris, wovon mehrentheils ein- oder zwey als Absentes, oder Valetudinarii, sodann etwann einer, oder auch zwey als Recusati in die Ausgabe fallen, einen bey Restitutions-Sachen, so wie auch bey entstehenden Paribus erforderlichen Senat von 10. will nicht sagen (wie doch öfters geschehen muß) von 12. auch 14. Beysitzeren; wie ist es dem hohen Directorio möglich eine solche dazu erforderliche Menge von Beysitzeren zusammen zu bringen, ohne die pro causis novis anzusetzende zwey Senatus stabiles gänzlich zu zerreissen?

Supponire man auch, daß dergleichen Bemüssigung des hohen Directorii das Jahr hindurch etwann nur drey- oder viermahl, deren doch wohl 20. und mehrere seyn können, vorfallen: so sind es jedoch gewisse Sachen, welche ihrer Weitläuftigkeit halber zuweilen in einem auch zwey Monathen nicht zu Ende zu bringen sind. Wo bleibet inzwischen der Turnus personalis in referendo? Lasse man aber eine solche Sache auch etwas zeitlicher zu Ende, sofort die dabey gewesene Assessores wieder auseinander in ihre bestimmte Senate gehen, und daselbsten an neuen Sachen referiren, ehe man sich umsiehet, giebt es in einem Senat paria, um also solche zu heben, oder wie es leider in Religions-Sachen mehrentheils geschiehet, dieselbe durch andere weitere Gleichheit der Stimmen noch mehr zu bestättigen, so mus der andere Senat abermahlen zerrissen und einige Membra davon zur Adjunction gezogen werden. Glücket es, daß die Paria durch die erste, und öfters auch durch die zweyte Adjunction erst gehoben werden: so hat inzwischen schon wieder eine gleichfalls pressante Restitutions-Sache mit Schmerzen auf solche Endschaft gewartet; oder aber eine in executivis beruhende Sache erfordert Declarationem Sententiæ, und will der Executions-Commissarius in ein- und anderem Punct speciellere Weisung haben. Die Sache leidet keinen Verzug, muß also der vorhin bey der Sache gewesene mittler Zeit vertheilte Senat zusammen geruffen werden. Wie ist es auf diese Weise einem hohen Directorio, welches doch allen diesen Sachen den vorzüglichen Vortrag gestatten mus, möglich unter denen Assessoren eine Ordnung in dem Referiren zu halten?

§. 26.

In solchem Betracht lässet sich so unbeschränkt nicht *statuiren*, daß der *Turnus personalis* dermahlen

Hätte man es bey dem Cammer-Gericht mit lauter neuen Sachen zu thun, oder aber wäre der Numerus Assessorum

ohne Unterscheid Platz haben könne.

forum nach Intention der Gesetze wenigstens zu vier Senaten hinreichend: so wäre es allerdings was schönes, und ein leichtes, daß ein jeder Assessor in Senatibus fixis in seiner Ordnung referirte. Man würde auch bey mehreren Senaten durch ein- oder das andere daraus pro Adjunctionibus zuziehende Membrum in dem Turno so stark nicht gestöhret werden. Allein bey obrecensirten in causis recurrentibus, und wo Paria entstehen, so vielfältig gemüssigten Interruptionen, sehe ich meines geringen Orts nicht, wie bey dermalen allein zu formiren möglicheu zweyen Senaten, die in denen mehreren fürtreflichen Votis DD. Visitatorum beeiferte Herstellung des Turni mit zuversichtlicher Thunlichkeit des Fortgangs, und ohne noch mehrerer Hemmung der Justiz so unbeschränkt, als die Vota lauten, zu bewerkstelligen seyn mögte.

§. 27.

Wohl aber könnte derselbe *cum Distinctione inter causas novas, & recurrentes, & facta harum Separatione in causis novis* auch dermahlen auf gewisse Art thunlich seyn.

Ich sage, **so unbeschränkt, als die *Vota pro Turno* lauten**, nemlich ohne einen Unterschied inter causas novas & recurrentes zu machen, allermassen ich ebenfalls nicht behaupten will, daß die Ordnung in Referendo auch nach unserer gegenwärtigen Verfassung absolutè, und indistinctè impracticable seye; sondern ich statuire dieses (so wie ad Quæstionem primam bey denen beständigen Senaten) nur quoad causas recurrentes, und in so lange diese, wie bis Dato geschehen mit denen anderen neuen Sachen vermischt vorgenommen werden. Würde aber eine hohe Visitation, so wie ohne Infringirung eines vorhinnigen Gesetzes quoad causas Restitutionis parium, & Liquidationis damnorum, & fructuum, (wozu auch noch die zwar definitivè referirte aber per majora nur interlocutoriè ausgefallene Sachen gehören) ganz wohl geschehen kann, die Verfügung dahin treffen, daß die Sachen (gleichwie oben bey denen Senaten angetragen habe,) alle Jahr voraus in einer gewissen dazu zu bestimmenden Jahrszeit, und zwar unmaßgeblich gleich mit dem Anfang des Jahrs, wo die Beysitzer mehrestentheils beysammen sind, nach ihrem Vorrecht des à Submissione zu rechnenden Alters, oder eines sonstigen mehreren Privilegii in una Serie vorgenommen würden: so könnte hierauf in denen absque Interruptione bis zum Ende des Jahrs vorzunehmenden neuen Sachen ohne sonderlichen Anstand die Gesetz-mässige Ordnung, oder der so genannte Turnus in referendo, suppositis supponendis, meinen wenigen Dafürhalten nach, auch noch dermahlen ganz gemächlich eingeführt und beobachtet werden.

§. 28.

Ich supponire aber hiebey

Supponitur 1mo. **die *in una serie* vor-** 1mo. daß anvorderst der gegenwär-

züglich vorzunehmende Hinwegarbeitung der alten *recurrenten* Sachen.

tige alte Vorrath von Restitutions-Fällen, item von Sachen, so in paribus stehen, und auch von Liquidationen Puncto damnorum, & fructuum perceptorum in eine Reihe (sollten auch, wie doch nicht glaube, zwey ganze Jahr dazu erforderlich seyn) hinweg gearbeitet werden, da denn der von Jahr zu Jahr sich sammlende Vorrath dieser Gattung Recurrent-Sachen so groß nicht seyn würde, daß er nicht in jedem Jahr binnen 3. à 4. Monath sollte hinweg geschaffet werden können.

Die übrige geringe Recurrentia, als da sind Declarationes Sententiarum, ulterior instructio commissariorum in executivis, revisionum &c. welche zwar den alten Senat erforderen, aber in kurzem abzuthun sind, könnten, da sie öfters keinen Verzug leiden, inter nova unter der Hand vorgenommen, und abgethan werden. Demnächst

§. 29.

Supponire ich ferner

Supponitur 2do. eine *quoad nova* vorzunehmende ganze neue *Distribution.*

2do. daß, da vermöge der Gesetze, und wie es ohnehin die Billigkeit erfordert, die gefreyte Sachen denen ungefreyten, und unter ersteren, die mehr gegefreyten denen minder gefreyten in pari Casu aber sowohl bey denen gefreyten, als ungefreyten die ältere, oder länger submittirte der jünger submittirten ohne Rucksicht vorgezogen werden sollen, also es auch von Seiten eines hohen Directorii durch eine vorzunehmende ganz neue Distribution der noch nicht ausgearbeiteten Sachen dahin einzuleiten seyn werde, daß führohin von Assessoren die privilegirte, und andere Sachen in jener Ordnung, wie solche die zu haltende Register ausweisen, ausgearbeitet, und sofort in der nemlichen Ordnung in denen Senaten reflectiret werden. Zu diesem Ende

§. 30.

Supponire

Und daß 3^tio. die neuen *Distributionen* in folgender Ordnung beschehen.

3^tio. daß von Seiten eines hohen Directorii die vorzunehmende neue Distribution etwan folgender Gestalt quoad dictas causas novas bewürket werden könnte. Es hätten nehmlich

§. 31.

(A.) Wäre denen *Procuratoribus* eine Pflichtmäßige *Designation* der hinter sich habenden *privile-*

(A.) des Herrn Cammer-Richters Excellenz von sämmtlichen Procuratoribus, und von jedem derselben insbeson-

girten Sachen *cum expressione Privilegii & Senii causæ* abzufordern.

besondere, eine Verzeichnung aller zu respiciren habenden auf ein- oder die andere in denen Gesetzen gegründete Weise privilegirten und submittirten Sachen einzufordern, mit der Aufgab, bey jeder Sache das derselben zustehen sollende Privilegium, so wie auch den Tag und Jahr der beschehenen Submission dergestalt Pflicht-mäßig zu bemerken, daß im Fall Puncto allegati privilegii seiner Zeit sich ex Actis ein widriges ergeben würde, scharfe Ahndung gegen den fälschlichen Angeber vorgekehret werden sollte, so wie auch Procuratores keine Sache in solche Designation zu bringen hätten, welche ihnen von langer Zeit her von ihrer Parthey zum Betrieb nicht recommendiret worden. Nach Einkommung solcher Verzeichnungen (welcher immittelst, da (B.) kein anderes Mittel ist, solche Causas privilegiatas aus sämmtlichen ohnentschieden in Lectoria liegenden Actis hervor suchen zu lassen, Glauben beygemessen werden müßte)

(B.) und solchem immittelst *deficiente omni alio medio* Glauben beyzumessen.

könnten des Herrn Cammer-Richters Excellenz

(C.) durch die Leser aus diesen Verzeichnungen alle diejenige Sachen, welche ex eodem capite vel principio e. g. arresti, paupertatis, alimentorum, fractæ pacis, spolii &c. privilegiret seyn sollen, zusammen tragen, und nach dem Senio submissionis rangiren lassen, demnächst aber

Demnächst (D.) wären diese *privilegirte* Sachen *à Collegio* in gewisse *Classen* einzutheilen.

(D.) mit Zuziehung beeder Herren Præsidenten, und einiger Assessoren, oder auch allenfalls in pleno deliberiren, und bis zu einer von Kayserlicher Majestät und dem Reich, oder aber einer hohen Visitation erfolgenden Weisung concludiren lassen, welche Gattung von solchen privilegirten Sachen vor der andern dem Vorzug in Distributione & Relatione haben solle. Wäre nun dieses festgestellet, und sofort die Classen nach ihren haben sollenden Vorzug regulirt: so könnte

(E.) *Illo prævio* hätte ein hohes Directorium mit *Distribution* der ersten *Classe* den Anfang zu machen, und so weiter.

(E.) ein hohes Directorium zur neuen Distribution sogleich schreiten, und zwar mit Austheilung der zur ersten Classe gehörigen Sachen dergestalt den Anfang machen, daß jedem Assessori eine gewisse Anzahl von denen zu dieser Classe, oder wo solche nicht hinreicht, auch von denen zur zweyten Classe gehörigen Sachen zugetheilet, zugleich aber das in ein- oder andern Sachen erforderliche, oder von denen Partheyen begehrte Correferat bestellet würde. Gleichwohlen wäre bey dieser Distribution nicht just auf eine gleiche Zahl von Acten-Stöcken, sondern auf deren Wichtigkeit und Weitläuftigkeit zu sehen; so daß eine

Jedoch mit Ruksicht auf die Schwehre, und Weitläuftigkeit.

grosse weitläuftige Sache vor zwey auch drey kleinere gerechnet werden könnte. Wo imübrigen auch

Auf der Sachen, welche sich vor ein oder dem anderen Beysitzer schicket, fortzufahren.

(F.) dem Gutermessen eines hohen Directorii anheim gestellet bleibete, welchem Membro es diese oder jene Sache ad Re- oder Correferendum zu übertragen gut findete; in dieser Ordnung wären sonächst

In solcher *à Privilegio causæ* angewiesenen Ordnung wäre *in Senatibus* zu *referiren*.

(G.) diese privilegirte Sachen in Senatibus jedoch mit der weiteren Rucksicht vorzunehmen, daß diejenige Membra, welche vorhin in Recurrent-Sachen weitläuftige Re- oder Correlationen allbereits abgelegt haben, in dem ersten auch allenfalls nach Wichtigkeit und Schwere der referirten Sache in dem zweyten Turno Causarum novarum mit dem Referiren übergangen würden. Es wäre dann Sach, daß die ihnen zugetheilte privilegirte Sachen sehr pressant, und sie auch darinn zu referiren bereit wären, da dann ihnen die in Recurrentibus gethane Vorarbeit in denen folgenden Turnis gut gethan werden könnte.

§. 32.

So wie nun

Nach dem sich zeigenden geschwinden Herumgang der ersten *Distribution* hätte sich das *Directorium* mit der Zweyten *Distribution* zu bemessen;

(H.) des Herrn Cammer-Richters Excellenz aus dem geschwinden, und langsamen Gang der ersteren Distributorum absehen können, wie lang die Senatus beyläuffig damit occupiret seyn würden: so könnten hochdieselbe zur weiterer Distributi-

on der in der Ordnung folgenden Classen eine gute Zeit voraus schreiten, damit es denen Beysitzeren niemahl an der in Vorrath zu præparirenden Arbeit ermangele; und solcher Gestalt wäre

und also mit *Distribution* aller anderer *Classen* zu *continuiren*.

(I.) es ist mit der Distribution, und zu besorgenden Hinwegarbeitung aller privilegirten Sachen de Classe ad Classem ohne Vermengung einer nicht privilegirten Sache um so genauer fortzuhalten, als die Gesetze die Privilegia causarum vor allem anderen beobachtet wissen wollen.

Die mittler Zeit vorkommende neue *Privilegirte* Sachen wären sogleich in der Ordnung ihrer *Classe* zu *referiren*.

(K.) Damit aber die mittler Zeit neu einkommende privilegirte Sachen nicht de novo in Aufwachs kommen, so wäre eine jede derselben factá Submissione sogleich unter die gehörige Classe zu setzen, und nach Vorzüglich-

keit

keit der Classe, nicht aber erst nach ihrem Senio Submissionis zu distribuiren, und zu referiren. Damit auch ferner

Verglichene Sachen sollen ohnverweilt angezeigt werden.

(L.) keine etwann unter der Zeit inter partes verglichene Sache vergeblich ausgearbeitet, und damit die Zeit zum Nachtheil der Justiz nicht verlohren werde, so wäre denen Procuratoribus bey schwerer Straf anzubefehlen sowohl in Audientia, als auch noch besonders einem hohen Directorio ohnverweilt anzuzeigen, wann eine Sache zum würklichen Vergleich gekommen, oder wo beyderseits Partheyen ohne förmlichen Vergleich die Sache nicht weiter ad decisionem urgiren.

§. 33.

***Absolutis Causis Privilegiatis* wäre es mit *Distribuir-* und *Referirung* der *Causarum ordinariarum* nach ihrem *Privilegio Senii à Tempore Submissionis* zu halten.**

Nach solcher Gestalt vorzüglich hinweggeschaffte alten und jüngeren Causis Privilegiatis würde

(M.) Die Ordnung an die andere nicht Privilegirte Sachen kommen, bey welchen vermög der Gesetzen in Distribuendo & Referendo allein das à Tempore Submissionis zu competirende Seniorat in Betracht genommen werden solle, wann also ein hohes Directorium vermöge eines von denen Lesern darüber zu formirenden Registers auch bey diesen Sachen in Distribuendo das Vorrecht des Alters behörig beobachtet, und darauf siehet, daß solche Ordnung auch von denen Re- und Correferenten in der Ausarbeitung genau eingehalten werde, so wird sich der Turnus personalis in Referendo von selbsten ergeben. Würde aber etwann

Die Erkrank- oder gemüßigte Verreisung eines *Membri Senatus* solle bey denen übrigen die Ordnung nicht stöhren.

(N.) durch eine langwührige Kranckheit, oder Verreisung eines Re- oder Correferentis der Turnus causarum & personarum, so viel die diesem Membro zudistribuirte Sachen betrifft, auf einige Zeit gestöhret: so wäre solcher doch Respectu der übrigen Sachen und Mitgliederen der Senate genau einzuhalten, und könte sonächst der Reconvalescirte, oder zurückgekommene den Turnum, so weit er inzwischen gekommen, Referendo vel Correferendo nachholen.

§. 34.

Eben so wenig ein anderer *Repentiner* Fall.

(O.) Wegen einem repentinen höchst dringenden Nothfall (dergleichen doch in Causis judicialibus submissis sich gar selten ergeben können) massen solche mehrentheils extrajudicialiter vorgebracht, und also auch extrajudicialiter

ter behandelt werden, der Turnus interrumpirt werden müssen; so wäre doch nach Beseitigung einer solchen Sache in Turno, wo er vorhin stehen geblieben, sogleich weiter fürzufahren. Gleichwie aber (P.) auf solche Weis von Seiten eines hohen Directorii nicht nöthig, ja vielmehr undienlich wären eine öfftere, und stärckere Distribution der submittirenden gefreyten, und ungefreyten Sachen, als zum höchsten etwann alle halbe Jahr vorzunehmen: also müste dasjenige, was de Distributionibus Sabbatinis, Causarum submissarum in der Ordnung P. 1. Tit. 10. §. 2. versehen, gleichwie es sich ohnehin auf die jetzige Verfassung nicht mehr schicket, cessiren, und sofort keine weitere, und stärckere Distribution geschehen, als solches die erforderliche Occupation der Beysitzer ohnunterbrochene Fortgang der Geschäffte erfordert.

Künftig wären *à Directorio* nicht mehrere Sachen zu *distribuiren*, als der *Turnus*, und die *Occupirung* der Beysitzer erfodert.

Wie die *Distribution* einzurichten wäre.

Es müste auch ausser dem Fall eines neu recipirten Beysitzers niemahlen eine einzele, sondern jederzeit eine allgemeine Distribution unter sämmtliche Mitglieder des Collegii, und zwar so geschehen, daß zum Exempel von 17. in ordine Privilegii vel Senii in dem Regiser auf einander folgenden Sachen keinem Assessori mehr als eine Sach zugetheilet werde. Jedoch mit der von einem hohen Directorio zu nehmenden Rucksicht, daß diejenige Membra, welche bey der ersten Distribution mit ungleich schwerern, und weitläuftigeren Actis beladen worden, bey der übrigen Austheilung nach Proportion menagiret, und also so viel thunlich eine Gleichheit gehalten werde.

§. 35.

Im übrigen aber bleibete dem Arbitrio eines hohen Directorii anheim gestellt, welche Sache dasselbe diesem oder jenem Assessori zur Ausarbeitung ad Re-vel Correferendum zuzustellen, für gut findete, immassen es hiernächst in Senatu just nicht darauf ankommete, daß nach dem ordine pleni referiret würde, sondern solches juxta ordinem causarum geschehen könnte, und sofort ein jeder in solcher Ordnung zum Referiren kommete.

§. 36.

***Conclusio votantis*, daß auf vorgemeldte Weiß der *Turnus causarum & respective personarum in referendo* auch dermahlen Platz haben könnte, und vielen Nutzen haben würde.**

Auf diese bis anhero recensirte Weis hielte ich doch ohne die mindeste Masgab dafür, daß quoad causas novas nicht allein der Turnus causarum, so wie selber in denen Gesetzen am vorzüglichsten anbefohlen ist, durchgängig, sondern auch eo ipso der Turnus personarum, wo nicht gänzlich, doch guten Theils beobachtet werden könnte. Anvorderst aber müssen höchst-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0040
DFG

höchst- und hohe Stände des Reichs sich hiernächst nicht mißfallen lassen, wann dero an dem Cammer-Gericht obhabende Angelegenheiten in Betracht der dem Armen sowohl als dem Reichen anzugedeyhenden gleichförmigen Justiz nach diesem von ihnen selbst vorgeschriebenen Masstab behandlet; fort ihre Sachen durchgängig nicht anderst, als nach ihrer Ordnung in Senio vel Privilegio früh, oder spat zum Vortrag kommen könnten. Auf diese Weise herrschete an diesem höchsten Gericht, wann zugleich auch allen Interruptionen der einmahl angefangenen Sachen, wie gar leicht zu thun ist, vorgebogen würde, die erwünschlichste Ordnung, welche als die Seele aller Geschäfte, den schnelleren Fortgang der Justiz ungemein, deren anbey cessante quoad potissimum Sollicitatura, alle bis hierhin unterlöffene Intriquen, und Studia partium verbannen, sofort Ruhe und Eintracht in Collegio unterhalten, fürnemlich aber das schwere Amt eines hohen Directorii sowohl, als der Beysitzer, ungemein erleichteren, und ausser allem Vorwurf, und Verantwortung setzen würde.

§. 37.

Senatus extrajudicialis hätte hinkünftig bey Erkennung derer Processen sogleich zu *determiniren*, *ad quam Classem privilegiatarum* die Sache gehöre.

Damit aber in Zukunft nach einmahl regulirten Classen der privilegirten Sachen es bey denen nach der Hand an dieses höchste Gericht gebrachten Sachen nicht erst facta Submissione nöthig habe zu deliberiren, zu welcher Classe eine jede Sache zu referiren sey, so wäre unmasgeblich bey Erkennung der Processe von dem extrajudicial-Senat, welcher das Privilegium causæ ex facto am besten beurtheilen kan, sogleich zu bestimmen, zu welcher Classe die erkannte Processus zu referiren seyen, sodann die Leserey, welcher dieses zu bedeuten wäre, facta conclusione solche Sache in das Register sobald unter die angewiesene Classe in Ordine ad Distributionem eintragen könnte.

§. 38.

Causæ *extrajudiciales*, wann selbe *à Directorio* mit *Observi*rung gehöriger Gleichheit *distribui*ret werden, bedürfen keines *Turni*.

Bevor nun diesen Punct gänzlich zuschliesse, so ist noch übrig de Turno in causis extrajudicialibus etwas weniges zu erwehnen. Zu diesem zehle ich auch causas Sabbatinas, und andere ad interloquendum in punctis levioribus submittirte Sachen. Demnach aber diese Gattungen unserer Cameral-Beschäftigung theils von denen à Senatibus judicialibus erübrigenden Membris, theils auch, wann sich dieselbe stark angehäufet, von denen in mehrere Senatus extrajudiciales abzutheilenden sämmtlichen Membris Collegii unter der Hand besorget werden müssen; folgsam wegen öfterer Abruffung ein- und anderen Membri ad Senatus judiciales, darinn nicht wohl ein Turnus personarum in referendo gehalten werden kann, derselbe auch, wann diese Sachen der Ordnung gemäß zeitlich hinweg gearbeitet werden, gar nicht nöthig ist: so käme es dabey nur darauf an, daß ein hohes Directorium in Austheilung

derselben ad referendum, so viel möglich, wie bis Dato auch geschehen, eine Gleichheit hielte, besonders aber darauf sehete, daß diejenige Membra, welche dergleichen recurrente Extrajudicialia hinter sich haben, solche in Senatu extrajudiciali zeitlich abzuthun Gelegenheit haben mögen. Solches könnte aber, wann sie bey einem Judicial-Senat engagiret wären, dadurch geschehen, wann sie dann und wann von einem in Senatu extrajudiciali zu entbehrenden Membro auf eine kurze Zeit abgelöset würden.

§. 39.

Und damit vermeine allein demjenigen begegnet zu seyn, was dem auf obgemeldte limitirte Art mea opinione auch dermahlen einzuführen, thun erachtenden Turno personarum, atque ac causarum einiger massen im Weeg stehen, oder denselben in der Folge beschwerlich machen könnte. Schreite sofort zu Beantwortung der

Dritten Frage:

Dritte Frag, *de Causis recurrentibus.* Wie es allenfalls bey einer benöthigten neuen Vorsehung in Puncto Senatuum, & Turni in Betracht der recurrenten Sachen zu halten, und ob ohne Hinderung der ältern Verordnungen die darinn ehemahls bestellte Senatus aufgehoben, fort solche Sachen gleich denen neuen in denjenigen Senat, worinn Referend zu sitzen kommt, ohne Bedenken verwiesen werden könnten.

§. 40.

Könnte *per Præcedentia* mehrentheils *cessiren.* Diese Frage könnte nach meinem ad Quæstiones præcedentes gethanen Aeusserungen, und dabey in Vorschlag gebrachten Mittelwegen, wie nemlich sowohl die Ordnung beständiger Senate, als nicht minder die Observirung des Turni personalis æque ac causarum auch bey dermahliger Verfassung des Collegii thunlich wäre, guten Theils cessiren, immassen ich in Betreff der beständigen Senate sowohl, als in Betreff des Turni in der Hauptsach nichts, so denen älteren Cameral-Gesetzen nicht conform wäre, in Vorschlag bringe; ja selbsten der Modus, wie solches am füglichsten zur Ausübung zu bringen wäre, schon implicite in denen Gesetzen lieget; folgsam bey mir die in der Frag eventualiter supponirte Nothwendigkeit einer neuen Vorsehung quoad Substantialia gänzlich hinweg fallet, solchemnach, und da es bey der von mir als das hauptsächlichste Mittel zu Wiedereinführung des Turni, oder der beständigen Senate vorgeschlagenen Separation der recurtenten Sachen von denen neuen in Betreff der ersteren keiner Aufhebung des darinn ehemahls gesessenen Senats bedarf; sondern dieser Supposita Separatione nach wie vor, und so lang

Facta Separatione causarum nova-

rum à recurrentibus kann der *Turnus personarum*, und die *Recurrenz* zusammen stehen.

lang er existiret, bleiben kann, und meines Erachtens wegen hierinn vorliegender ganz klaren Disposition der Gesetze, und zwar notanter des Visitations-Abschieds de Anno 1550. §. 10. auch bleiben muß, derselbe aber bey separater Vornahme der recurrenten Sachen jederzeit zu haben ist: so könnte ich es ad hanc quæstionem bey dem, was ich ad Præcedentes statuiret und geführet habe, lediglich belassen.

§. 41.

Dicta Separatio, & Exemptio causarum recurrentium à turno personali lieget, obgleich nicht *expresse* doch *virtualiter*, in denen Gesetzen.

Da mir aber gleichwohlen der Vorwurf geschehen könnte, wie ich eben darinnen von denen älteren Gesetzen abgienge, daß ich gegen den ganz illimitirten Inhalt der Gesetze die recurrente Sachen nicht allein à Turno personali eximiren, sondern auch dieselbe ohne Disposition eines Gesetzes von denen neuen Sachen separiren wollte: so würde nöthig seyn, daß ich zeige, wie daß auch diese auf eine Neuerung hinaus zu gehen scheinende Vorschläge, obgleich nicht ausdrücklich, gleichwohlen virtualiter, in unsern Gesetzen begriffen seyen.

§. 42.

Beweiß des obigen Satzes.

Um nun solches ganz kürzlich zu bewürken; so setze ich als zwey in unseren Cameral-Vorschriften richtige Gesetze voraus, nemlich:

1mo. daß dieselbe die privilegirte Sachen vor allen anderen beförderet; dabey aber

2do. unter denen Beysitzeren, wenigstens so viel thunlich, eine Gleichheit in ihrem Fleiß, sofort auch in Ablegung ihrer Arbeit beobachtet wissen wollen.

Zum Behuf des ersteren verordnen dieselbe weislichst und billigst, den Turnum causarum juxta prærogativam Privilegii vel Senii, zu Bewerkthätigung des letzteren aber; daß die Beysitzer in denen anzuordnenden beständigen Senaten nach der Reihe, wie sie erstmahls gesessen, ihre Relationes ablegen sollen. Wollen nun aber die Gesetze beydes dieses observiret wissen: so wollen sie es doch gewiß nicht anderst, als in so weit die Beobachtung des einen der Ausführung des anderen am allerwenigsten in dem Weg stehet.

§. 43.

Causæ recurrentes gehören *ad causas privilegiatissimas.*

Nun ist es aber gewiß, daß einer Seits die recurrente Sachen, wann man sie allerseits als respectivè angefangene und doch nicht geendigte Sachen,

wie billig, betrachtet, von der privilegirtesten Gattung, und sofort ad primam Classem der gefreyten Sachen zu zählen seyen, mithin dieselbe vor allen anderen in referendo beförderet werden müssen; anderer Seits aber, daß die wichtigere von solchen Sachen, als nemlichen Causæ restitutionum, causæ existentium parium, declarationis sententiarum, ulterioris instructionis commissarii, nec non injunctæ ulterioris probationis von solcher Art sind, daß sie, wann man nicht der Justiz den größten Aufenthalt zuziehen, und anbey der einen oder der anderen Parthey grosses Nachtheil zufügen wolte, sich nicht wohl anderst, als durch die nemliche Referenten und übrige Beysitzer, welche ihrer Decision das vorigemahl beygewohnet haben, tractiren lassen. Immassen dann auch daß letzteres bey derley Sachen jederzeit beobachtet werden solle, in dem *per leges posteriores* nirgendswo aufgehobenen, vielmehr aber auf gewisse Art bestättigten bereits hieroben angeführten Visit. Recess de Anno 1550. §. 10. ganz klar versehen, und anbey von unfürdenklichen Zeiten her durch eine ohnunterbrochene Observanz bestättiget ist.

Nicht nur die *Referenten*, sondern auch die übrige vorhin dabey gewesene Beysitzer müssen *vi legum* dabey verbleiben.

§. 44.

Können also ohne Unterbrechung des *Turni mixtim* mit denen *Causis novis* nicht vorgenommen werden.

Wann also diese recurrente Process-Sachen ihr vorzüglichstes Privilegium, und dabey (wie meinem Dafürhalten nach nicht wohl anderst thunlich) das auf den vorhinnigen Senat & Singula ejus Membra ex lege supra allegata habende Recht beybehalten sollen: so lasset sich solches nicht mit der Anordnung beständiger Senate so wenig, als mit einem Turno personarum, combiniren. Allermassen, da dergleichen Sachen (exemptis paribus) nicht sogleich weiter vorzunehmen sind, sondern manchesmahl in zwey, drey, auch mehreren Jahren erst wieder zur Vornahme reif werden, einige derselben aber, als nemlich die in restitutorio oder in paribus liegende, eine Adjunction erfordern: so ist nichts natürlichers, als daß die inzwischen in diverse Senate vertheilte Referenten und Beysitzer herbey geholet, sofort dadurch sowohl als auch durch die gleichfallsige Herausziehung der zu adjungirenden neuen Mitgliederen die angesetzte Senatus gänzlich zerrissen werden müßten. Solches würde sich auch durch die Frequenz und langwürige Dauer solcher Vorkommenheiten, wann selbe mit denen neuen Sachen, so wie bishero vermischt vorgenommen würden, so vielfältig zutragen, daß die Stabilitas Senatuum, so wie auch der Turnus in referendo dadurch wo nicht gänzlich aufgehoben, doch in grosse Zerrüttung und Confusion gebracht werden würde.

§. 45.

***Stantibus ergo pro turno æquè, ac recurrentia legibus*, so können**

Um nun also die einmahl in Betreff der beständigen Senate, und des Turni

dieſelben nicht anderſt, als *facta cauſarum ſeparatione*, welche *Votans* vorſchlaget, verſtanden werden.

Turni in medio liegende Geſetze mit denen, welche de recurrentia gleichfalls obhanden, zu conciliiren, und die in beyden liegende heilſame Intention der allerhöchſt- und hohen Geſetz-Geber, ſo viel auch dermahlen bey der geringen Anzahl der Beyſitzer möglich iſt, gelten zu laſſen, ſo mache ich bey Erörterung der vorhergegangenen zweyen Fragen den meines Erachtens implicitè in denen Geſetzen liegenden Unterſcheid unter denen neuen und recurrenten Sachen. In Abſicht auf die erſtere, wann ſelbe hinführo ohne Vermiſchung mit denen letzteren vorgenommen würde, halte ich, wie des weiteren mich oben expliciret habe, dafür, daß die Anordnung zweyer beſtändigen Senate nicht minder, als auch die Obſervirung eines Turni perſonalis æque ac cauſarum ſuppoſita Determinatione Claſſium, & in harum conſequentiam facienda nova Diſtributione auch mit Beobachtung der übrigen ad quæſtiones præcedentes quoad modum gemachten Erinnerungen ganz thunlich ſeyn würde.

Was aber letztere, nemlich die recurrente Sachen, und zwar in ſpecie diejenige betrift, welche zu ihrer Abthuung mehrere Zeit erfordern, als da ſeyn Cauſæ reſtitutionis in integrum, exiſtentium parium, injunctæ ulterioris probationis, nec non liquidationis damnorum, & fructuum perceptorum, ſo wird in ſolchen aus oben angemerkten Urſachen, ſo wenig ihre Vornahm in denen beſtändigen Senaten, als auch ein Turnus perſonalis, weilen nicht alle Beyſitzer dergleichen Sachen zu referiren haben, dörfen angehen; wohl aber kann der Turnus cauſarum, id eſt, Privilegii vel Senii dabey beobachtet werden. Wird alſo unumgänglich nöthig ſeyn, daß, wann man in Betreff des erſten Puncts die dafür ſprechende Geſetze anwiederum in die Obſervanz bringen, anbey aber auch die andere, ſo denen recurrenten Sachen die Vorſchrift geben, in ihrem der Juſtiz-Beförderung ſehr dienlichem Weſen erhalten will, die von mir in Vorſchlag gebrachte Separation der neuen von denen recurrenten Sachen beliebet, fort letzteren alſo ohnehin vorzüglich privilegirten zu ihrer beförderlichen Abthuung die erſte Zeit in dem Jahr, und ſoviel davon zu ihrer juxta Senium cauſarum zu beſorgenden Hinwegarbeitung nöthig ſeyn mögte, privativè gewidmet, die übrige Zeit aber denen andern neuen gefreyt- und ungefreyten Sachen zugewidmet würde.

§. 46.

Wäre alſo keine neue *Legislatio*, ſondern nur eine nach obigen Vorſchlägen des *Votantis* zuthuende *Declaratio Legum* nöthig.

Auf ſolche Art bleibeten die vor die einſowohl als die andere Seite ſprechende Geſetze in ihrem Weſen, und hätte es ſofort keiner in der Frage eventualiter ſupponirten neuen Geſetzgebung nöthig, ſondern könnte dem ganzen Werck nur durch eine auf vorgemeldte Art von Kayſerlicher Majeſtät, und dem Reich, oder aber auch nur von einer hohen Viſitation zu thuenden Erklärung abgeholfen werden.

§. 47.

Absque hàc Declaratione aber findet *Votans* die Wiedereinführung des *Turni* sowohl, als auch der beständigen *Senate* bey dermahliger Verfassung des Cammer-Gerichts platterdings nicht thunlich.

Ausser dieser von mir vorgeschlagenen Separation aber sehe ich überhaupt keine Möglichkeit, wie dermahlen die Anordnung beständiger Senate, und die Beobachtung eines Turni personalis in Referendo mit Zuversicht des Bestands sollte in Uebung gebracht werden können. Ja ich halte vielmehr dafür, daß, wann auch die Anzahl der Beysitzer auf 25. vermehret seyn würde, es annoch alsdann grosse Beschwerlichkeiten haben würde, den Turnum in seiner Ordnung zu erhalten, wann die bisherige Vermischung der Recurrenten mit denen neuen Sachen, wie bis Dato, dabey gehalten werden wolte, doch will dieses, und all obiges dem allerhöchsten Befehl gemäß hindurch geäussertes Gutdüncken der erleuchteren Einsicht gemäß unterwerffen.

S. M.

v. Albini Königl. Chur-Böhmischer
præsentirter Assessor.

Lit. G.

Votum Domini Assessoris Lib. B. de Reuss.

§. 1.

Vor allem ist das Kayserliche allerhöchste Vertrauen auf Dero allergehorsamstes Cammer-Gericht, als eine allertröstlichste Auflebung seines allertreuesten Diensteifers zum Besten der Justiz, und des Reichs allerunterthänigst zu verehren, und zu verdancken, welches Allerhöchstdieselbe in einem Punct allergnädigst zu erneuren geruhen wollen, so allerdings den Haupttheil der Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens ausmachen will.

Diesemnächst meine wenige Meynung also allergehorsamst zu eröffnen, wie es die deutlichste allerhöchste Intention anweiset, und * die gegen Kayserl. Majestät und das Reich von Ihro Kayserlichen Majestät uns aufgelegte theuere Pflichten, und die uns auf unsere Seelen gebundene Justiz nach unserm besten Wissen und Gewissen denen Gesetzen gemäß, von uns erforderen: **

Finde

---

* Rescripta novissima omnia Visitationem præsentem tangentia de Anno 1767. usque 1768.

** O. C. Part. 1. Tit. 57. & 85. & R. D. de Anno 1557. Juramentum Judicis Præsidum & Assessorum unum idemque
Item §. 1. & 2. Tit XIII. P. I. O. C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0046
DFG

§. 2.

Finde nöthig voraus zu setzen, daß auf die an des Herrn Cammer-Richters Excellenz, Præsidenten, Assessoren, Canzley-Verwalter, Protonotarien, Advocaten, Procuratores, Notariös, und Leser, auf die Præsidenten und Beysitzer unterm 22. Mertz 1768. gestellte, darauf per Protonotarium ad ædes communicirte Fragstücke sub Lit. D. und zwar die Sechste Frage ins besondere Tenoris:

„Ob nicht, wann einer, so mit seiner Relation gefaßt, auf den Vor„sitzenden, so mit seiner Relation noch nicht gefaßt, warten müsse, und „also die Relationes verzogen worden?

meines wenigen Orts gantz kurtz geantwortet habe:

nihil contra Ordinationem factum recordor.

Weilen den Casum specialem in Sechszehen Jahren nicht erlebet, daß ein in Senatu vel Pleno nachsitzender Assessor, der zum Referiren bereit, um derowegen zur Relation nicht gelassen worden wäre, weilen der Vorsitzende ad Referendum noch nicht gefaßt gewesen.

Nachdem es aber in Folge des Kayserlichen allerhöchsten Rescripti dieses in genere gelten will, ob der Turnus, oder Ordo in referendo bis anhero gehalten worden, oder doch bey der gegenwärtigen Verfassung des Cammer-Gerichts zu halten schicklich, nützlich oder möglich; oder was sonsten diesfalls aufs neue zu Verfügen, so fort in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen wäre: *

§. 3.

So stelle den ganzen §. 1. R. V. N. de Anno 1713. aller Orten voran, und dieses allemahl voraus, daß bey mir gantz keine Frage von denen vorigen so wenig, als gegenwärtigem hohen Directorio weder de præterito, noch futuro, sondern gantz und allein *de Turno in futurum pro Anni tempore introducendo* bey mir bedacht, und besorget sey.

Diesemnächst ist und bleibet es, leyder! allerdings noch immer dabey, daß dem, vor der letzten Visitation allschon verbreiteten üblen Ruf nach ** defectus Ordinis in distribuendo, & referendo, Interruptiones Relationum inchoatarum, *** Constitutio & mutatio Referentium & votantium, sive formatio, Auctio & Mutatio Senatuum; in der That aber abusus recusationum & restitutionum, uti odiosissima frequentia Parium, *præprimis tamen defectus Numeri legalis Assessorum* allen Aufenthalt in Ertheilung, wie die alte und neue gemeine Klagen und Beschwerden wegen bemißtrauter

* Vid. Res. Cæs. de q. Aug. 1768. ad Cameram Imperialem dati.

** §. 60. & 70. R. V. N.

*** R. I. N §. 146. R. V. N. §. 70. O. C. P. 1. Tit. X. R. V. N. §. 36 & 60. wo ausdrücklich verbotten, daß keine einmahl angefangene Sache unterbrochen werden solle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0047
DFG

Unpartheylichkeit der ertheilten Justiz vor- und nach der letzten Visitation bis hieher respectivè verursachet, und veranlasset haben. *

§. 4.

Es ist also auch gewiß, und nur zu gewiß, daß nichts nothwendiger, dann nach allergerechtester Anleitung des vor uns liegenden allerhöchsten Kayserlichen Rescripts der erste Bedacht dahin zu nehmen, auf daß die bereits vorhandene dißfallsige Gesetze nicht nur aufs neue bestättiget, und betrieben, sondern auch, und zwar vor allem durch weitern Vergleich, Bedeutigung und Vereinigung derer-selben, auch Beyschaffung derer eben hierinnen nicht weniger allschon fürgeschriebenen ohnumgänglich nöthigen Mitteln und Weegen zur heilsamen als würksamen Erfüllung endlich und endlich gebracht werden mögten; ** als das einzige Ziel und End, so Kayserl. Majestät in allen Dero allerhöchsten Rescripten voranzusetzen geruhet, um dem Cammergericht das alte und vollkommene Vertrauen denen Ständen mit möglichster Entfernung alles Mißtrauens wieder beyzuleiten. ***

§. 5.

Necessitas, Utilitasque ordinis in distribuendo, & referendo.

Gleichwie aber unter diesen Mitteln und Weegen diese allemahl, als höchst nothwendig ermessen worden, daß

A.) Ordo in distribuendo, (id est, eine gesetzmässige Gleichheit in Austheilung der Arbeit ohne Rucksicht auf die Partheyen, und ohne einige mögliche Vorliebe oder Abneigung gegen diesen oder jenen Assessorem, um weder jenem noch diesem einigen Anlaß zum Mißtrauen überzulassen:) ****

wie auch

B.) Ordo in referendo gehalten; *****

und gleichwohlen

C.) Causæ privilegiatæ, wie

D.) recurrentes & connexæ, und

E.) Dieses nicht ausser Acht gelassen werde, daß eine jede Sache in Senatu Referentis vorgenommen.

F.) die-

---

* §. 30. §. 36. in Principio, & in fine §. 60 & 70. in medio & fine R. V. N. O. C. P. I. Tit. X. §. 5. keine einmahl abgethane Sache in einen andern Senat noch neue Untersuchung zu ziehen.

** I. P. Art. V. §. 53. R. I. N. §. 8. R. V. N. §. 31.

*** vid. R. C. ad Cameram de 1767. die Visit. betreffend.

**** P. I. Tit. X. §. 2. &c. O. C. §. 60. R. V. de 1713. item 61. 62. 63. & 70. ibidem.

***** P. I. Tit. X. §. 2. &c. O. C. §. 60. R. V. de 1713. item 61. 62. 63. & 70. ibidem.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0048
DFG

F.) dieser so wenig, als

G.) Senatus, oder Votantes geändert, *

H.) weniger die Sache gar abgebracht, oder aus einem Senatu in andern gezogen; **

Jedoch

I.) nicht minder auf die Paritatem Religionis, wie

K.) auf die Recusationes,

L.) und auf die Verwandtschaften die Gesetzmäßige Rucksicht beybehalten werden mögten;

§. 6.

Necessitas consectaria Augmenti Assessorum. Dieses hingegen eine mit so vielen, und grossen Anständen umwundene Sache, woferne das Cammer-Gericht nicht auf 50. oder doch allerwenigstens auf 27. oder 25. Assessores (als so viel tägliche Operarios in Vinea Domini) dermahleneinst vermehret würde, daß eben deswegen auch allemahl, wo der Ordo in distribuendo & referendo &c. in Antrag gekommen, eben diese Vermehrung Kayserl. Majestät und dem Reich mit empfohlen, *** dieses allerhöchsten Orts auch eingesehen und erkannt, und eben auf den Numerum derer 24 in O. C. selbsten der Tit. 10. in Anno 1555. gebauet worden ist: ****

§. 7.

Also habe auch meines wenigsten Orts dieses eine meiner ersten Pflichten und Pflichtschuldigsten Sorgen gefunden, auch vollkommen und sicherlichst geglaubet, den geradesten Weeg derer ältest- als älteren Gesetze des allertreulichsten zu verfolgen, wann eben *propter* Causas recurrentes, eben *propter* necessitatem Ordinis in distribuendo, & referendo, und eben *propter* Immutabilitatem Referentium æque ac Votantium, item *propter* Paritatem Religionis, Abusumque Recusationum Restitutionumque, & denique *propter* nimiam Frequentiam Parium zu gleicher Zeit auf die förderſamste **Vermehrung** derer Assessoren in monitis meis nicht nur allergehorsamst angetragen, sondern auch die Mittel und Hülfe ohne allerunterthänigste Maaßgab, vorschlage, wie

---

* §. 36. R. V. N. de An. 1713. item 34. & 35. ibidem.

** §. 1. & 2. Tit. 16. C. O. C. Item §. 70. R. V. N. id est de Anno 1713. Porro §. 36. R. V. N. de An. 1713. §. 5. P. I. T. X. O. C.

*** §. 31. R. V. N.

**** O. C. P. I. Tit. III. X. I. P. O. Art. V. §. 53. R. I. N. §. 8. &c. Visitations-Bericht de An. 1713. R. V. N. §. 70. Kayserliche Commissions-Decrete de An. 1719. 1720. 1727.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0049
DFG

und auf was Art dieselbe ohne alles neues, auch noch so geringes Aggravio derer höchst- und hohen Churfürsten, Fürsten und Stände oder vielmehr derer Unterthanen zu des Reichs ersten Nothdurft und Besten Standes-mässig erhalten werden mögten.

§. 8.

Rationes generales pro Augmento Assessorum.

Die Ursachen dieses meines allerunterthänigsten Antrags, uti Moniti humillimi, sind folgende, und zwar theils generales theils speciales. Generales sind

a.) die so oft erhohlte per I. P. & R. I. N. des deutlichst- auch ernstlichsten beliebte Gesetze, zufolge welchen der Numerus Assessorum auf 50. damahlen schon festgesetzet und verordnet worden; *

b.) daß seit hundert Jahren der Arbeit nicht weniger, sondern von Jahr zu Jahr der laufenden Processe nicht nur mehr worden, sondern auch derer alten und neueren mehrere liegen geblieben und liegen bleiben müssen, weilen der Numerus von 50. zur Stund nicht erfüllet, sondern mit gröster Noth auf 17. gebracht worden ist.

c.) Daß Interesse Juraque Principum, & Statuum præsertim Circulorum in Legibus und darinnen gegründet, ** daß das Cammer-Gericht aus Männern teutscher Nation, aus allen zehen Creysen gebohren, und solchen bestellet werden solle, welchen derer Creyse, und Provinzen alte Rechten, Statuten und Gewohnheiten kündig wären, und daß in Beurtheilung derer an dieses höchste Reichs-Gericht gelangenden Rechts-Sachen vor allem auf die Statuta Consuetudinesque locorum gesehen werden sollte, *** zur Stund aber alle Electorales bestellet, von denen Circularibus hingegen neun Stellen ermanglen, wozu sieben præsentati würklich vor der Thür, die übrige zwey aber alsdann ebenfalls zu berufen stehen, wann es dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß belieben wird, sich diesfalls auf ein oder andere Art zu vergleichen; die solche Creyse ausmachende Fürsten und Stände auch das mehreste zum Cammer-Gerichts-Unterhalt beytragen, folgsam uti in onere, ita & in utili gleichen Antheil mit allem Recht zu verlangen haben.

d.) Daß die alte und neue Tag-tägliche bitterste mit tausend und tausend Thränen vermischte, die Wolken durchdringende Klagen und Beschwerden so vieler hundert ja tausend nach der Justiz seufzenden Partheyen, hoch- und nieder, arm und reich, nirgends dann darinnen zu suchen, noch zu finden, *quod Messis multa*, operarii autem pauci.

e) alle

---

* I. P. O. Art. 5. §. 53. R. I. N. §. 8. &c.

** O. C. P. I. Tit. I. II. III. item R. V. N. §. 15.

*** O. C. P. I. Tit. I. II. III. &c. R. V. N. §. 15.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0050
DFG

e.) Alle glorwürdigste Kayser, besonders Carl der VI. glorreichester Gedächtniß, in allen, Dero allerunterthänigsten Cammer-Gerichts wegen, an das Reich erlassenen allerhöchsten Kayserl. Commissions-Decreten, eben dieses jederzeit allermildest beherziget, diese grosse Noth auch Churfürsten, Fürsten und Ständen mit denen zärtlichsten Ausdrücken mehrmahlen vorgestellet, daß die Justiz-Pflege eine derer allerseitigen ersten Pflichten gegen Gott, sich und des Reichs Unterthanen wäre, hierab auch der göttliche Segen fürs ganze Reich abhangen wolle;*

f.) Dieser aber so wenig, als die Beförderung der Gott gefälligen Justiz, als der Hauptheil des Reichs-Justiz-Wesens-Verbesserung anderst unmöglich zu erhalten, als durch die in annis 1648. und 1654. schon, und so weiters in annis 1713. 1716. 1719. 1720. 1727. so oft und viel erkannte Nothwendigkeit der Vermehrung derer Beysitzer, und das auf 50. oder doch allerwenigstens auf 25. wie sichs weiters zeigen wird.

***Causæ Augmenti speciales*, die hohe Nothwendigkeit des *Turni* betreffend.**

Causæ speciales sind:

a.) Die so oft und viel best eingesehene auch befohlene hohe Nothdurft, eine Ordnung in distribuendo, wie in referendo, tam in extra, quam judicialibus inter assessores zu halten. **

Zu dem Ende

b.) Zwey Senatus stabiles, hosque respective immutabiles ein vor allemahl zu bestellen; um sodurch

c.) denen gemeinen alten und neuen Klagen und Beschwerden wegen der willkührlichen Auswahl derer Referenten und Votanten, wie derer und derer Senate öfterer Veränderung, oder dererselbstigen Sachen aus einem in den anderen besorglicher Verziehung; ***

Ingleichen

d.) allem Aufenthalt, welchen die Causæ Recurrentes tam extra quam judiciales des öftern für die damit betroffene Partheyen verursachet, auf einmahl ein heilsames Ziel zu stecken, und respectivè ein glückliches Ende zu machen, dieses alles aber bey 16. oder 17. Assessoren

e.) mit ganzer Zuverläßigkeit und Beruhigung in der That zu erzielen sehr beschwerlich zugehen dörfte, mit der nöthigen Förderung der Justiz aber ein so heilsames Werk zu erfüllen, mir wenigstens ab einer 16. jährigen Erfahrniß nur allzuwenig möglich erscheinet.

---

* Kayserl. Commissions-Decreta de anni 1719. 1720. 1727.

** O. C. P. I. Tit. X. §. 2. & 13. in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen. Item Tit. XIII. §. 7. Es soll sich auch kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus eindringen, sondern der Ordnung bis sie an ihn kommt, erwarten. R. V. N. §. 70. &c. daß denen Reichs-Gesetzen besser nachgelebet ꝛc. idque præsertim modo allegato. §. 13. O. C. R, J. N. §. 145.

*** O. C. P. I. Tit. X. XI. & XIII. R. V. N. §. 34. 35. 36. §. 60. §. 70. wo alle Ver-

Und das wegen folgenden in denen täglichen Vorfällen sich ergebenden Umständen und Anständen, daß

Die viele und grosse Beschwerlichkeit, solchen bey der geringen Anzahl von 16. gesunden *Assessoren* einzuführen, und Hand zu haben, und zugleich die *Justiz* zu befördern.

f.) von anno 1713. her, wie vor dem Justitio die Causæ recurrentes tam extra quam judiciales entweder aus denen in Senatu von 2. 4. oder 6. entstandenen Paribus, oder eingewandten Remedio ulterioris Deductionis in extrajudicialibus, oder Restitutionis in judicialibus, oder auch sonsten aus der Natur der Sachen, und deren Vorfallenheiten, wie aus denen darnach abgemessenen Gesetzen, sammt der Nothwendigkeit entsprungen, solche durch Vermehrung oder Herstellung des alten Senats, oder gar durch Verweisung ad Plenum zu erheben; oder *

g.) aus Verordnung derer Gesetze, welche bald einen Correferenten verlangen,** bald wollen, daß, wo Subditi contra Dominum mandata oder sonstige Processus suchen, solche nicht leicht, sondern Schreiben um Bericht erkannt werden soll.*** Oder

h.) daß nach Gestalt der Sachen und Umständen wichtige Provisoria vel interlocuta in einer Judicial-Sache ertheilet, dabey à Referente & Votantibus, so weit in die Sache selbsten hinein gegangen worden,**** daß Votantes in der Sache selbsten allbereits ein grosses Licht vor allen andern erhalten, oder auch ab denen Votis, oder sonstigen Deliberationen wahrgenommen werden möge, wohin dieser oder jener in der Hauptsache selbsten incliniret, und gleichwohlen dieser oder jener Votant durch eine aufgeworfene Perhorrescenz, oder auf Andringen dieses oder jenen Sollicitanten, oder aus andern möglichen von den Gesetzen besorgten Erschleichung à Senatu removirt, dieser oder jener hingegen hineingesetzt werden wollte oder sollte, oder wie sonsten die alte und neuern Gesetze sich dießfalls ausdrücken.***** Oder

i.) daß in Causa principali selbsten würklich zu referiren angefangen 2. 3. 4. 5. 6. Täge oder Wochen unter Sechs continuirt, und dann erst einer oder anderer von einer menschlichen Leibes-Schwachheit überfallen, sodurch, id est, durch Gottes

---

änderung derer Referenten und Votanten, wie die Verziehung der Sachen aus einem Senat in den andern des deutlichern verbotten ꝛc.

* O. C. P. I. Tit. XIII. §. 10.

** R. V. N. §. 68.

*** R. V. N. §. 10. wohl bemerkt auch dieser Erkanntniß, nicht sonder tiefe Einsicht und reife Erwegung dessen geschehen mag, ob die Materialia so beschaffen, daß alsdann, wo der Bericht nicht erfolgete, die gebettene Processus in Contumaciam non informantis erkannt werden könne und müsse; als zugleich die Ursach, warum öfters auch Schreiben um Bericht nicht sogleich, sondern eine Ordination oder Compliment voran geschickt wird.

**** O. C. P. I. Tit. X. §. 3.

***** R. V. N. §. 36. item §. 60. R. V. N. in fine.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0052
DFG

Gottes Verhängniß * genöthiget worden, auf kurz oder lang vom Rath sich zu entschuldigen, die Sache also abgebrochen, und dann erst wieder reassumiret und continuiret werden sollen und müssen, wenn dieser oder jener Votant wieder reconvalesciret, oder der in einem andern Senat occupirte Correferens zu haben ꝛc. ** Immassen

k.) keine definitivæ anderst, dann in einem Senat von sechs wenigstens anzufangen, folgsam auch mit fünf nicht zu continuiren; *** einen anderen sechsten aus einem dritten Senat aber beyzuhohlen, aus zwey Ursachen nicht thunlich, weilen die Sache sofort ab Ovo wieder angefangen, dabey Partibus grosse Ursach zum Klagen und Beschwerde, ex Jure in Personas Votantium quæsito, contra Mutationem Senatus gegeben werden müste. ****

Dem allen gehen

l.) in Casibus illis, ubi Referens & Correferens constitutus, & unus aut alter morbo impeditur, vel ubi Paritas Religionis vel ex lege, vel ex observantia requiritur, noch diese Anstände des weitern hinzu, daß in primo Casu, uno vel altero ægrotante vel duobus in diversis Senatibus sedentibus, wie in secundo Casu, da derer der A. C. Verwandten Assessoren nur acht, und öfteren nur sieben aufzugehen im Stand, und wo auch von diesen einem auch anderem quidquam humani begegnet, die angefangene Sache erliegen bleiben muß, wann gleich solche gar nicht weit gekommen, so fort dessen Stelle durch einen andern, *ast Catholicum*, leicht ersetzet werden könnte, in utroque Casu aber just der Referens, oder Correferens, oder ein A. C. addictus votans, folgsam allemahl ein A. C. Verwandter erfordert wird, weilen in allen Sachen allemahl der Referens oder Correferens dieser Religion seyn muß. *****

Nun wollen zwar

Inquiritur, an hæc obstacula media divisione Collegii præsen-

m.) alle diese Anstände dadurch (als das einzige scheinbare Mittel und Weeg) erhoben werden, daß das gegenwärtige Collegium Camerale in zwey Senatus

M perpe-

---

* Denn ausser Gottes-Schickung, und dadurch verhängten Nothfall mir in 16. Jahren der Casus nicht vorkommen, wo einem Votanti währender Relation erlaubet worden wäre, vom Senat zu bleiben, weniger media Venia Præsidiali vel Pleni zu verreisen, und am allerwenigsten zu combiniren. Desuper ad omnia Protocolla Pleni provocirend. Prob dessen, eine selbstige gegenwärtige hohe Visitation dem auch gegenwärtigen Cammer-Gericht das gerechteste Zeugniß nicht entsagen wird, daß solches in seinem Fleiß und darab vorgefundenen Urthelen und Decreten, alle seine auch würdigste Vorfahren übertroffen habe.

** §. 8. Tit. X. P. I. O. C.

*** O. C. Tit. XIII. §. 10. wo zu einem definitiv-Senat 8. oder doch weniger als 6. nicht zu nehmen.

Item praxis nova & antiqua ab An. 1711. usque huc.

**** O. C. P. I. Tit. XIII. §. 5. R. V. N. §. 36. Item §. 34. & 35. ibidem.

***** I. P. O. art. V. §. 54. Praxis Stylusque Judicii novus et antiquus interruptus pro Lege & Consuetudine inviolabili semper sanctissimè observatus, idque in omnibus omnino Causis, ubi Correferens per leges requiritur.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0053
DFG

tis in duos Senatus perpetuos tolli queant.

perpetuos definitivos von 8. pro omnibus Causis judicialibus eingetheilet, die extrajudicialia und Bescheid- Tisch-Sachen aber samt denen Sabbathinis auf die Montäge und Samstäge in Senaten von 2. oder 4. abgehandelt werden sollen.

Es stellet sich aber dieser best gemeinten auch erwünschlichen Anordnung in der gegenwärtigen Beschaffenheit des Collegii Cameralis gleich Anfangs entgegen,

daß

n.) zur Stund zwar 16. Assessores (so lang der liebe Gott will) im Stand, täglich zu Rath zu gehen, und die zwey Senatus zu besetzen, es müssen aber alle Causæ Religionis æquè ac Statuum nur in einem, und dem Senat vorgenommen werden, wo die vier A. C. Verwandten mitsitzen *, weilen für den andern nur drey A. C. Addicti gegen fünf Catholicos überbleiben.

Id quod impossibile; weilen schwerlich ein Assessor zu finden, der nicht von vielen oder wenigen Jahren her vel Statuum vel Religionis Causas distribuiret erhalten hat.

Sollen aber die zwey Catholici allemahl abtretten, und der Senat, wo die fünf Catholici sitzen, auf sechs reduciret werden, in Fällen, wo Causæ Statuum vel Religionis in Relation tretten: wo bliebe das Gesetz, allen ohne Unterschied gleiches Recht in allem wiederfahren zu lassen? **

Da so fort dieser Stände Sachen durch 8. jener nur durch sechs beurtheilet werden müsten.

Wo das einzige Mittel Recurrentiam Causarum aus Erkrankung eines einzigen Votanten abzustellen. ***

Wann aber auch

o.) alle 17. Assessores im Stand, bey Rath zu erscheinen, so können dannoch nur 16. gebraucht werden, der 17. aber, und das zwar allemahl ein Catholischer wird aufm Rath für allzeit unnütz **** und muß allemahl so lang zu Hauß bleiben, bis Primus in ordine seinen Turnum absolviret, und dieser sofort der 17. überschritten wird, wann der austrettende 16. ein Catholischer oder bis zu einer derer übrigen 16. kranck würde, oder sonsten abgehet oder ein Plenum einfället.

Was jedoch weit beträchtlicher, ist dieses, daß

Causæ

---

* §. 54. art. V. I. P. O.

** §. 36. R. V. N. R. I. de Anno 1570. §. alsdann auch ꝛc. 78. item R. V. N. §. 47.

*** O. C. P. I. Tit. XIII. §. 10. &c. item X. §. 27. in fine.

**** §. 9. Tit. XXII. P. I. C. O. C. wo scharf verbotten, daß kein Beysitzer das geringste extra Senatum, id est allein vorzunehmen, oder einem Notario zur Expedition aufgeben solle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0054
DFG

Causæ recurrentes de præterito, und wie dieſe zu behandlen.

p.) vors eine *pro præterito* quoad Cauſas recurrentes, wo ein Senat in Cauſa ſchon informiret, oder quoad materialia Cauſæ interlocutoriè vel definitivè erkannt, dabey entweder paria entſtanden, oder Reſtitutio geſucht, oder die Sachen in Mitten der Relation durch Erkrancken dieſes oder jenes Aſſeſſoris interrumpiret worden; * entweder vor allem ab ipſis Partibus utrinque auf das Jus quæſitum in Legibus & Obſervantia radicatum libere (retro enim leges operari nequeunt) renunciiret werden müſte, quod vix ſperandum. **

Oder es wären die Senatus alſo einzutheilen, damit alle Cauſæ recurrentes in zwey Senaten vorgenommen werden könnten, das iſt, daß alle Referentes & Votantes darzu gehörig allemahl beyſammen in einem Senat zu ſitzen kämen, *quod planè impoſſibile*, uti Speculanti facillimè patebit, wann man nur bedencket, daß in der einzigen Kayſerswerther-Sache zwölf Aſſeſſores alſo nothwendig zuſammen verbunden, daß ſelbe ohne Einwilligung zweyer groſſen Churfürſten nicht zu trennen, deren aber nur 16. in allem vorhanden, mithin vor dem zweyten Senat nur Vier und hierunter drey Catholiſche, und ein A. C. überbleiben;

Causæ recurrentes futuræ, und wie dieſen zu begegnen.

(q.) quoad futurum aber die Paria, und daraus jederzeit erwachſende neue Recurrenz eben oft bey einem Senat von 8., als von 6. zu beſorgen, vor wie nach überbleibet, da ſofort durch die in legibus diesfalls vorgeſchriebene Adjunction in dem zweyten Senat allemahl hinüber gegriffen, und dieſer nebſt ſeinem Turno allemahl geſtöhrt werden muß, als oft ſich Paria ergeben ***

daß

(r.) noch ehender, und öfter bey einem Senat von 8. als einem von 6. zu beſorgen, daß ein- oder anderer ex Catholicis, vel ex A. C. addictis einer definitiv-Relation in Cauſa Statuum, vel Religionis eine zeitlang beygewohnet, von denen meritis Cauſæ allſchon informiret, oder auch eine wichtige interlocutoriam mit berathen und machen helfen, darauf erkranket, von dem Rath bleiben, ſo fort die Sache unterbrochen, und biß auf deſſen reconvalescenz bey Seiten geleget werden muß, **** geſtalten nach der gegenwärtigen des

* Vid. Notam ad Lib. I. in fine, id eſt daß meines Wiſſens keine Recurrenz kennen, welche durch die altherkommliche Præſidenten-Urlauben, oder Combinationen verurſachet worden, oder auch ſonſten die Juſtiz behindert hätte, die etwa Siniſten desfalſige Bericht herzlich bedaurend.

** Obſtante lege clara in O. C. P. I. Tit. X. §. 13. & 27. in fine. Item R. V. N. §. 36. in principio. Item §. 70. &c.

*** O. C. P. I. Tit. XIII. §. 10.
§. 68. R. V. de Anno 1713.

**** R. V. N. §. 36. 34 & 35.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0055
DFG

Cammer-Gerichts Verfassung, Paritas Religionis realiter, keineswegs aber fictitiè zu beobachten;* und daß ferner

(s.) Bey denen fast täglichen Restitutions-Sachen die Vermehrung derer Senate durch Erhöhung derer beständigen Senate auf 8. weit beschwerlicher gemacht, sofort auch die Justiz mehr behindert als befördert werde, da ein jeder Restitutions-Senat alsbalden auf 12. vermehret, sodurch der zweyte definitiv-Senat ganz, und gar ausser aller Activität gesetzt werden müste,** wo bis hieher zehen genug gewesen, folgsam allemahl ein zweyter definitiv-Senat von 6. übergeblieben, welcher in definitivis immer fürfahren können.

Es will auch meines wenigen Ermessens

(t.) deme hiedurch ganz nicht abzuhelffen schicklich, noch räthlich, weniger der Justiz ersprießlich seyn, daß die Restitutiones ganz und gar nicht in eodem, sed in secundo Senatu Stabili vorgenommen werden mögten, dann da ist vors eine, dem

(u.) entgegen zu betrachten, daß entweder auch zwey neue Referentes bestellet,*** oder nur von denen nemlichen in dem andern Senat de novo referiret werden solle.

Soll ersteres geschehen, was ein doppelter Aufenthalt ad formandas novas Re- & Correlationes zur grösten Beschwerde des triumphirenden Theils? was eine Verewigung derer Processe?

Soll letzteres genug seyn: so muß dannoch indessen primus Senatus wieder auf Sechs reduciret, und in hoc Secundo Senatu die Sache ganz ab ovo, id est, nova & antiqua, von Wort zu Wort referiret werden, dieweilen alle Votantes von der ganzen Sache noch nichts gehöret haben; bey einer Restitutions-Sache aber gemeiniglich nicht soviel auf die nova selbsten, sondern darauf ankommen will, ob die nova prætensa revera nova, cum antiquis collata & respectu antiquorum revelantia seyen. Welches fürnemlich auch weit fertiger ab antiquis quam à novis Votantibus einzusehen, zu belehren und zu beurtheilen stehet. Eben daher also, wo die Sache in vorigem Senat bleibet, nur das factum, Votaque prioris Deliberationis zu verlassen **** gewesen, und noch sind.

Und was soll fürs andere

(w.) am Ende heraus kommen, dann die alzunatürliche unserer menschlichen Schwachheit unüberwindlich anhaftende Leydenschaft der Eigenlieb, und die daraus erwachsende Folge, daß die in dem ersten Senat erkannte Urthel in dem zweyten gemeiniglich reformiret, sofort à primo Victore itidem Restitutio gesucht, diese pari Jure in dem ersten, und nicht im zweyten Senate vorgenommen, und hieselbsten secunda Sententia noch gewisser hinwieder reformiret, und prima confirmiret werden dörfte, & sic in infinitum.

(y.) End-

---

* I. P. O. Art. V. §. 54.
** R. V. N. §. 68. id expetente.
*** quod contra R. V. N. §. 68.
**** idque de praxi nova & antiqua Conclusis pleni firmata.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0056
DFG

(y.) Endlich könnte dem allen ex O. C. de Anno 1555. mit allem Fug repliciret werden, daß eben hieselbsten P. I. Tit. X. & XIII. §. 10. das Cammer-Gericht ebenfalls in zwey oder drey Senate eingetheilt, und auf Senate von Acht angetragen worden.

Allein, ware nicht Tit. 1. 2. 3. der Numerus Assessorum auf 24. festgesetzet? * Bliebe nicht ein dritter Senat von 8, oder wie deutlicher scheinet, noch zwey Senate von 5. und 3. oder 4. und 4. über, welch-letztere nicht nur allemahl die obvia extrajudicialia, sondern auch zum fertigen Vorspann in Causa parium vel restitutionum bey der Hand waren, um den Ordinem referendi in denen beyden ersteren Senaten unverruckt zu erhalten?**

Eine *Resource*, welche bey unseren gegenwärtigen 16. Operariis platterdings hinwegfallet, damit aber auch aller Trost und Hoffnung zur dauerhaften Einführung der heylsamsten Ordnung in referendo samt der pari Passu gehenden Beschleunigung, wo nicht ganz und gar verschwinden, doch aller beschwerlich werden will. *** Vielmehr werden

(z.) die Anstände auch dadurch weiters vermehret, daß nicht abzusehen, wie es wegen derer Re- und Correferenten zu machen, welche dermahlen in verschiedene Senaten sitzen, darnächst aber alle in einen Senat præsertim, ubi paritas requiritur, zu bringen, unmöglich, aus dem andern aber, wo die drey A. C. addicti sitzen, den Correferenten herzuholen, ohne den gantzen Senat von Sechs zu stöhren, nicht thunlich und so weiters;

§. 9.

Conclusio, daß zwey-*Senate* von 8. nicht hinlänglich um die heilsame Absicht *ex ordine in referendo* zu erhalten, und die *Justiz* zu beförderen.

Also daß bey so gestalten Sachen und Umständen Causæ recurrentes **** bey zwey beständigen Definitiv-Senaten von 8. samt deren darab bis hieher sich leyder! ergebenen häuffigen Justiz-Behind- und Verzögerungen ***** nicht sowohl gemindert, weniger denenselben gar abgeholfen, sondern solche ehender vermehret werden dörften, folgsam auch hierbey zur allerheilsamsten Einführ- und unverruckten Beobachtung eines Turni in distribuendo wohl, ast in referen-

---

* O. C. P. 1. Tit. 2 & 3.

** §. 15. Tit. X. P. I. O. C. wo deutlich angezeiget, daß andere Extrajudicial- und Bescheid-Senate geordnet und gehalten werden sollen.

*** O. C. P. I. Tit. 1. 2. 3. item Tit. 13. §. 10. & Tit. 10. §. 3.

***** idque vi §. 34. 35 & 36. R. V. N.

****** wobey wohl zu bemercken, daß dieses ganz und allein von denenjenigen Causis zu verstehen, welche durch Paria oder Erkrankung eines Referenten oder Votanten oder durch die Partheyen selbsten das Unglück gehabt in das Schiksal derer Recurrentium zu verfallen, massen derowegen die Assessores weder spatzieren gefahren, noch gangen, sondern andere Sachen immer fortgangen, so, daß weder die Justiz überhaupt noch die Partheyen was dabey verlohren, ausser eben jene, deren Sache Casu recurrent worden ist, idque Test. Actis & Prot.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0057
DFG

do schwerlich zu gelangen; eine grössere mitbezielte nicht weniger erwünschte Beförderung der Justiz hingegen gar nicht zu erlassen seyn wolle;

§. 10.

Inquiritur in aliam Viam, mediaque alia.

Sondern es wäre, meines ohnmaßgeblichen Ermessens, nothwendiger Weiß auf andere weniger fehlbare, und mehr verläßige, dabey ergiebige Mittel und Weg zu gedenken, um den von Ihro Kayserl. Majestät in so thätig- als ausgiebiger Beförderung einer schleunigen dabey ohnmißtraulichen Justiz-Pflege sich allergerechtest vorgesetzten ganz heiligen Endzweck zu erreichen.

In solo Augmento Assessorum invenienda.

Dieses aber, daß solche Mittel und solcher Weg mit ganzer Zuverläßigkeit und Beruhigung nirgends, als in der so oft und viel beeifferten Vermehrung derer Beysitzer zu suchen noch zu finden seyn. Hoffe aus folgenden durch 16. jährige aufmerksame Erfahrung geprüften Gründen des klärlichsten zu zeigen.

§. 11.

Quod demonstratur ex principiis generalibus.

Ein richtiger allerseits angenommener Satz ist, daß, um allen aus Unterbrechung angefangenen oder in Definitivis erkannten Bey- oder Vorurtheilen, und sonsten entspringenden recurrenten Sachen,* ganz und gar, alle Paria und Restitutions-Gesuche aber, so viel nur immer möglich, ein- vor allemahl pro futuro zu entfernen und zu beseitigen, zwey beständige Definitiv-Senate formiret, und diese so bestellet und besetzet werden müssen, daß entweder niemahlen, oder doch gar selten nöthig werden könne, Ordinem in referendo zu verändern, noch eine angefangene oder halb abgeurtheilte Sache zu unterbrechen, oder eine Abänderung mit denen Referenten oder Votanten zu machen. Es seye nun, weilen einer derer Convotanten erkranket, oder die Sache in Paria verfallen, oder ein Restitutions-Gesuch darzwischen gekommen, zu deren rechtlicher Entscheidung erforderlich, den zweyten Senat durch des ersteren Vermehrung oder Herstellung ausser Activität zu setzen.**

§. 12.

So richtig dieser Satz, so richtig ist auch jener, daß es der täglichen Erfahrung nach nicht genug seyn wolle, daß das Cammer-Gericht eine schleunige und unpartheyische Justiz mit gleichem Recht jedermann in sich und in der That wiederfahren lasse, sondern daß selbes auch in allen seinen Handlungen so aufrichtig zu Werk gehe, daß jedermann auch von aussen, und zwar besonders jener Theil dessen überwiesen bleiben müsse, welcher ein Urtheil wider sich erhaltet.***

Ein

---

* Idque §. 36. R. V. N. §. 3. Tit. X. P. I. O. C.

** § 64. R- V. N. de Anno 1713. §. 36. ibidem.

*** §. 60. R. V. N. aliique plures, welche alle Neben-Absichten ꝛc. ꝛc. entfernet wissen wollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0058
DFG

Ein Satz, welchen Kayserl. Majestät von Anfang gegenwärtiger Visitation bis hieher zu Herstellung des hier oder da geschwächten Vertrauens derer höchst- und hohen Stände aufs ernstlichste zu beeifern geruhet haben.*

§. 13.

Specialiter per Necessitatem duorum Senatuum stabilium 10. *vel* 12. *votantium unà cum tertio extrajudiciali* von 3. 4. 5. *& quarto* von 20.

Eben richtig ist, und bleibet also die Folge, daß sofort

Primo, kein Senat mit weniger dann 10. Votanten und 2. Referenten, oder auch inclusivè derer Referenten besetzet und bestellet werde.

Secundo, Distributio Extrajudicialium allemahl in Senatu, Judicialium aber Ordine Chronologico submissionum vel ad non devolutoriam, vel ad Desertoriam, vel ad instructoriam aliamve arduam interlocutoriam, vel ad Definitivam factarum secundum Ordinem Votantium in Pleno vorgenommen**, sodann

Tertio, Ordo in referendo & votando exactè gehalten, und gleichwohlen Causæ privilegiatæ æquè ac de præterito & futuro recurrentes unà cum Recusationibus legalibus, sammt naher Sipp- oder Schwägerschaft nicht ausser Acht gelassen werden.***

§. 14.

Primum belangend, wird sichs aus dem Versuch der würklichen practischen Anwendung des zweyten und dritten Puncts zeigen, wann wir nemlich

§. 15.

Pro Secundo, darauf uns erinnern, was eine gegenwärtige hohe Visitation unterm 22. Martii 1768. durch das 16te Fragstuck sub Lit. B. in Untersuchung zu ziehen beliebet, nemlich ob der Herr Cammer-Richter in Austheilung derer Arbeiten jederzeit eine Gesetz-mäßige Gleichheit gehalten, folglich einen Beysitzer vor dem andern nicht beschweret habe. ****

§. 16.

Necessitas ordinis in distribuendo.

Gestalten vors eine Ordo in referendo, Ordinem in distribuendo eben darum als ein nothwendiges Prærequisitum voraus setzet, weilen der Turnus

---

* Testibus Rescriptis Cæsareis de 1767. usque in Augustum 1768.

** §. 60. R. V. N. in Medio, ubi notanda verba: bishero geführte Beschwerden, item ohne alle Neben-Absichten §. 2. T. X. P. I. O. C. in Gegenwärtigkeit derer Beysitzer ꝛc.

*** O. C. P. I. Tit. X. §. 8. Tit. XIII. §. 10.

**** Auf §. 2. Tit. X. P. I. O. C. deutend in Verbis: solche Austheilung dermassen fürnehmen und machen, damit nicht allein eine Gleichheit unter denen Assessoren gehalten ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0059
DFG

seinen richtigen Fortgang unmöglich haben kann, wann diesem alle Causæ privilegiatæ Mandati &c. jenem alle gemeine Citations- oder Appellations-Sachen distribuiret worden; oder dieser wenige, der andere noch so viel Sachen zur Ausarbeitung bekommet. Mögliche Fälle, welche die dießfalls vorhandene Gesetze veranlasset haben.*

Vors andere, eben die Gesetzmäßige Gleichheit** (quæ haud in numero saltem, sed præprimis in pondere & qualitate causarum quiescit) dieses zum Grund hat, daß in distribuendo weder eine Vorliebe noch Abneigung gegen diesen oder jenen Beysitzer, und weit weniger vor oder wider diese oder jene Parthey würklich einschleiche, oder doch sich von aussen besorgen lassen.***

§. 17.

Das ist, daß E. g. diesem alle wichtige, grosse und vornehme oder illustre Sachen, jenem alle Armen-Sachen, einem dritten alle verwirrte Concurs-Sachen mittels dererjenigen Weege und Erschleichungen zugetheilt würden, welche die alte und neue Gesetze nicht nur als möglich anzeigen, sondern auch besonders deswegen von dem Gericht ganz und gar entfernet wissen wollen, damit der dießfalls als eine zeither dem Gericht zugezogene üble Ruf vermieden, vollkommene Gleichheit gehalten, ohne alle Neben-Absichten verfahren, alles in die Reichs-Constitutions-mässige Wege geleitet, und darinnen erhalten werden mögte, sunt verba legum. ****

§. 18.

Ihro Kayserliche Majestät erklären in Dero allerhöchsten Rescript hell und klar, daß Allerhöchst-Ihro nichts, als eine reine unpartheyische, dabey schleunige Justiz-Pflege, und deren vollkommene und dauerhafte Herstellung am Herzen liege.

Probatur ex eo, quod S. C. M. enixissimè desiderat, et ab excelso Directorio unice optandum.

Es kann also der Wunsch eines jetzigen hohen Directorii kein anderer hiebey seyn, dann daß Hoch-dasselbe solch deutliche Maaßgab in denen Gesetzen für sich habe, in Kraft und Folge deren alle Dero hohe diesfallsige Directorial-Verfügungen wider allen Tadel, wider alles Mißtrauen und wider allen Vorwurf in- und ausser dem Collegio nicht nur, sondern auch wider alle Zumuthung, Anfechtung und Zunöthigung *ab extra* & *ad extra* gegen Hoch und Nieder, auf alle mögliche Fälle und Umstände einer Seits vollkommen gedecket seyn könne, und anderer Seits Hoch-dasselbe aus hundert Verlegenheiten erlöset werden möge. *****

§. 19.

---

* Tit. XIII. P. I. O. C. item Tit. X. ibid. §. 60. & 70. R. V. N.

** Wie §. 60. R. V. N. in fine empfohlen wird, in Verbis: vornemlich aber eine Gleichheit gehalten werde.

*** R. V. N. §. 36. item §. 60. in fine.

**** §. 60. R. V. N. in Verbis: gerad, und ohne alle Neben-Absichten, damit der eine zeither am Gericht zugezogene üble Ruff vermieden, auch alles in Reichs-Constitutions-mäßige Wege geleitet, und darinnen erhalten werde. Item §. 2. Tit. X. P. I. O. C. &c.

***** R. I. N. §. 64. Item §. 60. R. V. N. in fine.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0060
DFG

§. 19.

Alles Wünschen und Verlangen eines Assessoris hingegen kann anderst dann dahin nicht gehen, daß selber niemahlen mit Höchst- und Hoher Churfürsten, Fürsten und Stände, noch grosser Minister oder sonsten grosser von Adel, oder auch reicher Bürger-Sachen beladen, sondern lediglich bey geringen Armen-Sachen vor sein ganzes Leben belassen werde, massen die alte und neue Erfahrniß alle Tage lehret, daß ein Assessor sein Leben nicht ruhiger noch vergnügter durchbringe, als wann selber vel referendo vel votando selten, oder gar nicht mit großen schweren Sachen betrauet wird, deren Ausgang meistens bittere oder gar betrübte Nachwehen hinterlasset.

§. 20.

Quidnam ex Voto Directorii, æquè ac Assessorum ad Intentionem Cæsaream æquè ac Statuum hic statuendum.

Wie also einem zeitlichen hohen Directorio nichts angenehmeres zu begegnen vermag, denn daß ein solcher Modus & Ordo in distribuendo uti in referendo aus denen Gesetzen ausersehen und fürgeschrieben werde, wo mittels dessen dißfallsige Directorial-Handlung lediglich vom Gesetz und keines Weegs von seiner bloßen Willkühr, noch von so beschwerlich- als gefährlicher eigenen Combinirung derer vorhandenen vielen Gesetze, noch von einer hiebey ohnvermeidlichen Verantwortung abhange, sondern nebst seinem eigenen Gewissen das ganze Gericht una cum Protocollo Pleni annoch jederzeit zum Zeugen seiner Ohnpartheylichkeit habe, * als das wahre und ächte Mittel, die hohe Würde, und Autorität des hohen Directorial-Amts in und ausser dem Gericht bey Hoch und Nieder im grösten Ansehen, Respect und Veneration zu erhalten, und die Absicht des *Visitations*-Abschieds *de Anno* 1713. in seinem ersten Grund-Satz zu erfüllen; **

§. 21.

Ein jeder Beysitzer aber darab sich des gänzlichen zu Genügen hat, was ihme das bloße Schicksal, und nicht eine mögliche Vorliebe oder Abneigung, noch sonstige von denen Gesetzen besorgte Behandlung oder Erschleichung aufladet, *** hiebey auch in seinem Beruf und schweresten Richter-Amt getrost und ruhig leben, und dem mit Lust und Freuden abwarten kann;

---

* *Idque complendo illud*, quod §. 2. Tit. X. P. I. O. C. verordnet, daß die Distributio in Gegenwärtigkeit derer Beysitzer alle Samstag geschehe.

** §. 1. R. V. N. de Anno 1713. in Verbis: so haben wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt des Gerichts das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten beflissen seyn, die Reichs-Gesetze und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolg desto nachdrücklicher zu verbinden.

*** De quo quæstum est §. 60. R. V. N.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0061
DFG

§. 22.

Minder nicht bey allen Partheyen Hoch und Nieder alles Mißtrauen, sodurch von selbsten hinweg fallet, fürnemlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände alle ihre Wünsche erschöpfet und erfüllet sehen mögen, wann sie wissen, daß die Verwaltung der Justiz von all-möglicher Willkühr, Neigung oder Abneigung, Lieb oder Haß, wie von all-möglichem dritten Einfluß **keines Weegs**; * sondern lediglich von Kayserlicher Majestät und denen, von dem Allerhöchsten Gesetzgeber mit denen Ständen verglichenen deutlichen Gesetzen, und deren in **ohntrüglichen** Weegen beschehenden genauesten Beobachtung abzuhangen habe: **

§. 23.

Als glaube, daß dießfalls keine bessere Auskunft zu treffen, dann daß alle alte dazu schon bereitete Gesetze dahin vereiniget, erkläret und bedeutiget würden, daß alle in totum vel in tantum, von einem oder beyden Theilen *submittirte* Sachen Ordine Chronologico *quoad* Causas, & ordine Pleni, quoad *Personas Referentium in Pleno*, *** inter Assessores von Zeit zu Zeiten die Extrajudicialia aber in Senatibus von Tag zu Tag ordine Votantium distribuiret, Distributio Judicialium auch samt dem Anno & Die und demjenigen Assessore, wo der Ordo stehen geblieben, in Protocollo Pleni notirt werden mögte. ****

§. 24.

Ganz ohne jedoch, daß die alte Gesetze, so die Referentes extrajudiciales, oder auch nahe Sipp- oder Schwägerschaft, oder legitimè Recusatos ausschliesset, oder Causas connexas (id est inter easdem Partes de eodem Jure ex novo facto disputiret wird) zu dividiren verbieten, derowegen abrogiret würden *****, sondern daß nach wie vor einem hohen Directorii dahingegen

§. 25.

Nulla electio ratione ordinis in Talentis, sed in sola cujusque

einige Ausnahm darinnen nicht zu suchen, quod Talenta à Deo & Natura æqualiter non sint distributa, dann wann gleich Assessores in allen Gaben nicht gleich,

---

* §. 8. & §. 30. R. V. N.

** §. 1. R. V. de Anno 1713.

*** §. 1. Tit. X. P. I. O. C. in Gegenwärtigkeit derer Beysitzer.

**** in Complementum ejus, quod innuunt Verba § 2. Tit. X. P. I. O. C. die Acta in denen Definitiv- oder sonst wichtigen Interlocut-Sachen, soll der Cammer-Richter alle Samstag unter die Beysitzer in deren Gegenwärtigkeit austheilen. Item §. 7. Tit. XIII. O. C. P. I. in Verbis: es soll sich auch kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus eindringen; sondern der Ordnung, bis sie an ihn kommt, erwarten. Porro §. 70. R. V. N. hæc omnia confirmans.

***** P. I. Tit. X. & XIII. §. 13. Item R. V. N. §. 47. woselbsten alle Contrarietät in Decretis & Sententiis zu vermeiden befohlen wird.

R. I. N. §. 139. wann inter easdem Partes, de eodem Jure ex novo Facto disputiret wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0062
DFG

capacitate & Honestate quærenda, quæ in omnibus Assessoribus æqualis habenda.

gleich, so kann dannoch ganz keine Ungleichheit in der Treu- Redlich- Ehrlich- Fähig- und Gerechtigkeit supponiret werden, wovon der Vortrag allein und ganz nicht von der **Kunst**, wie von dem Vortrag das *Conclusum Senatus*, id est, die Urthel allein abhanget.

Wohl erwogen alle wichtige Acten durch vier Handen und acht Augen in referendo gehen, nemlichen des Referenten und Correferenten, sodann des ersten Votanten, welcher die Acta von Folio zu Folio und des zweyten Votanten, der das Protocollum Actorum von Recess zu Recess, und von II. zu II. nachhaltet, und daß alle Urkunden zur Beurtheilung der Sache gehörig à primo Votante von Wort zu Wort im Senate laut verlesen werden, und damit denen Gesetzen und Ordnungen gemäß ein jeder Votant eben vollkommen, als der Referent selbsten ex Actis ipsis informiret seyn mögte. *

§. 26.

Sodann wegen aller wichtigen, auch aller Stände Sachen, wie wegen derer neu-angekommenen, oder nicht genug geübten Assessoren die Vorsehung in O. C. bereits geschehen, daß, wie in allen wichtigen Sachen überhaupt, also in aller Stände Sachen insbesondere, fürnemlich aber denen neu-angehenden Beysitzern, Correferenten, zu gleicher Zeit beyzuordnen, so bey beständigen Senaten aus dem nemlichen Senatu Referentis zu nehmen **, welche Correferentes allemahl ex Senioribus differenter Religion (ohne das hohe Directorium an den ersten, zweyten, oder dritten zu binden) auszuwehlen, als wodurch dem jederzeit ein hinlängliches Genügen mitgeschehen kann, was die Ordnung bey wichtigeren Sachen specialiter verlanget; *** die Senatus selbsten aber nach der Ordnung also einzurichten sind, damit ein jeder mit alten und neuen Beysitzeren besetzet seyn mögte; **** die jüngere auch in Distributionibus, wie in Relationibus eine Zeit lang, und bis sie des Modus tractandi kundig, zu versehen wären.

Dem zum Schluß noch anzufügen, daß in Ordine Distributionum wegen derer Causarum privilegiatarum ganz keine besondere Vorsicht nöthig, weilen auch diese non nisi facta Submissione in Causa Principali, vel Puncto quodam Moram non ferente vel alias arduo zur Relation auszustellen, so in allen Sachen, ohne allen Unterschied, nach denen klaren Gesetzen geschehen soll. *****

* R. V. N. §. 74.

** R. V. N. §. 67. O. C. P. I. Tit. X. §. 4.

*** §. 2. Tit. X. P. I. O. C. und sonsten nach Gelegenheit der Sachen, und Geschicklichkeit der Assessoren solche Austheilung dermassen machen, damit nicht nur Gleichheit, so viel immer möglich, und Gestalt der Sachen erleiden wollen, erhalten ꝛc.

**** O. C. P. I. Tit. X. §. 10.

***** §. 2. Tit. X. P. I. O. C. item R. V. N. §. 60. &. 70. porro §. 2. & 4. Tit. X. P. I. O. C. wo die wichtigere Sache besonders geprüften Männern zuzustellen, dem §. 26. præcedente mit Beyordnung derer Correferenten hinlänglich fürgewahret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0063
DFG

Hoc prævio will es

§. 27.

Ordo in referendo.

Pro tertio, und *quoad Ordinem in referendo* nöthig seyn, daß wir uns alle mögliche Fälle vorstellen, wie Ordo in referendo & votando gesetzt, und Ordnungs-mäßig eingeführet, und exact gehalten, und gleichwohlen Causæ privilegiatæ so wenig, als die schon vorhandene Causæ recurrentes, wie die pro futuro unvermeidlich bleibende ausser Acht gelassen würden.

§. 28.

Hiebey setze voraus

Præsuppoſita ad hunc introducendum & obſervandum.

a.) daß gleiche Ordnung, oder eine vollkommene Gleichheit in distribuendo, wie in referendo gehalten werde, weilen letztere ohne erstere nicht möglich zu machen, auch die eine wie die andere in Gesetzen angewiesen, und befohlen,† wie à §. 13. usque 23. zu ersehen gewesen;

b.) Daß in denen Senatibus stabilibus & definitivis von 10. oder 12. keine Extrajudicialia noch Sabbathinæ, noch Bescheid-Tisch-Sachen abgehandelt, sondern

c.) hiezu nemlich zu denen Extrajudicialibus ein oder zwey Senatus stabiles particulares verordnet, und in diese die älteste zur Ruh, die jüngste aber zum Anfang Jahrweis gesetzet würden, cum Modificatione tamen in Legibus fundatâ infrà sequente. ††

Als eine Anordnung, die zugleich den weiteren Nutzen mit sich führet, daß hiernächst ein jeder in Senatibus Judicialibus sitzender Assessor unbedenklich zum Referenten bestellet werden möge; †††

d.) die

---

† §. 2. & 10. Tit. X. & XIII. P. I. O. C. Wo die Gleichheit mehrmahlen befohlen wird. Item §. 60. & 70. R. V. de Anno 1713.

†† §. 15. Tit. X. P. I. O. C. wo auch ein Beysitzer in denen zweyen oder dreyen Definitiv-Räthen in seiner Ordnung referiret, und über das interlocutorien hinter ihm hätte ꝛc. und dargegen einen aus dem Bescheid-Rath die Zeit an seine Stelle in den Definitiv-Rath gehen lassen, bis ersterer seine Interlocutorien referirt.

††† Dann daß Referens extrajudicialis nicht zugleich Judicialis seyn und bleiben könne (nisi in Causis connexis) vi R. I. N. §. 139. ist vors eine nicht nur *Legis*, sondern auch vors andere *Neceſſitatis*, und das sowohl in præsenti, wo kein Turnus, als pro futuro, wo ein Turnus. Massen, wann Dato ein Senat von 10. oder 12. in einer grossen Sache Wochen- oder Monatweis, der übrige aber in Extrajudicialibus indessen occupiret, und diese einsweilen 100. oder 200. Processe erkennen, solten diese Vier oder Sechs Assessores, oder können sie Salva Justitia, Salva Æquitate, Salvoque Turno, in allen solchen Sachen Referentes Judiciales bleiben?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0064
DFG

d.) Die Sabbathinæ und Bescheid-Tisch-Sachen aber alle auf die dazu in denen Gesetzen angewiesene Samstäge verwiesen bleiben; ausgenommen

e.) da Periculum in Mora, wo sofort der Samstag (wie wegen derer darauf einfallenden Feyertägen verordnet) anticipiret werden, und für diese Wochen passiren könnte; †

Wo etwann der Fall, und die Causa so beschaffen, daß solche durch den beständigen allemahl überbleibenden extrajudicial-Senat nicht entschieden werden könnte. Dann ich Supponire

f.) daß Numerus Assessorum wenigstens auf 25. oder 27. vermehret werde, ex rationibus retrò deductis;

g.) Daß alle nun schon promiscuè distribuirte weder zum Theil, weder ganz elaborirte inter Recurrentia nicht gehörige noch connexe Sachen †† (quæ pari Passu ambulant, id est ex iisdem fontibus oriundæ, ex iisdem Principiis judicandæ & inter easdem vertentes) nach dem Jahr und Tag der Submission Ordine Pleni in Pleno distribuiret;

h.) Alle bereits fertige, alsbalden in primo Turno vorgenommen, hiemittels die halbfertige auch fertig gemacht, und in secundo Turno referiret würden, und daß

i.) so oft einer in primo Senatu seinen Turnum absolviret, dieser den primum in Senatu primo extrajudiciali Ordnungsmäßig ablöse, und der so abgelöste Ultimum Locum in Senatu primo Judiciali occupire, und das solang bis Ersterer seine hinter sich habende interlocutorien-Sachen referiret, und der Zweyte wieder zuruck gehen kan, ohne eine indessen angefangene Sache zu unterbrechen.

k.) Und eben so, als oft einer in secundo Senatu seinen Turnum absolviret, cum primo in secundo Senatu extrajudiciali abwechsele, und dieser Ultimum Locum in secundo Senatu Judiciali besetze †††, und so weiter ꝛc.

l.) Damit alle ohne allen Unterschied in Judicialibus, wie in Extrajudicialibus auf gleiche Weiß mit legen, und heben, und gegen gleiche Lasten gleiche Ehren betheilen mögten, nisi Ætas Seniorum, novitasque ratione neo-Receptorum hinc & nunc Consilio pleno, de quo infra, aliter suaserit; noch mehr aber

† idque ad Normam §. 76. R. I. N. in Medio, wo die Samstag anticipiret werden sollen, wann ein Feyertag darauf einfallet.

†† §. 139. R. I. N. in Verbis: Wann inter easdem Partes de eodem Jure ex alio facto disputiret wird, soll die Sache jederzeit demjenigen Senatui committirt werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden; als welche eben nothwendig, als die Definitivæ, wo einmahl interloquiret, durch den nemlichen Referenten Correferenten und Senat zu referiren, wie §. 3. Tit. X. P. I. O. C. weilen diese in Sachen allschon informiret, auch ihre Principia schon gefaßt, und geäußeret haben, quod idem est in connexis, & ne Judicium hic contradicat.

††† §. 15. Tit. X. P. I. O. C. Wo auch ein Beysitzer im ersten oder zweyten Definitiv-Senat referiret, und fertige interlocutori-Sachen hinter sich hätte ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0065
DFG

m.) darum, damit, wie alle gleich in Ordine distribuendi (Salvo tamen eo, quod ratione Extrajudicialium ad Lit. C. & I. præmissum) seyn und bleiben könnten, da sonsten die Partheyen, welche in derer ad Extrajudicialia von Anfang gewiesenen Beysitzer Händen fielen, sich unglüklicher, als unglüklich zu beklagen hätten.

n.) Daß alle Correferentes in dem Senat des Referenten, und das zu gleicher Zeit bestellet; *

o.) Daß, wann ein Referens oder Correferens im Anfang, in der Mitte, oder am End der Relation erkranket, die Sache zwar auf Seiten geleget, von Sequentibus aber in Turno fortgefahren, und dann erst in Causa sic interrupta wieder continuiret werde, wann der erkrankte Referens oder Correferens in Senatu reconvalescens erscheinet, doch ohne eine indessen angefangene bereits avancirte Sache deswegen aufs neue zu unterbrechen; ** daß

p.) im Fall, da nicht alle Causæ, worinnen Referens und Correferens ab antiquo bestellet, wo die Relation fertig und bereit, oder doch weit gekommen, oder in Sachen allschon interloquiret, oder Restitutio, oder Declaratoria gesuchet worden, oder in ipsa Executione nova emergentia Exceptio compensationis, vel Mors Partis condemnatæ, vel graves, arduæque quæstiones circa liquidationem fructuum &c. oder sonsten ein Rechts-erheblicher Umstand darzwischen kommen, vor würklicher Niedersetzung derer zweyen beständigen Senate von Zehn (wie zu wünschen) abgethan werden können; der Correferens aber in dem nemlichen Senat mit dem Referenten nicht zu sitzen käme; alsdann dieser in illum referentis zwar beyzuholen, und indessen, mit seiner etwaigen nöthigen Uebergehung, in Turno inter reliquos de ejus Senatu zu continuiren, dieses aber allemahl salvo ordine zu verstehen, und daß derselbe post Reditum der erste in referendo in suo Senatu ordinario seyn solle; *** und daß endlich

q.) die einmahl beliebte Senate nicht etwa auf ein- oder andere Jahre, sondern in Corpore auf allezeit, in individuo, id est ratione hujus vel illius Membri Senatûs aber, so lang ohnverändert bestehen müssen, bis ein anderes aus unvorgesehenen wichtigen Ursachen à Domino judice, Præsidibus, & Assessoribus in pleno beliebet würde. ****

r.) Weilen eine ganze Abänderung allerdings unthunlich, es seye dann, daß das Gericht aufs neue in diejenige nemliche Verlegenheit, Verfall, und bitterstes Vorwurf von Justiz-Behinderung, Verzögerung und Erschwerung de novo bloß gestellet werden solle, wo solches nunmehro von allen Orten her angefochten und betrübet, sich leyder! befindet. *****

§. 29.

---

* §. 4. Tit. X. P. I. O. C. §. 63. R. V. N.

** §. 146. R. I. N.

*** Idque ad Normam §. 15. Tit. X. P. I. O. C.

**** §. 11. Tit. X. P. I. O. C.

***** Videantur Vota, Protocollaque Visitationis præsentis horumque adjuncta.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0066
DFG

§. 29.

Divisio judicii Cameralis ad 25. vel 27. aucti, in duos Senatus stabiles judiciales ad 10. vel 12. & in duos Senatus extrajud. ad 2. vel 3. Votantes.

Hiernächst theile die 25. oder 27. Assessores entweder in zwey Senate von 12. oder von 10., und die überbleibende 5. oder 7. in ein- oder zwey Extrajudicial-Senate von 3. und von 2., oder von 4. und 3., um zu gleicher Zeit in zwey Senaten Appellationes, und Citationes, und Bescheid-Tisch-Sachen, oder in einem Senat Mandata der deutlichen Ordnung nach zu erkennen,* und wie hierbey wenig, oder gar keine Extrajudicialia für die Samstag überbleiben werden, so bleibet denen Definitiv-Senaten nichts über, als die Sabbathinæ und eigene Bescheid-Tisch-Sachen,** welche die ein- oder andere Stund ganz gemächlich von Wochen zu Wochen abzuthun.

§. 30.

Demonstratur practicè modus introducendi, & observandi ordinem in referendo in Senatibus ad 10. vel 12. auctis, non obstantibus fatis naturalibus, communibusque causarum illustrium, in causis ordinariis æque, ac paritatis, neque obstantibus causis privilegiatis, nec sibi, nec aliis.

Diese beyde mit 10. oder 12. bestellte Definitiv-Senate mögen also Wochen aus, Wochen ein, ohne alle Hinderniß alsdann in ordine fortfahren, wichtige Interlocutoria oder Definitivas zu machen, wann vorerst Causæ privilegiatæ in legibus clare designatæ, antiquæ jam diu distributæ, anxiæ sollicitatæ, & post has novæ sic qualificatæ, sodann die Causæ ordinariæ, und zwar wider die ältere vor Jahren distribuirte judicialiter, vel extrajudicialiter betriebene, sodann die neue ihren ordentlichen Gang nehmen und behalten; und daß

§. 31.

wann gleich ein- oder anderer Votant in Mitten der Relation erkranket, oder ein- oder anderer Votant als alter Correferens in den ersten oder zweyten Definitiv-Senat beruffen werden müßte.

Dann ist es *Causa ordinaria*, so ist und bleibt es gleichgültig, ob 1. 2. oder auch 3. und 4. Catholici oder A. C. addicti zumahl abgehen, weilen noch immer 6. über bleiben, und allemahl genug, um die Sache definitivè zu End zu bringen.***

Ist es *Causa statuum*, wo de Observantia, oder wo vi I. P. paritas religionis erfördert wird, so läßt man alsdann auch einen oder zwey Catholicos ab-

---

* §. 15. Tit. X. P. I. O. C.
** Ita ordinante §. 15. modo citato.
*** §. 10. Tit. X. P. I. O. C.
Item Praxis non interrupta nova, & antiqua, Testibus Protoc. Senatuum ab annis 1711. usque in hodiernum diem.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0067
DFG

tretten, und ad Senatus extrajudiciales gehen, wann ein oder zwey Aug. Conf. addicti votantes erkranken, und die Sache kann allemahl durch die übrige sechs decidiret werden. * Ganz ohne, daß sich die Partheyen zu beklagen, weilen es nicht aus Willkühr, sondern aus Noth, auch nicht für allezeit geschiehet. Damit aber wegen der Wahl derer, so abtretten müssen, kein Mißtrauen erscheine, so wären allemahl die in Ordine votandi ultimi dazu auszustellen.

Und der Fall bleibet immer entfernet, daß eine neue Recurrenz aus Erkrankung eines oder mehreren Votanten, oder auch aus Abberufung eines Correferenten sich ergeben könne.

§. 32.

Causæ recurrentes in genere.

Nur sind die vorhandene, oder ex Paribus oder aus einem rechtlichen Restitutions-Gesuch, oder aber aus Erkrankung eines Re- vel Correferentis, pendente Relatione neu-erscheinende allerseits, und in allen Weegen ohnvermeidliche Recurrent-Sachen annoch einzusehen, und diesen ihr Gesetz-mässiger Weeg und Abhelfung zu geben.

§. 33.

Gestalten alle Declarations- und in ipsa Executione aufgeworfene Compensations-Liquidations- oder Appellations-Gesuche, nebst allen durch Absterben des Exequendi, und sonsten darzwischen kommende nova Emergentia ad Sabbathinas zu verweisen wären **, exceptis illis, quæ ad Senatus Definitivarum, vel Interlocutoriarum gehören ***, und im alten Senat nicht nur, sondern auch unter sechs, und nicht unter wenigeren auszumachen wären. ****

§. 34.

Die bereits vorhandene Causas recurrentes betreffend, scheinet überflüßig, sich hiebey aufzuhalten, indem derer wenige, solche auch von der Art und denen Umständen, daß selbe ehender aus dem Weeg geschaffet seyn werden, bis die beede Senate von 10. oder 12. oder das Argumentum Assessorum auf 25. oder 27. in Stand gesetzet würde.

Weilen jedoch binnen dieser Mittel-Zeit neue, und weitere wichtige dergleichen Recurrent-Sachen sich ergeben könnten, so setze den ärgsten und diesen Fall, daß nach gemein verglichener Abtheilung des Cammer-Gerichts in zwey Senate eine Sache

---

* O. C. P. I. Tit. XIII. §. 10.
R. V. N. §. 31. Praxisque nova & antiqua, quod sex sufficiant ad Senatum definitivum.

** §. 15. Tit. X. P. I. O. C. item §. 79. R. V. N. vel de Anno 1713.

*** ibidem, porro.

**** §. 10. Tit. XIII. P. I. O. C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0068
DFG

Sache entweder ob Paria, oder ob Reſtitutionem ritè petitam, oder ob Interruptionem per Aegrotationem ante factam als Recurrent zu reproponiren, und vorzunehmen.

§. 35.

Modus reſolvendi, removendique Cauſas recurrentes antiquas.

Quoad omnes has Cauſas wird es meines wenigſten Ermeſſens ein gar leichtes ſeyn, ſolche alle in kurzer Zeit dadurch aus dem Weeg zu räumen, daß ehe und bevor die zwey Senatus auf allezeit beſetzet würden, alle ſchon vorhandene Paria, Reſtitutions-Sachen durch Zuſammenſetzung des alten Senats, und deſſen Vermehrung mit vier neuen Votanten *; die ſonſt recurrente alte Sachen aber durch den alten Senat vor allem abgethan würden. **

§. 36.

Modus reſolvendi removendique Cauſas recurrentes novas.

Die nach würklicher Abtheilung, und würklich formirten zwey beſtändigen definitiv-Senaten, aus Erkrankung des Referenten, oder Correferenten, oder entſtehenden Paribus, oder einem legalen Reſtitutions-Geſuch neuerwachſende Recurrent-Sachen, nebſt denen etwaigen Recuſationen hingegen belangend, **iſt vors erſte** quoad Defectum Referentis vel Correferentis anderſt nichts zu thun, als die Sache usque ad Reconvaleſcentiam ruhen zu laſſen, *** und indeſſen eine neue Sache in Ordine vorzunehmen, alsdann aber alsbalden wieder zu continuiren, wann Referens, vel Correferens wieder im Senat erſcheinet, doch daß deswegen eine neue angefangene nicht unterbrochen werde.

Sollte aber der Allmächtige über den Referenten, oder Correferenten gar disponiren, oder de Reconvaleſcentia zu deſperiren ſeyn, ſo würde hoc Caſu meines wenigen Ermeſſens das Beſte allemahl ſeyn, den Re- oder Correferenten in Senatu von 9. in Cauſis ordinariis, in Cauſa Statuum, vel Religionis aber in Senatu vom 8. remoto nono (qui Paritatem imparem reddit) continuiren; **wo aber** nur ein Referens dem primo Votanti des abgelebten, oder ohne Hofnung liegenden Relation zuzuſtellen, und ſolche ſalvo ſuo proprio Voto, verleſen zu laſſen, und die Sache alſo zu finaliſiren. ****

§. 37.

Vors andere iſt natürlich zu gedenken, daß die Paria, wie das Reſtitutions-Geſuch, frequent nicht vorkommen werden, weilen quoad Paria in ſo vielen Köpfen nicht ſo leicht gleiche Sinne, und Opinionen, æqualis Numeri zu finden,

 als

---

* §. 68. R. V. N. oder von 1713.

** R. I. N. §. 146. 153. 154. 155.

*** §. 36. R. V. N. oder de Anno 1713.

**** Siquidem de Praxi continua ſaltem 6. ad Senatum definitivarum requiruntur, vel octo. v. §. 10. Tit. XIII. P. I. O. C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0069
DFG

als bey wenigen das Vertrauen auch auf viele grösser, und stärker, als auf 2. 4. oder 6.

§. 38.

Modus tollendi paria, resolvendi Restitutiones absque turbatione duorum Senatuum definitivorum.

Vors dritte aber dörfte denen neuen Paribus, wie denen neuen Restitutionen aufs kürzeste und beste dadurch abzuhelfen seyn, daß von denen in Extrajudicialibus occupirten dritten und vierten Senaten vier beygehohlet, und die Paria gehoben, oder das Restitutorium rechtlich erlediget werde, in deren Platz diejenige von Senatu Restitutorio eintretten, und die extrajudicialia continuiren könnten, welche die Paria votando machen helfen, oder die antiqua schon gehöret, und das auf so lang, bis es zu Ablesung ihren eigenen Votorum in Casu Parium, oder zu Anhörung derer Novorum in Casu Restitutionum gelanget. * Ganz ohne, daß der erste und andere Definitiv-Senat in seiner Ordnung im mindesten gestöhret würde.

§. 39.

Da übrigens im allerärgsten Fall, und wo es auch unter 14. wieder Paria geben sollte, der Numerus ex altero Senatu definitivo bis auf 16. vermehret werden könnte, ohne daß dieser in suo Ordine referendi turbiret werden müste, wann nemlich die vier letzte Votanten in Ordine daraus zum Vorspann beygeholet, die übrige sechs hingegen im Referiren und Votiren unverstöhret belassen würden. **

§. 40.

Ganz getröst und gesichert, nachdem in 16. Jahren keinen Fall erlebet, wo eine Sache in pleno, id est, unter 14. 16. oder 18. Votanten in Paribus verblieben wäre, solches noch weniger unter 14. 16. oder 18. in Senatu aucto zu besorgen seyn wolle, weit weniger aber sollte förchten, daß bey so hoch vermehrten Senaten einige Recusation weiters vorkommen, oder jedoch einiger Anstand zu nehmen seyn möchte, alle Recusationes wie beym Reichs-Hof-Rath auf sich erliegen, und die Justiz ganz nicht dadurch behinderen, oder erschwehren zu lassen.

§. 41.

Wohl hingegen werden allemahl Fälle verbleiben, wo das Arbitrium Judicis den Ausschlag vor wie nach wird geben müssen, indem es göttlich, und nicht menschlich, in menschlichen Dingen eine ewige unveränderliche Vorsehung zu ersinnen, zu rathen, oder zu machen. ***

§. 42.

---

* §. 10. Tit. XIII. P. I. O. C.
Item praxis nova & antiqua, Conclusis Pleni firmata.

** §. 10. Tit. XIII. P. I. O. C.

*** Utpote Ratio Rationis, warum alle Gesetze jedesmahlen gar vieles an einen zeitlichen Herrn Cammer-Richter und Beysitzer; Item an Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer verwiesen, qua Corpus Cæsaris, & Imperii repræsentativum.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0070
DFG

§. 42.

Jedoch ist auch hier zum Theil in O. C. T. X. & XIII. item in R. V. N. §. 36. allschon hinlängliche Norm, und Form zur Sicherheit derer Partheyen, Hoch- und Nieder, wie eines zeitlichen hohen Directorii, und aller Beysitzer zu finden. *

§. 43.

Ordo in referendo quoad Causas privilegiatas, & cui harum Cognitio concredi oporteat.

Zum Theil könnte pro ordine in referendo ratione privilegiatarum Causarum um damit die Auswahl oder Känntniß dererselben, noch der Vorzug unter diesen keinen neuen Aufenthalt verursachen mögte, noch ob die Auswahl derselben vom hohen Directorio allein, oder von denen Referenten, oder ab integro Pleno zu bestimmen) ohne alle Maßgab ex O. C. angefüget werden.

§. 44.

Primo Referentibus uti in Actis maximè informatis.

Daß wie diese nicht allemahl, und am wenigsten ex Rubro, sondern eigentlich ex nigro, id est, ex Actis ipsis zu bemessen (ansonsten es nur auf die Kunst des Advocati oder Procuratoris ankommen würde, das Rubrum darnach einzurichten, und zu stellen) diese Bemessung auch den Referenten allein zu überweisen und anzuweisen hat, diese vor denen andern auch ehender distribuirten Sachen ** in die Arbeit zu nehmen, also auch dieses treue Anzeig bey dem hohen Directorio so lang den Ausschlag geben müste; *** als nicht das hohe Directorium einer widrigen Meynung wäre ****; in welchem Fall die Auskunft allerdings bey dem in Sachen bestellten Senat (dem De-

Secundo Senatui ad

 cisio-

---

* O. C. Tit. X. & XIII. §. 10. wo aber etwas beschwerliches oder zweifelhaftes für fallen würde, daß alsdann die andere (id est Beysitzer) zum Theil, oder gar nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sache, alle erforderet und mit derselben Rath beschlossen werden solle ꝛc.

Quod repetitur §. 36. R. V. N. in fine alibique sæpius eine Auskunft, deren auch das gegenwärtige hohe Directorium sich des öfteren in Sachen bedienet, so die Herren Præsidenten sui Arbitrii gehalten, und dazu dessen Erleuchterung und Sicherheit vid Prot. pleni de An. 1766. in Causa Fürth.

** Ita clare disponente §. 8. Tit. X. P. I. O. C. in fine, oder durch denselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen angezeiget würden, warum dieselbe Sachen vor anderen sollten gefördert werden.

*** Item ibidem, es wäre dann, daß derselbe die älteste, und dafür beschlossene ad Correferendum übergeben, oder die neu-beschlossene Sache ein Spolium antreffe, oder sonst vor anderen, vermög der Rechten und dieser Ordnung privilegiret, und begünstiget.

**** ibidem P. I. Tit. X. §. 8. in Verbis: soll, id est, der Herr Cammer-Richter, ihm, id est Referenti, nicht gestatten, sondern ihm auflegen, die älteste Sachen, die ihm zugestellet, eine jede in ihrer Ordnung, zu referiren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0071
DFG

Decisionem Causæ ipsius, quod plus est, constituto.

cisio Causæ ipsius unà cum Referente vom Kayser und Reich ganz und allein anvertrauet ist *) zu belassen.

§. 45.

Als dessen Glieder auch dazu Gesetzmäßig ausgesucht, versuchet, erprobet, und geprüfet, und alle Commembra Corporis Cæsaris & Imperii repræsentativi zu dieser hohen Justiz von Kayserlicher Majestät, auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs an ihrer statt gesetzet, verordnet und bestellet worden. **

§. 46.

Tertio ultimatoque Pleno.

Wo aber auch diese Spännig, in einem vollen Rath der Entschluß zu suchen wäre, *** welcher volle Rath abermahlen aus einem Cammer-Richter, zwey Præsidenten, und 17. Beysitzern bestehet, und das ganze Corpus Cæsaris, & Imperii repræsentativum ausmachet, **** wobey wegen Kayserlicher Majestät und Dero allerhöchsten Erz-Hauses der Herr Cammer-Richter, die beyde Præsidenten, ein Chur-Böhmischer, ein Cæsareus, ein Erz-Herzoglich-Oesterreichischer, und ein Burgundischer Assessor erscheinen, so dann ein Chur-Maynzischer, ein Chur-Trierischer, ein Chur-Cöllnischer, ein Chur-Bayerischer, ein Chur-Sächsischer, ein Chur-Brandenburgischer, ein Chur-Pfälzischer, und ein Chur-Hannöverischer, auch fünf Circulares gegenwärtig mitsitzen, und mitstimmen.

§. 47.

Modi, Viæque obviandi omnibus difficultatibus Turnum turbantibus breviores.

Inmassen aber nicht zu laugnen, daß besonders die letztere Zuflucht einen grossen, der Justiz sehr behinderlichen Umweeg erfordere *****, dabey hingegen allemahl zu betrachten, daß qualitas Causæ weder ex Rubro, noch auch ex Supplica, sondern ex ipsis Actis submissis, horumque Materialibus allein zu erkennen, weilen bis zur Submission, ja oft nach von beyden

---

* §. 2. Tit. XIII. P. I. O. C. es sollen auch die Beysitzer an solchem (das ist am Urthelfassen und Rechtsprechen) sich weder Forcht, Trau, Gewalt, Befehl, Geschäfte, oder andere Sachen, von wem, oder in wes Namen das immer geschehen mag, daran verhindern lassen; sondern männiglich, vermög ob angeregter ihrer Pflichten, gleichmäßig rechtsprechen und mittheilen.

** P. I. Tit. VIII. O. C. cujus Verba hæc sunt: es sollen auch insonderheit die Beysitzer in Betrachtung, daß sie von der Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, und Ständen an solche hohe Justitien verordnet, und an ihrer statt sitzen ꝛc.

*** § 22. R. V. de An. 1713. in Verbis: welches, nemlich das Cammer-Gericht, überhaupt Kayserl. Majestät, und das Reich allein repræsentiret.

**** O. C. P.. I. Tit. X. §. 8. Item Tit. XIII. §. 10. quæ omnia per Expressum confirmata per R. V. de Anno 1713.

***** §. 17. R. V. N. de Anno 1713. die öftere Plena verbietend.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0072
DFG

den Theilen beschehener Submission nicht nur, sondern auch post definitivas ganze Hauptveränderungen in Sachen ab- und zugehen, da nehmlich in dieser Sache periculum Armorum cessiren, das Spolium restituiret, Captivi entlassen, Pignora retradiret seyn, und Alimenta fallen können ꝛc.; in einer andern Sache aber ein- oder anderer, oder auch mehrere dergleichen Umstände imo gravissima Emergentia sich anerst aufwerffen, oder auch aufgeworffen haben können, wie dieses vielfältig schon geschehen, und alle Tag geschehen kann, teste Causa Kayserswerth; alle Acta aber allemahl ante Elaborationem, vel Relationem vorhero einzusehen, und zu durchgehen, *non unius, sed multorum Virorum Capacissimorum Labor*:

So ist eine Frage, ob nicht das kürzeste, sicherste, und beste allemahl dieses, daß wie Justitia Causæ selbsten denen *Referenten* **vorzüglich vertrauet**, diesem alle Mühe und alle Arbeit in Referendo allein aufliget, also auch diesen die Wahl, welche Sachen dieselbe vor den andern in die Arbeit nehmen, und vortragen sollen, am natürlichst- als nothwendigsten, auf ihre Pflicht, Ehr, Gewissen, und Verantwortung allein zu binden, und einzuschärfen, einem hohen Directorio aber die Oberauf- Ein- und Nachsicht allemahl bey der Relation selbsten, wie aller Orten also auch hier, zu empfehlen wäre, um es pro alia Vice zu erinneren, und endlich Gesetzmäßig zu ahnden, wo Referens daß auf ihn diesfalls gesetzte Vertrauen offenbar mißbrauchet hätte.

§. 48.

Zumahlen es nach der deutlichsten Maßgab des Kayserlichen allerhöchsten Rescripts, ganz und gar nicht auf dieses, oder jenes Arbitrium ankommen, sondern ganz, und allein um die Beförderung der Justiz zu thun seyn solle.

Meines wenigen Orts aber weit davon entfernet, daß weder hierinnen noch sonsten einem hohen Directorial- Gewalt überhaupt (den in allem, und allem Gesetz- und Ordnungsmäßig respectire und venerire) einiges Ziel, oder Maaß vorzuschreiben, mich unterfangen; oder denen Beysitzern die allzu natürliche Last einer unumschränkten Subordination im mindesten zu erleichtern suchen sollte, sondern ganz und allein

vors eine um die sicherste Erzielung der Kayserlichen allerhöchsten Intention, und vors andere darum bekümmert, damit ein zeitliches hohes Directorium eines (nach meinem Begriff) mehr beschwerlich- als nöthig- und nützlichen Theils dessen Amts-Bürden entladen werde, welche einem jeden hohen Directorio des öfftern also schwer, und bedenklich fallen kann, daß dasselbe Sachen ad Plenum hujusque Deliberationem, & Decisionem gelangen zu lassen sicherer glaube, so von sonsten die beyde Præsidenten gantz, und allein von dessen Arbitrio abhangend erachten mögten; und welche auch der fähigst- und fertigste dabey von allen sonstigen wichtigen Sorgen freye Kopf nicht zu übersehen vermag; wohlerwogen unsere Gesetze, wie sie vorhin auf diesen oder jenen Herren Cammer-Richter Fürstlichen oder Gräflichen Standes nicht, sondern auf alle auch Chur- und Fürstl. Geistlich- und weltliche Herrn Cammer-Richter zugleich gerichtet, also auch pro futuro auf die erstere, wie die

letztere gerichtet bleiben müssen, es seye nun ein Fürst, geistlich oder weltlich * oder ein Graf, oder Freyherr. **

Sodann

vors dritte auf daß zu gleicher Zeit denen zu solch hoher Justiz von Kayserlicher Majestät, und allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen erhobenen an Dero Statt gesetzten Männern so viel Muth, Lust, Lieb, Vertrauen, Freyheit und point d' honneur beybehalten *** werden mögte; als nöthig a) das Gemüth empor, b) den Geist frey, auch c) das Hertz tapfer zu erhalten, den Hauptlast des von Kayserlicher Majestät, und dem Reich ihnen aufgeladenen schwersten Richter-Amts mit denenjenigen Ehren, Standhaftig- und Unerschrockenheit zu Erbauung hoch- und nieder, auch Verherrlichung der von wegen Kayserlicher Majestät auch aller Churfürsten, Fürsten und Stände aufhabenden hohen Richterlichen Würde, Authorität, und Ansehens zu allen Zeiten zu tragen und zu verwalten. ****

§. 49.

Weder für mich (der mit einem Fuß im Grab) noch für meine Herren Collegas das mindeste Arbitrium, sondern vielmehr die deutlichste, und engeste einigem Arbitrio ganz nicht unterworffene Gesetze und noch weniger deren willkührliche Auslegung, sondern deren genaueste Befolgung lediglich wünschend, und verlangend, dabey Gottes Gnad, und Beystand ad Constantem, & perpetuam Voluntatem Jus suum cuique, haud pro Arbitrio, sed secundum leges, omnibus præscriptas, eâ Integritate, eaque Fortitudine tribuendi, wie solches Kayserliche Majestät, und das Reich in O. C. Tit. XIII. §. 1. & 2. P. I. und sonsten von uns erfordern.

§. 50.

Was aber die Causas privilegiatas unter sich belanget, da glaube, daß absque Periculo Armorum proximo, vel Causa Pignoris, Captivorum, vel Alimentorum, Ordo in Referendo Causas privilegiatas ipsas **nicht *turbirt*, weniger** Contestatio inter Referentes deswegen angehört werden sollte. *****

Und

---

* §. 1. Tit. 1. P. I. O. C. der ein Fürst, geistlich, oder weltlich, oder aufs wenigst ein Graf, oder Freyherr.

** Tit. 1. P. I. O. C.

*** Tit. IX. P. I. O. C. R. I. N. &c. §. 165. & 166. in Verbis: damit aber auch Unserm, und des Reichs-Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten, Fürsten, und Ständen repræsentiret ꝛc. seine Authorität, Jurisdiction, und Gewalt, wie sich gebühret, erhalten ꝛc.

ad a) ita jubente T. VIII. P. I. O. C.

ad b) ita volente §. 20. R. V. N.

ad c) ita exhortante §. 8. R. V. N. Item §. 2. T. XIII. P. I. O. C.

**** §. 1. T. XIII. P. I. O. C. §. 8. R. V. N. de Anno 1713. in fine &c. so sollen sie sich weder durch Forcht, noch Bedrohung der Gewalt, von wem, und in wessen Nahmen ꝛc. hinderen oder irren lassen. §. 20. R. V. N. ibidem.

***** prout Cautum, ast haud satis §. 8. Tit. X. O. C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0074
DFG

Und dieses so minder, weilen einem jeden Referenten gleichgültig seyn muß, ob diese oder jene Sache vor der andern referiret werde, vielmehr doppelt unanständig, wo nicht gar verdächtig, sich oder seine Sache, einer andern, zumahlen stante Turno contra Turnum fürdringen zu wollen. *

Modus Turnum promovendi brevissimus. Das sicherste, kürzeste, und beste aber ist, und bleibet allemahl auf dem Turno geralissimè, oder doch Salvo solo Ordine inter Causas privilegiatas primi Ordinis indubias, & ordinarias ceu exteras omnes lediglich zu bestehen, als das eintzige Mittel, die Ordnung in Referendo, und durch diese das Mühlwerk, gleich ob ein Rad, das andere treibe, im beständiger Bewegung ungehemmet zu erhalten, und allen Anstand zwischen dem hohen Directorio, und denen Referenten, dann denen Referenten unter sich ein ewiges, und zwar ein so mehr heilsames End zu machen, weilen auch diejenige Sache, um deren Vorzug gestritten werden wolle, nur desto langsamer für sich gehen würde, alsdann aber desto geschwinder, wann die Mühl beständig fortgehet, somit der Turnus desto ehender herum kommet.

§. 51.

Diesem kann zum sicherst- und besten Trost des Publici auf Ehr, und Pflicht pro Coronide anfügen, daß binnen den 16. Jahren, wo diesem höchsten Reichs-Gericht beyzusitzen die Gnad und Ehre hab, den Mißverstand nicht erlebet, daß zwey Referentes wegen des Vorzugs im Referiren sich gezancket, oder gestritten hätten, da jedoch das Aufruffen zum Referiren ein bloß willkührliches Werck gewesen ist: wie wäre also möglich zu gedencken, oder zu besorgen, daß nach Einführung eines Gesetz- und Ordnungsmäßigen Turni ** Männern dergleichen was einfallen möge, welcher Ehr, Würde, Ansehen, Glück und Heyl auch gantzes Wohl allemahl bey, und auf denen Gesetzen ruhet; diese auch des Gerichts überhaupt, wie deren Beysitzer ins besondere sicherste Schutz- Schirm- und Brustwehr für, und in allen Vorfallenheiten seyn müssen. ***

§. 52.

Und damit endlich auch wegen dessen kein Zweifel noch Aufenthalt überbleibe, daß man auf geradewohl arbeiten dörfte, ob nicht eine auch noch so Privilegirte Sache verglichen, oder von selbsten gefallen, sondern, daß Jura vigilantibus scripta, wie aller Orten, also auch in Camera gelten mögte, so würde das kürzeste, und beste Mittel seyn, die Referentes eben so, wie beym Reichs-Hof-Rath kund zu machen. Zumahlen dieses Secretum ohnehin nur zum Last

* §. 8. Tit. XIII. P. I. O. C.
** §. 2. T. X. P. I. O. C, &. Reliq. §. 34. 35. 60. &c. R. V. N.
*** Tit. 9. P. I. O. C. item §. 1. 2. Tit. 13. P. I. O. C.
Item §. 30. R. V. N. de Anno 1713.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0075
DFG

derer Assessorum überhaupt und derer Armen, und minder klugen Partheyen in Specie, von vielen Obsoletis übrig geblieben.

§. 53.

Ad interim tamen, & donec Numerus Assessorum augeatur, Ordo in distribuendo æque, ac in Referendo introduci posset, sequentem in Modum.

Solte jedoch Kayserliche Majestät, auch Churfürsten, Fürsten, und Stände die Nothwendigkeit des Turni, sive Ordinis in Distribuendo, & Referendo allzudruckend, und antreibend ermessen, um deren Einführung auf die gleich nothwendige Vermehrung derer Beysitzer länger ausgestellet zu lassen: so wird es quoad Ordinem in distribuendo alles eins seyn, und dieser alle Tag befohlen, und eingeführet werden können, quoad Ordinem in referendo hingegen bleibt mir nichts übrig, als auf einen beständigen Senat von 10. pro judicialibus in omnibus & pro omnibus Causis anzutragen, die übrige 6. oder 7. Assessores hingegen in einen oder zwey Senatus einzutheilen, um die geringere Citations- und Appellations-Sachen nebst denen extrajudicialien zu besorgen, alsdann aber mit denen Referenten im grossen Senat abzuwechseln, wann diese ihren Turnum absolviret haben; * wie minder nicht in Causa parium, & Restitutionum dem grossen Senat also beyzuspringen, damit dieser in beständiger Uebung, und Activität in privilegirten Ständischen, und allen anderen Sachen ohne Unterschied, der Ordnung gemäß, unverruckt erhalten, und hierinnen wenigstens aller ex Causis Recurrentibus bis hieher entsprungene Aufenthalt, so viel möglich, entfernet bleiben mögte, und dieses alles auf Art und Weiß, wie bey zweyen Definitiv-Senaten von 10. und zweyen extrajudicial-Senaten von zwey, und 3. oder 4. und 3. à §. 26. usque ad §. 52. des möglichsten gezeiget worden ist.

§. 54.

Nachdem aber hiemittelst nur der eine Theil der Kayserlichen allerhöchsten Intention, wie des Reichs allgemeinen Wunsches zu erfüllen, nemlich das Mißvertrauen wegen Reinig- und Unpartheylichkeit der Justiz zu stillen stehet, der andere Theil hingegen, nemlich die Beschleunigung der Justiz, ohne die Vermehrung derer Beysitzer, allemahl unvollkommen, mithin auch alle die viele hundert nach der Justiz seufzende Partheyen, vor wie nach, ungetröstet bleiben müssen: als schreite mit vollem allerunterthänigstem Vertrauen von der Nothwendigkeit auf die *Media ad Augmentum Assessorum*, und zwar

Media ad Augmentum Assessorum.

Vorerst zur Prüf- und Untersuchung derer von ältern und jüngern Zeiten in Vorschlag gekommenen so ordentlich- als ausserordentlichen Mittel und Wege.

§. 55.

---

* Wie §. 18. Tit. X. P. I. O. C. einiger massen angedeutet, §. 28. aber Lit. C. & I. des weiteren supra expliciret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0076
DFG

§. 55.

Media ab antiquo hinc & inde proposita.

Diese sind folgende, und zwar

Voreſt, die ab denen alljährlich einem gesammten zu Regensburg versammelten Reich eingesandte Reſtanten-Liſte jedermann in die Augen fallende ungeheure Activ-Caſſæ Rückstände. Allein es zeiget ſich ex Statu des Freyherrn von Harpprecht, daß hierauf ganz und gar kein Staat zu machen, ſondern ſo nothwendig die Juſtiz und das Publicum die Vermehrung derer Operariorum pro Publico erfordert, ſo nothwendig will auch ſeyn, ſolche ex publico, das iſt, aus denen allgemeinen Reichs-Mitteln, oder aus denen gemeinen Reichs-Steuern, nach Maßgab derer dießfallſigen alten und neuen Reichs-Geſetze, beſonders nach denen Kayſerlichen allerhöchſten Commiſſions-Decreten und Reichs-Gutachten de Anno 1719. 1720. 1729. & 1730. bey denen allerſeitigen Land-Ständen und Unterthanen mittelſt eines weitern beliebigen erhöheten Cammer-Ziels von Termin zu Termin einzunehmen, zu erheben, und ad Caſſam liefern zu laſſen, huc recurrentibus omnibus illis optimis maximis Motivis, quibus uſus eſt Auguſtiſſimus Carolus VI. in Decreto Commiſſionali de Anno 1719.

Ganz ohne jedoch, daß die allerſeitige Unterthanen über das mindeſte Aggravio ſich beklagen mögen, nachdem dieſe, wie die Vermehrung des Salarii, kaum einen oder den andern kr. auf eine jede ſchätzbare Feuerſtätte von Jahr zu Jahr auszutragen vermag.

§. 56.

Vors andere kommen in Betrachtung die hinc & inde in Vorſchlag gekommene auſſerordentliche Mittel und Wege, als nemlichen: quod Nobilitas immediata in Partem Oneris vocari poſſet, aſt, num gratis, an erga Communicationem Jurium, axiomatisque Statuum Imperii id expectandum, an ſalvo Jure Cæſaris & Statuum, altioris eſt Indaginis.

§. 57.

Poſſent quoque Judæi, als ehemalige Kayſerliche Knechte ſpecialiter collectari, aſt in quâ qualitate? quà ſubditi Electorum Principum & Statuum? und ſollen die dießfallſige Cammer-Zieler vom alt-gewöhnlichen Schutzgeld abgehen, oder nicht? an quà ſervi Imperatoris? und wo bleiben die Privilegia Cæſarea ante & poſt Inſtrumentum Pacis impetratæ.

§. 58.

Ein beſſer gar ſehr einleuchtendes bereiteſtes Mittel will jener in denen ältern Reichs-Geſetzen bereits verbottene Abgang in Caſſa hier und da anſcheinen, welcher unter dem Rubro von Verluſt in denen Pfennings-Meiſterey-Rechnungen ab Anno 1742. bis 1744. und wieder ab Anno 1759. bis hieher vorkommet, und jährlich bis 8000. Rthlr. ausmachen dörfte, und welcher Verluſt nur in den verhaßten Nahmen Agio unmildiglich einzukleiden, um ſelben inter Libros prohibitos zu verſetzen.

§. 59.

Allein, ein gesammtes unter seinem allerhöchsten Oberhaupt in Comitiis Ratisbonensibus versammeltes Reich hat der Sache allschon auf den Grund gesehen, und erkannt, daß die in mehrern Reichs-Creysen von Zeiten zu Zeiten eingerissene Münz-Gebrechen, und daher entstehende Verlust, keineswegs als ein verbottenes Agio, sondern als ein realer Abgang an denen Cameralibus in annis 1719. & 20. angewiesenem Salario anzusehen, folgsam diesen ganz nicht zur Last zu lassen, in mehrerer Rucksicht dessen, was mein Herr Senior L. B. ab Harpprecht in seinem ausführlichen Unterricht dießfalls vorgetragen hat, und wann auch dieses nicht wäre, sollten Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, auf das, was durch die bedauerliche Münz-Gebrechen die gegenwärtige Assessores an Verlust und Schaden leiden, und die ältere so viele Jahr annoch zurück zu fordern haben, die neu zu beruffende pro Salario anzuweisen sich bereden lassen können.

Und wie ist zu glauben, daß diese auf ein auf Eiß gebautes Haus sich anwerben lassen werden, welches mit der ersten Münz-Verbesserung in den Abgrund eines blossen Ideal-Werks versenket; oder welches sie auf ihr Lebenlang mit einem jährlichen Verlust von 800. fl. zu verbüssen, sich frey verbinden müßten.

§. 60.

Ferner ist hier und da in Antrag gekommen,

a.) das Sportuliren derer Partheyen, und vor sie fertigender Relationen, so Definitiven, als Bescheiden und Decreten,

b.) die Bestimmung gewisser Succumbenz-Gelder in Appellations- und Restitutions-Sachen,

c.) Einführung des Stempel-Papiers, um hierdurch das abgängige beyzuholen.

Es dunket mich aber eines und das andere eine in die Interna Justitiæ Imperiique allzutief einschneidende mit allzuvielen derer wichtigsten Betrachtungen umwundene Sache zu seyn.

ad a. & b.) Nur eines zu betrachten werden Kayserl. Majestät und Dero Weltberühmter Justiz-Eifer erlauben, daß die Partheyen, hoch und nieder, in denen beym Reichs-Hofrath hangenden, oder noch dahin bringenden Sachen, die Justiz nicht, wie von allen Zeiten, gratis haben, sondern bezahlen sollen; oder sollen Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. bey dem Kayserl. Cammer-Gericht mit theurem Geld die Justiz bezahlen wollen, so dieselbe beym Reichs-Hofrath gratis haben? Und will mir gar nicht einleuchten, ob sollten die Partheyen, hoch oder nieder, durch anhoffende mehrere Förderung an das Cammer-Gericht gezogen werden, nachdem der Modus referendi Processus Rescriptorum &c. dem Reichs-Hofrath einen allzugrossen Vorschub zu der Sachen Beförderung vor dem Cammer-Gericht beyleget. Und was das Stempel-Papier ins besondere belanget, will mir

ad c.) gar nicht möglich dünken, 3000. Rthlr. Jahr für Jahr aus dem Stempel-

pel-Papier zu erheben, ohne das Corpus Cancellariæ æque ac Procuratorum zu ruiniren, und zwar ersteren gar den Bettelstab in die Hand zu geben. Dann wie soll eine solche Summe von denen Partheyen, nebst denen Canzley-Tax & Deservitis erhoben werden, ohne daß letztere ermangeln müssen, nachdem es dato so schwer hergehet, wohl aber könnte ein mäßiger Tax von Stempel-Papier ein schickliches Surrogatum abgeben, denen Canzley-Personen den Hunger zu stillen.

§. 61.

Drittens könnte als neue ohnmaßgebliche Vorschläge eine Untersuchung verdienen, und zwar als ein ganz schickliches Mittel zu Erleichterung derer pro Augmento Assessorum erforderlichen Kosten, ohne seinen Neben-Christen und künftigen Herren Collegiis so wenig, als sich und denen seinigen, oder seinen gegenwärtigen Herren Collegiis was zuzumuthen, so ein jeder selbsten nicht übernehmen thäte, nemlich daß diejenige Männer, welche über die 17. Assessores auf einmahl und so weiter anzunehmen stünden, ohne daß selbe, wie die bereits in Officio & Salario stehende 5. 6. 7. 8. 9. bis 10. Jahren ihre Tour zum würklichen Eintritt abwarten müßten, mit dem Betracht, in so lang und viel mit 2. oder 3. tausend Gulden sich zu genügen hätten, bis sie in den ersten Rang der alten Zahl von 17. gelangen würden, weilen

Vors eine, jeder derer Herren Præsentaten lieber mit 2. oder 3000. fl. sogleich eintretten, als bis zu seiner Tour vor der Thür stehen bleiben wird;

Vors andere, diese desto jünger, und alsdann eintretten könnten, wo sie entweder noch ledig, oder doch mit wenigen dabey kleinen Kindern beladen, folgsam desto geringern Aufwand bedörfen.

Vors dritte, die eben wegen ihrer jüngern Jahre, und Mangel mehr erprobter Erfahrenheit, nicht alsogleich zu denen schweren und wichtigen Sachen zu gebrauchen; nichts destoweniger jedoch

Vors vierdte in denen minder wichtigen und geringern die bedürftigen Partheyen meist betreffenden Sachen, zu deren Trost mit dem besten Nutzen pro Justitia & Publico indessen angewendet werden mögten. Man frage unsere vor der Thüre stehende Herren Præsentatos, und betrachte deren gegenwärtige Umstände, und ich bin sicher, daß das Applica mit ihrer allerseitigen Beystimmung sich gar leicht finden auch machen lassen werde.

§. 62.

Was jedoch am besten und schicklichsten auch unschuldigsten sich hören lassen dörfte, ist dieses, daß ad Exemplum ejus, was in An. 1522. schon von Kayserl. Regiment dießfalls in Antrag gebracht worden, nemlich die Annaten und Carenten von einem halben Jahr aller vacirenden geistlichen Præbenden in allen Stifteren im Reich dem Cammer-Gericht zur Beyhülf zuzuwenden, oder was in geistlichen Chur- und Fürstenthümern von vielen Jahren nützlich, fromm, löblich und heilsam erfunden, auch eingeführt worden, nemlich, daß, wie dorten in allen Stiftern eine Præbenda suspendiret, und die Revenuen zu Aufricht- oder Erhaltung dieser oder jener Universität angewiesen, und verwendet wor-

den, also hier in allen Reichs- ohnmittel- und mittelbaren Abteyen, besonders denen so enorm moderirten ein- oder anderer Pfründe suspendiret, und das sodurch erspahrete zum Cammer-Gerichts-Unterhalt und Beförderung der dem grossen Gott über alles gefälligen und geheiligten Justiz angewiesen, und verwendet werden mögte, so den mangelhaften Fundum nicht allein vor 12., sondern auch vor 25. und noch mehrere ohne jemands Aggravio ergänzen und erhöhen könnte. Ich sage ohne jemands Aggravio, id est, dessen Lebendigen und Todten, weilen nicht alle, doch die mehreste Stifter und Klöster, so noch floriren, ihre Einkünfte sowohl, als Personen, über die erste Fundation durch ihre löbliche Industriam, und sonsten vermehret haben, auch so zahlreich, daß sie in Officio Divino & Politico vel Oeconomico deswegen über Abgang nicht klagen werden.

§. 63.

Mit der Rucksicht jedoch, daß vor allem zu dem hochlöblichen Reichs-Prælaten-Stand und allen hochlöblichen Reichs-Abteyen das veste Vertrauen geheeget werde, wie diese als fürnehme und älteste Stände des Reichs aus eigenem patriotischen Eifer für die Justiz diesen Mittelweeg von selbsten sich nicht nur gern gefallen lassen, und erleuchtest einzusehen belieben werden, daß denenselben andurch ganz keine neue Last aufzulegen, noch anzumuthen, sondern nur dasjenige zur milden Interims-Beysteuer Christmildest der Justiz vorzulehnen, was ein hoher Prælaten-Stand, ohne allen Abgang in Divinis & Profanis, wohl entbehren, dagegen deren hohen Stand und Würde, mit allem zeitlichen und ewigen Seegen bereichern, und verherrlichen mag, sondern auch aus eben dieser Ruhm-vollen Ueberzeugung bey denen mittelbahren gleichen Ordens mit genossenen Abteyen nach dero Viel-Vermögenheit zu cooperiren, allerseits auch lediglich anheim zu lassen, zwey oder drey Classen unter sich zu beobachten also und dergestalten, daß

Vors zweyte, bey denen Reichs-Abteyen zwey Classen beobachtet würden, zufolg welcher

a.) vor eine Reichs-Abtey primi Ordinis 150. Rthl. auf ein Ziel

b.) und bey einer Reichs-Abtey secundi Ordinis 100. Rthl. auf ein erhöhetes Ziel; und daß

Vors dritte, über die Moderata currentia, sodann

Vors vierte, bey denen mittelbaren Abteyen (die Carthäuser-Clöster miteingeschlossen) 4. Classen, und zwar

a.) die von der ersten Classe, als Erbach, Steinberg ꝛc. 150. Rthl. pro Ziel

b.) diejenige, so weder zum Reich, noch Creyß, weder Charitativ Schutz oder Schatzung, als Arnsburg, ebenfalls alle Ziel 150. Rthlr.

c.) Die geringere Reichs-Mittelbare, die Don gratuit, Charitativ- oder Schutz-Steuer zahlen, 75. Rthlr. pro Ziel, und endlich

d.) die geringste Abteyen alle Ziel 50. Rthlr pro speciali Protectione & Promotione Justitiæ zu zahlen hätten.

§. 64.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0080
DFG

§. 64.

Was das Werk auf Seiten Kayserlicher Majestät, derer Chur- und Fürsten an einem, sodann derer Abteyen so ohnmittelbar als mittelbar erleichtern und fördern könnte, wäre etwa dieses

1mo. daß Kayserl. Majestät geruhen mögten, das Werk als eine das augenscheinliche allgemeine Beste der Kirchen, und des Reichs Ihro Päbstlichen Heiligkeit vorzustellen, um ein Indultum Pontificium nebst einem Päbstlichen Adhortatorio an die Ertz- und Bischöffe, wie auch an die weltliche Catholische Chur- und Fürsten, sodann an alle Abteyen in Teutschland ergehen zu lassen;

2do. daß Kayserliche Majestät gegen diesen neuen Beytrag die allerhöchste Gnade haben mögten, alle, denen Abteyen von alten und neuen Zeiten ertheilte Privilegia zu erneuern, und Kraft dieser

3tio. selbe aufs neue in Dero Kayserlichen sonderen Schutz zu nehmen, und

4to. ad exempla nova & antiqua deren Fundations-mäßige Manutenenz dem Cammer-Gericht in Specie anzubefehlen;

5to. Dabey die Klöster allergnädigst auf- und anzunehmen, diese erneuerte Kayserliche Gnad und Schutz um Kayserl. Majestät und das Reich, als wahre und treue Reichs-Mit-Stände respectivè, und erstere geistliche Concives Imperii mit diesem Beytrag zum allgemeinem Reichs-Justiz-Weesen zu verdienen; sodurch

6to. Der Erhaltung ihrer Fundationen auch sonst löblich erworbenen Reichs-Güter, und deren ruhigen Genußes gegen jedermann sich desto mehr zu versichern; und

7mo. eben so mittels dem Dienste Gottes ad Intentionem primariam fundatorum Ordinis æquè ac Monasteriorum desto ruhiger und vollkommener abwarten zu können;

8vo. daß an dem Dienste Gottes so wenig, als an denen alt-gewöhnlichen Dongratuits, oder sonstigen Abgaben den Erz- und Bischöffen das mindeste abzugehen hätte, mit dem Anhang,

9no. daß besonders die Abteyen Cistercienser-Ordens, so wenig als die Carthäuser künftig nichts mehr ausser dem Reich auf das Capitulum generale zu Cisterz zu verwenden, oder an die grosse Carthaus in Frankreich abzugeben schuldig und gehalten seyn sollen; dahingegen alle Abteyen, und Klöster

10mo. von Niemand mehr im Reich als Tertii in Imperio angesehen, weniger behandlet, oder mißhandlet werden mögen, die nur das Mark der Erden ruhig, und freudig genießen, um des Reichs allgemeines Wohl und Wehe, aber sich wenig oder gar nichts bekümmern, weniger was zu dessen Bestem beyzutragen gedenken thäten, und das am allerwenigsten zum Unterhalt des allgemeinen Justiz-Weesens, dessen sie noch mehr, als jede andere Tagtäglich benöthiget wären;

11mo. dessen ohnvergessen, daß, wann die Sporteln nach einiger Gedanken beym Cammer-Gericht eingeführet würden, solche viele, oder die meiste Clöster noch ein weit mehreres kosten würden, ganz ohne, daß selbe den mindesten Verdienst, oder Dank bey Kayser und Reich, noch beym Gericht davon zu hoffen haben würden.

§. 65.

Ganz nicht zweiflend, daß die der A. C. Verwandten, Churfürsten, Fürsten, und Stände, die in ihren Reichs-Landen annoch substituirende in alios Usus pios veränderte Stifter und Clöster proportionaliter mit anzuweisen nicht entstehen werden.

§. 66.

Endlich könnte das letzte ohnmaßgebliche durch viele Königreiche, und Lande approbirte Mittel dieses seyn, daß eine Reichs-Lotterie in Loco Wetzlar ad Normam, und nach der Auswahl des Besten derer von Zeiten zu Zeiten vorgekommenen im Reich hier und da approbirten Projecte sub Authoritate Cæsaris & Imperii aufgerichtet, und der zehende Pfenning, oder sonsten, zum Unterhalt derer neuen Assessorum destiniret, bestimmet und angewiesen würde, so jedoch nach meiner Denkens-Art das allerletzte, und gleichwohlen in anderem Betracht das kürzeste, beste und ergiebigste alsdann seyn könnte, wann Kayserliche Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände solche als eine Kayserl. Reichs-Lotterie in ihren Königlichen Staaten und Landen nicht nur fürs ganze Reich überhaupt, sondern auch für ihre Lande insbesondere allergnädigst zu befreyen, und zu begünstigen geruhen würden, um zugleich dafür allerhöchst mit zu sorgen, auf daß wenigstens die Gelder, welche bey der aller Orten eingerissenen Gewinnsucht Haufen-weiß von Jahr zu Jahr ausser dem Reich geschickt werden, zu des Reichs allgemeinem, wie aller einzeln, sondern, und sichersten Besten im Reich nicht nur behalten, sondern der daraus fremden Nationen zuwachsende Profit annoch zu des Reichs allgemeinem, auch heilsamsten Besten angewendet werden mögte.

S. M.

L. B. de Reuss.

Lit. H.

Votum Domini Assessoris à Leipziger.

Den Ordinem in referendo und beständige Senatus betreffend.

Nachdem eine Höchst-ansehnliche Kayserliche Commission, und Hoch-verordnete Reichs-Visitations-Deputation über ihre gehaltene Berathschlagungen die Einführung einer genauen Ordnung im Referiren, die Erleichterung der Vornahme

nahme der recurrenten Sachen, und die Anstellung zweyer beständiger Definitiv-Senate beym Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht betreffend, Kayserlicher Majestät und des gesammten Reichs allerhöchste Entscheidung geziemend verlanget: so haben Kayserliche Majestät zu vollständiger Erreichung dieses Endzwecks von Ihrem und des Reichs-Cammer-Gericht eine reifliche gemeinsame Berathschlagung vermöge allerhöchsten Rescripti vom 9. August Anni currentis dergestalt erforderet, daß selbiges in pleno Senatu, wie es die Gesetze vorschreiben, wohlbedächtlich überlegen solle, auf was Art dermahlen

1.) die genaue Ordnung im Referiren,

2.) die Vornahme der recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen, und

3.) die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate mit Beybehaltung der darauf sprechenden Reichs-Gesetze, oder mittelst neuer zu treffenden Verfügungen, bestimmet, und zu Herstellung einer ohnpartheyischen schleunigen Justiz-Pflege eingeführet werden möge, bey welchen Collegialischen Betrachtungen

ad 1.) und bey der Ordnung der Personen im Referiren, auf die Ordnung der Sachen nach ihren Privilegien, die Gesetz-mäßige Rucksicht genommen;

ad 3) wegen Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey Definitiv-Senate, eine hinlängliche Auskunft, und deutliche Vorschläge, was in diesem Falle wegen der schon in Sachen angeordneten Senate und recurrenten Sachen, vor Bedenklichkeiten obwalten, und dabey, wie auch bey einer solchen neuen Vorsehung wegen der Adjunction zu verfügen seyn mögte, geäussert; übrigens von jedem Membro Collegii seine Meynung, wie es unsere theure Pflichten und die Wichtigkeit der Sache erforderten, ohne Weitläuftigkeit deutlich und schlüßig ad Protocollum Pleni gegeben werden solle.

Zu allerunterthänigster Befolgung dieser Allerhöchsten, auf den stracken Lauf einer unpartheyischen Gerechtigkeit abzweckenden, nicht genug zu verehrenden, Kayserl. Majestät Gesinnungen, habe ich vorbenannte Objecta in gewissenhafte von allen Neben-Absichten entfernte Ueberlegung genommen und halte

Quoad primum Membrum die genaue Ordnung im Referiren betreffend, dafür,

daß der durch die ältere Reichs-Gesetze, besonders der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. als den Lapidem angularem des ganzen Cammer-Gerichtlichen Systematis Part I. Tit. 10. §. 13. und Tit. 13. §. 7. festgesetzte und in Recessu Imperii Novis. §. 145. aufs neue inculcirte in Recessu Visit. novis. §. 60. und 64. wiederholte Ordo Personarum in referendo, auch dermahlen allerdings Platz finden könne.

Die jetzige geringe Anzahl der Assessorum deren 1654. und 1713. noch wenigere gewesen, kann an dieser wieder einzuführenden heilsamen Verfassung nichts behindern. Es kann bey einer kleinen Anzahl Arbeiter eben sowohl Ordnung und Gleichheit gehalten werden, als bey einer grösseren, und ist zu Vermeidung al-

ler Prægravation um so viel nöthiger, je häuffiger und unerträglicher bey solcher Lage des Gerichts das Andringen der Sollicitanten ist.

Die Ordnung der Sachen, wenn solche Gesetz-mäßig, und vorzüglich die Causæ privilegiatæ, welche der Visitat. Abschied 1656. §. 5. deutlich bestimmet, per directorialem Providentiam distribuiret werden, kann dabey gar wohl bestehen. Es ist über dem in Causis judicialibus extra Φαντασίαν Procuratorum & Sollicitantium nicht leicht ein solches Periculum in Mora zu concipiren, wo einige Wochen oder Monate einen beträchtlichen Unterscheid machen sollten.

Wann die Distributiones Causarum judicialium secundum Ordinem Personarum quartaliter nur mit ein oder zwey Sachen erfolgen, und die Procuratores bey nahmhafter Strafe angehalten werden, kurz und nervosè bey der Sollicitatur die vorgegebene Causas privilegiatas zu begründen, welche Referens mit weniger Mühe bald untersuchen kann, so werden das hohe Directorium, und derselbe wegen Vornahme der Sachen in Gesetz-mäßiger Ordnung leicht übereinkommen, auch die Causæ privilegiatæ, welche von einem Quartal zum andern übersehen, und ausgearbeitet werden können, keine Noth leiden.

Die Vereinbahrung des Membri 2. & 3. oder die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senatus mit der Vornahme der recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen in eodem Senatu scheinet mehrere Schwierigkeiten zu haben.

Gleichwohlen sind die beständige Senatus Definitivarum in der O. C. P. I. Tit. X. §. 10. und R. V. N. §. 31. und 35. ausdrücklich festgesetzet, und es wird darauf ankommen, wie weit sich selbige mit denen Gesetzen, welche Causas recurrentes ad eundem Senatum verweisen, conciliiren lassen.

Die Leges Cardinales, in Betreff der recurrenten Sachen, sind ohnstrittig folgende. R. V. N. §. 36. verordnet, daß weder eine Sache aus dem Senat, worinn sie gewesen, in einen andern getragen, noch ein Beysitzer, so im Senat, worinn eine Sache tractiret worden, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzet werden solle.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 3. und das Memorial Visitat. 1533. §. 2. verlangen, daß der Referens in Interlocutoriis solches Amt auch in Definitivis besorgen solle.

Aus diesen hauptsächlichen und andern ähnlichen Stellen, welche Intuitu der Recurrenz der Sachen disponiren, läßt sich die Nothwendigkeit, daß ausser den Re- und allenfalls Correferenten alle Membra Senatus, welche ehemahls bey einer Sache gesessen, in nova Deliberatione wieder darzu gezogen werden müssen, nicht erhärten. Sie supponiren insgesammt der damahligen Verfassung des Cammer-Gerichts Existentiam, und die Fortdauer des ersten Senats, und haben sich eine solche Lage des Gerichts, in welcher zu jeder Sache ein besonderer Senat angeordnet werde, somit durch der Sachen Recurrenz die Gesetze in Widerspruch, und das Gericht in Inactivität und Verwirrung gesetzet werden könne, gar nicht concipiret, wie der ganze Contextus §. 34. 35. & 36. R. V. N. ausweiset.

Die

Die ganze Absicht war, zu verhüten, daß das Recht durch willkührliche Abänderung der Præsidenten, und des einmahl erwählten noch fortdaurenden Senatus, oder wohl gar durch anderweit wiederholte Referirung, nach gewissen Absichten nicht gebeuget werden mögte, keineswegs aber, daß, wenn finita Relatione, & mutata totius Senatus figura, in Consequentiam Judicatorum, weiter in der Sache etwas zu erkennen wäre, die Personen des vorigen nicht mehr existirenden Universitatis Senatus, mit Zerreissung der jetzigen, und Sistirung aller übrigen Sachen zu dem Ende wieder zusammen gesetzet werden sollten.

Der Recessus Visitat. de 1550. und dessen §. 10. welcher die nachfolgenden Beschlüße dem vorigen Rath zu verledigen übergiebt, kann aus gar bekannten in der Geschichte der damahligen Zeitläuften liegenden Gründen nicht weiter vor ein Cameral-Gesetze gelten, als er 1555. im Reichs-Abschied und der Cammer-Gerichts-Ordnung c. a. vom Kayser und Reich bestättiget worden, er gedenket auch nur in solle desselben Raths, worinnen die Sachen interlocutoriè und definitivè referiret werden sollen, nicht aber schlechterdings aller Invidiorum ejusdem Senatus.

Der Recessus Visitat. 1570. §. 78. redet von extrajudicialiter abgeschlagenen weiter zu erörternden Processen, das Memor. Visitationis 1585. §. 12. von Mandatis eines Effects, der §. 139. R. I. N. bloß von Pfandungs-Sachen, diese Leges versiren also in Exceptione, & firmant Regulam.

Die alte Leges Cardinales disponiren Intuitu der Personen des ersten Senats weiters nicht, als daß in Regula Re- und Correferens bey der Sache, bis zu deren völligen Entscheidung, bleiben sollen, und daß auch nur per Verba expressa Textus O. C. P. I. Tit. X. §. 3. so viel möglich, id est, so lange solches mit der besten Förderung der Gerechtigkeit, und den Haupt-Absichten dieses höchsten Reichs-Gerichts bestehen könne.

Von Singulis Membris, und deren Beybehaltung dispersо tutum Senatu in recurrentibus Materiis ist nirgends kein Wort befindlich, es würde auch dergleichen Anordnung vielen übrigen Gesetzen, und der ersten Einrichtung des Cammer-Gerichts, widersprochen haben.

Sie stünde mit der in unzehlbaren Stellen festgesetzten Ordnung der Personen im Referiren in einer ohnlaugbaren Opposition, und eins müßte das andere aufheben, denn es ist incompatible, daß ich zugleich in meo Ordine in einem Senat referiren, oder der Relation eines andern beywohnen, und auch zugleich in einem andern Senat in einer recurrenten Sache votiren solle.

Widersprüche darf man in denen Reichs-Gesetzen nicht vermuthen, am allerwenigsten bey so interessanten Verhandlungen, welche post tot Tempestates & Discrimina rerum vereinbarte Mittel und Wege zu Erhaltung einer unpartheyischen dem gantzen Reich Hoch-angelegenen Justiz bestimmen.

Die beständige Senatus, besonders in Judicialibus, diese Anstellung ganz unverdächtiger Richter, kan man vor die Grundsäulen dieses Reichs-Gerichts ansehen, durch welche das Zutrauen der höchsten Stände des Reichs und aller litigirenden Partheyen auf selbiges, zugleich aber auch die Authorität und Re-

spect des Gerichts, und endlich das Band zwischen Haupt und Gliedern im Römischen Reich, nebst Ordnung und Friede im teutschen Systemate befestiget sind und bestehen.

Diesem grossen Endzweck musten alle andere Betrachtungen weichen, alle dem Anschein nach widerstehende Gesetze juxta αναλογίαν mit selbigen vereinbahret, und nichts, was selbigem Eintrag thun kann, zugelassen werden.

In den vorigen Jahrhunderten bey noch unzulänglich eingerichteter Verfaßung des Justiz-Weesens waren die Teutschen gewohnt, sich von einander via facti & bello privato, ein jeder, so gut er konnte, Recht zu verschaffen, und die Kayser begnügten sich blos damit, diesen Weg der Selbsthülfe, nach Ausweiß Tit. XVII. A. B. und anderer vom Dattio de Pace publica gesammleten Urkunden durch verschiedene Modificationes erträglicher zu machen.

Die Stände des Reichs begaben sich mit einem ruhmwürdigen Patriotissimo dieses Landverderblichen Regalis durch die von Zeit zu Zeit gemachte Landfrieden, und vereinigten sich, um solchen eine ewige und vernünftige Dauer zu geben, mit dem Kayser über eine gewisse Ordnung, nach welcher das Recht künftighin blos durch die Gesetze in einem von ihnen mitbestellten und allein besoldeten Gericht entschieden werden solte.

Diese Ordnung ist daher Causa sine qua non, und mit dem Landfrieden auf das genaueste verbunden. Ja dieser Ordnung ist gleich Anfangs pro basi gesetzt worden, qua Methodo & figura, und von welchen Richtern die Rechts-Sachen entschieden werden sollen.

Man hat daraus alles willkührliche, so viel möglich, zu Abwendung aller Partheylichkeit und Mißtrauens zu entfernen, und ein System zu etabliren gesuchet, welches nach vorhin verglichenen und festgesetzten Regeln sich selbst regieren solte.

Diesem scheint nicht gemäß zu seyn, daß die Richter zu einer jeden Sache, und nach derselben Beschaffenheit erst zusammen gesetzet werden; sondern die Absicht war, daß die Sachen denen Richtern in beständigen Senaten anvertrauet werden solten, die schon vor dem Rechts-Streit da, und in ihrer gewöhnlichen Ordnung waren.

Diese beständige Senatus stehen mit denen recurrenten Sachen nach dem Sinn der Gesetze in gar keiner Collision. Das Hauptwerck kommt darauf an, daß die Senatus damahliger Zeiten stabiles waren, und die Recurrenz der Sachen darinne keine Unordnung machen konnte, wann aber auch deren Abänderung räthlich erachtet worden, daß gleichwohl die vorigen Referenten bleiben solten, und zwar, so viel möglich, id est in Collisione finium, solle dieser finis Secundarius per Principia ethica & œconomica wegfallen, und geschehe es also, daß künftig bey Eintheilung der Senate, Referens und Correferens in diverse Senatus kommen solten, so müste ein anderer Correferens aus dem Senat des Referenten bestellet werden, damit der zweyte Senat wegen Abgang eines Membri nicht stille stehe.

Dann hier wäre es ex Intentione Ordinationis weiter nicht möglich, daß die vorige Referenten beysammen bleiben könnten, noch weniger aber wäre mög-

möglich, und noch weniger könnte mit denen in Gesetzen vorgeschriebenen ständigen Senaten bestehen, wenn nunmehro künftig bey jeder recurrenten Sache, da bey nahe jede ihren eigenen Senat gehabt, Singula Membra desselben wieder darzu gezogen werden solten. Diese moralische Unmöglichkeit bleibt gleich groß, und unüberwindlich, es mag das Cammer-Gericht mit 17. oder 50. Assessoribus bestellt seyn; eben dieses müste auch von denen in Memor. Visitat. 1585. §. 12. wegen der Mandate eines Effects, und §. 139. in Pfandungs-Sachen disponirten besonderen Fällen gelten; Es könnte aber auch diesen specifiquen Anordnungen dadurch ein völliges Genüge geschehen, wenn diese Sachen künftig in einem Senat vorgetragen und verhandelt würden. Remotis ita Causarum recurrentium Impedimentis läßt sich das zeitige Cammer-Gericht in zwey beständige, und zu Vermeidung aller weiteren Recurrenz nie abzuänderende Senatus von acht Assessoribus nach dem Sinn der Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Furcht einigen Aufenthalts, weil ich dabey allemahl zwey Membra, als Abwesende, oder sonst verhindert mit nur gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung P. III. Tit. 47. supponiren kann, und ohne neue zu treffende Verfügungen abtheilen. Das Abändern der Senate wird jederzeit apud Invidos & Malevolos den Verdacht erwecken, daß solches von weiten in Absicht auf eine künftig einzuleitende Sache geschehe, einen reellen Nutzen kann diese Abänderung nicht wohl haben. Sie supponirt, si dicendum, quod res est, einige Abweichungen der zu transplantirenden Assessorum von der Regel. Wäre dieses, quod durissime supponitur, so würde in Rucksicht auf die Justiz der Locus eines solchen Richters ziemlich gleichgültig, wohl aber nöthig seyn, durch andere Gesetzmäßige Wege ihn ad saniorem Viam zu reduciren.

Ex hac Visione ist im Recessu V. N. §. 35. gar vorsichtlich versehen, das die Senatus nach einmahl beschehener Eintheilung, so bald ohne erhebliche Ursache und Rath der Beysitzer, zu Vermeidung aller Unordnungen und Verhinderniße, nicht verändert, oder die Personen abgewechselt werden sollen.

Die vier Senatus extrajudiciales könnten bleiben, und in Ansehung der Recurrenz nach obigen Principiis behandelt werden. In Casibus existentium Parium & Restitutionum müssen die Adjunctiones von einem ganzen extrajudicialen Senat, als der Halbscheid des zweyten Judicial-Senatus geschehen, die zweyte Halbscheid des zweyten Judicial-Senatus könnte Extrajudicialia oder Causas Sabbathinas vornehmen, welche nebst denen Bescheid-Tisch-Sachen in denen ad Extrajudicialia ausgesetzten Sessionen überhaupt zu besorgen wären. Zu mehrerer Zusammenhaltung derer Definitiv-Senate müsten in Causis Restitutionum die Adjunctiones nicht allemahl, sondern nur in Causis arduis, und Arg. §. 68. R. V. N. auf vorgebrachte der Partheyen Ursachen veranstaltet werden.

Die Implorationes pro Restitutione sollen per Definitionem in novis, nicht aber in dem Versehen und Unbilligkeit der Richter contra Præsumptiones Legum gegründet werden.

Endlich diejenigen Sachen, bey deren Entscheidung auf die Religion des Richters und der Partheyen Rucksicht genommen werden soll, müsten allemahl denen Referenten desjenigen Senatus, wo Assessores utriusque Religionis

pari Numero vorhanden, zugetheilet, und wenn übrigens tempestive scheinbare Recusationes vorkommen, Referentes aus demjenigen Senat, dessen Membra darunter am wenigsten begriffen, bestellet werden.

Meine Meinung gehet also brevissimis dahin, daß ad 1.) die genaue Ordnung im Referiren betreffend, der Ordo Personarum in jedem Senat von acht Assessoribus ad Definitivas, und von vier ad Interlocutorias, & Extrajudicialia, auch bey gegenwärtigem Numero Assessorum ganz wohl beobachtet, quoad Causas aber mit vorzüglicher Distribution der von Zeit zu Zeit sich darbietenden Causarum privilegiatarum, auch behutsamer Vermischung der alten, und pressanten neuen Acten dem Buchstaben der Gesetze ein Genügen geleistet werden könne.

Ad 2.) Die Vornahme der Recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen, um des Hauptzwecks der Gesetze nicht zu verfehlen, künftig in dem Senat, wo der Referens, und wo möglich Correferens, sich befinden, ohne Rucksicht auf die übrige Votantes zu veranstalten.

Ad 3.) In dieser Maaße die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate mit Beybehaltung der darauf sprechenden Reichs-Gesetze, besonders O. C. P. I. Tit. X. §. 3. 10. 13. wieder herzustellen seye, welches ausserdem, und da bey recurrirenden Sachen die Gegenwart aller Membrorum des vorigen Senatus erfordert würde, ganz vergeblich seyn, folglich der Hauptzweck der Cammer-Gerichts-Ordnungen nicht ohne besorgliche Folgen verfehlet werden mögte

von Leipziger.

Lit. I.

Votum Domini Assessoris L. B. à Cramer.

Kurzes, jedoch deutliches Gutachten wegen des wieder einzuführenden Turni.

Der Turnus ist durch die Gesetze eingeführet, welche in denen Votis sowohl der hohen Visitation, als auch Pleni Cameralis, zur Gnüge angeführet, und dahero hier nicht zu wiederholen sind.

Der Textus Cardinalis ist wohl Part. I. Tit. 10. §. 13. enthalten, daß die Beysitzer **in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen**, bis zu Abwechslung der Räthe sitzen bleiben, und in **solcher Ordnung zu *referiren***, angewiesen werden sollen.

Er ist aber auch wieder abgekommen, wie es Praxis moderna Archidicasterii Cameralis notoria bezeuget.

Gleichwie nun die Beförderung der Justiz-Pflege die Haupt-Absicht der Cammer-Gerichtlichen Verfassung seyn solle: also muß er, bey der Einführung, derselben gemäß,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0088
DFG

gemäß, beym Abgang hingegen, worinn er gekommen, hinderlich erachtet worden seyn. Hinderlich ist er derselben, wenn dessenthalben vor anderen wegen der Entscheidung einen Vorzug habenden Sachen nachgesetzet werden müssen.

Daher er nicht wieder herzustellen, als in soweit dieses unterbleiben kann, welches geschieht, wenn er derentwegen unterbrochen, nach Endigung derselben aber sofort wieder continuirt wird.

Daß ein solcher Turnus möglich seye, bewähret die Reichs-Hof-Raths Praxis, allwo er bis auf den heutigen Tag noch auf besagte Weise beobachtet wird.

Es muß eben in diesem Fall eine Ausnahm von der Regel gemacht werden, welche nichts hindert, wenn sie nur nicht zu oft geschieht, so, daß die Exceptiones die Regel ganz aufheben, welches von Neben-Absichten herrühren kann, derentwegen zum Exempel öfters ein Periculum in Mora vorgespiegelt wird, wo keines ist. Bey Reichs-Hof-Rath geschehen dergleichen Unterbrechungen, ohne daß darob die geringste Inconvenienzien entstehen.

Sodann ist der Turnus der Justiz-Beförderung hinderlich, wann diejenige Beysitzer, welche einmahl bey einer Sache re- oder correferendo oder votando gewesen, dessentwegen nicht wieder, nachdem sie doch in Materialia Causæ eingegangen, und Partes dadurch ein Jus quæsitum auf sie erlanget, bey ihrer Recurrenz seyn könnten.

Man betrachte nur die Kayserswerther Sache. Beyde Herren Churfürsten werden sich ihr auf singula Membra Senatus erlangtes Recht nicht benehmen lassen.

Wie sollte es aber auch andern mindermächtigen Partheyen benommen werden können? Hingegen cessiret, so wie jenes, also auch dieses bey Reichs-Hof-Rath, weil allda in Pleno alle Sachen behandelt werden.

Sollte demnach der Turnus in Camera Imper. wieder hergestellt werden, so müsten auch in Camera, wie in Judicio Imperiali Aulico die Sachen in Pleno oder einem Senat tractiret werden; sintemahlen alsdann zu jeder Sache diejenige Beysitzer wieder kommen würden, welche vorhin dabey gewesen, und die nöthige Information davon haben, wo nicht einige durch Krankheit oder sonstige Ehehaften behindert würden, auf deren Abgang aber nicht zu sehen, da noch mehrere in hinlänglicher Anzahl übrig sind, welche die erforderliche Information haben.

Der Turnus braucht auch dießfalls nicht unterbrochen zu werden, weil Re- und Correferenten eine solche recurrente Sache in ihrem Turno vornehmen, es wäre dann, daß sie andere pressantere Sachen ausser ihrem Turno zu referiren hätten.

Ueberhaupt ist, ins Plenum Sachen zur Entscheidung zu bringen, der Verfassung dieses Gerichts nicht zuwider, gleich dann bis ad Annum 1530. wo die Zahl der Beysitzer 18. ware, das Cammer-Gericht in Pleno beysammen gesessen, und in Gemäßheit der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1521. Tit. 3. 1530. §. 77.

Visit. Absch. de eod. An. §. 8. auch 1533. §. 7. den Turnum sowohl inter Personas als Causas beobachtet hat.

Warum sollten es also nicht auch bey einer Anzahl von 17. noch heut zu Tag in Pleno beysammen sitzen, und den Turnum ebenmäßig beobachten können.

Es hat noch mehr Raison bey einer Anzahl von 17. weil dadurch Paria desto eher verhütet würden, welche, und die derentwegen vorzunehmende Adjunctiones, so blos von der Vertheilung der Beysitzer in Senate herrühren, zur Justiz-Verzögerung und Beugung, gar leicht gereichen können.

Durch das Plenum können die Paria am leichtesten verhütet werden, und überhaupt, je grösser der Senat, je weniger existiren die Fälle der Parium, so daß ich mich keiner Parium erinnere, die sich, so lang ich die Gnade gehabt, bey Reichs-Hof-Rath zu sitzen, zugetragen hätten.

Wodurch auch geschieht, daß es des Voti decisivi allda sehr selten bedarf.

Zwar ist in obgedachtem 1530. Jahr die Zahl der Beysitzer von 18. auf 24. vermehret, auch sind selbige in zwey definitiv- und einen Bescheid-Senat getheilet worden. Nach obdeducirtem aber bedarf es keiner Vermehrung, die ohnedem der grösten Schwierigkeit unterworfen, zwey beständige definitiv-Senate veranlassen nicht weniger Difficultäten als 4., wann Paria entstehen, und derentwegen Adjunctiones geschehen müssen.

Daß auch die Vermehrung der Sachen nicht absolutè die Vermehrung der Anzahl der Beysitzer, und deren Vertheilung in Senate erfordere, zeiget das Beyspiel bey Reichs-Hof-Rath. Es mag allda die Anzahl der Sachen nicht viel geringer seyn, wo zumahlen daselbsten die häufige Local- Commissions- Belehnungs- Beneficial - Gnaden- und noch mehrere Sachen hinzukommen, die in Camera nicht vorhanden, mithin denen dahin gehörigen keine Zeit wegnehmen, vielmehr genug überlassen. All-dieses hindert aber bey angewachsener Zahl derer Acten, eine Vermehrung des Numeri Assessorum, jedoch in ungleicher Zahl, keines Weegs, wann anders ein Fundus dazu auszumachen, wo beneben ferner die jetzige Einrichtung nützlich beybehalten werden könnte, wenn zu denen Definitiv- Sachen 4. Tage in der Woche, die zwey übrige aber zu Bescheid-Sachen gewidmet würden. Und welch großen Nutzen verschaffte allein nicht die Vornahm der Sachen in Pleno, in Ansehung der Veränderung der Senate und Recursationen? Die dem hohen Directorio so oft bey Anord- und Veränderung der Senate imputirte Künsteleyen, auch so gehässige und öfters Zeit verderbliche Plena oder Prædeliberationes veranlassende Recusationes fielen sogleich hinweg. Wie man dann bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath wenig hiervon hört, vielweniger solche zuläßt.

Endlich, wenn man auch bey diesem Vorschlag Bedenklichkeiten finden sollte, so werden es doch weniger seyn, als bey andern, nemlich bey Einführung des Turni, und Beybehaltung der Senate, auch nur zwey beständiger. Der Reichs-Hofrath hat ohngeachtet all- obangeregter Sachen den Ruhm, daß sie geschwinder, als bey der Cammer, ausgehen.

Der Turnus trägt nicht wenig dazu bey, da ein jeder weiß, womit er vorkommen

men kann, wozu er sich also zu præpariren hat, und woran er nicht vergebens arbeitet, da manche dadurch in Camera von der Arbeit abgehalten werden, daß sie wissen, wenn sie gleich noch so grosse Arbeit angewendet, sie doch wohl in viel Jahren nicht zur Relation gelassen werden, oder wohl gar darüber versterben dörften.

Die Eifersucht, welche zugleich hierüber unter denen Assessoren, und der Haß, der zumahlen gegen das Directorium darab entstehet, legt allein dem Turno einen grossen Vorzug bey; zu geschweigen des Fleisses und Unfleisses derer Beysitzer, welchen derselbe vor Augen legt. Nun kommt freylich noch beym Reichs-Hofrath der kürzere Modus referendi hinzu. Nachdem aber durch eine hohe Visitation der bisherig- Ordnungs-widrige abgeschaft, und der Ordnungsmäßige wieder hergestelt, welches der Reichs-Hofräthliche ist, so stunde obgedachter Ruhm auch in Camera zu erreichen, wenn zumahlen noch die Advocaten und Procuratores in die behörige Schranken wegen ihrer volumeneusen und öfters mit blossen Recoctis angefüllten Schriften und Receße gewiesen würden; gleich es von einer hohen Visitation bereits wegen der Prorogations-Gesuche geschehen.

L. B. à Cramer.

Lit. K.

Votum Domini Assessoris lib. B. de Riedesel ad Rescriptum Clementissimum Cæsareæ Majestatis vom 9. Aug. 1768.

Zuforderst ist Kayserlicher Majestät allerrühmlichste Sorgfalt für die heilsame Beförderung des Justiz-Wesens, Aufrechthaltung dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts, und dessen dauerhaffte Einrichtung mit allerdemüthigstem Danck zu verehren. Da aber Kayserl. Majestät von jedem Beysitzer ein Pflichtmäßiges, deutliches, und schlüßiges, auch ohne Neben-Rucksichten, und eigenwilliges Aussinnen abgefastes Votum zu erforderen geruhet: so muß man alles etwa entstehendes Mißfallen, oder Beymessung ungebührlichen Vor- und Eingreifens geziemend verbitten, und versicheren, daß man bloß in der reinesten Absicht, Kayserlicher Majestät allerhöchste Willens-Meynung nach allen Kräfften treuest zu befolgen, die Feder angesetzet habe. Obgemeldte allermildeste Verordnung nimmt auf dreyerley Veranstaltungen allerweiseste Rucksicht.

1.) Die genaue Ordnung im Referiren.

2.) Der Vortrag derer Recurrenten Judicial- und extra-Judicial Sachen, und

3.) Die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate.

Solchemnach theilet sich die Betrachtung von selbst in drey Abschnitte.

1ter Abschnitt handelt von der Ordnung im Referiren. Diese Ordnung, ohne welche ein Collegium von einem Chaos nur dem Nahmen nach unterschieden ist, wird theils in Betracht derer Streit-Sachen, theils der Urtheiler, oder

Beysitzer durch die Reichs-Gesetze festgestellet. Vermöge der Ersten sind gewissen Rechts-Händeln, (zum Exempel:) derer unmündigen, Armen, Wittwen, und Waysen, Verjagten, Vergewaltigten, und dergleichen, die Vorrechte, daß sie vor anderen Processen ausgetheilet, Referiret und geschlichtet werden sollen, beygelegt. Aber nicht minder sollen auch die Beysitzer im Vortrag eine Gesetzmäßige Ordnung beobachten, unter ihnen Gleichheit gehalten, jeder mit seinen Ausarbeitungen der Rechts-Händel zugelassen, und dadurch vermieden werden, daß aus dem Vortrag nicht ein willkührliche Gnaden-Sache werden möge. Gleichwie nun, daß besonders berechtigte, und keinen Vorzug leidende Sachen zu erst abgethan werden, höchst gerecht ist, also scheinet auch die Billigkeit zu erforderen, daß jeder Beysitzer Zeit, und Gelegenheit habe, seine mühsame Beschäfftigungen vor die Gerechtigkeit brauchbar anzuwenden. Hierüber liesse sich vieles ausführen, woferne Kayserl. Majestät nicht Selbst sowohl in dem allergnädigsten Rescript an höchst Dero Cammer-Gericht vom 9. Augusti hujus anni, in Worten: **die auf vorerwehnte Einrichtung sprechende Reichs-Gesetze**; als auch noch klärer in dem Kayserlichen Hof-Decret an die Reichs-Versammlung von selbigem Dato, Verbis:

> Käyserliche Majestät erkenneten die Nothwendigkeit, daß am Cammer-Gericht die Ordnung im Referiren, auch in Ansehung der NB. Personen eingeführet, und die aus der Anordnung derer Senate zu einer jeglichen Sache abfliessende üble Folgen behoben würden.

die Nothwendigkeit, den Nutzen, und die hierüber sprechende Einstimmigkeit derer Reichs-Gesetze unwidersprechlich entschieden, mithin die Frage: Ob die Personal Vortrags-Ordnung wieder herzustellen sey, festgestellet, und bejahet hätten: daher jetzo nur noch die Frage: Auf was Art und Weise dieses zu bewerckstelligen, und die Ordnungen der Personen, und Sachen am füglichsten zu vereinbahren seyn möchten, zu berathschlagen, übrig bleibet. Der Grund aber einer solchen Ueberlegung wird ohnfehlbar auf die darüber redende Reichs-Gesetze zu bauen, jedoch zu Vermeydung der untersagten Weitläufftigkeit, nur einige Haupt-Stellen daraus anzuführen hinlänglich seyn.

Dermahlen kommet es nur auf zweyerley Wege an:

1mo.) Ob ein zeitiges Directorium denen Re- und Correferenten die Zeit nach denen Vorrechten jeder Sache, aber nach freyer Bestimmung der abzuhaltenden Relation, auswehlen, und dazu den übrigen Senat eben so uneingeschränkt niedersetzen möge; oder

2do.) Ob hierunter eine gewisse Gleichheit, Ordnung und Einrichtung in denen Gesetzen vorgeschrieben sey?

Darüber ordnet a) der Reichs-Abschied von 1530. §. 77. daß kein Beysitzer vor dem andern NB. in der Referirung, oder einer höher mit den Acten und Händeln beladen werden soll, dann der andere.

Wie konnte aber die Gleichheit der Beysitzer in der Referirung ohne sichere Ordnung gehalten werden? b) laut Reformation des Cammer-Gerichts von 1531. §. 13. 14. sollen alle geschlossene Interlocutorien in 3. Monathen, und die

defini-

definitivæ in 6. Monathen ausgesprochen werden, welches in Rec. Visit. de 1531. §. 12. wiederhohlet ist.

Solches ist aber nicht möglich, wann die Assessores die gefertigte Relationes nicht vortragen können, sondern zwanzig und mehr Jahre im Schrank aufbehalten müssen; ihre Collegen aber zum Theil glücklicher sind, und in kurzer Zeit zum referiren kommen.

c) stehet ausdrücklich in Visit. Abschied vom Jahr 1550. §. 9.

Wann ein Beysitzer in den zwey- oder dreyen definitiv-Räthen (id est Senaten) **in seiner Ordnung** definitivè referiret hätte, soll ihn der Cammer-Richter oder Præsident in den Bescheid-Tisch Rath erlauben.

Ergo soll in dem definitiv-Rath der Beysitzer NB. in seiner Ordnung, also nicht blos in der Sachen Ordnung referiren.

§. 10. & 11. Wann ein Beysitzer seine habende Interlocutorien im Bescheid-Tisch Rath referiret hat, und wiederum seinen definitiv-Rath besuchen will, aber lange Acta ad Referendum angefangen worden, wodurch dieser Referens nicht wieder einkommen (das ist in seine Ordnung nicht wieder eintretten kann) so sollen die Assessores in so viel Räthe, als NB. zu geschehen möglich, ausgetheilet, und von ihnen, in ihren Räthen ordentlich mit Relation und Erledigung der Definitiven vollfahret werden.

Es mögen also der Beysitzer viel, oder wenig seyn, so sollen sie in so viel definitiv-Senate, als möglich getheilet werden, und in solchen Räthen NB. ordentlich (also nicht willkührlich) mit Relation der definitiven vollfahren, das ist fortfahren, und zu Ende herum kommen. Da aber d) die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. laut der Vorrede:

Am Kayserlichen Cammer-Gericht als der Kayserl. Majestät und des Reichs Recht und Ordnungen in allen ihren Einhaltungen, Articulen und Puncten gehalten, von Cammer-Richter, Beysitzeren, und allen Cameral-Personen, bey Straf und Poen, darin verleibt, festiglich, und unverbrüchlich beobachtet, auch alle hiebevor derselben zuwider aufgerichtete Ordnungen und Satzungen Cassirt und abgethan seyn sollen.

So dörften keine ältere Satzungen, vielweniger Herkommen dagegen fürdringen.

Nun aber befiehlt dieselbe Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. X. §. 1. daß die

Relationes & vota der Beysitzer **ordentlicher Weise** mit Fleiß geschehen, in denen Relationibus förderlich fortgangen.

§. 2. Die Sachen, so zu referiren seyn, unter die Beysitzer gleich ausgetheilet, NB. odentlich referiret, auch in dem kein gefährlicher oder unnothdürftiger Verzug gebraucht, nicht allein Gleichheit, so viel immer möglich, und Gestalt der Sachen leyden wollen, unter den Assessoren gehalten, und keiner vor dem anderen mit Vielheit der Händel beladen, aber in der Austheilung NB. die älteste, oder sonst gefreyte Sachen fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden soll.

§. 8. Da ein Beysitzer eine neu- beschlossene Sache vor einer alten hervor ziehen wollte, soll ihm der Cammer-Richter solches nicht gestatten, sondern ihm auflegen, die älteste Sachen, am ersten für die Hand zu nehmen, und die Sachen, die ihm zugestellt, eine jede in ihrer Ordnung zu referiren; es wäre dann, daß durch denselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen, warum dieselben Sachen vor andern sollten gefördert werden, angezeigt würden, alsdann soll solches zu des Cammer-Richters und der andern Beysitzer Ermessen stehen.

Mithin soll Ordnung unter denen Beysitzern im Vortrag gehalten werden, der Beysitzer soll die älteste beschlossene Sache hervor ziehen, und vor die Hand nehmen, und die Sachen in ihrer Ordnung referiren, oder, wann er eine neue der ältern vorziehen wollte, von dem Cammer-Richter und Beysitzer zurecht gewiesen werden. Aber so gehet es nicht zu, wann das Directorium den Beysitzer unvermuthet referiren, die andere Glieder des Senats votiren heisset; diese aber, was vorgetragen werden soll, nicht wissen, und von denen Vorrechten der Sache niemand, als das Directorium, urtheilet; inzwischen aber hundert mehr berechtigte Processe liegen bleiben. Wenigstens ergiebt sich hier klar, daß der Referent in seiner persönlichen Ordnung Vorträg in definitivis thun, aber sowohl das Directorium, als er die Ordnung der Sache, nach ihrem Gesetz-mäßigen Vorzug, genau in acht nehmen sollen. Folglich sind beyde Ordnungen nicht wider einander, sondern gar füglich zu vereinbaren.

Ferner wird e.) eben daselbst §. 10. befohlen:

daß die Beysitzer *NB.* nachdem ihrer viel oder wenig bey dem Gericht sind, in zwey oder drey Definitiv-Räthe vertheilt, und in einem jeden 8. Beysitzer, ein Graf, oder Herr (id est Præsident) verordnet werden, und wann

§. 11. solche Austheilung einmahl geschehen, solche nicht so bald ohne sonderliche Ursache geändert, oder die Personen abgewechselt, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder ein ganz Jahr, also gehalten, dadurch aber allerhand Unordnung, oder NB. Verhinderung, des Referirens halber, vermieden werden solle. So solche Austheilung geschehen, so sollen

f) §. 12. Cammer-Richter und Præsidenten Achtung haben, daß die Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls (scilicet vor der neuen Austheilung) gesessen, als bis zur Abwechslung der Senate jederzeit im Senat sitzen bleiben, und NB. darauf in ihrer Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden, und so ein Beysitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wollte, soll er durch den Cammer-Richter oder Præsidenten derhalben angeredt, und von ihm Ursach seines Nichtreferirens angehöret werden.

Was ist deutlicher, als diese Anweisung, theils an die Beysitzer, daß sie in der Ordnung, wie sie zuerst im Senat gesessen, votiren, und NB. referiren, solches nicht übergehen, widrigen Falls vom Directorio dazu angehalten werden sollen. Theils aber auch an das Directorium, daß selbiges die Beysitzer im Definitiv-Senat von 8. Beysitzern anstellen, nicht so oft abwechseln,

seln, sondern das Referiren ohne Hinderung und Unordnung fortgehen lassen, und dazu die Assessores anhalten solle.

Wäre dieses keine Ordnung der Personen im Referiren, so wären obige Worte ohne Begrif, und da dieselbe auch bey Abwechslung der Senate fortgehen soll, so bleibt unstrittig, daß diese Ordnung der Personen nicht nach dem Vorsitz im Collegio vom Chur-Maynzischen bis auf den Nieder-Sächsischen Præsentatum, ohne Absicht auf die Senate, sondern in jedem Definitiv-Senat zu verstehen und einzurichten seye, und daß der, so anno 1768. in einem Senat der erste gewesen, anno 1769. in einem andern der 4te oder 5te seyn könne, dannoch aber in dem neuen Senat in der Ordnung, wie er allda sitzet, seine Reihe zu referiren wieder anfange, laut der Worte: **wie sie erstmahls gesessen**; jedannoch dabey die Ordnung der vorberechtigten Sachen, vermöge §. 2. ibid. genau beobachtet werden könne und müsse, weil der Herr Cammer-Richter die vorzügliche Sachen auch vor allen andern, jedoch in Gleichheit unter denen Beysitzern austheilen soll, daher es nicht fehlen kann, daß jeder derselben damit versehen und fertig seyn müsse. Noch deutlicher ist

g) der §. 7. Tit. 13. Part. I. Ord. Cam. de 1555.

daß kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationen eindringen, sondern die Ordnung, bis sie an ihn kommt, erwarten solle, es wäre dann, daß er des Ursach vorher anzeigte, welche zu des Cammer-Richters und der Beysitzer Ermessen stehet.

Woferne aber das Directorium allein die Zeit und die Personen jeden Senats zu Endurtheilen bestimmt, so verstehet sich von selbst, daß jeder Beysitzer nicht seine Ordnung, sondern den Wink des Directorii abwarten müsse, mithin sich weder eindringen, noch eine Ursach, warum er vorzüglich anzuhören sey, vorbringen könne. Ohne Personal-Ordnung wäre also dieses Gesetz ohne Würkung.

h.) Vermöge Visitat. Abschieds von 1556. §. 3.

sollen alte und neue Sachen in End- und Bey-Urtheilen ordentlich nach einander (id est, in der Personal-Ordnung) und besonders die hochwichtigsten und ältesten zuerst (id est, nach Ordnung der vorzüglich befreyten Sachen) von denen Assessoribus, denen sie zugetheilt, referiret werden.

Hier siehet man also die Art und Weise, wie vorbemeldte Ordnung des Vortrags sowohl nach der Reyhe derer Assessorum, als denen Vorrechten der Sachen sich gar füglich vereinbaren läßt, wenn jeder Beysitzer in seiner Reyhe die ihm zugetheilte berechtigste Sache zuerst vorträgt. Daß aber

i.) die Abwechslungen der Senate mit Rath der Beysitzer vorgenommen werden sollen, vermögen ausdrücklich die Articul, so denen Cammer-Gerichts-Personen anno 1557. vorgehalten worden §. 2. daß

solche Abwechslung mit Rath der Beysitzer vorzunehmen, und ibid.

§. 7. soll der gerichtliche Process referiren, votiren, und dergleichen Beförderung der Justiz, vermöge der Ordnung, geschehen.

Diese ist aber in dem vorhergehenden deutlich genug vorgeschrieben.

Noch unwidersprechlicher wird die Sache k.) aus dem Verzeichniß etlicher Articul an Cammer-Richter ꝛc. de anno 1562. §. 3. ubi: daß,

> wann die in der Ordnung zugelassene Abwechslung (scilicet der Senate) vorgenommen würde, und sich in dem Ungleichheit in Relationibus Assessorum zuträgt, dergestalt, da die Ordnung Relationum in den verwechselten Räthen an dem Obersten wieder anfängt, daß derjenige, den im vorigen Rath die Ordnung Referendi getroffen, zurück gesetzt würde, dadurch er zu referiren nicht kommen kann, welches demselben so, als ob er hinläßig gewesen, und seinen Platz nicht zu vertretten gewußt, zur Nachrede gereichen würde. Demnach soll der Cammer-Richter die Relation an denjenigen, den die Ordnung im vorigen Senat erreicht, jetzt und im abgewechselten Rath fürgehen, und folgende in der Ordnung bis wieder auf den ersten oder Obersten kommen lassen.

Geschiehet also eine Abwechslung der Senate, so soll derjenige, an dem in dem ersten Senat die Ordnung des Vortrags gewendet oder aufgehöret hat, in seinem neuen Senat den Anfang des Referirens machen, und darnach die Reyhe der Relationen von den ihm nachsitzenden bis auf den Obersten im Senat fortgeführet werden. Heißt dieses nicht eine Ordnung der Personen: so wird kein Mensch diese Satzung verstehen können.

l.) Ist in dem Visitations-Abschied von 1564. §. 7. nicht nur die oben ad d. e. f. angezogene Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. X. dem Kayserl. Cammer-Gericht nochmahls eingeschärft, sondern auch hinzu gesetzet worden, daß,

> so die Austheilung der Räthe einmahl geschehen, selbige nicht so bald, ohne sonder Ursach, geändert, auch auf Gutachten des Cammer-Richters, wie sie anfänglich ausgetheilet, auch über ein Jahr, falls es die Correlationen also erforderten, etwas erstrecket werden mögen, jedoch NB. daß der Ordnung (scilicet im Referiren) hierinnen zum wenigsten derogiret oder zurück gestellet werde.

Daß bey dieser Personal-Vortrags-Ordnung der Vorzug der nöthigsten Processe nicht leiden könne, noch solle, ergiebt augenscheinlich

m.) Rec. Visit. von 1575. §. 3. laut dessen das Directorium über der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. X. und XIII. (allwo der Sitz der Personal-Ordnung obgezeigter massen stehet) stracklich halten, und bevorab darinnen vollziehen solle, damit kein Beysitzer anfahe, Sachen zu referiren, derselbe sey dann vom Directorio zuvor zeitlich gefraget, was Sachen er zu referiren bedacht seye; darauf das Directorium aus seinen Registern erkundigen soll, ob es auch die älteste beschlossene oder sonst privilegirte Sache sey; da auch in dem der Ordnung nicht nachgelebt würde, soll man den Referenten darum zu Rede stellen.

Da nun jeder Referent Sachen zu referiren bedacht, und Willens seyn, und solche anfahen kann: so soll er nicht warten, bis ihm dazu von Directorio der Tag, der Senat, und die vorzutragende Sache bestimmet worden; hingegen

kann

kann der Herr Cammer-Richter, falls es nicht angezeigt würde, ihn nach dem Streit-Handel, den er entscheiden will, befragen, und ihn an die Gesetz-mässige Ordnung der berechtigten Sachen verweisen. Dieses

m.) wurde in dem Memor. Visit. an Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer von 1576. §. 3. & 4. bestättiget, und

n.) in dem Visitations-Memorial vom 18. May 1577. gar nachdrücklich eingebunden,

daß §. 12. Præsidenten und Beysitzer neben dem Herrn Cammer-Richter auf das Referiren und Votiren gut Aufmerkens haben sollen, damit jeder in seiner Ordnung, und keine jüngere vor den ältesten und gefreytesten Sachen referire, sondern davon abgewiesen werde.

Wie kann aber ein Beysitzer auf diese Ordnung im Referiren Aufmerkens haben, wann er nicht weiß, wann, was, und wo er Vortrag thun, ob er in einem, oder in zwanzig Jahren mit seinen fertigen Aufsätzen vorkommen, und ob er in einer neuen oder vielleicht längst vergessenen Sache sein Amt werde thun können? Er will aus Mitleyden denen Dürftigen helfen, aber sein Erbarmen bleibt bey ihm stehen, und der Arme stirbt in seiner Noth.

Hingegen sagt §. 18. eben dieses Visitations-Abschiedes, daß, wann die Ordnung zu referiren an einem Beysitzer sey, er

die Acta vom Leser wieder zu seinen Händen nehmen solle. Und wann

o.) in dem Memoriali Visitat. von 1581. §. 3. stehet,

daß die Præsidenten keinen Beysitzer zur Relation kommen lassen sollen, der nicht zuförderst ihnen angezeigt habe, was Sachen er zu referiren bedacht sey:

So ist diese Satzung aufgehoben, wann das Directorium allein bedacht ist, was Sache zu referiren seye, und welcher Beysitzer zur Relation kommen solle. Dagegen wurde

p.) im Memor. Visitat. pro Judice &c. von 1586. §. 5. verwiesen, daß

wegen unergänzten Acten die Referenten etlichemahl in Sabbathinis ihre Ordnung fürüber gehen lassen müssen.

Es muß also nothwendig eine Ordnung zu referiren unter denen Beysitzern gewesen seyn, und selbige auch auf Sabbathinas sich erstrecket haben, von beyden redet noch deutlicher

q.) das Memorial statt eines Abschiedes von 1600. §. 3. daß

kein Beysitzer zu referiren anfangen solle, er habe sich dann bey dem Directorio, daß er zu referiren gefaßt, angegeben, und in specie, in was Sachen zu referiren er Vorhabens sey, Anzeige gethan. Worauf erkundiget werden solle, ob es die älteste beschlossene oder sonst privilegirte Sache seye.

Aber das Vorhaben des Beysitzers, in dieser oder jener Sache zu referiren, würde

de sehr vergebens seyn, wann er jedesmahl vom Directorio hierzu angewiesen wird, und nicht er demselben, sondern der Herr Cammer-Richter ihm die Anzeige thut, in was Sachen er referiren solle. Auf so viele Reichs-Gesetze gründete sich also

r.) der jüngere Reichs-Abschied §. 145. allwo gesagt wird, daß der Referent mit seiner Relation Actorum, und Voto, ehe und zuvor

derjenige Referent, so ihm *NB.* der Ordnung nach vorsitzet, seine Relation abzulegen den Anfang macht, zu dem Ende gefast seyn soll, damit unter solcher Zeit der Correferens die Acta zu sich nehmen ꝛc. könne.

Die Ordnung soll demnach dem Vorsitz, und nicht der Sachen Beschaffenheit nach herum gehen, mithin der Nachsitzende samt seinem Correferenten sich mit einer Relation dergestalt gefaßt halten, daß er dem Vorsitzenden im Referiren gleich folgen möge.

Eben daselbst §. 152. wird denen Beysitzern anbefohlen, die unterbrochen gewesene Acta vor allen andern zu expediren, und denen interessirten Partheyen zu schleunigem Recht zu verhelfen.

Diese Obliegenheit aber hat das Directorium über- und denen Beysitzern abgenommen. Dann ersteres kann dermahlen allein gewisse Acta vor allen andern expediren, und denen Partheyen zu schleunigem Recht verhelfen. Daß aber

f.) die Senate nicht so oft, sondern nur in sechs, neun oder zwölf Monathen, aus erheblichen Ursachen auch nicht ohne Rath der Beysitzer, abgewechselt werden sollen, verordnet der Visitations-Abschied von 1713. §. 35. und eben daselbst §. 64. wird abermahls die Beobachtung der ältesten, und meist berechtigten Sachen mit der persönlichen Ordnung vereinbahret, aber im §. 71. werden die obangeführte von der Ordnung des Vortrags handlende Reichs-Gesetze bestättiget, und sich darauf bezogen. Nun aber nach ausgemachter Verbindlichkeit derselben bleibt noch übrig die Möglichkeit sothaner Ordnung bey so geringer Anzahl der Beysitzer darzulegen. Es ist dem Gesetze

α.) ein gegentheiliges Herkommen, daß blos das Directorium nach dessen, der Beschaffenheit aller Sachen abgemessenen Verfügung denen Processen ihr Schicksaal bestimmen, die Senate zusammen lesen, und die Sache nach Befinden anfangen, und endigen könne, eingeworfen worden. Wann man aber oben ad f.) die Vorrede der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. betrachtet, so ergiebt sich von selbst, daß, wann alle Cameral-Personen derselben ein jeder, so viel dieselben berühren wird, bey Vermeidung der Straffe und Pön, darinn verleibt, unverbrüchlich nachleben, und in keine Weis dagegen handeln, dagegen, was dieser Ordnung zuwider, verstanden werden möchte, hiermit cassiret, und abgethan seyn solle,

aus Gesetz-widrigen ungültigen, und zum voraus, als null und nichtig erklärten Handlungen, keine Gewohnheit und Herkommen erzielet werden können, weil viele null- und nichtige Handlungen so wenig eine Rechts-Gültigkeit haben, als aus einem Nichts ein Rechts-Bestand erwachsen kann.

Da auch vermöge dieser Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 50. §. 1. jedesmahlige

mahlige Visitation das Cammer-Gericht in allen Mängeln und Gebrechen corrigiren und reformiren solle: so war das angebliche Herkommen bey allen Visitationen dem Corrigiren und Reformiren derselben unterworfen, mithin keiner Rechts-Beständigkeit fähig. Wie genau wären alle angeführte Beyspiele, Protocolla und Erzehlungen gegentheiliger Unternehmungen, und ob selbige nicht durch den Mangel nöthiger Definitiv-Räthe und Beysitzer, oder das verbottene Eindringen der Urtheiler, Vermögenheit des Directorii, und übertriebene Nachsicht der Beysitzer nach und nach zu einer Corruptel und Mißbrauch entstanden seyn, zu untersuchen. Wann

β.) alle Beysitzer nach ihrem Vorsitz in völligem Rath, einer nach dem andern, Vortrag thun sollten: so würden freylich mancherley Unordnungen entstehen, und alle Senatus beständig einer Zerstöhrung, und Verwickelung unterworfen seyn; werden sie aber in beständige Senate eingetheilet, und die Ordnung des Referirens gehet in jedem Senat unter dessen Mitgliedern herum: so kann keine Unordnung entstehen. Wann auch

γ.) ein Senat mit einer weitläuftigen Sache etliche Wochen lang beschäftiget ist, so gehet das Referiren im andern Senat dannoch fort. Weitschichtige Sachen erfordern lange Zeit, es mag sie der erste oder zweyte, oder der letzte vortragen. Ein solcher Einwurf würde zu viel, und dieses erweisen, daß gar keine lange Relationes abgehalten werden dürften.

δ.) Würden nun, nach jetziger Anzahl der Beysitzer, zwey ständige Definitiv-Räthe, jeder von acht niedergesetzt, und es entstände in dem einen eine Trennung durch Gleichheit der Stimmen: so könnten aus dem andern zwey Beysitzer dazu gerufen, und durch selbige die Mehrheit der Stimmen zu Weege gebracht, inzwischen aber von denen sechs überbleibenden im zweyten Senat die Berathschlagung fortgesetzet werden. Würden zum zweytenmahl die Stimmen wieder gleich ausfallen, so könnten solche unglückliche Sachen in denen zu Erledigung der extrajudicial-Processe verordneten zwey Tagen, mittelst Einschaltung zwey neuer Beysitzer aus dem andern Senat von neuem berathschlaget, und von denen noch übrigen vier Mitgliedern desselben in extra-Judicialibus fortgefahren werden. Begäbe sich der seltene Fall, daß zum drittenmahl die Stimmen sich gleich theileten, so bliebe kein ander Mittel übrig, als solche in den vollständigen Rath zu bringen, und in ausserordentlichen Sitzungen vorzunehmen, wie in Sachen Brömsen gegen Danckelmann geschehen. Würde aber

ε.) statt der vom Referenten angetragenen End-Urtheil durch die mehreste Stimmen blos eine Interlocutori erfolgen, so wäre es ein sehr unschickliches Begehren, wann derselbe zum zweytenmahl in seiner Ordnung Vortrag thun, und den folgenden von der seinigen abhalten wollte; dann vermöge Visitat. Abschiedes von 1556. §. 3. sollen End- und Bey-Urtheile ordentlich referiret, und von denen Beysitzern die hochwichtigsten und ältesten zuerst von denen Assessoribus referiret, und vorgezogen werden. Wollte aber der Referent zweymahl in seiner Reyhe vortragen, so wäre dieses eben so unordentlich, als wann

ζ.) derselbe nach des vorsitzenden langen Relation, eben so viel Zeit, um verschiedene Kurze abzulegen, verlangen wollte. Dieses wäre ein der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. Part. I. Tit. 13. §. 7. zuwiderlauffendes Eindrin-

gen mit denen *Relationen*, so lange das Directorium mit einem Wort die Unordnungen abwenden kann, so können selbige keine Hinderung an Wiederherstellung der Gesetze abgeben. Die in die Augen leuchtende Schwürigkeiten

n.) bey denen Restitutionen, und dazu erforderlichen verstärkten Senaten haben nur einen Schein aber kein Weesen. Dann wann ein Urtheil, das von acht Beysitzern gefället worden, im Restitutorio abermahls untersuchet, und dabey wie gewöhnlich, nur das erste Factum, und die Vota abgelesen werden, so kann solches an denen sonst zu extra-Judicial-Sachen gewidmeten zwey Tagen in der Woche dergestalt geschehen, daß aus dem andern Definitiv-Senat vier Beysitzer zu der Restitutions-Sache gezogen, und denen vier überbleibenden die Arbeit in extrajudicial-Sachen überlassen werde, welches um so weniger Aufenthalt verursachen kann, als nach letzteren wegen der Restitutions-Rechts-Mittel an eine hohe Visitation geschehenen Vorschlägen, die grösten Restitutions-Acten in kurzer Zeit abgethan werden mögen.

Solchergestalt leiden die zwey Definitiv-Senate in denen bleibenden 4. Tagen der Woche nicht den mindesten Stillstand.

Sollte auch der Restitutions-Senat in denen zwey letzten Tagen der Woche nicht fertig werden können, so würde kein Bedenken seyn, die zwey zu Extrajudicialibus bestimmten Tage mit dem Anfang der Woche vor dißmahl angehen zu lassen, die folgende Woche käme alles wieder in die Ordnung. Eben so wenig stehen

3.) diejenigen Sachen, welche in dem Senat, darinnen sie zum erstenmahl berathschlaget worden, und abermahls wegen neuen Vorfallenheiten in Ueberlegung gezogen werden müssen, der Vortrags-Ordnung entgegen, wann man nur festelliet, daß solche zum zweyten und drittenmahl zu gerichtlicher Entscheidung erwachsene Sachen vor andern einen Vorzug haben, (vid. §. 52. des vorbehaltenen Beytrags) mithin von jedem Referenten in seiner Reyhe des Vortrags zuerst vorzunehmen sind, und von dem Directorio stracklich darüber gehalten werden kann und soll. Wann auch die beständigen Senatus in Stand kommen, so könnten die sogenannten recurrenten Sachen in denenselben jedesmahl in der Ordnung des Referenten wieder vorgenommen, und allenfalls blos von Re- und Correferenten nebst zweyen der bey der ersten Relation gegenwärtig gewesenen Beysitzer um deswillen erlediget werden, weil gemeiniglich in Gefolg der schon vorhandenen Urtheilen sich von selbst ergeben. Die Vortrags-Ordnung gereichet auch

4.) denen sonderbar berechtigten Sachen zu keinem Eintrag. Dann laut Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. 10. §. 2. supra Sect. (Lit. D.) sollen dieselben unter die Beysitzer gleich ausgetheilet werden, wird dieses genau beobachtet, so kann es nicht anders seyn, als daß jedem Beysitzer eine gute Anzahl derselben zugeschrieben seyn müssen. Aeltere Assessores haben also sehr viele ausgearbeitet, und neu-angenommene Assessores müssen vermög der Ordnung, selbige Sachen zuerst unter die Feder nehmen, oder falls sie davon abgehen, und neuere Sachen mit Beyseitsetzung der ältern ausarbeiten wollten, würden sie der Ahndung des Directorii und des Collegii sich unterwerfen müssen. Jeder Beysitzer kan nach der Sollicitatur wissen, welcher unter denen ihm aufgetragenen Processen

die

die grösten Vorrechte habe. Er arbeitet hierinnen nach seinen Pflichten, und Einsichten. Dem hohen Directorio bleibt unbenommen, ihm eine ebenfalls vor höchst berechtigt angesehene Sache besonders zu baldiger Erledigung freundlich zu empfehlen. Der Beysitzer würde unfreundlich und unverständig handeln, wann er hierunter dem Directorio sich nicht gefällig erzeigte. Würde er hingegen seinem eigenen Sinn folgen, und die Vorrechte jeder Sache ausser Augen setzen, so muß er sich vom Directorio zu recht weisen, auch allenfalls die Ahndung des Collegii sich gefallen lassen. Würde auch dem bey der Visitation Anno 1713. genehmigten gemeinen Bescheid vom 13. Decembr. 1659. §. 8. darinnen nachgelebt, daß die Procuratores, oder die Partheyen, in denjenigen Sachen, welche

also stark getrieben werden, unterweilen etwa in vier Wochen, in 14. Tagen, oder meistens in der Woche einmahl dem Herrn Cammer-Richter ein Memorial, darinn Status Causæ, was es betreffe, ob, und wann darinnen ad Definitivam, oder in quo Puncto ad Interlocutoriam submittiret sey, aufs kürzeste enthalten, extrajudicialiter übergeben sollen:

so dürfte der Herr Cammer-Richter ein solches Memorial dem Referenten nur zustellen, dieser aber darauf von denen Vorzügen jeder ihm zugetheilten Sache sich unterrichten, mit dem Herrn Cammer-Richter darüber vertraulich communiciren, oder sonst mit solcher Vorsicht seine Ausarbeitungen bestimmen, daß sowohl das Directorium als Collegium ihn rechtfertigen müsten; wie dann Votans allezeit bey der Anzeige einer ausgearbeiteten Relation nicht nur den Tag, an dem sie fertig worden, sondern auch den Vorzug, oder die Ursache der beschleunigten Erledigung in einer Scedula zu verzeichnen, und zu übergeben pfleget.

Dieses kann das Directorium gegen das Distributions- und Relations-Büchlein halten, und den Grund des Vorzugs untersuchen, und beurtheilen. So viel ist daran gelegen, wenn das Haupt und Glieder in gutem Vernehmen das gemeinsame Beste gesammter Hand befördern. Wann auch nach Maaßgabe

κ.) vorgemeldten commun-Decrets de 13. Decembr. 1659. die Sollicitatur in ihre behörige Art und Weise beschränket würde, so könnten keine verglichene, unbetriebene und verschlaffene Sachen in die Ausarbeitung, und zum Vortrag kommen.

Votans ist überzeugt, daß auf solche Weege wenig Sachen in der Sollicitatur erscheinen würden, dann die meisten Procuratores suchen nur die Processus zu erlangen, hernach wird die Sache eine beträchtliche Jahr-Renthe, und deren Ausgang ein bedauerlicher Verlust. Da nun die höchsten Reichs-Stände

λ.) die in Ansehung der Ordnung im Referiren errichtete Gesetze selbst mit Kayserl. Majestät verabredet, ihnen aber keine persönliche Vorzüge einer schleunigeren Justiz-Beförderung, als anderen nothleydenden Partheyen, beygeleget haben: so dürften hoch dieselben nicht begehren, daß ihre Angelegenheiten vor allen anderen ausgemacht, und Reichs-Gesetzmäßige Ordnung der berechtigten Sachen nach Ansehen der Personen ausser Acht gelassen werde. Was ferner

μ). wegen Ungleichheit derer Beysitzer an Fähigkeit, Leibes-Kräfften, Gesinnungen, und dergleichen eingeworffen werden könnte, betrifft die Austheilung

der vorzutragendnn Sachen. Hat jeder Assessor berechtigte Sachen in derselben erhalten, so kann und muß er selbige in seiner Ordnung ablesen. Sind ihm keine vorzügliche Acten zu Theile worden, so liegt die Schuld an dem Zuschnitt in der Distribution. Es können auch Menschlichkeiten, und Irrwahn in der Beurtheilung persönlicher Eigenschafften der Beysitzer möglich werden; oder Absichten bey willkührlicher Vermischung der Senate sich zutragen. Genug, daß laut Reichs-Abschiedes de 1530. §. 17. und Ordin. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 8. unter denen Beysitzern im Referiren und Austheilen der Acten Gleichheit gehalten werden soll. Wann auch nach der von Kayserl. Majestät

υ.) in dem Rescript vom 9. Aug. hujus anni geäusserten allergnädigsten Willens-Meynung, zwey ständige Definitiv-Senate angeordnet, und in jeden acht Beysitzer vertheilet werden, so können die Reisen, Unpäßlichkeiten, und Abwesenheiten derselben keine Stöhrung in denen Berathschlagungen machen. Dann wofern ein Religions-Verwandter im Senat fehlet, so gehet ein anderer, der einer andern Religion zugethan ist, um derselben Gleichheit beyzubehalten, auch ab; und alsdann kann der Senat mit 6. Urtheileren ungehindert anfangen und fortfahren. Es bleibt aber

ξ.) eine leydige Aufmunterung zum Fleiß, und Eifer, wann ein Beysitzer so viele Sachen, und Relationen, an denen er wohl zwey Jahre ununterbrochen referiren könnte, im Verwahr liegen, und vermuthlich sein Lebenlang unbrauchbar lassen muß. Kommt die Relations-Ordnung einmahl in ihren Gang, so wird sie jeden Beysitzer mehrentheils alle Monathe treffen, mithin derselbe 10. bis 12. End-Urtheil fertig machen müssen, oder in seiner Reihe kahl bestehen; da er doch jetzo nach der Ordnung C. O. C. Part. I. Tit. XXIII. §. 4. deren höchstens nur 6. oder auch 4. zu lieferen verbunden ist. Da nun

ο.) der Directorial-Gewalt eben sowohl, als derer Beysitzer Obliegenheit, Ansehen und Gerichtbarkeit in denen Reichs-Gesetzen in behörige Gränzen gewiesen worden: so darf nur auf allen Seiten denenselben genau nachgelebet, dem Mißbrauch vorgebogen, die Leydenschafften zu Haus gelassen, und alle Ausschweiffungen Gesetzmäßig und gesamter Hand abgestellet werden, so wird alles ordentlich, freundschafftlich, und mit Geziemtheit geschehen, und der Freyheits-Geisterey Einhalt gethan werden, nicht aber ein Theil im prædicamento passionis immer fort stehen müssen. Würde aber

π.) ein Beysitzer sich gegen die Referenten-Ordnung zum Vortrag eindringen wollen, so handelte er gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 7. die übrigen des definitiv-Senats würden eine solche Unschicklichkeit nicht gestatten, und das Directorium könnte hier seine rechtmässige Gewalt brauchen, mithin kein Plenum darüber nöthig seyn. Würde aber nach eben dasselbstiger Vorschrifft, ein Beysitzer dem Directorio erhebliche Ursachen, warum er eine ganz besonders befreyte Sache ausser seiner Relations-Ordnung vorzutragen, als unumgänglich ansehe, so wird solches eben daselbst §. 7. zu des Herrn Cammer-Richters, und der Beysitzer Ermessen gestellt. Eine solche Berathschlagung erfordert wenig Zeit, und falls sie in Pleno geschähe, so würde solche ausser denen Raths-Stunden gehalten, mithin der Gerechtigkeits-Pflege keine Zeit abgeschnitten werden. Man will

ϱ.) nur

ρ.) nur noch mit wenigen anmerken, daß je mehr die Anzahl der Rechts-Sachen in Camera sich gehäuffet haben, desto weniger der zeitige Herr Cammer-Richter deren Vorzüge übersehen, und ohne Allwissenheit, gegen einander abwiegen könne, mithin es am Ende, auch bey dem fähigsten Ingenio auf die Klaglieder der Partheyen, scheinbare Vorspiegelungen, oder Gutdünken beruhe, am sichersten aber gute Einverständniß, und fleißige Communication zwischen Haupt und Gliedern die gerade Gleiße, und einen gesegneten Fortgang der Geschäffte an Hand geben. Daher

σ.) auch die mehrere oder geringere Anzahl der Beysitzer keinen Ausschlag bey der Relations-Reihe geben kann, weil diese sowohl, als erstere an eine ununterbrochene Ordnung gebunden werden können, und müssen. Dann vermöge des Visitations-Abschieds von 1555. §. 9. 10. & 11. und Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 10. sollen die Beysitzer, nachdem ihrer NB. viel, oder wenig bey dem Gericht sind, in zwey oder drey definitiv-Räthe getheilet seyn, und §. 12. in ihrer Ordnung votiren. Dabey aber

τ.) wird es gewiß kein Beysitzer vor einen Vortheil ansehen, wann er 3. 4. oder mehrere Wochen, zumahl heissen Wetter, lesen und vortragen, und dadurch die Gesundheit beschädigen muß. Da man im vorhergehenden nicht nur die der Relations-Ordnung das Wort redende Reichs-Gesetze zum Grunde geleget, sondern auch alle gegen dieselbe besorgliche Hindernisse aus dem Wege zu raumen gesucht: so wird um dieses Votum in kurtze Sätze zu bringen nöthig seyn; daß nemlich

A.) Die beschlossene und Sollicitirte Sachen den Beysitzern, jedoch mit Vorzug der ältesten, und gefreyeten mit Gleichheit ausgetheilt; B.) die ausgearbeiteten Relationen von dem Referenten dem Directorio mittelst Schedulæ, auf welcher der Tag der geendigten Arbeit, und deren Vorzüge der Sache, wegen deren Alter, Nothwendigkeit, oder hefftiger Betreibung angezeigt werden, vermeldet; hernach C.) bey Vornahm jeder Relation keiner Sache, noch einem Beysitzer einiger Vortheil, oder Gunst, vor anderen, ausser was die Reichs-Gesetze denen vorzüglichsten Sachen zu gut verordnen, beygelegt; mithin D.) von denen Procuratoribus, oder denen Partheyen laut gemeinen Bescheids vom 13. December 1759. §. 8. alle Monathe, oder bey hochnöthigen Fällen, alle Wochen dem Herrn Cammer-Richter ein Memoriale mit Anzeige des status Causæ, worauf es ankomme, und Submittirt, auch warum diese Sache einen Vorzug verdiene, übergeben, und solches von Directorii wegen dem Referenten zugestellet, und nach Befinden zu seinem Unterricht, und Nachachtung anempfohlen; solchemnach E.) zwey definitiv-Räthe, jeden von acht Beysitzern, auch, so viel möglich, Re- und Correferenten beysammen niedergesetzt, und von denenselben in der Ordnung, wie sie zuerst gesetzet worden, referiret werden möge. Diese F.) ständige Senatus wären nicht zu vermischen, oder abzuwechselen, sondern selbige ein halb, drey Viertel oder ein Jahr zu lassen, und ohne Rath der Beysitzer nicht zu ändern. Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 10. Artic. vor die Gerichts-Personen de 1557. §. 2. G.) So offt dergleichen Abwechselung geschähe, und dadurch derjenige, den die Ordnung Referendi im vorigen Rath betroffen, zu-

ruck gesetzt würde, daß er zum referiren nicht kommen könnte; so solte die Relation an demjenigen den die Ordnung im vorigen Senat erreicht, im abgewechselten Rath fürgehen, und die folgende Beysitzer im Rath in der Ordnung, bis wieder auf den ersten, oder Obern dazu kommen; Articul vor den Cammer-Richter de 1562. §. 3. diese Ordnung aber H.) in End- und Beyurtheilen auch Sabbathinis beobachtet werden. Memor. Visitat. pro Judice de 1586. §. 5. Um aber auch I.) die Ordnung der befreyeten Sachen nicht hindan zu setzen, möchte der Herr Cammer-Richter den Beysitzer, an dem die referir-Ordnung bald gelanget, befragen, in welcher Sache er zu Referiren gedenke; und falls er eine jüngere der älteren, oder eine minder berechtigte der mehr berechtigten vorziehen wolte, ihn darüber zu Rede stellen, und allenfalls den Anstand mit Rath der Beysitzer entscheiden. Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 8. Memor. Loc. Rec. Visit. de 1571. §. 11. Dabey solte K.) jeder Referent von selbst die hochwichtigsten und ältesten, als Causas Alimentorum, miserabilium personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum, und andere, da periculum in mora, vorziehen, Rec. Visit. de 1556. §. 3. L.) der Referent aber mit seiner Relation, und Voto, ehe der im votiren vorsitzende Beysitzer zu referiren anfängt, gefaßt seyn, damit der Correferens in Monaths-Frist zu seiner Zeit auch fertig seyn möge. R. I. N. §. 145. Memor. Visit. ad Jud. de 1600. §. 6. Jedoch M.) dürffte kein Beysitzer, ausser seiner Ordnung in Referendo, sich eindringen, noch das Directorium, und der Senat solches gestatten, es wäre dann, daß durch derselben Beysitzer erhebliche Ursachen, darum diese, oder jene Sache vor andern solte gefördert werden, angezeiget, und solches von Herrn Cammer-Richter und Beysitzern also ermessen würde. Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 8. N.) die ihre Beysitzer-Stelle auffsagende Mitglieder hätten die noch zu referiren schuldige Sachen, vor ihrem Abschied so viel möglich, ohngeachtet die Ordnung nicht an ihnen wäre, vorzutragen, Rec. Visit. de 1556. §. 11. O.) falls in einem definitiv-Senat ein Beysitzer wegen Ehehafften nicht anwesend seyn könnte, so gienge ein anderer von der gegenseitigen Religion bis zu dessen Wiederankunft, aus demselbigen Rath auch ab, und die bleibende sechs Urtheiler führen unbehindert in der Sache fort. Dieses folgt von selbst aus dem vorhergehenden. P.) Müste nothgedrungener Weise wegen Recurrent-Sachen, die Relations-Ordnung auf eine kurze Zeit mit Rath der Beysitzer unterbrochen werden, so wäre doch sothane Ordnung gleich nach Erledigung einer solchen ausserordentlichen Vorfallenheit, sofort wieder herzustellen, wobey jedoch möglichst zu verhüten wäre, daß dem anderen Definitiv-Senat mehr als zwey Beysitzer entzogen, und derselbe ausser Anwendung gesetzet werde. Woferne aber Q.) ein Beysitzer in seiner Ordnung das referiren übergehen wolte, wäre er von dem Herrn Cammer-Richter, oder Præsidenten derhalben anzureden, und von ihm Ursach seines nicht Referirens anzuhören. Hierbey ist also vieles, das in dem 11. Abschnitt von dem Vortrag der recurrenten Judicial-und Extrajudicial-Sachen gehöret, schon berühret worden. Es würde zu weitläuftig fallen, alle dahin einschlagende Stellen aus denen Reichs-Visitations- und Deputations-Abschieden zu wiederholen; sondern es dörfte hinlänglich seyn, die Art und Weise der Recurrenz in kurze Sätze zu verfassen, und selbe aus denen Reichs-Gesetzen

tzen zu bestärken. Da das Kayserl. Cammer-Gericht sich in zweyerley Senate, zu Extrajudicial- und zu Judicial-Geschäften theilet, so verdienet die Recurrenz, oder die Gegenwart derer Beysitzer, so bey der ersten Relation gewesen, auch bey der zweyten Berathschlagung eine doppelte Betrachtung, und zwar

A.) in Absicht auf die Extrajudicialia, wann nemlich Processus Appellationis, Citationis, oder Mandata zu erkennen, und auf den Rücken der Bittschrift die Bescheide zu ertheilen sind. Diese

1.) laufen öfters in so grosser Anzahl auf, daß dieses Kayserl. Cammer-Gericht mittelst Concluſi Pleni vom welches in dem Visitations-Concluso vom 4. Febr. hujus anni stillschweigend, und in Gefolg Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 17. gutgeheissen worden, zwey Tage, und zwar die letzten in der Woche dazu bestimmen müssen; wie dann auch zu wünschen ist, daß zu Beförderung der Gerechtigkeit, Beobachtung guter Ordnung, und Rechts-Hülfe vor nothleidende Partheyen, es hierbey bleibe, ob wohl billig zu des Directorii Ermessen zu stellen dienlich wäre, falls wenig Extrajudicial-Bittschriften eingelaufen wären, die in einem Tag zu bestreiten sind, noch einen Tag in der Woche zu Judicial-Sachen anzuwenden. Hiernächst ist

2.) in dem Visitations-Abschied von 1713. §. 36. versehen, daß keine Sache aus dem Senat, worinn sie gewesen, und besichtiget, auch referiret worden, in einen andern getragen, oder ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sache vorher tractiret worden, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzet werden soll, es wären dann dazu merkliche Ursachen und Nothdurft vorhanden. vid. Ordin. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 13. Wann

3.) auf abschlägige Decreta der Partheyen Anwald um die bereits gebettene Processe mit Anführung des hergebrachten Styli, oder gleicher erkannten Processe in gleichen Fällen suppliren würde, möchte der Herr Cammer-Richter zu solcher zweyten Supplication nicht allein die vorige, sondern noch mehr, als 6. 8. oder 10. zu Rath ziehen, und darauf sehen, daß Gleichheit gebraucht, und jeglichem gleich gebührlich Recht mitgetheilet werde. Rec. Imp. de 1570. §. 78. Conc. Ord. Cam. Part. I. Tit. XIV. §. 9.

4.) Die Causæ Mandatorum, besonders auf die Pfandungs-Constitution, und von Arresten, sollen jederzeit, wann zwischen denenselben Partheyen, von einerley Befugniß, aber aus einer neuen Thathandlung, gestritten wird, demjenigen Senat committiret werden, von welchem zuvor darinn gesprochen worden, Rec. Imp. Nov. §. 139.

5.) Würde aber nur ein Beysitzer von Extrajudicial-Senaten über 3. oder 4. Tage abwesend seyn, so könnte dem ungeachtet mit der angefangenen Berathschlagung fortgefahren werden, wie solches aus der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. X. §. 17. laut deren keine Extrajudicial-Sache über 3. oder 4. Tage liegen bleiben soll, vernünftig zu schliessen ist.

6.) Wird es zu grosser Beförderung des Justiz-Wesens am Cammer-Gericht gereichen, wann der Extrajudicial-Referens durch den ganzen Judicial-Processs hindurch Referens bliebe, wovon jedoch die Pfandungs-Sachen, nach

ausdrücklicher Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds §. 139. auszunehmen wären. Da ich hierüber meine unmaßgebliche Gedanken in einer Anmerkung zu dem ergänzten Text des Concepts, P. III. Tit. XLII. §. 21. not. T. T. T. ausführlich zu Papier gebracht habe, so will ich davon allhier eine Beylage zu dieser Stimme geben.

7.) Es verstehet sich aber von selbst, daß Re- und Correferentes von einem Senat zu ordnen seyn. Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 10. Rec. Visit. de 1713. §. 34. und daß

8.) die Acta demjenigen, der sie hiebevor interlocutoriè referiret, auch zu Fassung der End-Urtheil zugestellet werden.

T. T. T.

Diese Stelle aus dem jüngern Reichs-Abschied §. 139. scheinet bloß von der Pfandungs-Sache zu handeln, ist aber nachhero auf alle und jede Sachen erstrecket worden, wiewohl

D. à Ludolff Jure Camer. Sect. I. §. 10. pag. m. 106.

sie nur von Mandatis sine clausula verstehet. Ich bemerke dabey, daß es eine Thorheit seyn würde, wann der Extrajudicial-Referens sich schämen oder Bedenken nehmen wollte, sein damahls gefertigtes Extrajudicial-Decret, oder erkannte Processe, in einem Judicial-Senat, nach völliger der Sachen Abhandlung, wieder aufzuheben oder abzuändern, und, wann er auch eine solche wunderbare Neigung vor seine Ausgeburt hätte, so würden doch die Mitstimmende an dieser Zärtlichkeit keinen Antheil nehmen. Würde nun der Vortrag der ganzen Sache, wie bey dem Reichs-Hofrath, dem ersten Extrajudicial-Referenten gelassen, so wäre er weit besser, als der neue Judicial-Referens von dem Grund der Sache unterrichtet, könnte den Libell gleich vor der ersten Relation extrahiren, mit allen Schriften also fortfahren, die über die Ordnung laufende Producta mit gutem Grunde abweisen, oder mit einem Ponatur ad acta abfertigen, auch sich und den Senat überzeugen, ob die denen Duplicis etwa beygelegte neue Urkunden oder Beweiß-Stücke so erheblich sind, daß derentwegen der Beschluß aufzuhalten, und Triplicæ ad acta zu lassen wären. Er könnte mit einem Wort den ganzen Proceis am Leitfaden führen, und leicht abkürzen, oder müßte davon Verantwortung leiden. Mit allen Mandats-Sachen hat es eben diese Bewandniß, dahero man nicht umhin kann, auf Weglassung dieser Stelle von: **Im übrigen** bis **werden**; oder doch auf deren Einschränkung auf die Pfandungs-Sachen nach dem wahren Sinn des Gesetzes, dergestalt, daß nach denen Worten: **Im übrigen**, eingerücket würde, **so viel die *Mandaten* auf die Pfandungs-*Constitution* betrift**, ohnzielsetzlich anzutragen. Ibid. §. 3. Nun folget

B.) von der Recurrenz in Judicial-Sachen. Bey dieser

1.) hätte die oben ad A. Nro. 2. angeführte Anordnung des jüngern Reichs-Abschieds §. 36. ebenfalls statt, daß keine Sache, noch ein Beysitzer aus dem Senat, darinnen erstere berathschlaget worden, bey deren abermahligen Relation gezogen, oder respectivè ausgeschlossen werden solle. Dazu käme

2.) daß,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0106
DFG

2.) daß, wo zwischen eben denselben Partheyen, Sachen primi, secundi oder tertii Mandati, welche einerley Würkung haben, einfallen, dieselbe in einem Senat, um Ungleichheit der Bescheide zu verhüten, gegeben und erörtert werden sollen. Memor ad D. Jud. die Leser belangend de anno 1585. Würden nun nach der in Sect. I. ad Lit. E. geäusserten Meynung

3.) zwo Senate zu End-Urtheilen niedergesetzet, so können alle Sachen, wann gleich ein oder zwo Mitglieder des Senats abgehen, ohne Stöhrung berathschlaget werden, oder die mit 8. angefangene Relationes fortdauren. Ich habe auch allda, wegen Gleichheit der Religion in der Sitzung das nöthige erinnert. Sollen auch vermöge Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. X. §. 10.

4.) die zwey Senate zu End-Urtheilen nach Anzahl der vorhandenen Beysitzer abgemessen werden, so können selbige ohne Bedenken jeder von 8. Personen abgetheilet, und da zu allen Rechts-Sprüchen 6. Urtheiler hinlänglich sind, so können in Nothfällen von jedem zwo Glieder, um an Extrajudicialibus oder Interlocutoriis zu arbeiten, abgegeben werden. Wie es

5.) mit Sachen, die in gleiche Stimmen verfallen, und in Restitutions-Fällen zu halten seyn möchte, habe ich schon im ersten Abschnitt ad Lit. H & J abgehandelt, und kann mich bloß darauf beziehen. Da es auch nichts neues ist, daß die zu Extrajudicialibus gewidmete Tage auch zu Judicialibus verwendet werden, und solches wegen öfterer Ermanglung neuer Extrajudicial-Bittschriften, ohne Nachtheil der Gerechtigkeit geschehen kann, auch, nach aufgestelltem Restitutions-Senat, noch 4. Beysitzer zu letzterem übrig bleiben, so ist schwerlich ein Anstand zu finden. Endlich

6.) ist auch an denen Resolutionibus Dubiorum Camer. de 1585. und Beziehungs-weise in dem Memor. Visitat. ad Proc. & Adv. vom 20. May versehen, daß die Acta, bevorab, da in puncto Executionis zu sprechen, dem ersten Referenten, oder so der nicht mehr vorhanden, dem Correferenten oder andern desselben Raths zuzustellen seye.

Solchergestalt scheinen auch bey Recurrenzen die Schwierigkeiten hinweg zu fallen, und wann allenfalls noch einige übersehen sind, und künftig in der Ausübung dieser wieder hergestellten löblichen Einrichtung sich ergeben sollten, so können selbige durch Rathschlüsse des Pleni vollends weggeräumet werden, wie das Collegium die Beobachtung des jüngern Reichs-Abschieds durch die gemeine Bescheide vom 30. Octobr. 1655. 28. Januarii 1657. und 13. Dec. 1659. erleichtert und gebahnet hat. Endlich wäre im

III. Abschnitt, von Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwo beständige Definitiv-Senate

noch gutachtlich sich zu äussern. Dieser Punct ist aber mit dem erstern, nemlich der Ordnung im Referiren so genau verbunden, und in denen Reichs-Gesetzen solchergestalt so unzertrennlich eingeflochten, daß solche beyderseits in dem ersten Abschnitt zugleich ausgeführet werden müssen.

W. à Riedesel.

Votum additionale

lectum in Consilio pleno 27. Octobris 1768.

Votans hat aus denen ihm vorhergehenden Votis verschiedene Schwürigkeiten bey der Recurrenz und Ordnung des Referirens unter denen Personen in Ansehung älterer recurrirenden Rechts-Sachen angehöret, welche ihn zu weiteren Betrachtungen veranlasset. Er setzet die Begebenheit voraus, daß in zwey Senaten zu End-Urtheilen zugleich referiret werde. Ein Senat ist ehender fertig, als der andere. In demselben will ein Beysitzer eine Sache zu referiren anfangen; es findet sich aber, daß solche recurrent sey, und etliche in dem andern Senat in der Berathschlagung beschäftigte Beysitzer bey derselben gegenwärtig seyn sollen. Würde man diese aus ihrem Senat in den andern rufen, so würde ersterer in seiner Beschäftigung gestöhret und unterbrochen werden.

Je öfter nun dieses geschehen würde, so nachtheiliger wäre der Aufenthalt bey der Justiz-Pflege. Dieses bewegt Votanten ein Votum additionale dem vorigen anzufügen, und wo möglich, diesen Anstand zu heben.

1.) Könnten die 2. Definitiv-Räthe dergestalt, daß die bisher combinirt gewesene, und mehrentheils zusammengesetzte Senatus miteinander vereiniget, mithin aus Senatu primo & secundo einer, und aus tertio & quarto der andere Senat eingeschmolzen würde, weil nach der Regul solche zwey Senatus immer zusammen tretten, und wie einen einzigen ausmachen sollen. Solcher massen wäre die Recurrenz leichter zu beobachten, als wann die Combination zerrissen würde. Falls nun

2.) in dem ersten Senat zu der Recurrenz nur 2. Mitglieder des andern Senats erforderlich wären, so blieben dem letzteren noch 6. Beysitzer übrig, mithin die Geschäfte ungestöhret. Woferne aber

3.) mehr als 2. Urtheiler zu Unterhaltung der Recurrenz nöthig wären, und die wieder vorkommende Sache so wichtig, daß mehrere als Re- und Correferent nebst zwey Beysitzeren die Sache abthun müsten, befunden würde: so möchte der Herr Cammer-Richter die Einrichtung, bey Endigung der in einem Senat geschlichteten Sache, so machen, daß keine neue vor Ausgang der Recurrenz in dem daran haftenden Senat angefangen werde. Wann also ein Beysitzer

4.) dem Herrn Cammer-Richter die ausgearbeitete, und zwar eine recurrirende Sache angezeiget: so ist es dem hohen Directorio gar leicht, die Anstalt zum voraus auf Ergänzung des dazu gehörigen Senats zu machen, und solchen zu seiner Zeit und bey ersterer Füglichkeit, nieder zu setzen; da ohnedem dem Directorio mit gewissen sehr berechtigten Sachen der Vorzug und schleunige Vornahme überlassen ist, und hierunter die Recurrenzien unstrittig gehören, so könnte keinen Beysitzer befremden, wann er in seiner Referir-Reihe etwas warten, oder die recurrirende Sache zuerst vornehmen müste. Es würde aber

5.) dem Directorio hierunter zu grosser Erleichterung gereichen, wann sofort eine Specification aller noch unerörterten recurrirenden Sachen, mit denen dazu gehörigen Præsidenten, Re- und Correferenten auch Urtheileren in der Canzley

ley und Leserey verfertiget und fortgesetzet, auch dem hohen Directorio zugestellet würde.

Nach deren Anzahl, Weitläuftigkeit, und Wichtigkeit, würde in Pleno weiter zu überlegen seyn, wie mit der Recurrenz eine zuverläßige Einrichtung gemacht werden könne. Würde auch mit Relation der alten Recurrenz-Sachen bald der Anfang gemacht, so könnten selbige hoffentlich noch vor Einlangung Kayserlicher und Reichs-Verordnung in dem jetzigen Geschäfte geendiget werden.

à Riedesel.

Lit. L.

Votum Domini Assessoris à Bürgel, Jun.

Zu allerunterthänigster Befolgung des allergnädigsten Rescripts Kayserl. Majestät vom 9. Aug. 1768. ohnverhehle meine ohnzielsetzliche Gedanken in der allertiefsten Verehrung dahin kürzlich zu eröfnen.

§. 1.

In denen vorhergehenden vortreflichen Votis sind

1.) die von der Ordnung in dem Referiren,

2.) von denen Recurrent-Sachen, und

3.) von Anstellung derer Senate sprechende Reichs-Gesetze, so umständlich und mit solcher Genauigkeit angeführet, daß sehr überflüßig seyn würde, solche noch einmal anhero zu wiederholen.

§. 2.

Aus eben diesen Gesetzen folget wohl ohne Zweifel

ad 1.) der sichere Schluß, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Personal-Ordnung in dem Referiren als eine General-Regel fest gesetzet worden.

Wie aber jene weise Gesetzgeber zugleich als eine Ausnahme von dieser Regel den vielfachen, in seinem ganzen Umfang fast nicht zu überdenkenden, und noch nicht behörig classificirten Ordinem Causarum mit vorgeschrieben haben, in nur gedachte Ordnung aber so viele Sachen einschlagen, daß die geringe Anzahl derer Beysitzer dazu nicht einmahl hinlänglich ist, folglich sothane Ausnahme die Haupt-Regel erschöpfet, so hat die Personal-Ordnung in dem Referiren nicht genau beobachtet werden können.

§. 3.

Es mögte daher, um sich eigentlich auszudrucken, nicht zu behaupten seyn, daß die Personal-Ordnung gegen die Gesetze zu unterlassen, oder durch einen gegentheiligen

ligen non Usum in Abgang versetzet werde. Wenigstens in den wenig Jahren, daß die Gnad und Ehre habe, ein Mitglied dieses Reichs-Gerichts zu seyn, erinnere ich mich nicht einer einzigen zum Vortrag gekommenen Sache, welche nicht ad Ordinem Causarum strictè sic dictum gehöret habe. Wobey einem hohen Directorio das ungeheuchelte Zeugnis geben muß, daß, so viel mir wissend, Hoch-dasselbe auf Erinnern eines Beysitzers, wie er in einiger Zeit nicht referiret habe, solchen sobald thunlich zur Relation in Ordine Causarum durch nur erwehnte Erinnerung aber auch zugleich gewisser Massen in Ordine Personarum gelassen, mithin haben die Beysitzer beständig auf der Personal-Ordnung durch eine solche Anregung bestanden, und ein hohes Directorium solche nicht mißkennet, obgleich deren pünctliche Nachgelebung nach dem Personal-Rang nicht thunlich seyn wollen.

§. 4.

Die weise Absicht jener Gesetzgeber, welche die Personal-Reihe vorgeschrieben, und deren herrlicher Nutzen, welcher in denen belobten Votis ausgeführt worden, machen die Wiedereinführung deren genauern Beobachtung zur stracken Justiz-Administration allerdings nöthig.

§. 5.

Viele dagegen gemacht werden könnende Anstände verliehren sich durch die Betrachtung, daß die Personal-Ordnung nach Vorschrift derer Gesetze, nicht durch das ganze Collegium Camerale, sondern nur durch die angestellte Senate gehen soll.

§. 6.

Fast unübersteigliche Hindernisse aber legen sich dar a.) durch die übergrosse auf tausend gehende Anzahl der hier anhängigen, meistentheils ad Ordinem Causarum gehörigen Rechts-Sachen.

b.) Durch die allzugeringe Anzahl derer Urtheiler, vielleicht das einzige Haupt-Gebrechen, womit Archidicasterium Camerale behaftet, und die ächte Urquelle aller gegen dieses Collegium in Corpore zu ersinnenden Beschwerden.

§. 7.

Ad a.) stehet dieser grossen Anzahl Sachen durch keinen andern Weeg, als deren Ausarbeit- und Entscheidung abzuhelfen, worzu aber

ad b.) eine zureichende Anzahl von Arbeitern oder Beysitzern nothwendiger Dingen erforderlich ist, wohl das einzige Mittel, wordurch der grosse Endzweck, das Justiz-Wesen bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht in gedeylichen Fortgang zu bringen, erhalten werden dörfte.

§. 8.

Hiebey würden die, auf die Personal-Reihe sprechende Gesetze, mit jenen, welche Ordinem Causarum bestimmen, ihre völlige Anwend- und Beybehaltung mit zuverläßiger Sicherheit der heilsamsten Fortdauer finden, somit keine neue Verfügun-

fügungen zu treffen, nicht minder dem bey der geringen Anzahl der Beysitzer unvermeidlichen Schreyen und Klagen um die Justiz, mit der in allem Betracht unangenehm- und lästigen Sollicitatur in baldem abgeholfen seyn.

§. 9.

Sollte aber die in so vielen Reichs-Gesetzen beliebte, so lange sehnlichst gewünschte hinlängliche Vermehrung der Beysitzer nicht erfolgen, mögte nichts als nur eine Probe zu machen übrig seyn, ob mit der nicht füglich abzustellenden Ordnung der Sachen zugleich die Personal-Reihe in dem Referiren allenfalls durch eine dahin abzweckende Distributionem Actorum nach berichtigter Classification des weitwendigen Ordinis Causarum, genauer könne in Uebung gebracht werden, um aus den Folgen zu ermessen, ob wird mehr referiret, und sonstige in vorhergehenden Votis wohl bemerkte Weitläuftigkeiten vermieden werden können.

§. 10.

Ad 2.) Ist mit vollständiger Gewißheit voraus zu sehen, daß die Recurrenz einen solchen Versuch nur zu oft unterbrechen, und eine vollkommene Personal-Reihe des Referirens in denen Senaten nicht zulassen werde.

§. 11.

Bey denen gegen die Recurrenz hie und da angeregte, von Particular-Fällen, oder einem Personalismo, welche verum Rei Statum nicht abändern mögen, hergeleitete Anstände halte mich nicht auf, indem nur das Reale mein einziger Gegenstand und solches nicht sorgfältig genug von dem Personali zu unterscheiden ist.

§. 12.

Nach denen Reichsgesetzen und der standhaftesten Observanz hiesigen höchsten Reichs-Gerichts bestehet die Recurrenz in einer Befugsame, vermöge welcher alle daran litigirende Partheyen zu verlangen berechtiget sind, daß diejenige Beysitzer von dem in ihren Sachen niedergesetzten Senat, welche sich in Materialibus Causarum votando geäussert haben, zu ihrer Rechts-Sache, so oft eine in Materialibus eingehende Entscheidung vorkommet, zugezogen werden müssen.

§. 13.

Aus diesem Begrif fliessen ganz natürlich folgende Sätze:

1.) daß Re- und Correferentes nicht unter der Recurrenz begriffen sind, weilen ohne erstere keine Sachen zum Vortrag kommen können, und letztere von einer Sache nicht gelassen werden dörfen, wo solches die Gesetze, oder die Partheyen anverlangen.

2.) Daß eine Recurrenz keinen Platz habe, wo sich in Materialibus Causæ nicht geäussert worden, und wo von einer Verfügung die Rede ist, welche auf die vorher gegangene so nothwendig, wie die zwey auf die eins folget, als die Paritoriæ simplices ad Sententias sind.

3.) Daß die Recurrenz sowohl in Causis extrajudicialibus als judicialibus eintretten müsse, wohl erwogen in beyderley Art Sachen viele neuerdings vorkommen, worinnen die Votantes vorhero schon in Materialia eingegangen waren.

4.) Daß die Partheyen auf einen in Materialibus Causæ sich geäusserten Votanten ein Jus quæsitum erhalten haben, welches ihnen nach denen bekannten Rechten nicht entzogen werden mag; mithin

5.) die Recurrenz lediglich eine Res partium litigantium und keineswegs des Judicii Cameralis, als nur in so weit ist, daß vor dasselbe, solche zu beobachten, eine Obliegenheit entspringet.

§. 14.

Der Beweiß hiervon liegt offenbar in dem ganzen essentiellen Systemate Archidicasterii Cameralis.

§. 15.

Die bisherige Verfassung dieses Kayserlichen und Reichs-Gerichts, welches nur in Pleno ein Totum, durch die Zertheilung in Senate aber würcklich Judicia planè separata & diversa ausmachet, ist hiedurch schon, und durch die nach Beschaffenheit derer Sachen genau bestimmte Anzahl derer Urtheiler so besonders beeigenschaftet, daß keine Analogie vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, noch von sonsten einem Justiz-Dicasterio in Teutschland, und wohl von keinem in der ganzen Welt sich darauf anpassen lässet.

§. 16.

Alle Sachen sollen durch eine in denen Gesetzen bestimmte Anzahl Urtheiler entschieden werden. Die Entscheidung selbsten aber wird nur durch die Mehrheit der Stimmen fest gesetzet.

§. 17.

Ein einziges Votum kann Paria, aber auch auf ein- und die andere Seite Majora machen, sofort mit denen ihm gleichstimmenden Votis eine Sache völlig entscheiden.

§. 18.

Wolle man einen solchen in Materialibus Causæ sich geäusserten Votanten von der bestimmten Anzahl des Senats weglassen, und dessen Stelle mit einem neuen, leicht eine andere Meynung haben könnenden Votanten ersetzen, würde demjenigen Theil, vor welchem der weggelassene Votante, ein unersetzliches Præjudicium auch der Cammergerichtlichen, so vorsichtig abgemessenen Einrichtung in ihrem ganzen Zusammenhang eine beträchtliche Erschütterung zugehen.

§. 19.

Deshalben dann sogar die Recusationes derer angestellten Votanten ad Causas maximè arduas in dieser Rucksicht best gegründet gezehlet werden. Und wann

ja

ja durch Gesetzmäßiges und gewissenhaftes Beobachten der Recurrenz eine particular-Sache wenige Zeit auf ihren Vortrag warten müsse, verdienet ein solcher Verzug um so weniger einige Betrachtung, als in der Recurrenz eine Grund-Veste einer unbefangenen Justiz-Administration in dem Ganzen liegt, folglich bey einer Collision einer Particulæ cum Toto die Wahl vor letzteres allezeit ausfallen muß.

§. 20.

Daß es möglich seye, das bey der Recurrenz Mißbräuche unterlauffen können, will nicht verneinen, ob mir gleich keine geschehene bekannt sind. Solten welche vorgegangen seyn, ist dieses Facti, und gehöret ad Personalia.

§. 21.

Ich kehre zum Beweiß meines Satzes zurück. Wie aber Gesetze und gezeigte Billigkeit einer vorerwehnten Weglaßung eines in Materialibus Causæ sich geäusserten Votanten eifrigst widerstreben, muß die Parthey auf ihre erstere beschriebene Votanten ihr Recht behalten. Hierinnen liegt der Grund der von dem Judicio Camerali unzertrennlichen Recurrenz. Weilen solche ex Essentia Sistematis Cameralis erzeiget, somit keine neue ex praxi Camerali entsprossene Erfindung, sondern so alt als die Verfaßung dieses Reichs-Gerichts ist.

§. 22.

Die Recurrenz ziehet ferner diesen höchst betrachtungswürdigen Vortheil nach sich, daß durch die Beybehaltung derer ehemaligen Votanten in allem Betracht viele Zeit ersparet, wohlfolglich andurch in dem Ganzen die Justiz zum Nutzen Vieler beförderet, also manchem Verschleiß der Zeit vorgebogen wird. Immassen diese ehemalige Votanten von denen vorgewesenen Sachen den nöthigen Unterricht schon haben, und in Consequentiam priorum leicht fortfahren können.

Die neue Votanten müssen aber erst die unumgänglich nöthige Information ex prioribus herhohlen. Welches nur auf zwey Wegen, entweder zu Haus ex Actis, & Deliberationibus anterioribus, oder auf der Cammer ex Ore Referentis vel Referentium bewerkstelliget werden kann.

§. 23.

Dem ersten Weg vermag mit meinem ohnmaßgeblichen Gutachten um deswillen nicht beystimmen, weilen

a.) kein Kenner unserer wahren Verfassung entfernet von allen neben Absichten, vermeinen wird, daß auf eine vernünftige, fleißige, und practische Haus-Arbeit bey uns das vorzüglichste in gesetzmäßiger Vorbereitung zu Erspahrung der Zeit und prompter Justiz-Beförderung beruhe.

b.) Dadurch daß ein hoher Visitations-Congreß rühmlichst verordnet, alle extrajudicial-Sachen zu Haus in schriftliche Relationen zu bringen, die Haus-Arbeit beträchtig vermehret; dabey

c.) weiters von eben dieser hohen Reichs-Versammlung die Zeit zur Haus-Arbeit vermittels der ganz neuerlichen Einführung der beschwerlichen dritten Winter-Stunde zu Raths-Sessionen merklich eingeschränket worden.

§. 24.

Wann nun schon der andere Weg bisher bey vorgefallenen Sterbfällen, oder Resignationen und langwürigen Krankheiten gebräuchlich gewesen, auch durch die nur eben belobte Vermehrung derer Raths-Stunden, um so unbedenklicher anscheinen will; so sind dennoch wie ex Natura Negotii Processuum in die Augen fällt, die Recurrent-Sachen so häuffig, daß mit einer solchen in Senatibus zu gebenden Information andern auf den Vortrag wartenden Sachen allzu viel Zeit entrissen, und somit so viel weniger referiret werden müsse.

§. 25.

Nach diesem Vorausgesetzten können die ad Causas bestellte Votanten oder Senatus bey der von dem Wesen des Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gerichts unzertrennlichen Recurrenz nicht füglich Ratione præteriti, oder deutlicher zu reden, in Ansehung derer schon in einer oben geschilderten Deliberation gestandenen Sachen weggelassen, oder aufgehoben werden, gestalten Nemini invito ein Jus quæsitum genommen werden mag.

Dann die tägliche Erfahrung lehret hier mit was großem Eifer und Standhafftigkeit höchst- und hohe Stände des Reichs auf dieser Recurrenz-Befugsame bestehen. Und da die Vollkommenheit unserer Reichs-Gesetze bey der Justiz keinen Respectum personarum kennet, wovon Ordo Causarum die überzeugendste Probe abgiebt, so kan ein gleiches andern auch armen Partheyen nicht versaget werden.

§. 26.

Ich schreite also noch

ad 3.) zu Eröffnung meiner ohnzielsetzlichen Meynung, ob durch die Anstellung zweyer beständigen definitiv-Senate der Recurrenz dermassen in das künftige zu begegnen stehe, daß die Personal-Ordnung in dem Referiren mehrers beobachtet werden könne.

§. 27.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ist dergestalt jetzo eingetheilet, daß die wenige 17. Beysitzer vier extrajudicial-Senate, drey von Vier, und einen von Fünf ausmachen. Aus dem ersten und zweyten zusammen combinirenden Senaten erwächset ein Judicial-Senat, wie aus dem dritten und vierten gleichfalls combinirenden extrajudicial-Senaten, der andere Judicial-Senat. Es sind mithin schon zwey beständige definitiv-Senate angestellt.

§. 28.

Allein zu definitiver in Materialia Causæ gehenden Entscheidung einer jeden Judicial-

dicial-Sache sind sechs Votanten erforderlich. Entstehen paria, oder die Sache ist in Restitutorio zu erörtern, wird eine Adjunction von 2. 4. zuweilen nach und nach mehreren neuen Votanten nöthig. Kein bisheriger definitiv-Senat reichet also zu, um aus sich die erforderliche Adjunctionen zu bestreiten, und sind etwelche Krankheiten oder Ehhafften wegen abwesend, müssen öffters zu Completirung eines solchen vermehrten Senats die Votanten aus allen vier extrajudicial-Senaten genommen werden. Kommet nachhero eine so Gestalt gewesene Sache wieder zu einem, Merita Causæ concernirenden Vortrag, muß die Recurrenz aus allen Senaten die vorige Votantes wieder zusammen suchen, damit aber auch überall die Personal-Reihe in dem Referiren unterbrechen.

§. 29.

Hierab ergiebt sich ganz ungezwungen der Schluß, daß bey der dermahligen geringen Anzahl der Beysitzer die Anstellung derer zwey beständigen definitiv-Senate zu dem bemerkten Behuf nicht andienen könne; sondern darzu wenigstens eine solche Vermehrung derer Beysitzer nöthig seye, wodurch jeder besonders anzuordnende Senat so zahlreich werde, daß er aus sich selbst alle in denen Gesetzen erforderliche Adjunctionen zu bestreiten anreiche.

§. 30.

Würde aber die Anzahl derer Urtheilern nicht über 26. (ich sage 26. weilen in paritate Religionis durchgängig eine nicht zu bestreitende Justiz-Beförderung enthalten, gestalten dabey keine Exception einer Sache obwalten kann) gesetzt werden: dörfte die Verordnung nicht undienlich seyn, daß eine Adjunction niemalen über 12. Beysitzer gehen, im Fall aber auch unter diesen paria entstehen, die Sache ehender ad Plenum gezogen, als durch weitere Adjunction ein abgetheilter Senat mit dem andern neuerdings wieder vermenget werden solte.

§. 31.

Anbenebst ergiebt sich aus denen vorausgeschickten Grund-Sätzen weiters, daß die Abänderungen derer einmahl niedergesetzten Haupt-Senate, wann gleich solche einige Reichs-Gesetze zuweilen räthlich, jedoch nicht nothwendig halten, bey mehrerer Constatirung der Personal-Ordnung unterbleiben müste, anerwogen eine dergestalten Abänderung eine neue Mischung derer Urtheiler in denen Haupt-Senaten nothfolglich nach sich ziehen, darauf aber durch die Recurrenz das ganze System wieder verwirren müsse. Ratio Cardinalis der Senats-Abänderung scheinet auch durch die grössere Anzahl derer Beysitzer des Haupt-Senats, welche sich nach der Personal-Reihe in dem definitiv-Senat zu sechs succesive abwechselen, wegzufallen.

§. 32.

Durch eine solche Vermehrung derer zwey beständigen nicht abzuänderenden Haupt- oder grossen definitiv-Senate, durch die von dessen Gliedern immer beschehende

hende successive Abwechselung in dem engeren definitiv-Senat von Sechsen, durch eine berichtigte Classification des Ordinis Causarum, und durch eine dahin geeignete Distributionem Actorum würde die Ordnung der Sachen, die Personal-Reihe in dem Referiren und die Recurrenz so vollkommen bey einander bestehen, daß in Zukunft keines mehr mit dem andern collidiren würde.

Lectum in Pleno &c. 24. Octob. 1768.

Johann Philipp Franz,
von Fleckenbühl genannt Bürgel.

Lit. M.

Votum Domini Assessoris de l'Eau.

Es hat bey Eintritt in dieses höchste Reichs-Gericht mich die eigene Erfahrenheit überwiesen, wie ganz ohnmöglich es seye, sich denen Pflichten des Beysitzer-Amts wahrhaft und würksam zu widmen, ohne die so vielfältig abgeänderte verbesserte- und vermehrte Cameral-Gesetze in ihrem wahren Zusammenhang, nach ihrer Chronologisch-Historischen Ordnung, einzusehen, und sich hiedurch in ihrem wahren Sinn zu belehren.

Zu Beyhülf meiner Gedächtniß hat mir rathsam geschienen, selbe vom Jahr 1495. bis zu unsern dermahligen Zeiten, in Siebenzig abgetheilten Observationen oder Anmerkungen zu Papier zu bringen.

Das von mir über die Protocolla Pleni vom Jahr 1711. als denen Zeiten der letztern Cammergerichtlichen Visitation bis nun zu eigenhändig verfertigte Repertorium hat mit achtjähriger Arbeit mir die gelehrteste Bemühung unserer tapferen Vorfahrer fast über alle Theile unserer Gerichts-Verfassung in so voller Maaß vorgelegt, daß mir fast nichts, als die Mühe übrig verblieben, solche in gewisser Ordnung zu meinem Endzweck anzuwenden.

Ehe noch dieses höchste Reichs-Gericht sich getrösten können, denen Zeiten der dahmals anwesenden so sehnlich gewünschten höchst ansehnlichen Visitation so nahe zu seyn, waren meine, den Turnum oder die Ordnung im Referiren betreffende Anmerkungen, in der 17ten Observation vorlängst zusammen gesetzt.

Die dermahlig häufig anwachsende Arbeit, so fast dem fleißigsten Beysitzer unerschwinglich wird, hat mir nicht gestattet, meiner ehemahligen Arbeit eine andere Gestalt zu geben, daß mir folglich nichts übrig ist, dann selbe, so, wie ich sie bereits vor 5. Jahren verfertigt, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, ad Protocollum zu legen, mich dessen jedannoch alsdann bedienen zu können, wann künftighin durch göttlichen Beystand Zeit und Gelegenheit mir verstatten sollten, meine Anmerkungen ganz oder zum Theil dem öffentlichen Druck zu widmen.

Obser-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0116
DFG

Observatio XVII.

Von der Ordnung im Referiren, oder von dem Turno und dem Vorrecht, welches jeder Rechts-Sache in denen Gesetzen bestimmet ist.

§. 1.

Daß die Ordnung die Seele der menschlichen Handlungen seye, ist keines Beweises bedürftig, die vortreflichsten Dinge verfehlen ihren Endzweck, wann sie nicht mit jener Vorsicht, mit jener Ordnung, angewendet werden, welche sie allein zu jener Bestimmung, zu welcher sie gewidmet sind, leiten kann.

Je grösser der mechanische Cörper ist, je beträchtlicher seine Bewegungen sind, je gesicherter muß er an eine nicht zu überschreitende Ordnung gebunden werden, damit seine Handlungen nicht in dem Ungewissen herum irren, sich selbst zernichten, und folglich den Endzweck, zu welchem sie bestimmet sind, offenbar verfehlen.

Unter jene Dinge, denen eine Gesetzmäßige Ordnung in allen Handlungen unentbehrlich wird, ist forderſamst die innere Verfassung eines Gerichts zu zehlen. Die Gesetze müssen dem Richter in Fällung seiner Urtheile zur Vorschrift dienen, aber auch die Ordnung, wie und wann das Recht zu sprechen ist, muß durch nicht zu überschreitende Vorschrift bestimmet seyn, wann die Gesetze selbst nicht ihre Würkung verlieren, oder dannoch ihre Anwendung gar zu spat, meistens ohne Würkung, erhalten sollen.

§. 2.

Wer die ungeheure Menge derer Rechts-Sachen in Erwegung ziehet, so durch so viele Jahrhundert an dem Kayserl. Cammer-Gericht anhängig worden, andern Theils aber jene geringe Anzahl derer Richter betrachtet, von welcher die Beendigung dieser Rechts-Sachen erwartet wird, der kann sich ohne Mühe leicht überzeugen, daß solche nicht anderst, als in vielen Jahren, und nach einer gewissen Ordnung, beendet werden können, welche Ordnung die einer jeden Rechts-Sache in denen Gesetzen bestimmte Vorrechte und Privilegien zum Grunde haben muß.

Wann in einer so entsetzlichen Anzahl derer um ihr Recht seufzenden Partheyen die Auswahl des Vorzugs der alleinigen Willkühr des Richters überlassen werden sollte: so würden Menschlichkeit und die unermüdeten Ränke derer nach ihrer Beförderung seufzenden Partheyen den gesicherten Weg zu unvermeidlichen Unbilligkeiten bahnen. Die Gegenwart oder das Ansehen derer am Gericht anwesenden Partheyen würde Armen und Abwesenden zur nicht zu übersteigenden Hinderniß seyn, ihre weit mehr Gefahr leidende, weit mehr privilegirte Handlungen nimmermehr, oder doch sehr spat, zur Entscheidung zu bringen.

So sehr solches der offenbaren Billigkeit entgegen stehen würde, so nothwendig haben die Gesetzgeber gefunden, solchem zu steuern, und da sie, aller angewandten Mühe ungeachtet, keinen gesicherten Weg festsetzen können, durch welchen die erstaunliche Menge anhängiger Rechts-Sachen auf einmahl und in balden

abgethan werden möge: so ist denenselben weiter nichts übrig verblieben, als jene Ordnung, jene Vorrechte zu bestimmen, durch welche jedermann ohne Unbild, wann schon etwas langsam, jedannoch gesichert, sich der Entscheidung seiner Rechtssachen zu getrösten hat.

Es ist folglich nicht in des Gerichts Macht, nach seinem Gutdünken die Ordnung, nach welcher die anhängigen Rechts-Sachen zu ihrer Entscheidung gebracht werden sollen, zu überschreiten, die Gesetze sind hiewegen gar zu deutlich, die Ursache des Gesetzes ist in offenbarer Billigkeit gegründet, aus dem Gesetz selbst aber der Parthey ein ohngezweifeltes Recht erwachsen, welches der Richter ohne offenbare Verletzung nicht überschreiten kann.

§. 3.

Aber auch der Vortrag unter denen Richtern selbst ist einer deutlichen Vorschrift des Gesetzes bedürftig gewesen.

Wann die Glieder eines Cörpers die Last, zu welcher sie bestimmet sind, nicht nach ihrem Verhalt zu gleichen Theilen tragen, wann nicht einem jeden Glied seine bestimmte Handlung ohne Vorzug derer übrigen verstattet werde: so folget aus dieser unbilligen Ungleichheit unentbehrlich, daß ein Theil der Glieder dem Cörper überflüßig und unnütz, die Handlungen aber, zu welchen sie bestimmet waren, zurück und unbesorgt bleiben müssen.

Die vorsichtige Gesetzgeber haben diese offenbare Billigkeit gar wohl eingesehen, sie haben daher mit deutlichen Worten verordnet, daß die Last derer Pflichten von allen Gliedern des Cammer-Gerichts zu gleichen Theilen getragen werde. Sie haben jeden Beysitzer ohne Vorrecht und ohne Erleichterung zu gleicher Last mit denen übrigen angehalten, aber auch einem jeden unter denenselben in seiner Ordnung zu Befolgung seiner Pflichten, und Abthuung derer ihm anvertrauten rechtlichen Angelegenheiten zugelassen wissen wollen, damit nicht eines Theils der Beysitzer zu seiner Zeit denen Visitationen, wegen Unterlassung seiner Pflichten, ohne all sein Verschulden strafbar scheine, andern Theils aber die unschuldige Partheyen nicht dadurch mißhandelt werden, daß sie das Unglück getroffen, jenen Beysitzern zugetheilt zu werden, so da nicht eines gleichen Vorrechts mit denen übrigen gewürdiget werden wollen.

Es sind folglich auch hierinn die Gesetze ganz deutlich, sie haben mit dürren Worten ausdrücklich vorgeschrieben, welche Ordnung der Herr Cammer-Richter unter denen Beysitzern, des gerichtlichen Vortrags wegen, beobachten, und wie die Last zu gleichen Theilen ohne Vorrecht unter denenselben vertheilet werden solle, damit sie sich mit gleichen Kräften zu Beförderung der Justiz zu beeifern, und bey dessen nicht Befolgung sodann mit billigem Recht hiewegen Red und Antwort zu geben gehalten sind.

§. 4.

Der Turnus ist ein Nahme, so da nach allgemeinem Gebrauch jene Ordnung ausdrücket, in welche gewisse Glieder des nemlichen Cörpers nach ihrer Reihe zu bestimmten Handlungen gelassen werden. Also wird das Recht, in denen Capiteln

zu

zu præsentiren, oder zu erledigten Stellen zu benennen, nach dem Turno beobachtet, und der Nahme des Turni scheinet bey der Ordnung des Referirens unter denen Gliedern des Cammers-Gerichts so billiger seine Anwendung zu finden, als diese Ordnung am Kayserl. Reichs-Hofrath von undenklichen Zeiten unter eben dieser Benennung hergebracht ist.

Ich will somit in gegenwärtiger Observation von dem Turno, oder der nach denen Gesetzen im Referiren am Kayserl. Cammer-Gericht zu beobachtenden Ordnung sowohl, als dem Vorrecht, welches Ausweiß derer Gesetze denen Rechts-Sachen zu ihrer Beendigung unter sich selbst bestimmet ist, handeln, und solches nach Gewohnheit meiner Anmerkungen in zwey Abschnitte eintheilen, wovon der erste jene Stellen des Gesetzes, in welchen das Vorrecht und der Vorzug unter denen Rechts-Sachen selbst bestimmet, oder aber unter denen Beysitzern die Ordnung, der Turnus, und die Gleichheit in Befolgung ihrer Schuldigkeit verordnet ist, nach ihrer chronologischen Ordnung, der zweyte Abschnitt aber die Nothwendigkeit dieser Ordnung und jenen offenbaren Vortheil ausweisen solle, so der Justiz und ihrer Beförderung hieraus erwachset, wann die Glieder des Gerichts nicht nach ungewisser freyer Willkühr, sondern nach Vorschrift beständiger unverruckter Ordnung sich um Befolgung ihrer Pflichten bestreben.

Erster Abschnitt.

Vom Vorzug derer Rechts-Sachen unter sich, und Ordnung der Beysitzer in deren Vortrag.

§. 5.

Daß das Cammer-Gericht dieses mit andern neu zu errichtenden Cörpern gemeinschaftlich gehabt habe, daß sich ihre Erforderungen, Verbesserungen, und die deutlichere Bestimmung ihrer Handlungen nicht zu einer Zeit, und zugleich, sondern durch die Länge der Jahre, meistens durch die Erfahrenheit, geäussert, und dahero unsere Gesetzgeber zu Verbesserung dieses Gebäudes so viele Jahre, so viele Reichs-Abschiede, erneuerte Ordnungen und Visitationen bestimmen müssen, hierüber habe ich mich in meiner ersten und zweyten Observation von dem Kayserl. Cammer-Gericht überhaupt, sodann in meiner 14ten Observation von denen Senaten und ihrer inneren Verfassung des mehrern geäussert.

Jene Gerichts-Ordnungen, so die noch jetzo per Excellentiam benamste Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. vorgehen, beweisen lediglich den Willen jenes Werks, in welchem Kayser Maximilian zu des deutschen Reichs allgemeiner Wohlfahrt seinen Endzweck gesetzt hatte, und so nachhero durch Länge der Erfahrenheit unter Kayser Ferdinando dem ersten im Jahr 1555. zu einer gesichertern und bestimmteren Ordnung gebracht worden. Anno 1555.

Die Abtheilung des anfänglich jederzeit in Pleno versammleten Gerichts, die zerschiedene zu gewissen Stunden in gewisser Ordnung bestimmte Geschäfte, so anerst theils durch die Ordnung vom Jahr 1555. theils aber noch weit später fest gesetzet worden, und von welchen allen ich in meiner 14. Observation nach ihrer chronologischen Ordnung gehandlet habe, können uns zum Beweiß dienen,

daß wir auch über den Turnum, oder die Ordnung des Referirens in denen ersteren Jahren des Cammer-Gerichts deutliche und bestimmte Gesetze vergeblich suchen würden, nicht zwar von darum, als ob etwann Kayser Maximilian nicht eben so, wie seine Kayserliche Nachfolger, die Ordnung im Referiren, als der Justiz ohnentbehrlich, anerkennet hätte, sondern vielmehr, weilen anerst die selbstige Erfahrenheit lehren müssen, wie weit es erforderlich seye, diese Ordnung durch deutliche Gesetze zu bestimmen, und vest zu setzen, wornach dann in denen Zeiten auch über diese Ordnung im Referiren deutlichere und bestimmtere Gesetze erfolget sind, nach Maaß solche durch die Erfahrenheit vorhergehender Jahre der Justiz, und ihrer Beförderung ohnentbehrlich gefunden worden.

§. 6.

Solchem ohngehindert fehlet es nicht an Beweiß, um darzuthun, daß die Gesetzgeber auch in denen ersteren Zeiten des Cammer-Gerichts die Gleichheit unter desselben Gliedern, und die gesammter Hand mit gleich getheilten Kräften zu tragende Bürde, als eine der Justiz und ihrer Beförderung ohnentbehrliche Nothwendigkeit angesehen.

1521. Die im Jahr 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms unter Kayser Carl dem V. errichtete Cammer-Gerichts-Ordnung befiehlet Tit. 3.

So viel möglich, Gleichheit der Personen und Bürden zu halten.

Das Referiren, oder der Vortrag im Gericht muß ganz ohnentbehrlich als die erste Bürde, als der wesentlichste Theil in denen Pflichten des Richters betrachtet werden.

In dem Cammer-Gericht ist, wie ich in meiner 14. Observation des mehreren dargethan, in dem 1521. Jahr noch keine Abtheilung der Senate bekannt gewesen. Alle gerichtliche Handlungen wurden in vollem Rath vorgetragen, und entschieden. Kayser Carl der V. wollte schon damahls eine Gleichheit der Personen und Bürden beobachtet wissen. Diese Gleichheit konnte ohne gesicherte Ordnung, ohne eine immerhin beobachtete Vorschrift nicht bestehen. Wir werden in dem folgenden sehen, daß jedem Beysitzer eine gewisse Zahl der Relationen, als die Befolgung seiner Schuldigkeit durch das Gesetz vorgeschrieben worden, dessen Erfüllung, ausser seiner Macht, ausser seinen Kräften gewesen wäre, wann das Gesetz nicht auch zugleich eine gewisse Ordnung bestimmet hätte, nach welcher jedem Beysitzer die Gelegenheit geöfnet wird, der Vorschrift der Ordnung und der Befolgung seiner Pflichten ein Genügen zu leisten.

Die ungleiche Austheilung derer Acten, das Vorrecht oder der Vortheil im Referiren sind denen Partheyen zu einem eben so unbilligen Nachtheil, als sie unter denen Gliedern des Gerichts selbst Mißtrauen und Entzweyungen gebähren.

Es kann einem redlichen Richter mit allem Recht empfindlich fallen, wann ihm die Gelegenheit zum Vortrag seiner verfertigten Relationen nicht gleich andern Mitgliedern in seiner Ordnung verstattet wird. Eine öftere Zuruckfetzung lässet den Grund eines Mißtrauens oder Abneigung muthmassen, beydes aber ziehet

am

am Ende solche Folgen nach sich, die der Justiz nicht anderst, dann beschwerlich, fallen können.

§. 7.

Zu dessen Abhelfung ist dahero schon in dem Augspurgis. Reichs-Abschied vom Jahr 1530. der Bedacht genommen worden. Daselbst wird dem in 77. §. verordnet: 1530.

> Item daß kein Beysitzer vor dem andern in der Referirung Vortheil habe, oder einer höher mit denen Actis und Handlungen beladen werde, dann der andere, sondern es soll in deme Gleichheit, so viel immer möglich, und die Gestalt der Sachen leiden will, gehalten, auch **im *Referiren* nichts anders eingeführet**, sondern deme mit Fleiß ausgewartet werden.

Nach dieser so deutlichen Verordnung sollte kein Beysitzer vor dem andern im Referiren Vortheil haben. Es sollte keinem hierinnen die Befolgung seiner Pflichten erschweret, oder zu der andern Nachtheil erleichtert, und wie die dürre Worte des Gesetzes sagen:

> im Referiren nichts anders eingeführet werden.

Folglich war des Gesetzes wahrer Sinn, unter denen Gliedern des Gerichts bey Vortrag ihrer Relationen eine genaue Gleichheit zu beobachten, und jeden in seiner Ordnung in seinem Turno zum Vortrag zu lassen.

§. 8.

Und wie konnte diese genaue Gleichheit anderer Gestalt, als mit Beobachtung des Turni beybehalten werden? oder wie konnte man ansonsten die Beysitzere wegen nicht gethaner Schuldigkeit zur Rede stellen, wann nicht einem jeden in seiner Ordnung die Gelegenheit geöfnet würde, solchem ein Genügen zu thun?

Der Reichs-Abschied vom Jahr 1530. hatte §. 85. verordnet:

> daß in jeglicher Sache nach endlichem Beschluß derselben die Urthel in dem nächsten halben Jahr darnach ausgesprochen, und nicht länger verzogen werde.

Diese Verordnung ist in dem nachfolgenden Visitations-Abschied vom 24. Martii 1531. Jahr im 12. §. wiederholet worden Verbis:

> Demnach ordnen Wir, im Namen und anstat, wie obstehet, nach guter gehabter Erkundigung und Erfahrung, so in einer Interlocutorie-beschlossen, daß in dreyen Monathen, denen nächsten darnach, und in einer Definitiv- oder Haupt-Sache die Urthel in sechs Monathen zum längsten ausgesprochen, denen Partheyen mitgetheilet, und darüber nicht verzogen, oder aufgehalten werden solle.

Nun würde es aber ganz offenbar nicht in der Gewalt des Beysitzers gewesen seyn, die ihm zugetheilte und geschlossene Sachen in der bestimmten Zeit zum Vortrag zu bringen, wann ein zeitlicher Herr Cammer-Richter gezwungen gewesen wäre, dem ungestümen Plagen derer Sollicitanten nachzugeben, folglich zu ih-

rer Beförderung andere Beysitzer, und die ihnen zugetheilte Rechts-Sachen in der Ordnung des Vortrags zu übergehen.

§. 9.

Und nach Verfassung der damahligen rechtlichen Handlungen war es mit Beobachtung eines genauen Turni im Referiren ganz leicht thunlich, die beschlossene Rechts-Sachen nach einem halben Jahr zur rechtlichen Entscheidung zu bringen.

Wer die von diesen Zeiten annoch übrige alte Acten-Stöcke besiehet, der wird mit seiner Ergötzung finden, daß auch die schwerlichste und beträchtlichste Mandats-Processe in wenigen Gesetzmäßigen Handlungen, jede Handlung in drey oder vier Bögen, die wenige Recessus derer Procuratorum jeder kaum in zwey oder drey Zeilen, der gröste Theil der Acten aber in Zeugen- Rotulis, Documentis, und Instrumentis probatoriis bestanden.

Daß der Advocaten jetzige weitwendige und lediglich nur zur Verwirrung dienende Schreibart eine üble Geburt neuerer Zeiten seye, und der ganze Verfolg einer Rechts-Sache in seinem Convolut damahls zuweilen nicht so viel, als jetzo eine einzige gerichtliche Handlung ausgetragen, dahero die Beysitzer damals sechs und zehen Rechts-Sachen in eben der Zeit lesen, extrahiren und vortragen konnten, so jetzo wegen derer Acten ungeheurer Weitwendigkeit zu Beförderung einer einzigen Sache verwendet werden muß.

Die Möglichkeit des Gesetzes, alle rechtliche Handlungen in einem halben Jahr zur Entscheidung zu bringen, darf uns folglich nicht befremdlich fallen, so sehr sie auch nach der dermahligen Verfassung gegen alle Begriffe streiten würde, so wenigen Anstand hat solche damals finden können.

In solang die Gesetz-mäßige Ordnung theils unter denen Rechts-Sachen selbst, theils aber unter denen Beysitzern, und ihrem gerichtlichen Vortrag ohnverruckt beybehalten werden.

Ich will das Referiren mit allen seinen Theilen, sonderbarlich aber das Extrahiren und Protocolliren derer Acten, zu der mit göttlichem Beystand folgenden 18. Observation vorbehalten, und daselbst von denen Acten und der Advocaten strafbaren, der Justiz so schädlichen Mißbräuchen, des mehreren handeln. Zu meinem gegenwärtigen Vorsatz ist genug anzuführen, daß man schon im Jahr 1531. in Betracht der täglich anwachsenden Rechts-Sachen eingesehen, was offenbare Unbild hieraus erwachsen müsse, wann nicht in deren Entscheidung eine genaue Ordnung nach dem Vorrecht ihres Alters beobachtet würde, dahero im 8. §. des Visitations-Abschieds von gedachtem 1531. Jahr verordnet worden, daß die geschlossene Sachen durch den Cammer-Richter alle Samstag denen Assessoren **nach der Ordnung** ausgetheilt, die älteste Acta das Vorrecht haben, zweyen Assessoren, (Referenten) zur Durchlesung gegeben, und hierüber zwey besondere Register geführet werden sollen. Die Worte sind:

> Fürters solle der Cammer-Richter alle Samstag die Acta durch die Leser einem jeglichen Assessor **nach der Ordnung** in seinem Beywesen austheilen lassen, und damit gehalten werden, laut der alten Ordnung, daß die älteste Acta, es seyen End- oder Bey-Urtheile, fürgehen, und die Acta zweyen Assess-

Assessoren gegeben werden, also, daß einer nach dem andern dieselbe mit ernstem Fleiß durchlesen, und sie die Relation sämtlich thun sollen - - - und sollen solcher Austheilung halber zwey Register gemacht werden, deren eines der Cammer-Richter, und das andere der Leser, haben solle, darinnen solche Acta, wann und auf welche Zeit sie dem Assessori zu referiren übergeben seyen, geschrieben, und verzeichnet gehalten werden, damit der Cammer-Richter jederzeit sehen, und wissen möge, welcher Assessor einen jeden Handel hinter sich habe.

§. 10.

Diese Verordnung ist durch den nachfolgenden Visitations-Abschied vom Jahr 1533. bestättiget, und dem Herrn Cammer-Richter die zu dessen Befolgung erforderliche Mittel vorgeschrieben worden Verbis: 1533.

Item, wird ferner befunden, daß die Sachen vermög jüngster Reformation nach der Ordnung nicht förderlich ausgetheilet werden, welches doch dermassen geschehen möchte, so der Cammer-Richter alle Samstag die Beysitzer fragte, was ein jeder für Sachen hätte, und welcher wenig, oder gar keine, Sachen, daß demselben nach Gelegenheit gegeben würde, doch daß die älteste Acta, es seyen Bey- oder End-Urtheile fürgehen, ob solcher Ordnung solle der Cammer-Richter streng und vest halten.

Es solte somit nach dieser Verordnung der Herr Cammer-Richter, welcher ohnehin zufolge Visitations-Abschieds de 1531. Die einem jeden Beysitzer zugetheilte Acta aus denen in seinen und des Lesers Handen befindlichen Referenten-Buch wissen muste, zu allem Ueberfluß hiewegen die Beysitzer noch alle Samstäge befragen, und nach Maaß ein jeder seine zuvor zugestellte Acta ausgearbeitet hätte, demselben neue zustellen, hiebey aber jederzeit denen älteren Acten, es seyen Bey- oder End-Urtheile, den Vorzug gestatten.

§. 11.

Allein es konnte nicht fehlen, daß nicht unter den neuesten Acten und Rechts-Sachen sich je und zuweilen so privilegirte gefunden, um derentwillen der Herr Cammer-Richter von dem vorgeschriebenen Vorrecht des Alterthums abgehen, und sie ihrer Privilegien halber in der Entscheidung denen übrigen vorziehen müssen.

Hierzu waren die Causæ Spolii zu rechnen, wie dann ohnehin der Spoliatus, und dessen vor allen zu verordnende Restitution in denen allgemeinen Gesetzen ein besonderes Vorrecht hat, dahero die in jetzo angeführtem Jahre 1533. dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern mündlich geschehene Anzeige oder Memorial §. 7. solches ausdrücklich verordnet Verbis:

Item daß in Austheilung der Acten und Gerichts-Händel, so viel möglich, Gleichheit gehalten, und Causæ Spolii für andern förderlich expediret werden.

§. 12.

Die Religions-Angelegenheiten musten, des allgemeinen Besten wegen, in

ihrer Entscheidung den unstrittigen Vorzug haben. Die Wichtigkeit dieses Objecti, und der straffbare Mißbrauch, mit welchem dieser geheiligte Nahmen denen privat-Absichten je und zuweilen zur Schutzwehr dienen muß, fordert allerdings mehrere Aufmerksamkeit, und wird mit Göttlichem Beystand in einer besondern Observation abgehandelt werden. Dermahls ist genug mit wenigem anzuführen, daß von wahren die Religion betreffenden Dingen das Wohl des gemeinen Wesens und die innerliche Ruhe des Staats abhange, folglich das Vorrecht, so deren Entscheidung zustehet, von sich selbst offenbar, und keines Beweises bedürftig seye.

§. 13.

Als im Jahr 1530. zu Folge des den 19. Novemb. gesagten Jahrs zu Augspurg publicirten Reichs-Abschieds §. 76. die ehemalige Zahl derer 18. Beysitzer mit sechs vermehret worden war: wurde das ganze Cammer-Gericht in zwey Räthe eingetheilet,

deren zween die End- und Bey-Urtheile fassen, und der dritte zu der Audienz und Supplicationen, auch gefällte Bescheide zu erledigen gebraucht werden sollen.

Wovon ich in meiner 14ten Observation von denen Senaten, und ihrer inneren Verfassung des breitern gehandelt habe.

Damit nun jeder Beysitzer sowohl in dem definitiv- als interlocut-Rath seine End- und Bey-Urtheile besorgen möge, hat das Gericht mehr durch Gewohnheit, als durch Vorschrifft der Gesetze eingeführet, daß jener Beysitzer, so in dem aus achten bestehenden Judicial-Senat seinen Vortrag mit einer definitiv-Relation gethan hätte, austretten, sich in den Bescheid- und interlocut-Rath begeben müste, an dessen Stelle dann ein anderer aus dem interlocut- in den definitiv-Rath eintratt.

Den Beweiß dieser mit Abtheilung derer Senate an dem Cammer-Gericht zugleich eingeführten Ordnung im Referiren werden wir in dem jetzo anzuführenden 8. §pho des Visitations-Abschieds vom Jahr 1550. finden, zu meinem dermahligen Vorsatz giebt es den offenbaren nicht zu bestreitenden Beweiß, daß die Beysitzer in dem definitiv-Senat von je her nach ihrer Ordnung, das ist nach dem Turno, referiret haben.

Derjenige Beysitzer, so in seiner Ordnung den Vortrag in dem definitiv-Rath abgelegt hatte, muste austretten, die Reihe zum Vortag kam auf den Nachfolgenden, der Platz des Austrettenden wurde durch einen andern aus dem interlocut-Senat ersetzt, und solcher Gestalten tratten sie einer nach dem andern in den definitiv-Rath ein, und wurden nach ihrer Ordnung nach dem Turno zum Vortrag gelassen.

Diese Ordnung hat das Gericht auch noch eine Zeitlang beybehalten, nachdem
1548. es im Jahr 1548. zu Folge Reichs-Abschieds §. 26. mit anderweiten 10. extraordinari-Beysitzern vermehret, die innere Verfassung des Gerichts aber in drey definitiv-Senaten beybehalten worden war.

Allein

Allein die Visitation fande im Jahr 1550. diese bishero beobachtete Ordnung 1550.
von darum bedenklich, weilen der aus denen definitiv-Räthen aus- und in die interlocut-Räthe eintrettende Beysitzer daselbst je und zu weilen eine Zeitlang warten muste, bis er zum Vortrag seiner Interlocut gelangen konnte, und so auch, wann unterdessen längere Acta in dem definitiv-Rath zum Vortrag genommen worden, der ausgetrettene Beysitzer nicht so bald wiederum in seinen definitiv-Senat eingenommen werden mögte. Visitatio fande dahero der Justiz ersprießlicher, diese bisherige Ordnung abzuschaffen, und an dessen statt festzusetzen, daß zu Beförderung derer Interlocutorien ein jeder definitiv-Rath des Tags eine halbe, oder ganze Stund mit denen definitiv-Relationen still stehen, und diese Zeit zu Beförderung derer Interlocutorien gebrauchen solle. Die Worte des §phi sind:

> Alsdann ferner der Ordnung einverleibt ist, wann ein Beysitzer in denen zwey oder drey definitiv-Räthen in **seiner Ordnung** definitive referiret und über das Interlocutorien, oder Bescheide hinter ihme hätte, mit denen er gefast wäre, solle ihme alsdann der Cammer-Richter oder Præsident aus demselben Rath in den Bescheid-Rath so lang, bis er mit denselben Bescheiden gerecht würde, erlauben und dagegen einen Beysitzer aus dem Bescheid-Rath die Zeit an seiner statt in den definitiv-Rath verordnen, daraus aber nicht geringe Unordnung, und Irrung erwachsen, nemlich, daß der, so definitive referiret, so er folgends in den Bescheid-Rath sich verfüget, etwann lange Zeit, bis er gehöret werden mag, allda warten muß, entgegen wann er seine habende Interlocutorien daselbst referiret und erlediget, und wieder seinen definitiv-Rath besuchen will, begiebt sich mehrmals, daß lange Acten ad definitive Referendum angefangen, dadurch dieser Referens nicht wieder einkommen mag.
>
> Solche Irrung der Räthe zu verhüten, dabeneben aber zu allen Theilen die Relation derer Definitiven, und Interlocutorien zu beförderen, setzen und ordnen wir, daß die Assessores in so viel Räthe, als zu geschehen möglich, getheilet werden, und in ihren Relationen und Erledigungen der Definitiven vollfahren sollen, doch mit der Bescheidenheit, daß zu Beförderung der Interlocutorien jeder Rath eines jeden Gerichts-Tags eine halbe oder ganze Stund mit denen Relationen oder Definitiven Stillstand machen, und die Assessores angeregte Zeit die Bescheide jeden zu verfertigen zugestellt, ordentlich referiren, und erledigen.

Welche neue Abänderung nachhero durch die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. Tit. X. §. 15. wie sich jetzo gleich finden wird, wiederum aufgehoben, und es bey der ehemaligen Abtrettung der Beysitzer aus dem definitiv- in den interlocut-Senat gelassen worden ist.

Unterdessen fliest hieraus zu dem dermahligen Vorsatz der deutliche nicht zu bestreitende Beweiß, daß vor, und in dem Jahr 1550. jeder Beysitzer, wie die Worte des angezogenen §phi sagen, in seiner Ordnung zum Vortrag gelassen worden, daß er nach vollendeter dieser seiner Ordnung aus dem definitiv-Senat ab- und in den interlocut-Rath getretten; folglich der Vortrag in denen Senaten keiner freyen Willkühr, sondern einer gesetzmäßigen Ordnung unter-

unterworfen worden, nach welcher ein Beysitzer nach dem andern zur Beförderung der ihm anvertrauten Rechts-Sache gelangen können.

Und obschon die Gesetze angeführter massen die Aus- und Eintrettung der Beysitzer von dem definitiv- in den interlocut-Senat auf eine Zeitlang aufgehoben und abgeändert, so hat jedannoch die Ordnung im referiren selbst hierdurch so wenig eine Abänderung erlitten, daß solche vielmehr in denen nachfolgenden Gesetzen deutlich und zu wiederhohltenmahlen bestättiget worden ist.

§. 14.

1555. Die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. so annoch bis diese Stund eigentlich die Ordnung genennet wird, hat mit weit ausdrücklichern und deutlichern Worten bestimmet, wie sehr die Gesetze unter denen Beysitzern eine beständige unverruckte Ordnung bey Vortragung ihrer Relationen beobachtet wissen wollen.

Das Vorrecht, welches die Gesetze in Entscheidung der älteren Sachen vor den jüngeren zu beobachten anbefohlen, wird daselbst im X. Titul. **Von des Cammer-Richters-Amt im Rath** §. 8. mit denen deutlichsten Worten von neuem verordnet. Der Herr-Cammer-Richter wird allda angewiesen, in seinem Register sich wegen des Alters, und Vorrechts der Sachen fleißig zu ersehen, die Referirung der alten vor denen jüngst beschlossenen zu besorgen, denen Beysitzern die Referirung der jüngern vor denen ältern beschlossenen Sachen nicht zu gestatten, es wäre dann, daß der Beysitzer in der ältern beschlossenen Sache nicht referens, sondern alleinig Correferens wäre, als in welchem Fall ihm gestattet werden sollte, in seiner Ordnung eine andere, in welcher er Referens ist, vorzuziehen, oder da es ein Spolium, und eine sonst in denen Rechten privilegirte Sache betreffe, obschon auch in dem Fall eines angegebenen Vorrechts die Beurtheilung hierüber nicht zu des Herrn Cammer-Richters alleinigen, sondern ganz deutlich zu des Herrn Cammer-Richters, und derer andern Beysitzer Ermessen gestellet wird. Die Worte sind:

Und nachdem unser Befehl und Meynung, daß die erst-beschlossene Sachen eheste, so viel möglich, mit Urtheil entschieden werden, so solle der Cammer-Richter, so oft eine Sache im Rath zu referiren fürgenommen, sich in solchen seinen Registern, welche er jederzeit im Rath bey der Hand haben solle, ersehen, und fleißig Aufmerken haben, daß dem also fleißig nachgelebet, und die alte Sachen vor denen jüngst-beschlossenen referiret und expediret werden. Und da ein Beysitzer eine neue beschlossene Sache vor der alten hervorziehen wollte, soll er ihm solches nicht gestatten, sondern ihme auflegen, die älteste Sachen am ersten für die Hand zu nehmen, und die Sachen, die ihme zugestellt, eine jede in ihrer Ordnung zu referiren, es wäre dann, daß demselben Beysitzer die älteste und dafür beschlossene Sache ad Correferendum übergeben, oder die neu beschlossene Sache ein Spolium anträfe, oder sonst vor andern, vermög der Rechten und dieser Ordnung privilegiret und begünstiget, oder durch demselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen angezeigt würden, darum dieselbe Sachen vor andern sollten gefördert werden, alsdann soll solches, und ob es aus angezeigten

Ursachen

Ursachen zuzulassen, zu des Cammer-Richters und derer andern Beysitzer Ermessen stehen.

§. 15.

Somit ist also die Ordnung von dem allgemeinen Irrwahn, als ob die Gegenwart der Partheyen am Gericht der Entscheidung ihrer Rechts-Sachen vor denen ältern und mehr privilegirten einiges Vorrecht geben könne, entfernet, daß vielmehr der Herr Cammer-Richter angewiesen wird, jeden Referenten zu vorzüglicher Beförderung der ältern Rechts-Sachen, nach der Ordnung, wie sie ihm zugetheilt worden, anzuhalten, und obschon denen Spolien, und andern in denen Gesetzen privilegirten Sachen das Recht des Vorzugs nicht bestritten wird, so hat jedannoch die Ordnung hierüber die Beurtheilung dem Ermessen des Herrn Cammer-Richters, und der andern Beysitzer aufgetragen, damit nicht durch das ungestüme Anhalten derer am Gericht gegenwärtigen Sollicitanten, oder durch andere Nebendinge, denen ältern weit privilegirtern Rechts-Sachen ihr in denen Gesetzen gegründetes Vorrecht benommen werde.

§. 16.

Der nachfolgende 9te §phus dieses Tituls bestimmet solches noch weit deutlicher, woselbst verordnet wird:

> Es solle der Cammer-Richter denen Partheyen, oder ihren Procuratoren, so je zu Zeiten ungestüm um Urtheil angehalten, nicht anzeigen, daß ihre Sache ad Re- vel Correferendum einem fleißigen oder unfleißigen Referenten übergeben, auch denenselben Partheyen keine sondere Vertröstung thun, die Sache anderer Gestalt, dann daß die in ihrer Ordnung referiret werden solle, zu förderen.

Die Antwort und Vertröstung, so der Herr Cammer-Richter denen ungestüm plagenden Partheyen, oder ihren Procuratoren zu geben hat, soll folglich nach Vorschrift der Ordnung bloß darinn bestehen, daß ihre Sache in der ihr gebührenden Ordnung zum Vortrag gelangen werde. Nicht die Gegenwart der Parthey, oder ihr und ihres Sachwalters ungestümes Sollicitiren, sondern das Alter oder Privilegium der Rechts-Sache solle ihren Vorzug vor denen übrigen bestimmen, und es ist folglich die Ordnung von dem eingebildeten Vorrecht, welches die Gegenwart eines seine Rechts-Sache selbst betreibenden Sollicitantens geben könne, weit entfernet. Die Gleichheit unter allen Rechts-Sachen, und der alleinige Vorzug, welcher sich unter selben auf Alter und Privilegien gründet, ist der Justiz so unentbehrlich, daß, wie ich im zweyten Abschnitt dieser Observation des breitern erweisen werde, dessen Nichtbefolgung, als der größte Mangel, als das beträchtlichste Gebrechen des Gerichts anzusehen wäre, so lang nicht zwischen Armen und Reichen, Abwesenden und Gegenwärtigen, in der so entsetzlichen Menge von Rechts-Sachen das Vorrecht, und der Vorzug ihrer Beförderung, durchaus und alleinig durch das Alter oder die Privilegien der Sache selbst bestimmet wird, so lang nicht der Herr Cammer-Richter, und das Gericht, gegen ungestümes Betreiben der Sollicitanten, und ihrer Anwälde, dadurch gedecket werden, daß es durchaus nicht in ihrer Macht stehe, die Ordnung und das Alter derer ihnen zugetheilten

Rechts-Sachen zu überschreiten, so lang wird dem teutschen Reich gar hart der ungezweifelte offene Beweiß einer gleichmäßigen Justiz-Leistung vorgelegt werden können. Die Partheyen werden die Beförderung ihrer Rechts-Angelegenheiten auch zum Nachtheil älterer Sachen durch alle ersinnliche Wege betreiben, und denen vorgehenden ältern Processen ein zuweilen unersetzliches Nachtheil, folglich eine offenbare Unbild zuziehen.

§. 17.

Und so wie in dem angeführten X. Titul §. 8. und 9. das Vorrecht oder die Ordnung unter denen Rechts-Sachen selbst nach ihrem Alter oder Privilegien wiederholt anbefohlen wird, eben so deutlich bestimmet der nachfolgende 13. und 14te §phus die selbstige Ordnung des Referirens, oder des Turni unter denen Beysitzern.

Die Ordnung im Referiren unter denen Beysitzern war bis dahin, wo nicht als ein zu überschreitendes Gesetz, doch ungezweifelt als eine löbliche der Justiz ersprießliche Gewohnheit angesehen worden.

Allein Kayserl. Majestät und die Stände des Reichs fanden nach der Visitatorum Ueberzeugniß hiebey zum Besten des allgemeinen Wesens so viele Vortheile, daß sie künftighin diese Ordnung als ein nicht zu überschreitendes Gesetz beobachtet, und jene Beysitzer, so in der sie betreffenden Ordnung nicht referiren würden, nach vorgehender Erinnerung, Innhalts der Ordnung von Untauglichkeit der Beysitzer, bestraffet wissen wollten.

Dahero sagt der 13te §. dieses X. Tituls:

> Es soll auch der Cammer-Richter, und die Grafen oder Herren, die in den Räthen præsidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem Referiren **gute Ordnung gehalten**, und sonderlich, daß die Beysitzer in der Ordnung, wie sie erst nachmahls gesessen, also bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten werden, und so ein Beysitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wollte, soll er durch den Cammer-Richter oder Præsidenten deshalb angeredet, und von ihme die Ursach seines Nichtreferirens angehöret werden.

Es würde somit eine Domitianische Frage seyn, ob die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. unter denen Beysitzern eine Ordnung, einen Turnum im Referiren beobachtet wissen wollen, da sie diese Beobachtung als ein nicht zu übertrettendes Gesetz so deutlich vorgeschrieben, da Cammer-Richter und Præsidenten angewiesen sind, im Referiren gute Ordnung zu halten, da die Beysitzer angehalten werden sollen, ihre Plätze in denen Senaten nicht zu ändern, und also, wie sie sitzen, zum Referiren angehalten zu werden.

Und da endlich dem Cammer-Richter sogar anbefohlen wird, jeden Beysitzer, der bey dem ihn treffenden Turno bey der auf ihn gekommenen Ordnung im Referiren diesem Gesetz kein Genügen leisten würde, um dessen Ursach zu befragen, und also wegen seinen nicht befolgten Pflichten eine legale Entschuldigung zu fordern.

Von

Von dem ausserordentlichen Vortheil, welchen die Justiz, durch Beobachtung einer genauen Ordnung im Referiren, zu gewarten hat, und von dem Einfluß, welchen diese Ordnung im Referiren in die Verfassung des ganzen Cammer-Gerichts unentbehrlich haben muß, will ich im zweyten Abschnitt dieser Observation ein mehrers sagen; dermahlen ist genug, dargethan zu haben, daß sich die in denen Gesetzen anbefohlene Ordnung, oder der Turnus im Referiren, um so weniger bezweifeln lasse, je deutlicher bey dessen Uebertrettung denen Beysitzern die Strafe bestimmet ist.

§. 18.

In was aber die Strafe desjenigen Beysitzers bestehen solle, so da in seinem Turno dem Referiren und seiner Pflicht kein Genügen leistet, solches bestimmet der darauf folgende 14te §phus dieses X. Tituls ganz deutlich Verbis:

> Und so der Cammer-Richter oder Præsidenten befunden, daß solche Ursach nicht erheblich, oder genugsam, und solches mehr dann einmahl geschehe, und also ein Beysitzer in seinem Amt unfleißig, oder säumig wäre, alsdann solle er sich gegen denselben, Innhalts der Ordnung, immassen oben im V. Titul von Untüchtigkeit der Beysitzer gemeldet, erzeigen und halten.

Weiters aber weiset uns der angeführte V. Articul der Ordnung, auf welchen sich dieser 14te Articul beziehet, daß

> der Beysitzer, der im Referiren und Votiren nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder anderer Sachen halber, untüchtig angesehen, durch Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeschaft werden solle.

Die Abschaffung ist also die Strafe, so die Gesetze demjenigen Beysitzer bestimmet, der nach geschehener Ermahnung das Referiren in seiner Ordnung übergehen würde; sie haben die genaue Befolgung dieser Ordnung für die Justiz unentbehrlich gefunden, daß sie jenen Beysitzer, welcher derselben zu verschiedenen mahlen kein Genügen thun würde, als zu Befolgung seiner Pflichten abzuschaffen verordnet.

§. 19.

In dem darauf folgenden 15ten §. dieses Tituls wird jene Verordnung von Ab- und Wiedereintrettung in den Judicial- und Interlocut-Senat, so dadurch den Visitations-Abschied vom Jahr 1550. §. 8. oben angeführter massen aufgehoben worden war, wiederum vom neuen eingeführet verbis:

> Wo auch ein Beysitzer in denen zwey oder drey Definitiv-Räthen in seiner Ordnung referiret, & reliqua per totum, uti in Visitations-Abschied de 1550. §. 8. usque ad verba: daraus aber nicht geringe Unordnung ꝛc.

Und in dem nachfolgenden 13. Titel von der Beysitzer-Amt im Rath, wird §. 7. denen Beysitzern ausdrücklich untersagt, sich mit ihren Relationen, ehe dann die Ordnung, der Turnus, an sie komme, einzudringen, Verbis:

> Item es soll sich auch kein Beysitzer vor dem andern mit denen Relationen eindrin-

eindringen, sondern die Ordnung, bis sie an ihn kommt, erwarten, es wäre dann, daß er dessen Ursach zuvor anzeigte, welche alsdann zu des Cam-Richters, und der Beysitzer Ermessen stehen solle.

Die Eindringung des Referenten zum Vortrag, die Uebertrettung der Ordnung im Referiren, wird als ein grosses, als ein strafbahres Verbrechen angesehen. In Vorfällen, so da eine Ausnahm von diesem heilsamen Gesetz fordern, wird der Referent verbunden, dessen Ursach anzuzeigen, so alsdann zu des Cammer-Richters, und derer Beysitzer Ermessen gestellet wird.

§. 20.

Und dieses nach Vorschrift der Billigkeit, massen, so sehr auch die Ordnung das Vorrecht der ältern Sachen vor denen jüngern in ihrer Entscheidung beobachtet wissen wollen, so sind jedannoch gewisse in denen Gesetzen gegründete Ursachen, durch welche zuweilen auch einer jüngern Sache der Vorzug vor der ältern zustehet, nicht aufgehoben, doch sollte die Beurtheilung hierüber angeführter massen weder dem Cammer-Richter allein, noch dem alleinigen Beysitzer zustehen.

Der Beysitzer, an dem die Ordnung des Referirens war, muste, wann er jüngere Sachen den ältern vorziehen wollte, die Ursach dessen dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern, so mit ihm im Senat waren, anzeigen, von deren Beurtheilung es nachhero abhienge, einzusehen, ob das von dem Referenten angegebene Vorrecht in denen Gesetzen gegründet seye.

Durch diese nicht genug zu belobende der Justiz ohnentbehrliche Vorschrift konnte sich jeder einer gleichmässigen Beförderung in seiner Ordnung getrösten, es wäre dann, daß einer jüngeren Causæ extraordinariæ ihr Vorrecht in denen Gesetzen deutlich bestimmet worden wäre. Und um daß auch hierüber aller Zweifel benommen, und eine Gesetz-mäßige Gleichheit genau beobachtet werden könne, sind im 3. Theil 3. T. der Ordnung, dreißig Causæ extraordinariæ, oder privilegiatæ bestimmet, welche sowohl in der Audienz, als denen übrigen rechtlichen Handlungen eines Vorrechts geniessen sollen, worunter nebst der bereits oben angeführten Causa Spolii, die Causæ Attentatorum, Periculi in mora, Alimentorum, Testium Rotuli, und Petitionis Tutorum die beträchtlichste sind.

§. 21.

Ja es ist fast kein Visitations-Abschied in denen nachfolgenden Zeiten zu finden, in welchem nicht das Cammer-Gericht zu genauer Beobachtung des Vorrechts der ältern vor den jüngern Rechts-Sachen wiederholt angewiesen worden. Also ordnet der gleich auf die Cammer-Gerichts-Ordnung folgende Visitations-Ab-
1556. schied vom Jahr 1556. §. 5.

Und sollen alte und neue Sachen, es seye in End- oder Bey-Urtheln ordentlich nacheinander, und besonders die hochwichtigste und älteste von denen Assessoribus, denen sie zugestellt, referiret, also daß Causæ Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum,

Execu-

Executionum, und andere, da Periculum in mora, denen Rechten und der Billigkeit nach, denen anderen fürgezogen werden.

§. 22.

Ein anderer ohnstrittiger Beweiß, wie genau die Gesetze die Ordnung, oder den Turnum unter denen Beysitzern im Referiren beobachtet wissen wollen, findet sich im 12. §. des jetzo angeführten Visitations-Abschieds vom Jahr 1556. Die Frage war, ob jene Beysitzer, so aus dem Cammer-Gericht austretten, und folglich nach Vorschrift der Ordnung vor ihrem Austritt die verfertigt hinter sich habende Relationen annoch ablegen, sollten gehalten seyn, damit so lang, bis die Ordnung oder der Turnus im Referiren an sie kommen, zu warten, welches mit nein entschieden und festgesetzet wurde,

Daß derley austrettende Beysitzer, auch ohngeachtet die Ordnung nicht an ihnen, mit ihrem Vortrag zu hören seyen, doch mit der Bescheidenheit, daß ihnen keine fernere Acta zu referiren zugestellet werden sollten.

§. 23.

Es ist nicht wohl möglich, einen stärkern Beweiß vorzulegen, wie genau das Cammergericht sich in denen ältern Zeiten an die Ordnung, den Turnum im Referiren, gebunden, da man so gar bezweifeln wollen, und es einer durch die Visitation zu machenden Decision bedürftig gewesen, um einem austrettenden Beysitzer das Recht zu geben, zu Ablegung seiner verfertigten Relationen diese Ordnung zu unterbrechen, und damit ehender zum Vortrag zu gelangen, als ihn in seiner Ordnung die Reihe getroffen.

Und von eben so grossem Beweiß ist der 1. §. des in dem angeführten 1556. Jahr dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern zugestellten Visitations-Memorials.

Die nicht Beobachtung der Ordnung im Referiren, muß neben dem der Justiz und denen Partheyen durch nicht Befolgung derer Gesetzen erwachsenen, zuweilen ohnersetzlichen Schaden auch diese dem Gericht betrübte Folgen nach sich ziehen, daß fleißige redliche Männer, wann sie in ihrer Ordnung zum Vortrag ihrer Mühe und Arbeit nicht gelangen können, hierüber maßleibig werden, und das andere gegen das Gesetz gegründete Vorrecht mit Widerwillen ansehen.

Es kann einem redlichen Mann fast nicht verdacht werden, wann er in seiner Ordnung auch die Früchte seiner sauren Mühe und Arbeit sehen, folglich jenes, was er mit so vieler Arbeit verfertiget, zum Vortrag gebracht wissen will.

Die Menschlichkeit und der Widerwillen lassen sich alsdann am wenigsten Gränzen setzen, wann sie die Ordnung zu ihrer Schutzwehr haben. Hieraus muß nun durch Länge der Zeit ganz ohnentbehrlich Aemulation und Zwietracht entstehen, dessen schädliche, und der Justiz gefährliche Folgen keines Beweises bedürftig sind.

Solchem Uebel vorzukommen, ist dahero schon in dem angeführten ersten §. des Visitations-Memorials verordnet:

Es soll dem Herrn Cammer-Richter oder Præsidenten, der jederzeit in dem Rath sitzt, befohlen seyn, da sich einer vor dem andern *in votando & referendo* **eindringe**, und vor dem andern gesehen seyn will, zu Verhütung **allerhand Unwillens**, *Aemulation*, und Simultäten, so daraus erfolgen, und zu Verlängerung anderer Sachen gereichen, abzustellen, und nicht zu gestatten.

§. 24.

Zu dem folgenden dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern zugestellten Visita-
1557. tions-Memorial vom Jahr 1557. wird §. 13. die oft angeführte Verordnung wegen Vorrecht der ältesten und privilegirten Rechts-Sachen wiederhohlet Verbis:

Es sollen auch denen Rechten, und aller Billigkeit nach, die wichtigste und gefreyte älteste beschlossene Sachen, vermög jüngsten Deputations-Abschieds, forderist compliret, von Lesern übergeben, und von Beysitzern referiret, entschieden und abgeurtheilt werden.

Wie dann zu solchem Ende in der weitern, denen Canzley-Personen in jetzo angeführtem 1557. Jahr zugestellten Verordnung, §. 11. anbefohlen wird:

Als in der Ordnung sub Tit. von des Cammer-Richters Amt im Rath §. und denen nachfolgenden §§. darinnen versehen, daß die erste beschlossene Sachen so viel möglich, durch Urtheil entschieden werden, ferneren Innhalts daselbst; so sollen darüber die Leser mit Ernst erinnert seyn, darauf gut Acht und Fleiß zu haben, daß sie sich in Ueberreichung der beschlossenen Sachen ad Referendum diesem §. der Ordnung gemäß erzeigen.

Ja selbst die Procuratores sind, Ausweis des denenselben in gesagtem 1557. Jahr zugestellten Visitations-Memorial ausdrücklich angewiesen, in ihren Recessen und gerichtlichen Handlungen jederzeit die ältere privilegirtere Sachen vor denen jüngeren zu besorgen. Die Worte sind daselbst §. 10. folgende:

Nachdeme ferner anbracht, daß die Procuratores in Causis privilegiatis, ohngeachtet, welches die älteste oder jüngste Sache, procediren, daraus dann erfolget, daß nach Gelegenheit der Partheyen, und Sachen wohl eine für die andere gefördert werden mag, so sollen die Procuratores hierinn nicht weniger, als in andern ordinari Sachen, vermög der Ordnung, Gleichheit halten, und in denen ältesten vor denen jüngsten vollfahren.

§. 25.

Die Beförderung der Ordnung im Referiren kann der Justiz, und ihrer Beschleunigung allerdings ein Beträchtliches beytragen, massen es ein offenbarer Zeitverlust seyn würde, wann der Beysitzer, an welchem die Ordnung im Referiren ist, nicht sogleich mit seinem Vortrag gefast erscheinen sollte. Solchem vorzukommen, wird in dem, dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern im Jahr
1560. 1560. zugestellten Visitations-Memorial §. 3. verordnet:

Daß

Daß die Beysitzer die Ordnung im *Referiren* und *Votiren* nicht versäumen, oder aufziehen sollen.

§. 26.

Allein die bis hieher erwiesene ohnverrückte Beybehaltung dieser Ordnung im Referiren wird durch nachfolgende Vorschrift des dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern im Jahr 1562. zugestellten Visitations-Memorials noch deutlicher bestättiget. 1562. Von der Ausweis der Ordnung in dem Cammer-Gericht je und zuweilen vorzunehmenden Abänderung der Senate, von dem Ursprung und Nutzen dieser Abänderung, und was hierwegen nach und nach durch Ordnungen und Visitationen eingeführet worden, habe ich in meiner 14ten Observation von denen Senaten, und ihrer innerlichen Verfassung des mehreren gehandelt, zu dem dermahligen Vorsatz ist genug mit wenigen zu wiederholen, daß Ausweis der Ordnung vom Jahr 1555. Part. I. Tit. X. §. 11. festgesetzet worden, daß diese dem Cammer-Gericht so ersprießliche, so nothwendige Abänderung derer Senate zwar beybehalten und genau beobachtet werden soll, doch

> so solche Austheilung dergestalt einmahl geschehen, soll dieselbe nicht sobald ohne sondere Ursach geändert, oder die Personen abgewechslet, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch, da es für gut angesehen, ein ganz Jahr also gehalten werden, damit allerhand Unordnung, oder Verhinderung des Referirens halber, so mit Veränderung der Räthe zu Zeiten fürfallt, vermieden bleibe.

Unterdessen müsten Ausweis der Ordnung die Senate je und zuweilen abgewechselt werden, und es konnte nicht fehlen, daß bey diesen Abwechslungen einige Beysitzer mit dem Turno in ihren Relationen in dem alten abgeänderten Senat zurück geblieben waren, und in dem von neuem bestellten Senat andere ihnen in der Ordnung und Vorsitz vorgehende Beysitzer zu sich bekamen, daß folglich hieraus die Frage entstunde, ob in dem also neu bestellten Senat die Ordnung, oder der Turnus im Referiren bey dem erst vorsitzenden Beysitzer wiederum von neuem oder aber bey demjenigen Beysitzer anfangen solle, an welchem die Ordnung in dem letzt-abgeänderten Senat still gestanden. Diese Frage wurde durch das angeführte Memorial dahin entschieden, daß in derley abgeänderten Senaten die Relations-Ordnung an demjenigen, bey welchem sie in dem vorigen Senat still gestanden, wiederum anfangen, und solchergestallt durch den ganzen Senat fortgeführet werden solle.

Die Worte dieses 3ten §. sind

> Nachdem auch die Ordnung zugiebt, daß die Räthe zu Zeiten abgewechselt, und verändert werden mögen, wann dann solche Abwechslung und Veränderung vorgenommen, und aber sich in dem etwas Ungleichheit in Relationibus Assessorum zuträgt, dergestalt, da die Ordnung Relationum in denen verwechselten Räthen an dem Obristen wiederum angefangen wird, daß derjenige, den im vorigen Rath die Ordnung Referendi getroffen, zurückgesetzet, dadurch er zum Referiren nicht kommen kann, welches demselben, als ob er hinläßig in demselben gewesen, und seine Pflichten nicht zu vertretten gewust, zum Nachtheil und Nachrede gereichet, demnach solle der Cammer-

mer-Richter hinfüro die Relation an demjenigen, den die Relations-Ordnung in dem vorigen erreichet, jetzund im abgewechselten Rath fürgehen, und auf folgende in der Ordnung, bis wieder auf den ersten oder Obersten kommen lassen.

§. 27.

Es ist folglich die dem Cammer-Gericht von seiner ersten Verfassung her genau vorgeschriebene Beobachtung der Ordnung im Referiren mit keinem Grund der Wahrscheinlichkeit zu bestreiten, vielmehr haben die Beysitzer diese Ordnung im Referiren jederzeit so genau beybehalten, und deren Nichtbeobachtung solchergestalt als einen dem Publico vorgelegten Beweiß ihrer Nachläßigkeit also verabscheuet, daß, wie wir jetzo gesehen, dem Herrn Cammer-Richter ausdrücklich anbefohlen worden, bey Abänderung der Senate die Ordnung des Referirens bey demjenigen wiederum anzufangen, an welchem sie in dem ehemahligen Senat stehen geblieben.

Alldieweilen aber, wie hieroben angeführt worden, ein aus dem Gericht austretender Beysitzer des im Referiren zu beobachtenden Turni ohngehindert mit seinen fertigen Relationen vorzüglich, und vor allen anderen angehöret werden sollte, hieraus aber nothwendig der Turnus, und die übrige Ordnung im Referiren um ein merkliches zurückgesetzt werden muste: so ist, um diesem Uebel nach Möglichkeit abzuhelfen, in dem, Herrn Cammer-Richter und Beysitzern zugestellten Visi-
1563. tations-Memoriali vom Jahr 1563. §. 2. verordnet worden:

> Damit der abkommende Beysitzer nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werde.

Mit solcher Sorgfalt haben also die Gesetzgeber die genaue Beobachtung des Turni im Referiren beybehalten wissen wollen, daß sie zwar dem austrettenden Beysitzer die Gelegenheit verstattet, die hinter sich habende verfertigte Relationen vor seinem Austritt vorzutragen, daß sie aber auch den Herrn Cammer-Richter angewiesen, diesen Vortrag nicht in einem, sondern nach und nach in zerschiedenen Senaten zu veranlassen, damit hierdurch die so heilig beybehaltene Ordnung im Referiren nicht weiters, als es die äusserste Nothwendigkeit erfordert, unterbrochen werde.

§. 28.

Diese genaue Beobachtung der Ordnung im Referiren wird durch den Visita-
1564. tions-Abschied vom Jahr 1564. §. 1. wiederholet mit dem Zusatz §. 2.

> Und soll hiebey der Cammer-Richter sein Register über Austheilung der Acten fleißig halten, und solch Aufmerken haben, daß die älteste, und gefreyte Sachen, und andere in ihrer Ordnung expediret und erlediget, auch die neuerlich beschlossene denenselben nicht vorgezogen werden, indem er sich dann der Bescheidenheit zu verhalten, daß er jederzeit von einem Rath zu dem andern Aufmerkens habe, damit der Ordnung Part. 1. Tit. 10. §. um, nachdem Unser Befehl ꝛc. alles Innhalts nachgesetzet werde.

§. 29.

Wie oft nun aber der Turnus, oder die Ordnung im Referiren am Cammer-Gericht ehemahls binnen Zeit eines Jahrs herumgegangen seye, weiset uns das

dem

dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern im Jahr 1570. zu- 1570.
gestellte Memorial, in welchem sich die Visitatores über die in diesem Jahr bey denen meisten Beysitzern nicht öfter, als einmahl herumgegangene Ordnung beschweren und dessen Ursach dem weitläuftigen Referiren und Votiren zuschreiben:

> Wie dann in jetziger und nächst voriger Visitation erfahren worden, daß des weitläuftigen Referirens und Votirens wegen, der mehrere Theil der Beysitzer nur ein- oder zweymahl haben mögen referiren, darob die Kayserliche Majestät auch Churfürsten und gemeine Stände wenig Gefallen tragen werden, darum denen Herren Cammer-Richter, und Præsidenten hierin gut Aufmerkens zu haben, und sich ihrer tragenden Aemter vermög der Ordnung und Visitations-Abschieden mit Ernst zu gebrauchen gebühren will.

§. 30.

Und damit es nicht in der Willkühr des Beysitzers stehe, in seinem Turno unter denen ihm zugetheilten Sachen seines Gefallens eine der andern vorzuziehen, so ist der Herr Cammer-Richter, der ohnehin oben angeführter massen aus dem, in seinen, und der Leser Handen, befindlichen Register, alle einem jeden Beysitzer zugetheilte Sachen, und des Vorrechts, so sie des Alters wegen unter sich haben, wissen solle, noch dabey durch das an statt eines Abschieds dem Herr Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern im Jahr 1571. zugestellte 1571.
Memorial §. 10. angewiesen:

> Vor Anfang einer jeden Relation zuförderst, und zeitlich beym Referenten zu erfahren, in was Sachen er zu referiren gefast, und wann der rechte Hauptschluß darüber submittiret, und mit Recht zu erkennen fürgegangen, darnach solle er sich erkundigen, ob dieselbe Sache dermassen beschaffen, und eine älteste oder gefreyte seye, so vor andern billig zu referiren, und so daran Mangel gespühret würde, denselben derowegen zur Red, nach Innhalt der Ordnung, stellen.

In dem bey vollendeter Visitation im Jahr 1574. dem Herrn Cammer-Richter 1574.
zugestellten Memoriali wird diese Verordnung §. 1. wiederholet.

In dem Visitations-Memorial des 1575. Jahrs aber noch deutlicher §. 3. da- 1575.
hin bestättiget,

> daß kein Beysitzer anfange Sachen zu referiren, derselbe seye dann zuvor vom Præsidenten zeitlich befraget, was Sachen er zu referiren bedacht, darauf der Præsident beym Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser aus seinem sonders habenden Register erkundigen solle, ob es auch die älteste oder sonst privilegirte Sache seye, da auch in dem der Ordnung nicht nachgelebet, solle man denselben Referenten darum zur Rede stellen.

§. 31.

In die Schärfe dieser Verordnung, und das denen ältern beschlossenen Sachen vor denen jüngern in Ordnung der Entscheidung gebührende Vorrecht ist durch das dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren im Jahr 1576. zuge- 1576.

stellte Memorial §. 3. so weit befestiget, daß denen Lesern anbefohlen wird, jene Beysitzer, so die jüngere beschlossene Sache vor denen ältern zum Vortrag bringen würden, in einen besondern Zettul aus dem Register zu verzeichnen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen, um daß sodann der Beysitzer in Gegenwart eines Herrn Præsidentens über die Ursach der nicht beobachteten Ordnung befraget werde.

Die Worte des angeführten §. sind:

So sollen die Leser jedes Jahrs zeitlich vor einstehender Visitation schuldig seyn, sich in ihren Registern zu erkundigen, welcher Referent die jüngste ihm zugestellte Acta, und Sachen vor denen ältern referiret, solches auf ein Zettul zu zeichnen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen, darauf der Herr Cammer-Richter die Anordnung thun, damit derselbe Referent in einem jeden Rath in Gegenwart eines Præsidenten zur Rede gestellet, und beständige Ursachen, warum sie die jüngste Sache der ältesten vorgezogen, vermelden, und anzeigen sollen.

§. 32.

1577. Und durch das, statt eines Abschiedes im Jahr 1577. Cammer-Richter und Beysitzern zugestellte Visitations-Memorial werden selbe §. 13. angewiesen,

auf das Referiren und Votiren gutes Aufmerken zu haben; daß nemlich ein jeder in seiner Ordnung und keine jüngere vor der ältern oder gefreyten Sache referire.

Wie dann ferner die hieroben angeführte Ordnung, nach welcher jeder Beysitzer, wann er in seinem Turno im Definitiv-Senat referiret hatte, austretten, sich in einen Interlocutori-Rath begeben, an seine Stelle aber einen andern Beysitzer aus dem Interlocutori-Rath eintretten lassen müste, noch in dem im gesagten 1577. Jahr dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern anstatt eines Abschieds zugestellten Visitations-Memorial §. 15. wiederholt wird Verbis:

Da dann einer definitivè in seinem Rath referiret hätte, derselbe solle alsobald von dannen zu einem Interlocutori-Rath sich verfügen, und einen andern in seiner Ordnung eintretten lassen.

§. 33.

Alldieweilen aber das Cammer-Gericht einige Puncte des jetzo angeführten Visitations-Memorials vom Jahr 1577. sonderbarlich der Befolgung und Executions-halber etwas dunkel, und ungewiß gefunden, so hat sich dasselbe noch in eben diesem Jahr einiger Erklärungen verglichen, wovon ich in der 14. Observation zu dem gesagten Jahr wegen des in Bestellung der Senate zwischen gemeinen und nicht gemeinen Sachen gemachten Unterschieds ein mehreres gehandlet habe. Zu dem dermahligen Vorsatz in Betref der im Referiren an Kayserlichem Cammer-Gericht alt- hergebrachten Ordnung ist alleinig zu bemerken, daß in der angezogenen Erklärung des Collegii Cameralis §. 1. festgesetzet worden,

Die jüngere unprivilegirte Sachen denen ältern nicht fürzuziehen, sondern in dem mit des Herrn Cammer-Richters und derer Herren Præsidenten Vorwis-

wissen zu handlen, **die Ordnung, wie die einen jeden im *Referiren* trift, fleißig zu halten,** und was sonst hiezu dienlich, auch in der Ordnung, und Abschied ferner versehen, zu vollziehen.

Das dem Herrn Cammer-Richter im Jahr 1579. zugestellte Visitations-Memorial §. 3. sowohl, als jenes vom Jahr 1581. und von 1584. allerseits §. 3. beziehen sich auf die Ordnung, und das oben angeführte im Jahr 1577. verfaste Memorial. 1579. 1581. 1584.

§. 34.

Die Visitation vom Jahr 1585. hat in ihrem dem Herrn Cammer-Richter Präsidenten und Beysitzern zugestellten Memorial in Pricipio die nicht geschehene Befolgung des oben angeführten Memorialis vom Jahr 1577. als die Ursach so vieler ohnerledigt gebliebenen Definitiv- und Interlocutori-Sachen angesehen, daß etliche Beysitzer nichts, etliche nur einmahl, aber der mehrere Theil zwey oder dreymahl definitivè referiret, woraus scheinbarlich erfolgen müße, daß zuletzt die beschlossene Sachen sich häufen, die Stände und Partheyen sich ob solcher vorzüglichen Expedition zum höchsten beschwehren, und dahero dem Collegio kein geringer Verweiß widerfahren möchte; welchem vorzukommen das Cammer-Gericht in Abtheilung derer Senate und Expedition der beschlossenen Sachen, auf den Innhalt des obangeführten Memorials vom Jahr 1577. verwiesen wird. 1585.

§. 35.

In dem, dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern im Jahr 1586. zugestellten Visitations-Memorial, wird §. 6. die nicht beobachtete Ordnung des Referirens in Sabbathinis denen Lesern, und ihrer Nachläßigkeit zugeschrieben Verbis: 1586.

> Der Leser halber kommt Klag für, daß sie die eingekommene gerichtliche Acta nicht fleißig ersehen, und dieselbe mit denen dazu gehörigen Productis nicht ganz machen, dahero der unergänzten Acten halber die Referenten etlichemahl in Sabbathinis **ihre Ordnung fürüber** gehen lassen müssen

Und in dem denen Lesern in diesem Jahr zugestellten Visitations-Memorial wird denenselben dieser Unfleiß in Completirung derer Acten, und hierdurch aufgehaltene Ordnung im Referiren gar sehr verboten.

In denen durch das Cammer-Gericht im Jahr 1585. übergebenen Dubiis und und hierauf von der Visitation im Jahr 1586. erfolgten Resolutionibus, wird §. 19. verordnet, daß denen Absentibus oder Aegrotantibus keine Acta in Distributione sollen zugeschrieben werden;

> Da die Præsentes ohne das zu Zeiten aus Mangel, daß sie keine Acta zu referiren, ihre Ordnung in Sabbathinis **müssen fürüber** gehen lassen.

Und in dem nachfolgenden §. 24. dieser Resolutionum wird verordnet, daß künftighin Termini Responsionum Commissariorum, und geringere Submissiones nicht in Senatu Interlocutoriarum, **woselbst die Ordnung etwas**

später herumgehe, sondern in Sabbathinis vorgenommen werden sollen. Die Worte sind:

> Es giebt sich vielmahl daß Ratione Termini Responsionum Commissariorum und dergleichen geringe Submissionen um deswillen hinter dem Referenten unexpedirt bleiben, dieweilen darneben auch etwa in einem andern wichtigen und weitläuftigen Punct, so nicht in Sabbathinis zu referiren, sondern in Senatum Interlocutoriorum, daselbst aber **die Ordnung etwas langsam herum gehet**, gezogen müssen werden, submittiret ist ꝛc.

Nach welchem so deutlichen Beweiß mit Grund nicht bezweiflet werden kann, daß von jeher unter denen Beysitzern nicht nur in Definitivis, sondern auch in Interlocutoriis, und denen sogenannten Sabbathinis im referiren eine beständige genau beobachtete Ordnung beybehalten werden, welches auch nach des Gerichts Verfassung um so unentbehrlicher gewesen, jemehr ansonsten auch dem fleissigsten Beysitzer wider seinen Willen die Nachrede eines Unfleisses, und Vermuthung seiner nicht beobachteten Pflichten hätte erwachsen können, wann es nicht in seinen Kräften gestanden wäre, in gewisser Ordnung den Beweiß seines Fleisses darzulegen.

§. 36.

Welche Unbild so offenbar gewesen wäre, nachdem durch das dem Herrn Cam-
1587. mer-Richter, Præsidenten, und Beysitzern im Jahr 1587. zugestellte Visitations-Memorial §. 3. jeden Beysitzer von wegen Kayserlicher Majestät und aller Stände anbefohlen werden,

> daran zu seyn, und allen Fleiß anzuwenden, damit ein jeder zum wenigsten 4. 5. oder 6. Definitiven in Jahrs-Frist referiren, und dessen gewisse Anzeig auf nächstkünftiger Visitation fürbringen möge.

Sintemahlen bey nicht beobachteter Ordnung es auch in des fleissigsten Beysitzers Kräften nicht stehen würde, diesem Gesetz ein Genügen zu leisten, woraus so mehr Mißtrauen und Uneinigkeit in dem Gericht entstehen muß, als wie gesagt, die Gesetze die Zahl der abgelegten Relationen, als den Beweiß jenes Fleisses annehmen, welchen der Beysitzer in Beobachtung jener Pflichten angewendet hat, folglich es allerdings sehr empfindlich fallen muß, wann auch einem ganz fleißigen Mann die Gelegenheit zu Darlegung dieses Beweises versaget werden sollte.

§. 37.

All diese bis hieher angeführte dem Cammer-Gericht und seiner Verfassung so ohn-
1600. entbehrliche Verordnungen sind in dem, dem Herrn Cammer-Richter Præsidenten und Beysitzern im Jahr 1600. statt eines Abschieds zugestellten Visitations-Memorial §. 1. deutlich wiederholet, und von neuem bestättiget. Die Worte sind:

> jedoch und weilen es jetzo abermahlen die Nothdurft also erfordert, und man sich erinnert, welchergestalt und auf was Maaß von wegen des Referirens und Votirens der Beysitzer ausdrückliche, deutliche, und verständige Ordnungen,

gen, Befehl und Erinnerungen durch unterschiedliche Visitations-Abschiede, und Memorialien fast bey allen Visitationen, sonderlich aber in denen Jahren 1556. 1557. 1559. 1570. 1575. und vielen andern mehr darzwischen und hernach folgenden geschehen, und ernstlich zu halten befohlen worden: so wollen hiermit die Herren Commissarii, und Visitatores dasselbe alles und jedes anhero repetiret, und erholet haben, befehlend darauf anstatt Höchstgedachter Kayserlicher Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, daß kein Beysitzer zu referiren anfangen solle, er habe sich dann zuvor beym Cammer-Richter, oder Præsidenten, oder Amts-Verwesern, daß er zu referiren gefast, angegeben, und in Specie Anzeig gethan, in was Sachen er zu referiren Vorhabens, darauf auch aus dem sonderbaren dazu habenden Register erkundiget werden solle, ob es die älteste beschlossene, oder sonst eine privilegirte Sache seye, und da solch Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden worden, dasselbe nicht zulassen, sondern ihn darüber gebührlich zur Rede stellen.

§. 38.

Das unter Kayser Rudolpho entworfene, unter Kayser Matthia im Jahr 1613. auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg zur Dictatur gebrachte, Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung, dessen Publication aber wegen dem bald nachhero erfolgten Türken- und 30. jährigen Krieg nicht erfolget, kann bekannter Dingen tanquam nuda Materia legis zu keinem weitern Beweiß dienen, als in soweit dessen Innhalt denen vorgehenden Reichs-Verordnungen gemäß ist.

Daß aber die Verfasser dieser neuen Gerichts-Ordnung die alt-hergebrachte dem Cammer-Gericht so ohnentbehrliche Ordnung im referiren nicht nur nicht abstellen, aufheben oder verändern, sondern vielmehr durchaus und in ihrem ganzen Innhalt bestättigen wollen, dessen kann uns der erste Theil dieses Concepts fast in allen Titeln überweisen, wo selbst die vorgehende Verordnungen der Visitations-Abschieden und Memoralien fast von Wort zu Wort beybehalten sind, wie nebst andern aus dem 11. Titel §. 4. 6. 7. 8. 9. den 14. Titel §. 4. den 23. Titel §. 2. 5. 6. 15. zu ersehen.

§. 39.

Der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. hat bekannter Dingen, Ausweiß §. 8. 1654. so viel es den Punctum Justitiæ belanget, lediglich wegen des Cammer-Gerichts-Unterhalt, wegen dessen Wiedererseßung, wegen Execution, und Reformation der Justiz, oder Proceß-Ordnung, und sodann wegen Translocation des Gerichts einige neue Vorkehrungen getroffen, von des Gerichts inneren Verfassung, wozu forderſamst die so unentbehrliche Ordnung im Referiren zu rechnen, ist nur hie und da von ungefehr einige Meldung beygeseßet, in solcher nichts abgeändert, vielmehr die Vorschrifft voriger Verordnungen beybehalten.

Unterdessen fehlet es nicht an Stellen, in welchen auch in diesem Reichs-Abschied die Beobachtung des Turni, oder die Ordnung im referiren, ausdrücklich bestättiget worden, wohin foderſamst der 145. §phus zu rechnen ist.

Die Gesetze, welche die Beschleunigung der Justiz als ihren ersten Endzweck betrachten, verordnen daselbst,

Das der Referens mit seiner Relatione Actorum & Voto, ehe und zuvor derjenige Referent, **so ihm der Ordnung nach vorsitzt**, seine Relation abzulegen den Anfang macht, zu dem Ende gefaßt seye, damit unter dieser Zeit der Correferens die Acta Originaliter zu sich nehme ꝛc. ꝛc.

Wir sehen hieraus, daß vor, wie nach, der Vorsitz, die Ordnung des referirens am Cammer-Gericht bestimmet, daß hiebey die unentbehrliche Ordnung jederzeit beobachtet, zu Beschleunigung der Justiz aber dem in der Ordnung nachsitzenden Referenten anbefohlen worden, mit seiner Relation alsdann schon gefaßt zu erscheinen, wann der Referent, so ihm der Ordnung nach vorsitzt, das ist, so ihm in der Ordnung des referirens vorgehet, seine Relation abzulegen, den Anfang macht.

§. 40.

Von der genauen Beobachtung des Vorrechts zwischen ältern und neueren und pri-
1660. vilegirten Rechts-Sachen, kann der denen Procuratoribus im Jahr 1660. den 3. Martii publicirte gemeine Bescheid zum Beweiß dienen.

Die Länge der Zeit hatte dieses Vorrecht zweiffelhafft gemacht, massen die in denen Gesetzen vorgeschriebene von dem Cammer-Richter, und der Leserey hierüber zu führende Register vermuthlich nicht in jener Ordnung, wie wohl hätte geschehen sollen, fortgeführet worden, und folglich das Alter oder Privilegium Causæ je und zuweilen ungewiß verblieben, diesem Ubel abzuhelffen wurde durch einen gemeinen Bescheid vom 3. Martii 1660. denen Procuratoribus kund gethan,

Damit alles desto fleißiger eingericht und daß über dem ein Repertorium in der Leserey um so richtiger begriffen, und gehalten werden könne, wäre allen Procuratoren zu befehlen, daß jeder derselben eine Designation aller seiner submittirten Sachen, welche von denen Partheyen noch getrieben werden, mit Anzeig, wann, in welchem Jahr, Monat und Tag, und in welchem Punct, oder ob definitive darinnen submittiret, verfertige; bey jeder Sache, mit wenigen Worten, was es betreffen thue, exprimire, und förderſamst ad Collegium, und in die Leserey also in Duplo übergeben solle; **damit die Lesere *Causas privilegiatas* in ein besonder Register bringen, und dieselbe der Herr Cammer-Richter, oder weme** an dessen statt die Distribution deren Acten obliegt, in gebührende Obacht nehmen könne.

§. 41.

1713. Endlich dann verordnete der jüngste Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 1.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit solche durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert, oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputations- und Visitations-Abschiede, und Memorialien, Religion- und Profan- auch den Westphälischen Frieden genau zu beobachten. ꝛc.

Wie

Wie nun von Wiederaufhebung der bis hieher angeführter massen in der Ordnung denen Visitations-Abschieden, und Memorialien so unentbehrlich vorgeschriebenen Ordnung im referiren sich nicht die geringste Spuhr finden läßt: so hat folglich auch dieser neueste Visitations-Abschied dessen genaue Beobachtung ausdrücklich verordnet.

§. 42.

Es werden aber auch in dem nachfolgenden §. 60. die wegen derer Causarum Vorrecht, Alter, und Privigelien zuvor gemachte Verordnungen gantz deutlich, und ausdrücklich bestättiget Verbis:

> Was die Distribution der Acten anlanget, da will man die hierunter, so klar Ziel und Maaß setzende Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. X. zu Vermeidung aller künftigen Unordnung, und Abhelfung der Partheyen bis hieher geführten Beschwerden ihres wörtlichen Innhalts anhero wiederhohlet, und dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen.

Und weiters unten eodem §pho:

> Zuforderst ist bey solcher Distribution Sorg zu tragen, daß keine Acta, worinnen nicht Submittiret, unversehener Dingen ausgetheilet, vornehmlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Person, noch Religion der Partheyen, oder Procuratorn, sondern allein, ob dasjenige, was zu befördern gesucht wird, die älteste oder privilegirteste Sache seye, als welche vor denen neu- und nicht privilegirten zu distribuiren, und dabey auf die Causas Pauperum behörend zu reflectiren angesehen werden.

§. 43.

Auf gleiche Weise werden die oben angeführte Verordnungen, daß jeder Beysitzer, bevor er in seiner Ordnung referire, die Sache, in welcher er referiren will, dem Herrn Cammer-Richter anzeigen, der Herr Cammer-Richter in seinem Register, ob es unter denen dem Beysitzer zugetheilten, die älteste seye, ersehen, ja so gar dem Beysitzer, wann er hierin die Ordnung übergehen würde bestraffen solle, in dem 64. §. deutlich wiederhohlet Verbis:

> Hiernächst hat ein jeglicher Beysitzer, wann er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzuzeigen, worauf die Præsidenten jederzeit aus des Herrn Cammer-Richters, oder des Lesers Register sich zu ersehen, oder zu erkundigen haben, welches die erste distribuirte, oder sonst der Ordnung nach gefreyte Sache, mithin vor andern zu referiren seye. Gestalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leser fleißig einzubinden, daß er jedes Jahr in seinem Register, ob die Ordnung beobachtet seye, nachsehen, und wann es nicht geschehen, ihme solches anzeigen solle, damit gedachter Herr Cammer-Richter sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne, welchem auch obliegt, sein Register, auf daß die Præsidenten, sich jedesmahl laut der Ordnung daraus erkundigen können, allzeit im Rath bey der Hand zu haben,

ben, und wann er verreiset, dasselbe zu deren Nachrichten in der Leserey zurück zu lassen.

§. 44.

Und so werden auch in dem 71. §. dieses Visitations-Abschieds alle bis jetzo angeführte den Modum, die Ordnung, oder den Turnum im referiren betreffende, so deutliche Verordnungen vom Jahr 1570. 1577. 1581. und 1654. nicht nur simpliciter, sondern gar ordentlich ausdrücklich wiederhohlet, und derselben genaue Befolgung anbefohlen Verbis:

> Gleichwie nun neben andern diese Beförderung der Justiz hauptsächlich auf den Modum referendi ankommet, dieser aber so wohl in denen Reichs- als Visitations-Abschieden, absonderlich in dem de Anno 1570. §. in denen Räthen ꝛc. 5. solle heissen 2. & sequentibus de Anno 1577. §. gleichfalls ꝛc. 12. solle heissen 13. cum sequentibus de Anno 1581 §. dieweilen ꝛc. 1. und Memor. Assess. de eodem Anno §. derowegen ꝛc. 1. wie auch jüngern Reichs Abschied §. 143. & 144. deutlich vorgeschrieben, als werden erstlich die Beysitzer angewiesen ꝛc. ꝛc.

§. 45.

Wie nun diese nach Chronologischer Ordnung zusammen gesetzte Historia Legum aus denen bis hieher angeführten vielfältig wiederholten Reichs- und Visitations-Abschieden, oder Memorialien sich mehr, dann offenbahr zeiget, daß das Cammer-Gericht von je her angewiesen worden seye, unter denen Beysitzern im referiren, die so unentbehrliche Ordnung genau zu beobachten, so ist schon vor sich selbst nicht einzusehen, aus was hinreichenden Gründen das Cammer-Gericht dermahls weniger, als in denen vorgehenden Zeiten zu Beobachtung dieses so heylsamen Gesetzes solle verbunden seyn, da hieraus nicht nur der Justiz, und ihrer Beförderung ein sonderbahrer Vortheil erwachset, sondern solche auch anbey des Gerichts sonstig innerer Verfassung unentbehrlich ist, wie sich jetzo in dem zweyten Abschnitt des mehrern darthun wird.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Die Möglichkeit des in dem Cammer-Gericht zu beobachtenden *Turni* kann nicht bestritten werden.

Daß an dem Kayserlichen Cammer-Gericht unter denen Beysitzern eine genaue unverrückte Ordnung im Referiren beobachtet werden könne, hierüber leget die selbstige Erfahrenheit den Beweis vor. Die viele in dem ersten Abschnitt nach Chronologischer Ordnung angeführte Visitations-Abschiede, und Memorialien würden diese Beybehaltung der Ordnung nicht so oft, und wiederholt vorgeschrieben haben, wann sich in dessen Befolgung die Unmöglichkeit, oder auch nur ein billig gegründetes Bedencken gefunden hätte.

Wann nun aber, Ausweiß so vieler vorliegenden Verordnungen, die Beobachtung einer genauen Ordnung im referiren, von des Gerichts Ursprung, ja noch in denen Zeiten des letzteren Visitations-Abschieds vom Jahr 1713. nicht nur

zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0142
DFG

zu Beförderung der Justiz nutzlich, sondern nach des Gerichts innern Verfassung unentbehrlich gefunden worden; nach denen Zeiten des letztern Visitations-Abschieds aber in des Gerichts innern Verfassung nichts abgeändert worden, wodurch künftighin die Befolgung der ehemahls so heilig vorgeschriebenen Ordnung unmöglich werden solte: so kann nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit bestritten werden, daß jenes, so das Gesetz so oft und vielfältig in vorhergehenden Zeiten, als nothwendig anerkannt, folglich dessen Möglichkeit niemahl bezweiflet, nicht anjetzo eben so nothwendig, und eben so möglich verblieben seye.

§. 2.

Ex non Observantia lasset sich die Unmöglichkeit der Befolgung nicht erweisen.

Zwar ist nicht ohne, daß, Ausweiß der Erfahrenheit, die Ordnung des referirens, unter denen Beysitzern des Cammer-Gerichts jetzo nicht beobachtet werde, und man sich an solche bereits seit 20. 30. oder noch mehreren Jahren nicht gebunden habe, allein es wird hieraus zwar die Nichtbeobachtung, in keine Wege aber die Wiederaufhebung des Gesetzes zu erweisen seyn.

Nach allgemeiner Gewohnheit pflegen die Nichtbefolgungen der Gesetze nach und nach also einzuschleichen, daß nicht wohl möglich scheinet, den Ursprung, oder die Zeit in welcher diese Nichtbefolgung eigentlich angefangen habe, deutlich zu bestimmen. Die non observantiæ Legum haben meistens durch Exemtiones Casuum specificorum, die man unter dem General-Satz nicht begriffen zu seyn dafür haltet, ihren Anfang, welcherley Exemtionen nachhero so oft, und vielfältig gehäuffet werden, daß sie am Ende das Gesetz, und dessen Befolgung gäntzlich unterdrucken.

Es läßt sich dahero die Zeit, in welcher man angefangen, die so heilsame Ordnung im referiren an dem Cammer-Gericht zu überschreiten, um so weniger bestimmen, je wahrscheinlicher es ist, daß diese Nichtbefolgung stillschweigend nach und nach eingeschlichen, erstlich durch einige dem Dafürhalten nach à Regula eximirte Fälle dem Ursprung genommen, so nachhero solchergestalten auf einander gehäuffet worden, daß sie am Ende das Gesetz, und dessen Befolgung gänzlich ersticket haben.

§. 3.

Utilitas und *Necessitas* müssen *pro Argumento* dienen, *Observantiam legis pro futuro* wiederum einzuführen.

Es mag nun aber diese Nichtbefolgung des Gesetzes einigen besondern Ursachen, oder der Länge der Zeit, zuzuschreiben seyn, so wird dessen Wiederherstellung so weniger einen gegründeten Anstand finden können, je ungezweifelter eben jene Gründe, wodurch die Beobachtung der Ordnung im Referiren in denen vorigen Zeiten so nützlich, so unentbehrlich geschienen, auch dermahls an ihrem Nutzen, an ihrer Nothwendigkeit nichts verlohren haben.

Den Nutzen dieser Ordnung haben die Gesetze in Beförderung und Gleichheit der Gerechtigkeit gesucht, sie haben dafür gehalten, daß der Justiz und ihrer gleichmäßigen Beförderung kein grösserer Vortheil erwachsen könne, als wenn durch eine Gesetz-mäßige genaue Ordnung bestimmet wird, mit was Vorrecht, und zu welcher Zeit, jede Rechts-Sache zu ihrer Beendigung kommen solle, ohne von allerley Nebendingen abzuhangen, durch welche gar leicht der Grund zu widerrechtlichen Handlungen gebahnet wird.

Und daß die Ordnung im Referiren dem Cammer-Gericht unentbehrlich seye, dessen haben die Gesetze den Grund in des Gerichts inneren Verfassung gefunden, welche, da unter denen Beysitzern eine gleiche Austheilung der Bürde, gleiches Zutrauen, und gleiche Gelegenheit zu Leistung ihrer Pflichten gefordert, um nicht durch willkührliches an keine Gesetze gebundenes Verfahren zu Mißtrauen und Zwistigkeiten, folglich zu der Beysitzer gegründeten Beschwerden, und der Justiz offenbarem Nachtheil, den Weg zu bahnen.

Ist nun aber aus dieser alt-hergebrachten durch die Gesetze geprüften Ordnung im Referiren noch eben dieser Nutzen vor die Justiz-Beförderung und das allgemeine Beste zu erwarten, hat sich des Gerichts innere Verfassung, und die unentbehrliche Beybehaltung dieser Ordnung durch Länge der Zeit nicht abgeändert: so weiset uns die Nothwendigkeit ohne weiters an, die Befolgung des Gesetzes wiederum einzuführen, und selbem seine ehemahlige ganze Würkung herzustellen.

§. 4.

Non observantia legis ist ein Mißbrauch, so abzustellen, oder aber das Gesetz selbst aufzuheben.

Die Nichtbeobachtung des Gesetzes kann äusserstenFalls als ein nicht zu belobender Mißbrauch angesehen werden, dessen Abstellung ohne weiters geschehen muß, wenn anderst das Gesetz selbst nicht aufgehoben oder abgeändert werden solle.

So lang der Gesetzgeber die durch das Gesetz bestimmte Vorschrift seines Willens nicht abgeändert hat, in so lang kann das Kayserl. Cammer-Gericht, dem dessen Befolgung oblieget, dagegen keine Gewohnheit, keine Nichtbefolgung schützen.

Die alleinige Wiederaufhebung des Gesetzes kann von dessen Nichtbefolgung loßbinden, und so lang dem Gesetz seine Kraft nicht benommen worden, ist, unerachtet einer alt-hergebrachten Gewohnheit, und über Menschen gedenken bestättigten Nichtbeobachtung, nichts übrig, als zu dessen Befolgung zurück zu gehen.

§. 5.

Und wann auch wegen des *non Usus* einige anscheinende Gründe angeführet werden könnten, so ist zu überlegen, ob selbe stärker seyen als jene, so zu dem Gesetz selbst den Grund geleget.

Falls aber auch der Nichtbefolgung des Gesetzes, so wie bey allen Handlungen leicht geschehen kann, einiger Grund der Billigkeit, oder aber einige der gemei-

nen

nen Sache ersprießliche Folgen beygelegt werden sollten, so stehet forderſamſt zu prüfen, ob nicht dieſer angeblichen Billigkeit, dieſem angeführten gemeinig-lich auf gewiſſe zum Beweiß herbey geholte einzele Fälle gegründeten Beſten der Juſtiz ſolchergeſtalt zu Hülfe gekommen werden könne, daß hierdurch dem all-gemeinen Geſetz an ſeiner Würkung nichts benommen, ſondern ſolches bey ſei-nen ganzen Kräften belaſſen werde.

Und wann dann endlichen die Nichtbeobachtung des Geſetzes in gewiſſen einzeln Vorfällen ein wahres und ſolches Beſte nach ſich ziehen ſollte, ſo da mit des Geſetzes Beybehaltung auf keine Weiſe erlanget werden mag: ſo würde auch ſodann annoch die beträchtliche Frage zu entſcheiden ſeyn, ob einzele angeführte Vorfälle, und das vor dieſelbe allenfalls zu gewartende Beſte von ſolchem Ge-wicht, von ſolchem Vorrecht ſeyn ſollen, daß hierdurch die Gültigkeit und Beybehaltung eines allgemeinen durch ſo vieljährige Erfahrenheit ſeines offenba-ren Vortheils wegen beſtättigten Geſetzes beſtritten werden möge. Und wie ſich hierüber die Entſcheidung von ſelbſt machen würde, wie das allgemeine Be-ſte mit einigen einzeln Fällen, und dem vor dieſelbe hieraus erwachſenden Vor-theil nicht in Vergleich gezogen werden mag: ſo wird auch die Wiederherſtel-lung der für die Juſtiz insgemein ſo erſprießlichen Ordnung hierdurch nicht gehin-dert werden können, wann auch wider Vermuthen ein- oder dem andern Pri-vat-Vorfall der aus der Unordnung erwachſende, und alſo dem allgemeinen Be-ſten zur Laſt fallende Vortheil ſollte entzogen werden.

§. 6.

Zur Nichtbeobachtung der Ordnung im *Referiren* werden ſich keine gegründete Urſachen beybringen laſſen, zur Beobachtung der Ordnung hingegen ſind ſie in dem Geſetz ſelbſt gegründet.

Es iſt aber auch noch ſehr zu bezweifeln, daß ſogar ein einziger Privat-Fall wird können angewieſen werden, ſo da einen mehrern oder weſentlichern Vortheil durch die in dem Geſetz ſo hoch verbottene Uebertrettung, als durch genaue Befolgung des Geſetzes, zu gewarten habe.

Die einzig- gegründete Urſach, welche die unterbrochene Ordnung, und das an-deren Cauſis genommene in denen Geſetzen gegründete Vorrecht verthädigen kann, iſt die auf den Verzug haftende Gefahr. Wann dieſe Gefahr aus dem ungeſtümen Sollicitiren der Partheyen beurtheilet werden ſolle, ſo wird jede Parthey die Sache, an welcher ſie Theil hat, und an deren Entſcheidung ihr gelegen iſt, gefährlich, und den auf den Verzug haftenden Schaden als uner-ſetzlich vorzuſtellen wiſſen. Allein dieſe Vorſtellung iſt ohnehin in denen Geſetzen verworfen. Der Herr Cammer-Richter iſt angewieſen, die Parthey, ſo die Be-förderung ihrer Angelegenheit mit Ungeſtüme betreibet, zu ihrer Beruhigung zu verſichern, daß ihre Angelegenheit in gebührender Ordnung vorgenommen wer-den ſolle. Iſt aber die auf dem Verzug würklich und wahrhaft haftende Gefahr gebührend dargethan, hat der Herr Cammer-Richter den Beyſitzer hierüber befragt, von ſelbem der Sache wahre Beſchaffenheit aus denen Acten der Ordnung nach erfahren: ſo iſt ſodann der vorzügliche Vortrag dieſer Sache nicht gegen die Ordnung, nicht gegen das Geſetz, ſondern vielmehr in dem Ge-ſetz ſelbſt gegründet, welches jenen Rechts-Sachen, in welchen eine weſentliche

Gefahr des Verzugs, ein wahrhaftes Periculum in mora dargethan worden, das Recht des Vorzugs deutlich und ausdrücklich bestimmet hat. §. 10. 11. 19. ersten Abschnits.

Es kann also entweder zu dem Vorzug einer Rechts-Sache vor denen übrigen keine Gesetz-mäßige und hinlängliche Ursache angeführet werden, oder es ist ihr Vorrecht bereits in denen Gesetzen deutlich bestimmet. In dem erstern Fall kann das Gesetz ohne offenbare anderen Rechts-Sachen hieraus erwachsende Unbild nicht überschritten werden, in dem zweyten Fall hingegen ist das einer privilegirten Sache vor denen übrigen gegönnte Vorrecht nicht als eine Uebertrettung, vielmehr als eine Befolgung des Gesetzes zu betrachten; dahero wird sich kein wahrer und wesentlich-privilegirter Fall finden lassen, der nicht mit und neben der Ordnung zugleich stehen könne, oder welchem nicht vielmehr schon in der Ordnung selbst sein Vorzugs-Recht deutlich bestimmet ist.

Es lässet sich aus Beybehaltung einer genauen Ordnung im Referiren durch einige angeführte Privat-Fälle keine Folge der Unbilligkeit, keine ungleiche in denen Gesetzen so hoch verpönte Justiz-Leistung, keine Verzögerung der Rechts-Sachen erproben; wohl aber und im Gegentheil haben die Gesetze gleiche Justiz-Leistung, gleiche Beförderung der Rechts-Sachen, gleiche Abtheilung der Last unter denen Beysitzern, gleiches Zutrauen in einem jeden derselben, Friede, Einigkeit, folglich der Justiz offenbares wahre Beste bereits vorlängst als jene Ursachen anerkannt, welche die Beybehaltung einer genauen Ordnung im Referiren an dem Kayserl. Cammer-Gericht ohnentbehrlich machen.

§. 7.

Omnis Modus irregularis lentus; in tanta Multitudine Causarum illarum ordo per leges determinari debuit. Leges desuper latæ relativæ.

Nach denen physicalischen Gesetzen ist die Bewegung eines jeden Cörpers, wann sie unordentlich und an keine gewisse Gesetze gebunden ist, langsam, der beständigen Gefahr des Stillstands und der Unordnung unterworfen, wogegen die an gewisse Gesetze gebundene Bewegung sicher, beständig, ununterbrochen, und folglich durch Länge der Zeit offenbar geschwinder ist, wann sie schon jeden Augenblick, vor sich allein genommen, langsamer scheinen sollte.

Es ist nicht einzusehen, warum die Rechts-Sachen durch Nichtbefolgung der Ordnung leichter und geschwinder, als mit Befolgung des Gesetzes, zu ihrer Beendigung gebracht werden sollten. Und wann auch je und zuweilen ein- oder die andere Rechts-Sache durch Uebertrettung der Ordnung ihre baldere Beförderung und einen augenscheinlichen Vortheil erreichet: so ist dannoch dieser Vortheil mit deren übrigen zuweilen unersetzlichen Schaden so handgreiflich verknüpft, daß die Gesetze, die nicht vor besondere Fälle, sondern vor das allgemeine besorget sind, solchen offenbar mißbilligen müßten.

Die erstaunliche Menge derer an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, um Beendigung ihrer Rechts-Angelegenheiten seufzenden Partheyen beweiset ohne weiters, was herbe Unbild es seye, wann einigen unter solchen zu deren übrigen zuweilen uner-

unersetzlichen Nachtheil das Recht eines Vorzugs gestattet werde, zu welchem sie durch das Gesetz nicht berechtiget sind.

Wann die ungeheure Menge anhängiger Rechts-Sachen, in ein, zwey oder vier Jahren durchaus, und in allen zu ihrem gewünschten Ende gebracht werden könnte: so würde es meistens auf eines hinaus kommen, in was Ordnung hierüber der Vortrag geschehen sollte, massen die Zurücksetzung denen übrigen zwar jederzeit empfindlich, immerhin aber dannoch von darum leydentlich fallen würde, weilen sie obschon mit dem Unterschied von einigen Jahren sich auch ihrer Ordnung getrösten könnten. Allein da die tägliche Erfahrniß offenbahr belehret, wie sehr es menschliche Kräften übersteige, daß eine so geringe Anzahl von Arbeitern, wann selbe auch allenfalls künftighin verdoppelt werden sollte, eine so ungeheure Menge von Rechts-Sachen, auch in dem Verlauf eines halben Sæculi, zu ihrer Vollendung bringe: so wird das deutliche offenbahre Unrecht ohne weiters vor Augen liegen, so alten privilegirten, aber dannoch ohnentschieden erliegenden Rechts-Sachen dadurch erwachset, wann denen jüngern weniger privilegirten die Gelegenheit verstattet wird, mit Beyseitsetzung des Gesetzes ein Vorrecht in ihrer Entscheidung zu erlangen.

Und dieses ist jene Unbild, welcher die Gesetze durch, so deutliche, so oft wiederholte Verordnungen gesteuret wissen wollen.

Der Herr Cammer-Richter ist angewiesen, jede Sache nach der Ordnung ihres Alters, oder nach ihrer privilegirten Eigenschaft unter denen Beysitzern auszutheilen, lediglich in der Absicht, damit auch jede Rechts-Sache in der Ordnung, in welcher sie distribuiret worden, zum Vortrag gelassen werde.

Bevor der Referens zum Vortrag gelange, soll ihn der Herr Cammer-Richter um die Sache, welche er vortragen will, befragen, und in seinem Register nachsehen, ob die von dem Referenten zum Vortrag gebrachte Sache die älteste seye, wann der Referent jüngere, und später distribuirte Rechts-Sachen in dem Vortrag denen ältern vorziehen will, soll er schuldig seyn, die Ursach dieses Vorzugs der Beurtheilung des Herrn Cammer-Richters, und derer übrigen Beysitzer zu überlassen; sollte nun aller dieser Sorgfalt ungehindert der Beysitzer die Vorschrift des Gesetzes geflissentlich übertretten, so ist seine Bestraffung in denen Gesetzen bestimmet.

§. 8.

Die Gegenwart der Parthey solle zu Entscheidung ihrer Rechts-Sache nichts beytragen.

Es ist folglich nicht nur ein offenbahrer Mißbrauch, sondern vielmehr gar deutlich wider das Gesetz, wann denen am Gericht anwesenden Partheyen in Rücksicht auf ihre Gegenwart einiges Vorrecht in Entscheidung ihrer Rechts-Sachen vor denen übrigen verstattet wird.

Die Unbild, so hieraus erwachset, bedarf keines Beweises, sintemahlen hierdurch dem Reichen und wohl Vermögenden, der zu seinem Aufenthalt am Gericht Zeit und Unköſten verwenden kann, das Recht des Vorzugs gesichert, dem Ar-

men und Unvermögenden aber die fast niemals zu gewartende Hofnung seiner Ordnung verbleiben würde.

Was der Herr Cammer-Richter jener Parthey, so die Betreibung ihrer Rechts-Sache ausser ihrer Ordnung mit Unbescheidenheit beeifert, zu ihrer Abfertigung antworten solle, ist in der Ordnung deutlich vorgeschrieben §. 15. ersten Abschnitts.

Nicht die Getröstung einer baldigen vorzüglichen Beförderung, nicht die Zusage, daß die Sache, so bald der Referent seine Arbeit wird vollendet haben, zum Vortrag gelangen sollte, sondern die Versicherung seiner genau zu beobachtenden Ordnung ist die alleinige Vertröstung, so da dem Herrn Cammer-Richter Ausweis deren Gesetzen verstattet ist. Die alleinige Armen-Sachen geniessen, von was Eigenschaft sie auch sonst seyen, ein im Gesetz gegründetes Vorrecht. Es findet sich in dem Visitations-Abschiede vom Jahr 1713. §. 60. eine beträchtliche Stelle, so uns jene üble Folgen, die aus Uebertrettung der Ordnung erwachsen würden, gar deutlich vorlegt. Die Worte sind:

> was die Distribution der Acten anlanget, da will man die hierunter so klar Ziel, und Maas setzende Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 10. zu Vermeidung aller künftigen Unordnung und Abhelfung der Partheyen bishero geführten Beschwerden ihres wörtlichen Inhalts anhero wiederholet, und dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu seyn, daß führohin zu Nutzen der Advocaten und Procuratorn, oder jemand anders, deme etwann von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wie ehedessen geschehen, versprochen worden seyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilet, sondern in dieser sowohl, als andern Sachen gerad, und ohne alle Neben-Absichten verfahren werde, damit hierdurch der dem Gericht eine Zeither zugezogene üble Ruf vermieden, auch alles in die Reichs-Constitutions-mässige Weege geleitet, und darinn erhalten werden möge.

Man hat also schon in vorgehenden Zeiten die bey Nichtbefolgung der Ordnung ohnentberlich einschleichende Neben-Weege als den Grund jenes üblen Rufs, jenes Mißtrauens anerkannt, durch welches dem Gericht der gröste Theil seines Ansehens benommen werden könnte.

Es könnte die nicht beobachtete Ordnung unter denjenigen, die solchergestalt zurückgesetzet, und ihres Gesetz-mäßigen Vorrechts beraubet werden, nichts dann Mißtrauen und gegründete Klagen, bey andern hingegen, die durch die Erfahrenheit belehret worden, daß es zur Beförderung derer Rechts-Sachen auch ausser der Gesetzmäßigen Ordnung annoch hinreichende Weege gebe, nichts dann Aufmunterung, zu deren Nachahmung äusserste Verwendung, Ergreifung aller vorliegenden Beyhülfen, und wann sie sodann wider Billigkeit und Ordnung zu ihrer Beförderung gelangen, auch sogar bey ihnen selbst nichts dann Verachtung des Gerichts gebähren, sintemahlen sie solchergestalt durch eigene Erfahrung von nicht beobachteter Ordnung und überschrittenem Gesetz den Beweiß tragen würden.

Wie nun aber das Zutrauen die Seele des Gerichts ist, dieses Zutrauen aber ohne die Gesetze, ohne die Ordnung deutliche und genaue Beybehaltung nicht bestehen mag: so belehren uns so viele Reichs- so viele Visitations-Abschiede, mit

was

was deutlichen und merkwürdigen Ausdruckungen das Cammer-Gericht ermahnet worden, durch seine Handlungen sich des deutschen Reichs Zutrauen zu erwerben, und dem Gesetz der Ordnung solchergestalt nachzugehen, daß sich hieraus der Beweiß stracker gleichmäßiger Justiz von selbst erprobe.

§. 9.

Causæ ejusdem Privilegii müssen unter sich nach einer gewissen Ordnung vorgetragen werden, welche sich nicht anders, als nach dem Vorsitz der Beysitzer festsetzen lässet.

Da die Gesetze den Vorzug älterer und privilegirter Rechts-Sachen vor denen übrigen mit solchem Nachdruck beeifert, da sie dessen Befolgung dem Herrn Cammer-Richter fast von Schritt zu Schritt vorgeschrieben, dem Beysitzer aber bey dessen Uebertrettung die deutliche Straffe bestimmet: so muß hieraus unentbehrlich fliessen, daß jene Rechts-Sachen, denen in denen Gesetzen ein gleiches Privilegium bestimmet ist, unter sich selbst einer gleichen Ordnung und eines gleichen Vorrechts geniessen müssen.

Nun ist aber in der ungeheuern Menge anhangender Rechts-Sachen sogar die Zahl derjenigen, die nach Vorschrift der Gesetze ein gleiches Vorrecht zu gewarten haben, von so beträchtlicher Grösse, daß sie auch unter sich in dem Verlauf mehrerer Jahre sich keiner Abthuung getrösten können: Sie können nicht zugleich, sondern anwiederum nicht anders, als in einer gewissen Ordnung zu ihrem Endzweck gelangen, und diese Ordnung hat nach weiser Einsicht der Gesetze lediglich durch den Vorsitz der Beysitzer bestimmet werden müssen.

Es forderte die Billigkeit, daß die Person des Beysitzers in die Beförderung der Rechts-Sache keinen Einfluß habe. Die Beysitzer sollten Ausweis der Ordnung allerseits gleich zu Befolgung ihrer Pflichten fähig seyn, sie musten folglich in einer gewissen Ordnung zu deren Befolgung gelassen werden.

Diese Ordnung hat sich am deutlichsten und nach des Gerichts selbstiger Verfassung aus dem Vorsitz der Beysitzer bestimmet. Das Vorzugs-Recht des præsentirenden Standes hat bis hieher, wo nicht durch Vorschrift des Gesetzes wenigstens nach alt hergebrachter Gewohnheit den Vorsitz des von demselben præsentirten Beysitzers bestimmet.

Die Ordnung und der Vorsitz im vollen Rath oder Pleno, welcher bey andern Gerichten mit einem durch die tägliche Erfahrniß bestättigten gewünschten Erfolg nach dem Alter der Pflichten, und Eintritt in Rath bestimmet wird, hat nach eben diesem angenommenen Vorrecht festgesetzet werden müssen. Die Ordnung der Beysitzer in denen abgetheilten Senaten wird nach Maßgab des vollen Raths, und ihres daselbst hergebrachten Vorsitzes beobachtet, also zwar, daß die einmahl eingeführte Ordnung dieses Sitzens in einem jeden Senat nach des Gesetzes deutlicher Vorschrift §.-- des ersten Abschnitts solchergestalten unverruckt beybehalten werden, daß es nicht in der Willkühr des Beysitzers stehen solle, den Sitz nach seinem Gefallen zu verwechseln.

Seltsam würde es seyn, wenn sich der Sinn dieser Verordnung blos nach denen

Worten an dem Ort und Sitz des Beysitzers, der wohl oben, unten, oder an allen Orten des Senats gleichgültig seyn würde, binden sollte.

Der Endzweck des Gesetzes ist auf die Ordnung in derer Beysitzern Pflichten gerichtet.

Die Beysitzer sollten in denen Senaten in ihrer Ordnung sitzen bleiben, um daß der Herr Cammer-Richter aus diesem Vorsitz das Vorrecht im Referiren, die Ordnung in Befolgung der Pflichten augenblicklich übersehen könne. Zu genauer Beobachtung dieser Ordnung ist er nach deutlicher Vorschrift derer Gesetze verbunden. Alldieweilen aber zu des Gerichts wahren Besten je und zuweilen eine Abänderung derer Senate erfolgen muß, hierdurch folglich jener Beysitzer, an welchem der Turnus in dem vorigen Senat abgebrochen worden, seiner gebührenden Ordnung, die ihm zugetheilte Rechts-Sachen aber ihres in dem Gesetz gegründeten Juris quæsiti beraubet würden: so ist, um dieser Unbild vorzubeugen, deutlich verordnet, daß in dem neubestellten Senat die Ordnung des Referirens bey demjenigen, an welchem sie in dem ehevorigen Senat stehen geblieben, ihren Anfang nehmen, und solchergestalt, wann die Ordnung von diesem Beysitzer an bis unten hinaus geführet ist, von dem Obersten seinen Anfang wiederum nehmen solle. §. 25.

Und hierdurch findet sich der deutlichste, der offenbahreste Beweiß, mit was Sorgfalt die Gesetze die genaueste Beobachtung der Ordnung befolget wissen wollen, da sie sogar die Nichtübergehung eines Beysitzers bey Abänderung der Senate verordnet, und demjenigen, an welchem die Ordnung in dem vorigen Senat stehen geblieben, das Recht des ersten Vortrags in dem neubestellten Senat zuerkannt haben. Ja es sollte jeder Beysitzer an genaue Befolgung dieser Ordnung solchergestalten gebunden seyn, daß jener, so diese Ordnung überschreiten, und wenn ihn die Reihe trift, nicht mit seinem Vortrag gefaßt erscheinen sollte, hierüber durch den Herrn Cammer-Richter zur Rede gestellet, und bey dessen öfterer Wiederholung wegen Befolgung seiner Pflichten die Gesetzmäßige Ahndung zu gewarten haben solle. §. 16. 17. ersten Abschnitts.

§. 10.

Bey Beobachtung der Ordnung im *Referiren* muß jedermann einer gleichen Gesetz-mäßigen Beförderung überzeuget seyn.

Dagegen aber, und wann im Vortrag derer Rechts-Sachen, die in denen Gesetzen bestimmte Ordnung beobachtet, wann einem jeden Beysitzer in seinem Turno die freye Gelegenheit zu Befolgung seiner Pflichten, und zum Vortrag der ihm zugetheilten ältesten, oder meist privilegirten Sache gelassen wird: so leget die Beobachtung dieser Ordnung den Beweiß einer gleichmäßigen keiner Absicht unterworfenen Justiz-Leistung von selbst dar.

Das Zutrauen des deutschen Reichs, das aufrecht erhaltene Ansehen des Gerichts müssen eine unentbehrliche Folge seyn, wann durch Beobachtung der Ordnung jedermann der Beweiß einer durchaus gleichen Beförderung vorgeleget, dem ungestümen Betreiben der Sollicitanten aber vorgebauet wird.

§. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0150
DFG

§. 11.

Denen Partheyen kann das *Jus quæsitum*, so sie aus der Ordnung ihres *Referenten* haben, ohne Unbild nicht genommen werden.

Und welcher offenen Unbild, welches deutlichen Unrechts kann sich eine Parthey beschweren, wenn der Beysitzer, dem ihre Rechts-Sache zugetheilet worden, in seiner Ordnung übergangen, und nicht zum Vortrag gelassen wird?

Die Beysitzer sollen Ausweiß derer Gesetze allerseits gleiche Geschicklichkeit zu Leistung ihrer Pflichten haben. Allenfalls kann dieses Fehlers wegen, und in Rücksicht auf eine nicht gleiche Geschicklichkeit die unschuldige Rechts-Sache nicht bestrafet werden, und sollte sich auch in denen Kräften der Beysitzer eine Ungleichheit finden: so ist sodenn der Einsicht des Herrn Cammer-Richters überlassen, bey der Austheilung so viel möglich jede Sache nach denen Kräften des Beysitzers, dem sie zugetheilet wird, abzumessen. Allein allenfalls von darum einen Beysitzer in seiner Ordnung zu übergehen, die ihm zugetheilte Rechts-Sachen gänzlich zurück zu setzen, hierzu wird sich kein Gesetz, kein Grund der Billigkeit finden lassen.

§. 12.

Durch Nichtbeobachtung des *Turni* ist der gröste Theil derer durch die Beysitzer verfertigten *Relationen* verlohren, und ohne Nutzen.

Jene, denen des Gerichts innere Verfassung aus eigener Erfahrniß bekannt ist, bedürfen keines weitern Beweises, daß jeder Beysitzer an verfertigten, und mit seiner sauren Mühe ausgearbeiteten Relationen jene Zahl, zu deren Ablegung er in dem Verlauf eines Jahrs durch das Gesetz verbunden ist, mehr dann gedoppelt im Vorrath habe.

Von dieser meist so mühsamen Arbeit, von dieser dem deutschen Reich und ihrem Justiz-Wesen so kostbaren Zeit ist der gröste Theil des Nutzens verlohren, wenn derley verfertigte Relationen, wo nicht gänzlich zu Verlust gehen, dennoch wenigstens alsdann anerst zum Vortrag gelangen, wenn nach oft und vielfältigen Erinnern der beste Willen des Beysitzers niedergeschlagen, und er durch eine Sorgfalt, zu welcher er in denen Gesetzen nicht verbunden ist, vielleicht nach dem Verlauf einer langen Zeit, alsdann zum Vortrag einer Sache gelangen sollte, deren ganzer Zusammenhang seiner Gedächtniß entfallen, worüber er seinem Senat keine Ausklärung, keinen Bescheid zu geben weiß, und welche ihm durch Länge der Zeit unerachtet seines ehevor verfertigten Vortrags wiederum so neu worden ist, als ob er sie niemahlen zu Gesicht bekommen, noch glücklich, wenn ihm sodann von seinem zu machenden Vortrag so viel Zeit übrig verbleibet, seine ehemahlige Arbeit wiederum zu lesen, dem Gedächtniß neu einzudrücken, und sich in den Stand zu setzen, den die Pflichten eines Referenten bey Vortrag einer Rechts-Sache in dem Senat forderen.

§. 13.

Dagegen kann bey beobachtetem *Turno* jeder Beysitzer seine Ord-

nung im *Referiren* voraus wissen, und sich zu derselben gefast halten.

Wie nun aber weder Gesetz noch Billigkeit dem Beysitzer eine gedoppelte Last, einen zweyfachen Zeit-Verlust zumuthen können, da das Gesetz von dem Beysitzer nirgends so erstaunliche Bemühungen, um zu dem Vortrag zu gelangen, beständigen Widerwillen mit andern Sollicitanten, die sich gegen die Ordnung zur Erledigung einzudringen suchen, aber so vielfältige Erinnerungen fordern, welche demselben am Ende auch mit dem besten Willen, und der geradesten Gedenkungsart bey dem unwissenden Publico dem Argwohn einer besondern Neigung zu der von ihm zum Vortrag bestimmten Rechts-Sache gebühren würden: so entspringet hieraus die von sich selbst fliessende Folge, daß der Beysitzer am Ende des guten Willens überdrüßig, seine innerliche Ueberzeugung damit beruhigen muß, daß die Befolgung seiner Pflichten weiter und mehr nicht von ihm abhange, als er hierzu aufgefordert wird. Solchem allen wird durch einen ordentlichen Turnum, durch Befolgung der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung vollkommen abgeholfen. Der Beysitzer kann gesichert zum voraus wissen, daß seine verfertigte Arbeit, wann er selbst das Gesetz nicht überschritten, und keine jüngere, nicht privilegirte Rechts-Sache der ältern vorgezogen hat, in seiner Ordnung zum Vortrag gelangen wird. Er kann wenigstens ungefehr bestimmen, zu was Zeit ihn die Ordnung und Turnus betrift, nach welcher Bestimmung er seine Vorkehrungen dahin machen kann, daß alle unnöthige Mühe ersparet werde, zum voraus gemachte meist unnütze Arbeit unterbleibe, er aber in seiner Ordnung immerhin gesichert mit jener Sache zum Vortrag gefast erscheine, welche unter denen ihm zugetheilten die Aelteste, die Privilegirteste ist.

§. 14.

Durch die Ordnung im *Referiren* wird die Gewalt des Cammer-Richters und derer Beysitzer Gesetz-mäßige *Subordination* offenbar befestiget.

Daß aber die genaue Beobachtung der Ordnung im Referiren dem Ansehen, und der so nothwendigen, der Verfassung des Gerichts so ohnentbehrlichen Gewalt eines Herrn Cammer-Richters nicht entgegen sey, sondern solche vielmehr bestättige, dessen wird sich ein jeder bey Einsicht der Gesetze überzeugen können.

Die Austheilung der Acten unter denen Beysitzern, durch welche die Abthuung, der Vortrag derer Rechts-Sachen seinen Anfang nehmen muß, hangt von der ledigen Willkühr des Herrn Cammer-Richters ab.

Er ist zwar in dieser Austheilung an gewisse Ordnung und Gesetze gebunden, die älteste und privilegirteste Rechts-Sachen müssen vor denen jüngern das Vorrecht haben.

Allein diese Gesetze können nicht als eine Minderung seines so nothwendigen, der Verfassung des Gerichts so unentbehrlichen Gewalts angesehen werden, sintemahlen sie in so offenbarer Billigkeit gegründet sind, daß er zu deren Befolgung auch ohne Vorschrift der Ordnung würde gehalten seyn.

Alles

Alles übrige, so die Ordnung in Befolgung des Turni beobachtet wissen will, ist vielmehr ein deutlicher offenbahrer Beweiß der dem Herrn Cammer-Richter nach des Gerichts-Verfassung zustehenden Macht.

Der Beysitzer, welcher die Rechts-Sachen so wie sie ihm zugetheilet werden, annehmen muß, ist seines Orts durch das Gesetz verbunden, in der Ausarbeitung die ältere, die privilegirtere denen jüngern vorzusetzen. Die Ordnung hat dieses Vorrechts wegen dem Beysitzer zwar die Einsicht, nicht aber die Bestimmung zweifelhafter Fällen überlassen.

In dem Alter oder Vorrecht einer Rechts-Sache, in Betracht derer übrigen kann nicht wohl ein Irrthum, eine Verdrehung möglich seyn. Der gröste, oder beträchtlichste Theil derer extraordinairen, und privilegirten Rechts-Sachen ist auch durch das Gesetz schon festgesetzet, §. 19. Abschnits.

Es ist folglich dem Beysitzer, wenn er diese Gesetze befolget, wenn er die älteste und also privilegirte Rechts-Sachen vor andern zum Vortrag bestimmet, keine der Verfassung des Gerichts entgegen stehende Gewalt zugelegt, sondern alleinig Befolgung der Billigkeit, gleiche Justiz-Leistung, und das allgemeine Beste aufgetragen worden.

Und auch diese Befolgung der Ordnung hangt nicht von der Willkühr des Beysitzers ab. Die Gesetze verordnen gar deutlich, daß der Herr Cammer-Richter den Beysitzer zeitlich, um die Sache, die er vorzutragen Sinnes ist, befragen solle, §. 29. ersten Abschnits.

Es wird der Willkühr des Herrn Cammer-Richters überlassen, und eine zu belobende Sorgfalt seyn, wann derselbe jeden Beysitzer über die in seinem Turno zu referirende Sache lang zuvor, und zwar alsdann schon befragt, wann dieser Beysitzer in seiner Ordnung annoch zwey und mehrere Vorsitzende abwarten muß, folglichen zu allenfalsigen Abänderungen annoch hinlänglich Zeit übrig ist.

Selbst bey dem Vortrag soll, Ausweiß des Gesetzes, der referirende Beysitzer dem Senat forderfamst das Alter, und die Vorrechte der zum Vortrag gebrachten Sache vorlegen, er muß bey sich aus fremden Anstand solchen der Endscheidung des Senats unterwerfen, und gewärtig seyn, daß noch in jenem Augenblick, in welchem er seinen Vortrag anzufangen Sinnes ist, der das Directorium in dem Senat führende Herr Præsident ihm aus des Herrn Cammer-Richters, oder derer Leser Protocoll einer ältern, oder mehr privilegirten Sache überzeuge, folglich durch den Senat der Vortrag der durch den Referenten bestimmten Sache nicht für gut geheissen werde; und falls wider besseres Vermuthen der Beysitzer den Herrn Cammer-Richter, das Directorium, und den Senat mit Beyseitsetzung seiner Pflichten hintergehen solte, so ist demselben hievor in dem Gesetz die schärfeste Bestraffung vorbehalten, §. 16. 17.

§. 15.

Das Ansehen des Cammer-Richters ist die Seele der Gerichts-Verfassung; allein solches wird durch Beobachtung des *Turni* nicht angestritten.

Es ist zwar nicht ohne, daß die Gesetze die Endscheidung zweifelhafter Fälle, wann

das Vorrecht des Alters, oder die auf dem Verzug haftende Gefahr einen Anstand finden solte, nicht dem alleinigen Herrn Cammer-Richter, sondern demselben und denen andern Beysitzern überlassen haben, §. 13. ersten Abschnits.

Allein hierdurch ist die Gewalt des Herrn Cammer-Richters weder gebunden noch gemindert. Von was wesentlicher Nothwendigkeit es seye, daß dem Herrn Cammer-Richter in einem so Systematischen Gericht, von welchem Ruhe, Gerechtigkeit, folglich das Wohl, oder Wehe des deutschen Reichs abhanget freye Macht und Beystand in dem Gesetz gegeben werde, die Ordnung und ihre Vorschrift in allen Stücken zur Erfüllung zu bringen, hiervon habe ich in meiner V. Observation von dem Cammer-Richter, und seinem Amt überhaupt, sodann in meiner XII. Observation von desselben Voto decisivo des mehrern gehandelt. Allein die Befolgung der Ordnung im referiren ist ein selbstiger wesentlicher Theil des Gesetzes, von welchem der Herr Cammer-Richter ohne desselben Uebertrettung nicht abgehen mag. Sie kann in keinewege als eine Einschränkung seiner Gewalt, wohl aber, und alleinig als eine durch das Gesetz gemachte Bestimmung angesehen werden, nach deren Vorschrift er sich dieser seiner Gewalt zu der Justiz wahrem Besten zu gebrauchen hat.

§. 16.

Die freye Gewalt ohne Schranken, ohne Vorschrift würde den Cammer-Richter wider seinen Willen der Begehung vieler Ungerechtigkeiten aussetzen.

Ja selbst eine freye ungemessene Gewalt ohne Beyhülf und ohne Vorschrift würde für den Herrn Cammer-Richter wider seinen Willen, und aller angewendeten Vorschrift ungehindert die Quelle vieler Ungerechtigkeiten seyn.

Je grösser die Gewalt ist, um so nothwendiger muß sie durch gewisse Gesetze gebunden seyn, damit sie nach diesen Gesetzen die Billigkeit ihrer Handlungen selbst beurtheilen könne.

Wenn angenommen werden solte, daß dem Herrn Cammer-Richter allein obliege, unter einig Tausenden nach Entscheidung ihrer Rechts-Sachen seufzenden Partheyen das Vorrecht, die auf den Verzug haftende Gefahr, und ihre Privilegia zu bestimmen: so würde solches die menschliche Kräfften weit übersteigen, den Herrn Cammer-Richter auch mit der genauesten Befolgung seiner Pflichten gegen der Partheyen immerwährendes Nachsinnen Nebenwege und Unordnungen nicht sicher stellen, folglich durch Länge der Zeit ganz ungezweifelt zu einer Menge von Ungerechtigkeiten den Weg bahnen.

Diesem zu steueren haben die Gesetze ganz weißlich dem Herrn Cammer-Richter den Weg schrittweiß feste gesetzet, nach welchem er von denen Beysitzern eine gleiche Justiz-mäßige Beförderung gesichert erwarten, und sich gegen alle Hinderniße schützen kann.

Die genaue Fortsetzung eines gedoppelten, theils in seinen Handen bleibenden, theils in der Leserey verwahrten Registers, ein drittes besonderes Register, in welches die meist privilegirten Rechts-Sachen besonders verzeichnet werden sollen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0154
DFG

len, §. 39. die verordnete genaue Anmerkung aller der Sachen Vorrechte, und Privilegien, die Besprechung mit dem Referenten, dem die Sache aus denen Acten selbst bekannt ist, der hierüber geforderte, und untersuchte Beweiß sind die alleinige Mittel, so den Herrn Cammer-Richter gegen Gesetzwidrige Unternehmungen der Partheyen, und ihrer Anwälde decken, gegen unbillige Zumuthungen schirmen, das Zutrauen und den Beweiß einer gleichmäßigen Justiz-Leistung erwerben können. Sie sind folglich keine Einschränkung seiner Gewalt, sondern alleinig eine durch das Gesetz bestimmte Ordnung, und ein dieser Ordnung festgesetzter Beweiß, durch dessen Befolgung das Cammer-Gericht zu jederzeit vor dem ganzen deutschen Reich eine gleiche Justiz-Beförderung erproben kann.

§. 17.

Gegen derley üble Folgen hat das Gesetz dem Cammer-Richter und die Beysitzer durch eine deutliche Vorschrift schützen wollen.

Sintemahlen bey deutlicher Vollziehung der Ordnung weder der Herr Cammer-Richter, noch die Beysitzer eine Uebereilung, oder der Gerechtigkeit nachtheilige Folgen zu beförchten haben.

Der Herr Cammer-Richter findet in seinem, und derer Leser Registern, in der Beysitzer Befragung, und deren Ausweisung zu aller Zeit einen Kayf. Majestät und dem deutschen Reich vorzulegenden vollbündigen Beweiß, daß er jedermann gleiche Justiz befördert, und nur jenen den Vorzug verstattet, deren Vorrecht in dem Gesetz bestimmet ist, und so kann auch der Beysitzer nicht anderst, als durch Beobachtung dieser Ordnung sein Gesetzmäßiges Verfahren, und die Befolgung seiner Pflichten erproben, wogegen durch Ueberschreitung der Ordnung dem Herrn Cammer-Richter die Vorschrift, nach welcher er von denen Beysitzern die Befolgung ihrer Amts-Pflichten zu fordern berechtiget ist, dem Beysitzer aber das Gesetz, nach welchem er diese Pflichten ausmessen, und erproben muß, gänzlich entgehen, folglich des Herrn Cammer-Richters Anordnung, und derer Beysitzer Befolgung in ein so ungewisses, irrendes, und von denen Gesetzen abweichendes Verfahren fallen, daß solche denen stillschweigenden Folgen offenbahrer Unbilden, dem Mißtrauen, und gegründeten Klagen fast nicht entgehen können.

§. 18.

Die in denen Gesetzen gemachte Vorschrift zu Bestimmung des Vorzugs unter denen Rechts-Sachen ist ohne einer mit dem *Referenten* gemachten Besprechung nicht hinreichend.

So sorgfältig auch die Gesetze dem Herrn Cammer-Richter eine gesicherte Ordnung festzusetzen bedacht waren, nach welcher er die am Gericht hangende Rechts-Sachen zu ihrer Beendung befördern solle: so haben sie jedannoch demselben gar deutlich und mit gutem Bedacht vorgeschrieben, sich mit dem Beysitzer zu besprechen, und von demselben die Ausweisung anzuverlangen, in was Sachen er zu referiren gesonnen seye, §. 29.

Die Ausweisung ist dem Beysitzer überlassen, der Herr Cammer-Richter kann und soll die Sache, die zum Vortrag bestimmet werden soll, nicht vorschreiben. Eine solche Vorschrift, wenn sie gegen die Ordnung laufet, ist von dem Gesetz als nicht zu vermuthen, als nicht möglich angesehen worden; und anderer Seits sind menschliche Kräfte dazu lange nicht hinreichend, in einer so ungeheuren Menge von Rechts-Sachen die Ordnung und ihr wahres Vorrecht deutlich zu bestimmen, ohne sich der Beyhülfe des Beyraths derjenigen zu bedienen, deren Einsicht und Beurtheilung die Entscheidung derer Rechts-Sachen überlassen worden ist.

Die Referenten sind die alleinige, die dem Herrn Cammer-Richter das Vorrecht und die Ordnung in denen ihnen zugetheilten Rechts-Sachen deutlich beweisen, und nach dem Gesetz vorlegen können. Sie allein können dieser oder jener Rechts-Sache den Vorzug in ihrer Entscheidung ausweisen, und aus denen Acten selbst erproben. Dieser Vorzug ist nicht freywillig, er hanget nicht von ihrem alleinigen Willen ab, sie können, Ausweiß des Gesetzes, nichts bestimmen, sondern alleinig anzeigen, in welcher Sache sie zu referiren gesonnen sind, §. 20.

Diese Gesinnung müssen sie dem Herrn Cammer-Richter durch das Gesetz oder die Nothwendigkeit begründen. Ihm gebühret die Entscheidung, ob und in wie weit die angeführte Billigkeit in dem Gesetz gegründet, oder die vorgegebene auf dem Verzug haftende Gefahr erwiesen seye.

Die Entscheidung fällt folglich immerhin auf den Herrn Cammer-Richter und dessen Gewalt zurück, doch mit dem der Ordnung unentbehrlichen Vorbehalt, daß auch diese des Herrn Cammer-Richters Entscheidung nicht freywillig und nach seinem Gutbedünken, sondern denen Gesetzen gemäß seyn müsse, und nur alsdann statt hat, wann der Beysitzer wider besseres Anhoffen seiner Pflichten sich nicht selbst erinnern sollte.

§. 19.

Es können sich unendliche Vorfälle in denen Rechts-Sachen äussern, die der Cammer-Richter gründlich und Gesetz-mäßig anderst nicht, als durch die *Referenten* wissen kann.

Und wann auch der Herr Cammer-Richter sich in Austheilung der Processen der genauesten Gesetz-mäßigen Ordnung befleissen, wenn er mit einer in die Länge mehr dann menschlichen Bemühung jede Sache vor ihrer Austheilung selbst lesen, und sich über ihren Zusammenhang belehren wollte: so würde dieses zu Entscheidung des Vorrechts in ihrem Vortrag äussersten Falls dahin behülflich seyn, um zu seiner Zeit sich dieser selbst genommenen Einsicht entsinnen, und hierdurch die von dem Referenten vorgebrachte Gründe nach der Billigkeit sodann desto gesicherter beurtheilen zu können. Allein daß eine bey Distribution derer Rechts-Sachen vielleicht von drey und mehrern Jahren genommene Einsicht dazu hinreichend seyn solle, um nach einem so vieljährigen Verlauf das Vorrecht derselben vor denen übrigen zu bestimmen, hierzu haben die Gesetze die menschliche also fehlbare Gedächtniß eines auch der Ordnung äusserst beflissenen Herrn Cammer-Richters nicht vor hinreichend gehalten.

Sodann

Sodann belehret die allgemeine Erfahrniß, wie gar leicht eine Sache, die von ihrem Anfang her kein Privilegium, kein Vorrecht gewossen, solches anerst in ihrem Lauf bekommen könne.

Die auf dem Verzug haftende Gefahr, das wahre Periculum in mora, kann gar leicht in dem Verlauf einer Sache anerst entstehen.

Der alleinige Referent ist fähig, hierüber die deutlich- Gesetz-mäßige Ausweisung zu machen.

Dahero dann die Gesetze mit gutem Bedacht nicht dem Herrn Cammer-Richter, sondern dem Beysitzer die Last aufgeleget, auszuweisen, welcher unter denen ihm zugetheilten Sachen das Recht des Vorzugs ihrer Eigenschaft, oder der Gefahr nach zustehe. Sie haben diese Bestimmung bey dem Herrn Cammer-Richter unmöglich, in dem Beysitzer aber, der nur die ihm zugetheilte Rechts-Sachen zu übersehen hat, leichter anerkannt, und dahero dem Beysitzer die Ausweisung, dem Herrn Cammer-Richter aber zu beurtheilen überlassen, ob der Beysitzer in dieser Bestimmung die Gesetze und seine Pflichten befolget.

§. 20.

Die Anzeige, so die Parthey selbst dem Cammer-Richter von der Beschaffenheit ihrer Rechts-Sache machet, ist gefährlich, ungewiß, und gar oft der Wahrheit entgegen.

Dann es belehret die tägliche Erfahrniß, wie gefährlich und ungewiß es seye, den Zusammenhang und die Gestalt einer Sache nach derjenigen Seite zu betrachten, auf welcher sie durch derer Partheyen einseitige Vorstellungen vorgelegt wird.

Die erste Sorgfalt einer jeden Parthey ist ihre Rechts-Angelegenheit gefährlich, die auf dem Verzug haftende Gefahr ohnersetzlich vorzustellen. Können derley Vorstellungen das verlangte Gehör finden, weiß der Sollicitant es dahin zu bringen, daß die Nothwendigkeit der Entscheidung seiner Sache durch seine Vorstellungen durch schriftliche Vorsprüche entschieden werde, und belehret ihn einmahl die Erfahrniß, daß derley Wege zu seiner Beförderung etwas beytragen können: so ist keine Vorspiegelung, so sehr sie auch denen Acten zuwider laufen könnte, deren er sich nicht zu bedienen wissen wird, um seiner Beförderung einen in denen Gesetzen so hoch verbottenen Vorzug zu erwerben. Ja es wird aus derley durch die Parthey selbst gegebene Vorstellungen und Nachrichten nichts dann Unordnung, zuweilen auch offenbare Unbild, erwachsen müssen.

§. 21.

Welches dagegen aus der durch den *Referenten* gemachten, durch die *Acten* begründeten *Information* nicht zu besorgen ist.

Dagegen sind diese und noch mehr grössere und üblere Folgen aus denenjenigen Nachrichten, die der Cammer-Richter von dem Referenten und aus denen Acten selbst nimmt, nicht zu besorgen.

Der Beysitzer, dem die Rechts-Sache auf seine Pflichten anvertrauet worden ist, muß schon die rechtliche Vermuthung vor sich haben, daß er dem Herrn Cammer-

Richter dieser Sache Alter, Vorrechte, oder auf den Verzug haftende Gefahr, deutlich und ohne Absicht vorlegen wird, der Herr Cammer-Richter kann bey sich äusserendem Anstand hierüber in seinem und des Lesers Register einen Theil des Beweises finden. Wann von dem Beysitzer eine Sache denen übrigen, wegen angeblicher Gefahr auf dem Verzug vorgezogen werden will: so ist er gehalten, dem Herrn Cammer-Richter hierüber die Ausweisung zu thun, und aus denen Acten, als der Sache wahrem und einzigem Beweiß, zu bestättigen. Findet der Herr Cammer-Richter sodann, wider besseres Anhoffen, einen weitern Anstand, so ist nachhero seine selbstige Einsicht der Acten von einem wahren Nutzen, und der zweifelhafte Anstand, nach Vorschrift der Gesetze, von ihm und denen übrigen Beysitzern zu entscheiden.

Die Billigkeit hat gefordert, daß die Gesetze eben so viele Sorgfalt zu gleichmässiger Beförderung der Justiz, als vor die Justiz selbst, angewendet.

Es ist mancher Parthey dem Schaden nach gleichgültig, ihr Recht zu spät oder niemahls zu erhalten, beydes ist meistentheils von gleicher Folge, darum dann die Gesetze in der erstaunlichen Menge von Rechts-Sachen ihr Vorrecht nach Alter und der Sachen selbstige Freyheiten bestimmet, welches Vorrecht ohne die offenbareste Unbild nicht überschritten werden kann.

§. 22.

Inter Causas æque privilegiatas kann die Ordnung nicht anderst, als nach dem Vorsitz oder *Turno* der Beysitzer, beobachtet werden.

Wann nun die durch das Gesetz vorgeschriebene bis hiehin angeführte Ordnung genau beobachtet, wann von einem jeden Beysitzer in seinem Vortrag die älteste privilegirteste Rechts-Sache denen übrigen vorgezogen, von dem Herrn Cammer-Richter aber auf dem Beysitzer und eine genaue Beobachtung dieser Ordnung das Augenmerk gerichtet wird: so lasset sich der offenbare Beweiß einer gleichmäßigen unpartheyischen Justiz-Beförderung nicht bezweifeln.

Allein, auch jene Rechts-Sachen, welche unter sich ein gleiches Alter, ein gleiches Vorrecht haben, müssen in gewisser Ordnung zum Vortrag gelangen. Sie sind nicht in eines Beysitzers Handen, und wann der Ordnung ein Genügen geschehen ist, unter sie alle zu gleichen Theilen ausgetheilet.

Der Herr Cammer-Richter solle, nach deutlicher Vorschrift der Ordnung, jünger und später geschlossene Rechts-Sachen vor denen ältern nicht distribuiren, §. und bey denen Distributionen solle unter allen Beysitzern eine genaue und gleiche Vertheilung der Bürde beobachtet werden. Wann dahero diesem so heilsamen, so billigen Gesetze ein Genügen geschehen solle, so müssen fordersamst die älteste, die privilegirteste Sachen zu der Beysitzer Handen in gleiche Theile distribuiret worden seyn, bevor mit deren Uebergehung zu denen jüngern weniger privilegirten geschritten werden könne.

Die solcher Gestalt unter allen Beysitzern zu gleichen Theilen vertheilte Rechts-Sachen müssen, wann sie das nemliche Vorrecht geniessen, auch eine gleiche Beförderung zu gewarten haben, diese Beförderung kann nicht zugleich, sondern

dern alleinig in einer gewissen Ordnung geschehen, und diese Ordnung lässet sich nicht anderst, als durch den Vorsitz bestimmen, so unter denen Beysitzern im Gericht selbst hergebracht ist.

Der Vorsitz des Beysitzers bestimmet also die Ordnung, nach welcher die ihm zugetheilte älteste privilegirteste Sache zum Recht ihres Vortrags gelangen solle.

Die Parthey hat auf die Ordnung des Beysitzers, dem sie zugetheilet worden, auf die Ordnung seines Vortrags ein deutliches nicht zu bestreitendes Recht, welches derselben ohne äusserste Unbild nicht benommen, und der Beysitzer in seiner Ordnung übergangen werden mag.

Wann jeder Beysitzer in seiner Ordnung und nach seinem Vorsitz zum Vortrag gelassen wird, so kann auch einer jeden Rechts-Sache nach ihrem Alter in dieser Ordnung die Beförderung nicht fehlen. Dagegen aber, und sobald diese Ordnung überschritten, und nicht jeder Beysitzer nach seinem Vorsitz zum Vortrag gelanget, so wird nebst dem in seiner Ordnung überschrittenen Beysitzer auch die ihm zugetheilte älteste und privilegirteste Rechts-Sache ihrer Ordnung, ihres Vorrechts entsetzet, und einem zuweilen nicht zu erholenden Verlust unterworfen.

Die Ordnung im Referiren nach dem Vorsitz der Richter ist folglich am Cammer-Gericht keine willkührlicher und gutbefindlicher Abänderung unterworfene Gewohnheit; sie ist ein wahrer wesentlicher Theil der gleichmäßigen Justiz-Beförderung; sie ist mit dem Wohl der Partheyen und ihrem auf jeden Beysitzer und dessen Vortrag durch die Zutheilung erworbenen Recht unentbehrlich verknüpft; sie kann nicht anders als zu der Justiz größtem Nachtheil vernachläßiget werden. Die Nichtbeobachtung dieses so heilsamen Gesetzes kann nicht anderst, als der größte, der äusserste Mißbrauch angesehen werden, an dessen Abschaffung der Ehre des Gerichts, dem wieder festzusetzenden Zutrauen, und folglich dem gemeinen Besten ein merkliches gelegen.

Diese Ordnung im Referiren, dieses Vorrecht der Sachen unter sich und derer Beysitzern in ihrem Vortrag ist das erste Fundamental- das wahre Cardinal-Gesetz, auf welches die ganze Gerichts-Ordnung gebauet ist.

§. 23.

Von darum auch die Gesetze diese Ordnung genau und unverrückt beyzubehalten verordnet.

Der deutliche Beweiß, daß die Gesetze die genaue Beobachtung dieser Ordnung im Referiren fast mit dem Ursprung des Gerichts bis zu der letztern Visitation vom Jahr 1713. als unentbehrlich erkannt, und dahero genau zu beobachten verordnet, findet sich aus dem Zusammenhang so vieler Reichs-Visitations-Abschieden und Memorialien, wovon der größte Theil in dem ersten Abschnitt dieser Observation nach chronologischer Ordnung angeführet worden ist.

Wir sehen hieraus, daß diese so nothwendige Ordnung in allen Gattungen rechtlicher Vorträge in denen Definitiv- in denen Interlocut-Räthen, und bey denen Sabbathinis, §. 34. ersten Abschnitts, genau beobachtet werden sollte. Die Beysitzer sollten, um in dieser Ordnung niemahls zu irren, in jener Stelle,

auf welche sie sich einmahl in ihrem Senat gesetzt hatten, unverändert sitzen bleiben, und bey Abänderung der Senate sollte die abgebrochene Ordnung an jenem wiederum anfangen, bey welchem sie in dem ehemaligen Senat war stehen geblieben. Der Beysitzer, welcher diese also unentbehrliche Ordnung nicht beobachten, und wann ihn die Reihe trift, mit seinem Vortrag nicht gefaßt erscheinen würde, sollte um die Ursach seiner nicht beobachteten Pflichten befragt, erinnert, und bey dessen Wiederholung bestraft werden.

Folglich ist Gesetz, und bey dessen Uebertrettung, die Bestraffung deutlich, und nicht zu bezweifeln dessen Nichtbeobachtung gegen das Gesetz, die Wiederherstellung dieser heilsamen Ordnung aber um so sehnlicher zu wünschen, je offenbarer der Nutzen ist, welchen die Justiz und ihre Beförderung hieraus zu gewarten hat.

§. 24.

Aus Beobachtung des *Turni* erwächset denen *Referenten* eine ungemeine Erleichterung in ihrer Arbeit.

Unter diesen Vortheilen verdienet die ausserordentliche Erleichterung, die denen Referenten durch Beobachtung dieser Ordnung zuwächset, allerdings bemerket zu werden.

Die Menge unnöthiger auf ungewissen Erfolg zum voraus gemachter, und nachhero meist zu Verlust gehender Relationen, ist oben bereits berühret worden.

Die alleinige Beobachtung des Turni in dem Referiren ist fähig, die von denen Beysitzern mit so saurer Mühe verwendete Zeit nicht zu Verlust gehen zu lassen, sondern jeder Arbeit ihre gewünschte Frucht zu verschaffen.

Der Beysitzer kann bey genauer Beobachtung dieser Ordnung die Zeit, in welcher ihn die Reihe des Vortrags treffen kann, selbst bestimmen; er kann nach Maaß der Vorsitzenden, so ihre Vorträge noch vor seiner thun müssen, ungefehr abzehlen, wie viel Zeit ihm annoch bis zu seiner Ordnung übrig seye; er kann die Verzeichniß, oder sein Handbuch, über die ihm zugetheilte annoch unerledigte Rechts-Sachen durchsehen, hieraus die älteste, die privilegirteste, oder keinen Verzug leidende, zur Relation in seinem vorstehenden Turno bestimmen, dieselbe dem Herrn Cammer-Richter auf sein Befragen, oder vielmehr selbst und unbefragt anzeigen, falls sich kein Anstand äussert, sich zu derselben Vortrag bereiten, oder dem vielleicht schon zuvor gemachten Vortrag seiner Gedächtniß von neuem einprägen, die Acta bey Zeiten dem Correferenten zur Einsicht zustellen, §. 38. ersten Abschnitts, sodann zu seiner Zeit, und in seiner Ordnung, zum Vortrag gefaßt erscheinen, folglich die Justiz nach seinen Pflichten und ohne einige Hinderniß befördern.

Solchergestalten wird alle vorläufige ungewisse vorlohrne Arbeit vermieden, dem Beysitzer von einem Turno zu dem andern Zeit zur Bereitung seines Vortrags gelassen, das, was verfertiget ist, in jedem Turno vorgetragen, dem Beysitzer aber, der seine Arbeit nach einer wenigstens ungefehr bestimmten Zeit entrichten kann, die Last unendlich erleichtert.

§. 25.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0160
DFG

§. 25.

Durch Beobachtung dieser Ordnung kann der Herr Cammer-Richter die Vorkehrungen in dem ganzen Gericht auf einige Monathe voraus treffen, und hierdurch die *Justiz* ohnendlich befördern.

Aber auch dem Herrn Cammer-Richter, und seinen Pflichten erwachset durch Beobachtung dieser Gesetze eine merkliche Erleichterung.

Nichts ist denen Rechts-Sachen und ihrer Beförderung mehr entgegen, als wann das Gericht durch allerley eingefallene Neben-Dinge in seinem Lauf gehemmet, und nicht in einer immerfort gleich starken Bewegung erhalten wird.

Durch genaue Beobachtung des Turni kann der Herr Cammer-Richter einem ganzen Senat diese Ordnung auf mehrere Monathe im voraus bestimmen. Er kann die gesammte Beysitzer des Senats vom ersten bis zum letzten gleich anfänglich über die Ordnung derer ihnen zugetheilten Rechts-Sachen befragen, sich jene, die sie zu ihrem vorstehenden Turno bestimmet haben, anzeigen lassen, die von dem Referenten hiezu angeführte Ursachen erwegen, wann sie in dem Gesetz gegründet seyn, genehmigen, und solchergestalt vor dem ganzen Senat die gesicherte Ordnung im Referiren vielleicht auf einige Monathe also fest setzen, daß nachhero ihm, oder denen seine Stelle vertrettenden Præsidenten weitershin nichts übrig ist, dann auf Befolgung der in diesem Turno einmahl festgesetzten Ordnung wohl den Bedacht zu nehmen.

§. 26.

Auch denen Partheyen, und ihren Sachwaltern muß dieser *Turnus* zur Beruhigung und zum Beweiß einer gleichmäßigen Beförderung dienen.

Es wird zwar ein jeder, dem die Ehre des Gerichts zu Herzen gehet, weit davon entfernet seyn, in dem hie und da eingeschlichenen Wahn den Grund einer Wahrheit zu vermuthen, und davor zu halten, als ob nicht nur der unermüdete Eifer, und die Bemühung der Parthey, sondern auch je und zuweilen ihres Sachwalters zu Beförderung der Rechts-Sache etwas beytrage. Unterdessen belehren uns jedannoch die Gesetze, daß diese Muthmassung, dieser dem Gericht so nachtheilige Argwohn nicht neu, und unsern Zeiten zuzuschreiben.

Wann aber auch der Vorzug, den eine Parthey, ein Sachwalter je und zuweilen vor denen übrigen in baldiger Vortragung seiner Rechts-Sachen geniesset, blos einem ungefehren Zufall zuzuschreiben ist: so wird auch dieser solchergestalt ohngefehre **Zufall, wann** er öfters, und durch längere Jahre wiederholet wird, das Publicum aufmerksam machen, und denen übrigen um Beendung ihrer Rechts-Angelegenheiten eben wohl besorgten Procuratoren bedenklich fallen, sobald diese schleunigere Beendigung nicht durch die Befolgung des Gesetzes erwachsen ist.

In jenen Dingen, die wider die Ordnung zu unserem Nachtheil geschehen, lassen wir uns gar schwerlich eines ungefehren Zufalls überführen.

Schon die erste Nichtbeobachtung des Gesetzes kann zum Nachtheil eines Dritten gar selten etwas ungefehres haben, und in mehreren auseinander folgenden Fällen will das Publicum meistens den Beweiß einer geflissentlichen Gewohnheit finden.

Dieser Schluß kann denenjenigen, die nach ihrem Dafürhalten aus Uebertrettung des Gesetzes einen Nachtheil empfinden, gar hart, fast selten, und allein dadurch benommen werden, wann ihnen mit Vorlegung der Ordnung aus selber erwiesen wird, daß ihre auch durch viele Jahre zuruckgesetzte Rechts-Sachen die Folge des Gesetzes seyn, welches kein Richter überschreiten kann, und so da haben will, daß ältere mehr privilegirte Sachen, von wem sie auch immer betrieben werden, denen ihrigen, als jüngern, als weniger Privilegirten, vorgehen.

Der Procurator, so zu Beendung seiner Rechts-Angelegenheit vielleicht in mehreren Jahren nicht gelangen können, muß sich stillschweigend beruhigen, wann er diese Zuruckfetzung als die Befolgung des Gesetzes erkennen muß. Er wird sich aber sowohl, als das ganze Publicum nimmermehr durch einen angegebenen ungefehren Zufall befriedigen lassen, in so fern dieser ungefehre Zufall oft wiederholet, und nicht auf Befolgung des Gesetzes gebauet wird.

Solchergestalten ist die Beobachtung einer nach dem Gesetz ausgemessenen Ordnung im Referiren dem Herrn Cammer-Richter, denen Beysitzern, der Parthey, und ihrem Sachwalter nützlich, ja fast ohnentbehrlich.

§. 27.

Besonders, da nach selbstiger Vorschrift des Gesetzes der Beysitzer alle Jahr an eine gewisse Zahl von *Relationen* gebunden ist.

Selbst die Gesetze fordern, daß der Beysitzer in dem Verlauf eines jeden Jahrs wenigstens 4. 5. oder 6. mahl referiren solle. Wann sogar die Zahl der Relationen einen Theil der Schuldigkeit in denen Pflichten des Beysitzers ausmachen solle, wann, wie die Gesetze fordern, der Beysitzer Visitatoribus die Zahl seiner Relationen, als den Beweiß seines Fleißes vorlegen muß: so lasset sich dieses Gesetz ohne offenbare Unbild nicht anderst als mit genauer Beobachtung jener Ordnung begreiffen, welche da jedem Beysitzer die Gelegenheit öfnet, dem Gesetz und seinen Pflichten ein Genügen zu leisten.

Welche Unbild würde hieraus ganz ohnentbehrlich erwachsen müssen, wann nach vielen Jahren des Beysitzers Fleiß durch die Zahl seiner abgelegten Relationen beurtheilet, demselben aber das Recht der Ordnung zu deren Ablegung nicht verstattet werden sollte. Der Beweiß über öfters gemachte Erinnerungen würde ihm zu seiner Zeit gesichert fehlen, er würde ihm aber auch, wann er ihn würklich und hinreichend führen könnte, bey dem Publico zu keiner Entschuldigung dienen, und solchergestalten jeder Beysitzer mit allem angewendeten Fleiß ohne all sein Verschulden nachläßig und strafbar scheinen.

§. 28.

Der *Turnus* ist in einem jeden abgetheilten *Senat* unter desselben Gliedern ins besondere zu beobachten.

Das Cammer-Gericht ist bekannter Dingen seit einigen Jahrhunderten in zwey,

drey

drey, und mehrere definitiv- und interlocut-Räthe nach Menge derer Beysitzer abgetheilet worden.

Was die dermahlige Verfassung der kleinen Judicial-Senate zur Beobachtung der Ordnung im referiren vor eine Hinderniß gebähren könne, hierüber weiß ich mir keinen Begrif zu machen. Ich sehe wohl ein, daß in einem Judicial-Senat von 12. Beysitzern die Ordnung im referiren viel langsamer und beschwerlicher, als bey Sechsen, herum kommen wird, daß die gedoppelte Anzahl von 12. Beysitzern auch in allerhand Wege die Behinderung des Turni in gedoppelter Maaß gebähren kann, und hieraus scheinet mir der Schluß fast richtig, daß ein nicht unterbrochener Turnus weit eher in kleinen als in grössern Senaten seine Anwendung würksam finden werde, so mehr als sechs Beysitzer unter sich wohl eben so leicht jene Ordnung halten können, die einer grösseren Anzahl nicht unmöglich fallen soll, obschon die Vergrösserung derer Judicial-Senate aus andern wahren und wesentlichen Ursachen allerdings zu wünschen ist.

Ein jeder derer Senate muste ehemahls unter denen Beysitzern, die ihn ausmachten, den Turnum, oder die Ordnung im referiren ins besondere halten. Solten die Senate, wie es nach löblicher Vorschrift der Ordnung geschehen muß, je und zuweilen abgeändert werden, und die Ordnung des Referirens wäre nicht bey allen Beysitzern des Senats vor dessen Abänderung vollendet worden: so müste sie in dem neuen Senat bey demjenigen anfangen, bey welchem sie in dem vorigen still gestanden war, worauf sie denjenigen, der unter denen Referenten saß, traf, biß zu Ende des Senats ging, und sodann wiederum von oben anfing.

Was oben oder unten in dem Senat seye, belehrt uns die Ordnung des Sitzes in vollem Rath, oder Pleno, dem dem Vorsitz in vollem Rath gebühret, der hat denselben auch in denen abgetheilten Senaten hergebracht, jener sitzet also in jedem Senat oben an, der in demselben keinen bey sich sitzen hat, so ihm ex ordine Pleni vorgehe.

§. 29.

Nach Vorschrift der Gesetze solle ein jeder Beysitzer in seinem *Turno* nur eine einzige Rechts-Sache vortragen.

Wie viel Rechts-Sachen der Beysitzer in seinem Turno zum Vortrag bringen soll, hierüber wird allenfalls die Bestimmung, wann sie nur bey jedem Beysitzer durchaus gleich beobachtet wird, auf eins hinaus kommen. Es wird gleichgültig seyn, ob der Beysitzer, an welchem die Ordnung ist, zwey Sachen nacheinander vortragen dürfe, bevor die Ordnung auf den nachfolgenden komme, oder ob jeder in seiner Ordnung nur zum Vortrag einer einzigen Sache gelassen werden solle.

Obschon die Gesetze ganz deutlich jedem Beysitzer in seiner Ordnung nur den Vortrag einer einzigen Sache gestattet, dahero der nachfolgende Referent angewiesen ist, seine zum Vortrag bestimmte Acta zeitlich, und so bald der Vorsitzende den Vortrag in seinem Turno angefangen hat, abzugeben,

damit binnen dieser Zeit der Correferent selbe eingesehen, und ihm sodann so bald der Vorsitzende seine Relation geendet, an Antrettung seines Turni hindern könne.

Und es ist auch diese Vorkehrung in der offenbahren Billigkeit gegründet, massen ansonst, und wann jedem Beysitzer in seiner Ordnung der Vortrag mehrerer Rechts-Sachen nacheinander verstattet würde, hierdurch die Ordnung gar zu langsam die übrige Beysitzer treffen, und aus der Verzögerung andern Rechts-Sachen zuweilen ein allzu beträchtliches Nachtheil erwachsen könnte. Die Beybehaltung der alt hergebrachten Ordnung ist folglich der Justiz, und ihrer Beförderung am ersprießlichsten. Unsere Vorfahren haben durch langwürige Erfahrnis gar wohl anerkannt, daß im Referiren keine vortheilhafftere, keine ersprießlichere Ordnung erdacht werden könne, als wann jeder Beysitzer in seiner Ordnung zum Vortrag einer einzigen Rechts-Sache gelanget, sodann aber dem Nachsitzenden der Genuß eines gleichen Rechts verstattet wird.

§. 30.

Es lasset sich keine einzige gegründete Ursach beybringen, durch welche die Beobachtung der Ordnung im *Referiren* unmöglich, oder beschwerlich gemachet werde.

Daß sich nicht eine einzige wahre und gegründete Ursach anführen lasse, durch welche die Unmöglichkeit, oder auch die Beschwerlichkeit der Ordnung im Referiren wahrhaft erwiesen werde, solches ist hieroben bereits angeführet worden.

Interlocut-definitiv-und Bescheid-Tisch-Sachen untereinander werfen, heisset die einem jeden in denen Gesetzen so heilsam vorgeschriebene Abtheilung vergessen, und der zu beobachtenden Ordnung im Referiren eine Bedenklichkeit andichten, die sich offenbahr nicht findet, wann jede Sache in dem definitiv-und interlocut-Senat oder an dem Bescheid-Tisch, wohin sie nach Vorschrift der Ordnung gehöret, verwiesen, und daselbst entschieden wird.

Die offenbahr gegen die Ordnung lauffende Nichtbeobachtung der alt-hergebrachten Abtheilung in definitiv-und Interlocut-Räthe, der seit einer geraumen Zeit ausser Gebrauch gekommene so heilsame Bescheid-Tisch haben unter andern in meiner 14. Observation angeführten üblen Folgen freylich wohl auch diese nach sich ziehen müssen, daß, da gegen die Gesetze alles untereinander geworffen worden, also auch in dieser Verwirrung nicht wohl eine Ordnung des Vortrags beybehalten werden können.

Allein, da eben aus dieser gesetzwidrigen Verwirrung die gröste Protractio Justitiæ ihren Grund nehmen kann, da eben daher die meiste Verzögerungen entstehen werden, wann die durch das Gesetz so weißlich, so nothwendig gemachte Abtheilung nicht beybehalten, und keiner Sache ihr bestimmter Platz gelassen worden: so wird die Ordnung im Referiren diese Seele des Gerichts weitershin nicht den geringsten Anstand finden, in sobald anwiederum jede Sache an ihr gehöriges Ort gebracht, die durch das Gesetz gemachte Abtheilung gebührend beybehalten, definitiv-interlocut-und Bescheid-Sachen nicht untereinander geworfen, hiezu wo nicht besondere abgetheilte Senate doch wenigstens gewisse bestimmte Tage oder Stunden angewiesen, in jeder Gattung

des

des Vortrags ein besonderer Turnus, eine besondere Ordnung gehalten, folglich auch hierinnen dem so deutlichen Gesetz das behörige Genügen wird geleistet werden.

§. 31.

Wann in einer dem spätern *Referenten* zugetheilten Sache offenbare Gefahr auf dem Vorzug haftet, ist dessen ausser der Ordnung zu machender Vortrag dem Gesetz nicht nachtheilig.

Weil aber jede Ordnung, jedes Gesetz die Billigkeit zum Grund haben muß, weil jenes, so die Billigkeit ausschliesset, Ungerechtigkeit nach sich ziehet: so folget ohne weiters, daß auch die Ordnung im Referiren jener Billigkeit müsse unterworfen seyn, welche aus dem Sinn des Gesetzes von selbsten fliesset.

Die Gesetze haben jedermann eine gleiche Justiz-Beförderung in seiner Ordnung ohne Rucksicht, ohne Ausnahm, versichern wollen, wann nun also der Fall wahrhaft und also beschaffen, daß in solchem allein jetzo, und weitershin durchaus nicht mehr Justiz geleistet, dem Klagenden zu seinem Recht geholfen werden mag, wenn nach Verlauf dieser Zeit die Justiz keine Anwendung weiters leiden, dem Kläger keine weitere Rettung geleistet werden kann, folglich die Zurucksetzung dieser Sache eine offenbare Verweigerung und Abschneidung der Gerechtigkeit seyn werde; so dörfte sodann allerdings bey buchstäblicher Befolgung der Ordnung zwar das Gesetz nach seinem Innhalt beybehalten, nach seinem wahren Sinne aber offenbar verfehlet werden, sintemahlen solches statt der zum Endzweck dienenden Gerechtigkeit, offenbare Unbilden gebähren würde.

Der Vorfall eines von augenblicklicher Entscheidung abhangenden, nicht mehr nachzuholenden wahren Nachtheils kann und muß an die Ordnung, und ihre Vorschrift nicht gebunden werden.

So selten derley wahrhafte Fälle sind, so wenig können sie nach der allgemeinen Ordnung beurtheilet werden. Sie sind eine Ausnahm, welche die Billigkeit jedem Gesetz stillschweigend beyrücket. Dem Herrn Cammer-Richter, der die Beysitzer zu Beobachtung des Turni im Referiren eben so genau anhalten muß, als die Beysitzer ohne Bestrafung sich keiner Abweichung von dieser Ordnung anmassen können, dem muß jedannoch die Billigkeit, als die Seele des Gesetzes verstatten, jene Fälle von der Ordnung von dem Gesetz auszunehmen, welche die Gesetzgeber selbsten dem Gesetz ohne offenbare Unbild nicht haben unterwerfen können. Es muß ihm frey stehen, die Ordnung in Betracht jener Fälle zu unterbrechen, vor welche diese Ordnung nach Vorschrift der Billigkeit nicht verfertiget ist.

Aeussert sich ein ohnerwarteter, wahrer, nicht bemäntelter und solcher Vorfall, in welchem Hülf, Rettung, und Gerechtigkeit von gewisser Zeit und Umständen abhangen; so muß Vorschrift und Ordnung dem unverhoften Vorfall einsweilen weichen, und durch derley Uebertrettungen wird der Sinn und die Seele des Gesetzes befolget, die Ordnung im Referiren muß sodenn still stehen, und der Herr Cammer-Richter jenen Beysitzer zum Vortrag auftretten lassen, denn die auf dem augenblicklichen Verzug haftende Rechts-Sache zugetheilet worden ist.

§. 32.

Doch muß nach abgethanem derley ausserordentlichen Vorfall die hiewegen unterbrochene Ordnung, da, wo sie stehen geblieben, wiederum fortfahren.

Allein es kann ein sogestaltiger ausserordentlicher Vorfall dem Gesetz, und seiner Verfassung zu keinem Nachtheil gereichen, sintemalen die von darum stillgestandene Ordnung nach dessen Entscheidung wiederum da fortfährt, wo sie unterbrochen worden. Derjenige Beysitzer, an welchem die Ordnung durch diesen ausserordentlichen Vorfall still gestanden, geniesset nach dessen Abthuung das ihm zustehende Recht, und der Turnus wird nach Vorschrift des Gesetzes vollendet.

Solcher Gestalt wird ein jeder ausserordentlicher Vorfall, als eine Ausnahm von der allgemeinen Ordnung, von dem allgemeinen Gesetz betrachtet, wodurch jedannoch das Gesetz selbst nicht aufgehoben, oder entkräftet wird.

Es lässet sich kein bündiger, kein zu erweisender Schluß fassen, daß die Ordnung im Referiren von darum nicht beybehalten werden könne, weilen sich je und zuweilen ausserordentliche Fälle äussern, welche die Billigkeit von dieser Ordnung ausgeschlossen wissen will, sintemal beydes ganz füglich neben einander seinen Platz finden, der Ordnung in Betracht eines ausserordentlichen Vorfalls auf wenige Zeit Stillstand gelassen, sodann aber der ehemalige Lauf, und dem Gesetz seine Befolgung hergestellet werden kann.

Einzele je und zuweilen nach der Billigkeit ohnentbehrliche Fälle sind der Ordnung und ihrer Beybehaltung nicht nachtheilig, wann sie nach ihrer wahren Eigenschaft, als eine Ausnahme des Gesetzes, nicht aber als desselben Unterdrückung angesehen werden. Der alleinige Mißbrauch, der Vorsatz, ganz von dem Gesetz abzuhangen, ist gefährlich.

§. 33.

Die *Recurrenz* derer Rechts-Sachen lässet sich nicht aufheben.

Wer den Lauf der Rechts-Sachen nach eigener Erfahrnis beurtheilet, der wird ohne Mühe sich selbst überzeugen, wie ohnmöglich es seye, selbe in solche Schranken einzuschliessen, daß jede Rechts-Sache bey ihrem ersten Vortrag gänzlich und vollkommen entschieden werde.

Ein grosser Theil derer gerichtlichen Handlungen fordert, ehe man zur Final-Entscheidung gelangen mag, gewisse Vorbereitungen, welche der Richter forderſamst durch Beyurthel (Interlocuten) bewerkstelligen muß.

Bey andern äussern sich gar oft wegen Befolgung (Execution) des Richterlichen Ausspruchs durch viele neu-erwachsene Nebendinge beträchtliche Fragen, welche einer eben sowohl erwogenen richterlichen Entscheidung, als die Haupt-Sache selbst bedürftig sind, und dann so sucht endlich der Sachfällige Theil meistens seine Rettung in dem rechtlichen Mittel der Restitution, er bringet neue Urkunden, will sein Recht ausbessern, und mit deutlichern Gründen erweisen, wodurch er die Abänderung des ihm nachtheiligen Judicati anhoffet, daß folglich

der

der Sache anderweiterer Vortrag und des Richters fernere Entscheidung ohnentbehrlich ist.

So sehr es nun also auch zu der Gerechtigkeit wahrem Besten zu wünschen wäre, daß jede Rechts-Sache bey ihrem ersten Vortrag die vollkommene, und gänzliche Beendigung erlangen könne: so gesicherter ist solches, Ausweiß der täglichen Erfahrniß, zu denen ohnmöglichen Dingen zu zehlen, theils weilen die Rechts-Sachen, so wie alle übrige menschliche Handlungen, je und zuweilen gewisse Vorbereitungen fordern, theils weilen in Befolgung der Rechts-Sprüche sich schwere Bedenklichkeiten äussern können, und endlich weilen dem Sach-fälligen sein alleinig übriger Trost einer weitern Vorstellung aus neuen bessern Gründen nicht versagt werden mag.

§. 34.

Jene Gerichte, wo alle Rechts-Sachen in vollem Rath erörtert werden, haben die Behinderung der *Recurrentien* nicht zu befürchten.

So ohnentbehrlich aber und allgemein der anderweitere Vortrag, oder die Recurrenz der rechtlichen Sachen ist, so wenig erwachset hieraus der Gerechtigkeit in ihrem Lauf oder dem Gericht in seinen Geschäften die geringste Behinderung, wann das Gericht als ein einziges Corpus alle Rechts-Sachen in vollem Rath (in Pleno) zum Vortrag zu nehmen und abzuthun, hergebracht hat.

Bey allen Gerichten, wo das Gesetz nicht die Abtheilung mehrerer und besonderer Senate haben will, oder wo doch wenigstens ein jeder abgetheilter Senat nicht an eine bestimmte Zahl von Richtern gebunden ist, kann der Justiz aus der Sache anderweiterem Vortrag, aus der sogenannten Recurrenz kein Nachtheil, keine Verzögerung erwachsen. Jede Rechts-Sache ist an den alleinigen Referenten, und auch dieses nur in gewisser Maas gebunden, er allein ist in deren anderweitern Vortrag ohnentbehrlich, und die übrige Anzahl der Richter wird meistens als gleichgültig betrachtet, theils weilen sie vor sich jederzeit groß und beträchtlich genug ist, zur rechtlichen Entscheidung schreiten zu können, theils weilen man von dem Referenten den Fleiß und die Geschicklichkeit forderet, der Sache ehemaligen Lauf so deutlich, und mit so bündigen Ursachen vortragen zu können, auch jene aus denen Richtern, welche allenfalls bey dem ersten Vortrag nicht sollten zugegen gewesen seyn, ihre Meynung über der Sache fernere Entscheidung abzugeben fähig seyen.

Niemand kommt bey derley jederzeit in Pleno versammleten Gerichten zu Sinnen, die Recurrenz, oder den anderweitern Vortrag einer Rechts-Sache auf die ohnentbehrliche Anwesenheit derjenigen Mitglieder, welche solche das erstemal entschieden haben, zu binden, sintemalen die grosse Anzahl der Richter und deren öfftere ohnentbehrliche Abwesenheit solches von sich selbst ohnmöglich machen würde.

§. 35.

Die nothwendige Beybehaltung des erstern *Senats* bey *recurri-*

 renden

renden Rechts-Sachen läſſet ſich mit der übrigen Verfaſſung des Gerichts noch vereinbahren.

Da in ſo vielen von 1495. bishieher errichteten Gerichts-Ordnungen, Reichs- und Viſitations-Abſchieden keine einzige ausdrücklich- und deutliche Stelle, der nicht zu beſtreitende Beweiß, zu finden, in welcher das Gericht oder der Herr Cammer-Richter als deſſen Oberhaupt angewieſen worden wäre, in recurrirenden Rechts-Sachen den erſten Senat, und deſſen Glieder ohnentbehrlich beyzubehalten: ſo fließet hieraus, daß die Beybehaltung des erſten Senats auf kein Geſetz gegründet werden könne, und dieſes zwar um ſo gewiſſer, je offenbarer dieſe Beybehaltung, der innerlichen Verfaſſung des Gerichts und der Befolgung ihrer Geſetze entgegen ſtehet.

So lang an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht nach ſeiner erſtern Verfaſſung alles in Pleno oder vollem Rath entſchieden worden, kann von einer Recurrenz oder nothwendigen Beybehaltung derer ehemaligen Glieder des Raths ohnehin keine Frage ſeyn.

Das Gericht ſollte nach der Ordnung Kayſers Maximiliani vom 7. Auguſt des
1495. 1495. Jahrs, aus ſechzehn Beyſitzern beſtehen,

und was die 16. Urtheiler oder deren mehrere Theil in denen Sachen erkennen, dabey ſoll es bleiben. Tit. 1. §. 1.

Die erſtere Verfaſſung war folglich, ſo wie ſie noch jetzo am Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath beybehalten wird, wo bey recurrirenden Rechts-Sachen von keiner Bindung an die ehemalige Glieder die Frage iſt, wo jederzeit jene den Rath ausmachen, den Referenten anhören, ſich die nothwendige Erläuterung einholen, und ſodann ſprechen, welche bey dem Vortrag gegenwärtig ſind, ohne alle Rückſicht, ob ſie bey dem erſtern der Sache Vortrag mit votiret, oder nicht zugegen geweſen.

1500. Durch die Ordnung vom 10. Sept. 1500. iſt aus beſondern Urſachen, deren Zuſammenhang ich in meiner 14. Obſervation von denen Senaten, und ihrer innerlichen Verfaſſung des breitern ausgeführet habe §. - die Zahl derer Beyſitzer zu Entſcheidung einer Rechts-Sache auf 8. oder 10. feſtgeſetzet worden, doch nicht als ob von darum die übrige derer 16. Beyſitzer ausgeſchloſſen worden, ſondern alleinig, um mit rechtlichen Entſcheidungen die geringſte ohnentbehrliche Zahl auf 10. feſtzuſetzen und zu beſtimmen, daß jene Beyſitzer, welche ſich über die Zahl von 8. oder 10. bey Entſcheidung einer Sache finden würden, zwar jederzeit als nützlich, niemals aber als ohnentbehrlich angeſehen werden ſollten.

Die Worte ſind:

Setzen, ordnen, und wollen Wir, daß unſer Cammer-Richter hinführo unter 8. oder 10. Beyſitzern in Præſidirung und Oefnen der Urthel bey ihme nicht haben ſolle, was auch durch ihn und die 8. oder 10. Beyſitzer hinfüro geurtheilt, geſprochen, decerniret oder declariret wird, das ſoll Kraft und Macht haben, als wäre es durch die 16. geſchehen.

1523. Und es belehret uns die Ordnung vom Jahr 1523. in principio, daß dieſe Beſtimmung von 8. Beyſitzern zu einer Judicial-Entſcheidung nur in geringern,

und

und keinem Zweiffel unterworfenen Fällen statt gehabt, sintemahlen der Herr Cammer-Richter deutlich angewiesen worden, in beschwerlichen und zweifelhaften Fällen über die festgesetzte Zahl derer 8. Beysitzer, auch die übrige des Raths zu vernehmen Verbis:

> Wo aber etwas beschwerliches, oder zweiffelhaftes fürfallen möchte, daß alsdann die andere auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen werde.

§. 36.

Das *Visitations-Memorial* vom Jahr 1533. hat die Beybehaltung des nemlichen *Referenten*, aber nicht des nemlichen *Senats* verordnet.

Der erste Schein einer durch das Gesetz verordneten Recurrenz findet sich im Visitations-Memorial dem Herrn Cammer-Richter mündlich beschehen vom Jahr 1533. §. 2. Verbis: 1533.

> Item die Definitivæ sollen referiret werden durch diejenige, so zuvor die Interlocutorias referiret haben.

Hieraus will nun der anscheinende Beweiß erzwungen werden, daß nach Vorschrift der Gesetze jener Senat, welcher den Interlocut-Bescheid gefasset, auch die Sache definitive entscheiden müße.

Allein es findet sich gar offenbahr, wie sehr denen Worten des Gesetzes durch diese Ausdeutung Gewalt geschehe. Nach dem deutlichen Buchstaben sollte jener, so *interlocutorie* referiret, auch definitive referiren.

Es war somit von dem alleinigen Referenten, nicht aber von denen übrigen Gliedern des Senats die Frage. Das Gesetz wolte eine bereits interlocutorie entschiedene Sache auch zur definitiven Beendigung in Handen des erstern Referenten lassen, welches allerdings zu Beförderung der Justiz vieles beytragen kann, und mit der Nothwendigkeit, sich an die Beybehaltung eines ehemaligen Senats zu binden, keinen Zusammenhang hat.

Die zweyte Stelle des angeführten Visitations-Memorials vom Jahr 1533. aus welcher die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats erzwungen werden will, kan ebenmäßig zu keinem Beweiß dienen.

Sie ist folgenden Innhalts:

> Item so ein Urthel durch 8. beschlossen, daß es dabey bleibe, und die Sache ohne vortrefliche Ursachen nicht in andere Räthe gezogen werde.

Sintemahlen der Sinn dieser Verordnung ex historia Legum sich gar deutlich darstellet.

In diesem 1533. Jahr war, wie ich in meiner Observation von dem Senat, und seiner innern Verfassung des mehrern ausgeführet habe, das Cammer-Gericht in 3. Senate getheilet. Jeder Senat muste nach denen hieroben angeführten Gesetzen bey definitiv-Entscheidungen wenigstens aus 8. Beysitzern bestehen,

doch war dem Herrn Cammer-Richter frey gelassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen, auch die übrige Beysitzer zur Sache zu ziehen, wie ich jetzo angeführet habe.

Hieraus entstunde nun die Frage, ob diese Beysetzung der übrigen Assessorum, auch in jenen Dingen statt haben könne, so bereits durch 8. beschlossen worden, welches die Gesetze als bedenklich angesehen, aber auch sogar diese weitere Vermehrung des Senats dem Herrn Cammer-Richter nicht durchaus untersagt, vielmehr bey **treflichen Ursachen** gar deutlich frey gelassen haben.

Und dieses war der Sinn, und die Absicht des Gesetzes. Am Kayserlichen Cammer-Gericht sollte nach seiner ersten Verfassung jede Rechts-Sache von allen Beysitzern, so viel deren am Gericht gegenwärtig wären beurtheilet werden.

Die überhäufft anwachsende Menge derer Rechts-Sachen hat zu Abtheilung der Senate den Grund geleget. In geringeren keinem grossen Zweiffel unterworfenen Sachen ist die Zahl von 8. Beysitzern als hinlänglich anerkannt, in schwereren, bedenklicheren aber dem Herrn Cammer-Richter ausdrücklich anbefohlen worden, auch die übrige zu Rathe zu ziehen, also zwar, daß sogar jene Dinge, so bereits von 8. Beysitzern abgeurtheilet worden, aus **treflichen Ursachen** auch zur Entscheidung der übrigen gebracht werden könnten.

Und somit zeiget sich, wie wenig diese Stelle zum Beweiß eines auf gewisse und determinirte Glieder gebundenen Senats angeführt werden könne, massen sich vielmehr hieraus ganz deutlich erprobet, daß auch sogar jene Rechts-Sachen, so bereits durch 8. Beysitzer entschieden worden, aus **treflichen Ursachen** der Beurtheilung der übrigen haben unterworfen werden können.

§. 37.

Der *Visitations*-Abschied vom Jahr 1550. ist §. 8. der Beybehaltung des ersten *Senats* in *recurri*renden Fällen offenbar entgegen.

1550. Die vor dem Jahr 1550. eingeführte Ordnung, nach welcher jeder Beysitzer, sobald er in dem definitiv-Senat seinen Vortrag gethan, austretten, sich in den interlocut-Senat begeben, und einen andern an seine Statt eintretten lassen müste, wovon ich in meiner Anmerkung von dem Turno ein mehreres gesagt habe, wurde durch den Visitations-Abschied vom Jahr 1550. §. 8. wiederum aufgehoben, an dessen Statt zu Abthuung derer Extrajudicialen in jedem Gerichtstag eine halbe oder ganze Stund bestimmet, sodann §. 9. hinzugesetzt:

> Daß die Assessores zum wenigsten soviel die Ordnung erfordert, dieselbe (Bescheide) zu erörtern, beyeinander bleiben, damit die zusammen geordnete beyeinander in ihrer Ordnung verharren.

Es findet sich aber der Sinn dieser Verordnung nicht in der Beybehaltung eines ehemaligen Senats bey recurrirenden Rechts-Sachen, wohl aber in denenjenigen Ursachen, welche die Gesetzgeber bewogen, anzubefehlen, daß je und zuweilen die Senate abgeändert werden sollten.

Dann

Dann gleichwie der erste Grund dieser Verordnung darinn bestunde, damit nicht jeder Beysitzer sich alleinig an gewisse Glieder des Gerichts gewöhnen, und die andere als fremd betrachten solle: so muste aus eben diesen Gründen ganz ohnentbehrlich befohlen werden, daß jeder Beysitzer bey denen Gliedern des Senats, zu welchem er bestimmet war, das ist **beyeinander und in seiner Ordnung**, bis zu anderweiterer Abänderung verbleiben solte, damit ihm nicht frey stehe, zu jenem, von welchen Er vielleicht anerst abgesondert worden, zuruckzugehen, folglich den Sinn und Endzweck des Gesetzes zu ändern.

Solchemnach kann hieraus die nothwendige Beybehaltung des ehemaligen Senats nicht nur nicht erwiesen werden, sondern es ist vielmehr diese Stelle des Visitations-Abschieds vom Jahr 1550. der Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Fällen offenbar entgegen, sintemahlen es gegen die offenbare Möglichkeit streitet, daß nach geschehener, und in denen Gesetzen so hoch anbefohlener Abänderung derer Senate die Beysitzer beyeinander in ihrer Ordnung verbleiben, und zugleich durch Beybehaltung der ehemaligen Senate in recurrirenden Fällen fast alle Augenblick auseinander gesetzt, untereinander vermischt, somit Ordnung und Abtheilung aufgehoben werden sollte.

§. 38.

Durch die Cammer-Gerichts-Ordnung vom 1555. lasset sich die nothwendige Beybehaltung des erstern *Senats* in *recurrirenden* Rechts-Sachen mit keinem Wort erproben.

In der Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. ist von nothwendiger Beybehaltung der ehemaligen Votanten in recurrirenden Rechts-Sachen nicht die geringste Verordnung zu finden. 1555.

Der 10. Titul verordnet im 10. §.

> Daß Referenten und Correferenten, so viel möglich, zusammen in einen Rath geordnet, und sonst der Personen halber Gleichheit gehalten werde.

Daß aber auch neben dem Referenten und Correferenten bey recurrirenden Rechts-Sachen die übrige Votanten beybehalten werden müssen, hierüber enthaltet die ganze Gerichts-Ordnung nicht die geringste Vorschrift, und lauffet es gegen alle rechtlich-gegründete Vermuthung, daß uns die Gesetze hierüber keine deutliche Vorschrift würden gegeben haben, wann sie solches zu Beförderung der Justiz, wo nicht unentbehrlich, doch wenigstens nützlich würden gefunden haben.

In dem 22. §. dieses Tituls finden wir den einzigen Fall, in welchem die Beybehaltung des ersten Senats unentbehrlich und Gesetz-mäßig vorgeschrieben ist, nemlich wann eine bereits angefangene Relation durch Krankheit, Abwesenheit eines Beysitzers, oder durch sonstige Verhinderungen unterbrochen worden, als in welchem Fall der Herr Cammer-Richter angewiesen wird,

> Damit nun solche Sachen folgends nicht stecken bleiben, und man hernach von neuem dieselbe fürzunehmen, und zu referiren gedrungen werde, soll der Cammer-Richter jederzeit, sobald die Beysitzer wieder gegenwärtig,

oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden, dieselbe wieder im Rath anregen, und die Beysitzer in dem fortzufahren und zu beschliessen anhalten.

In dem alleinigen Fall einer bereits angefangenen aber anderer darzwischen gekommenen Geschäften wegen unterbrochener Relation ist folglich die Beybehaltung des erstern Senats durch die Gesetze als unentbehrlich verordnet, und ausser diesem alleinigen Vorfall lässet sich bey recurrirenden Rechts-Sachen hierüber nicht die geringste Verordnung finden, ja es leidet sogar diese Stelle auf die übrige recurrirende Rechts-Sachen nicht die geringste schickliche Anwendung. In denen bereits angefangenen aber nicht vollendeten Relationen solle bey deren Fortsetzung der erstere Senat beybehalten werden, damit man dieselbe nicht von neuem fürzunehmen gedrungen werde.

Die Gesetze haben also die erste angewendete Zeit nicht verlohren wissen wollen, und dahero in denen abgebrochenen Rechts-Sachen die Wiederzusammensetzung des erstern Senats verordnet, damit solcher die Sache da wiederum anfangen könne, wo sie unterbrochen worden.

Wie nun aber in denen bereits einmahl entschiedenen und nachhero wiederum recurrirenden Rechts-Sachen der ehemalige Vorgang ohnehin jederzeit ganz und in seiner Ordnung wiederholet werden muß, jenes aber, so nach dem letztern Urthel weiterhin erfolget, sowohl denen Gliedern des ehemaligen Senats, als jedem andern Beysitzer fremd und unbekannt ist: so erprobet sich von selbst, daß diese Stelle des 13ten Tituls 12ten §. der Ordnung vom Jahr 1555. aus denen in dem Gesetz selbst so deutlich enthaltenen Ursachen, bey denen bereits entschiedenen aber nachhero weiters recurrirenden Rechts-Sachen, keine Anwendung finden könne.

Es findet sich aber im 13ten Titul 12. §. der angeführten Ordnung eine andere beträchtliche Stelle, nach welcher bey jeder Interlocutoria die Definitiv-Urthel, welche derselben auf ein- oder die andere Art folgen sollte, gleich anfänglich und bey dem ersten Vortrag bestimmet und ad Protocollum gebracht werden mußte.

Die Worte sind:

> Ordnen, setzen, und wollen wir, daß solche Sachen interlocutorie jederzeit in Beyseyn acht Beysitzer referiret, und neben der Beyurthel die Definitiv, so derselben Beyurthel auf ein- oder den andern Fall gewißlich nachfolgen solle, gefaßt, und durch den Protonotarium eingeschrieben, und folgends nach endlichem Beschluß eröfnet werden solle.

Solchemnach sollte sogleich bey jeder Interlocutoria der Definitiv-Bescheid in omnem eventum mit verfaßt, dem Protocollo einverleibt, und nach endlicher Befolgung der Interlocutoriæ eröfnet werden.

So vielen fast nicht zu übersteigenden Beschwerlichkeiten die Befolgung dieses Gesetzes würde unterworfen seyn, so offenbar zeiget sich, daß dessen Absicht dahin „gerichtet gewesen, so viel möglich, zu hindern, damit die nemliche Sache „nicht zu wiederholten mahlen vorkomme, sondern bey dem ersten Vortrag nicht „nur interlocutorie, sondern auch sogar vorläufig definitivè entschieden werde.

Die

Die Gesetzgeber haben die Beschwerlichkeit der recurrirenden Rechts-Sachen gleich mit Ursprung des Gerichts eingesehen, und da sie solcher sogar durch das fast nicht zur Execution zu bringende Mittel einer vorläufig zu entwerfenden Definitiv-Urthel abhelfen wollen: so kann solches zum Beweiß dienen, wie weit sie davon entfernt gewesen, diese Recurrenz der Rechts-Sachen durch Bindung an den vorigen Senat noch schwerer und der Justiz noch bedenklicher zu machen.

§. 39.

Die durch den *Deputations*-Abschied vom Jahr 1557. §. 8. und *Visitations*-Abschied vom Jahr 1564. §. 7. verordnete Abänderung derer *Senate* muß deren Beybehaltung in *recurri*renden Rechts-Sachen offenbar ausschliessen.

Ausweiß des Reichs-Deputations-Abschieds vom Jahr 1557. sollte nach dessel- 1557.
ben 8. §. das Cammer-Gericht in 4. Senate abgetheilt werden, wovon zwey Senate zu Abthuung derer beschlossenen Sachen gewidmet werden sollten.

Der nachfolgende 9te §. verordnet die Abwechslung derer Senate folgender Gestalt:

> Jedoch so sollen die Räthe zu einem jeden halben Jahr, Gleichheit zu halten, abgewechslet werden, dergestalt, daß die zum ersten allein die beschlossene Sachen referiret, nachmahls die Ordinari- und Extraordinari-Sachen handeln, und die andere in die Ordinari-Räthe, um allein dieselbe zu tractiren, eintretten.

Nach dieser des Gesetzes Verordnung war die Beybehaltung des ehemaligen Senats in recurrirenden Rechts-Sachen offenbar unmöglich.

Nach Verlauf eines halben Jahrs konnten jene Senate, die sich zuvor mit Definitiv-Entscheidungen beschäftiget hatten, und nun Ordinari- und Extraordinari-Sachen abhandelten, zu ihren Judicialibus zurück kehren.

Wann nun auch nachhero die Recurrent-Sachen an den ganzen ehemaligen Senat sollten gebunden seyn, wann die Entscheidung dieser Recurrenzien durch Krankheit oder Abwesenheit eines ehemaligen Mitglieds des ersten Senats verhindert werden könnte: so würden die recurrirende Rechts-Sachen ihre Entscheidung auch in dem zweyten halben Jahr gar selten, ja fast gar nicht, haben erwarten können.

So wenig wir in allen verbesserten Ordnungen, in allen Reichs- und Visitations-Abschieden, die geringste Verordnung finden, wodurch in recurrirenden Rechts-Sachen die Beybehaltung des erstern Senats anbefohlen worden wäre, mit eben so grosser Sorgfalt haben die Gesetze die Abänderung derer Senate anbefohlen, welche Abänderung ganz offenbar nicht statt haben kann, wann angenommen werden sollte, daß recurrirende Rechts-Sachen an die Glieder des ehemahligen Senats gebunden seyen.

Es ist zwar diese anfänglich auf ein halbes Jahr bestimmte Abänderung durch den Visitations-Abschied vom Jahr 1564. §. 7. auf ein ganzes Jahr erstreckt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz:

Daß der Ordnung hierinn zu dem wenigsten derogiret, oder dieselbe, als treflich hoch und wohl bedacht, in diesem nicht gänzlich zurück gestellet werde.

Solchemnach wollten die Gesetze diese so nothwendige Abänderung derer Senate, welche jedannoch mit der Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Rechts-Sachen nicht bestehen kann, vor wie nach auf das genaueste beobachtet wissen. Damit aber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen der neue Senat jene Gründe, welche den vorherigen zu denen bereits erfolgten Entscheidungen bewogen hätte, deutlich und gesichert einsehen, und sich von deren Befolgung überzeugen könnte, wurde denen Notarien und Protonotarien, als des Gerichts Secretarien, zu wiederholtenmahlen anbefohlen, bey dem Vortrag einer jeden Sache, sonderbarlich bey Bescheiden und Decreten, wo der Referent nicht allezeit mit einem schriftlichen Voto erscheinet, nebst des Referentens Nahmen die Motiven, welche zu Fällung des Bescheids den Anlaß gegeben, fleißig und
1566. genau aufzuzeichnen. Also findet sich in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1566. §. 44. hierüber folgende Verordnung:

Wann auch hinfürter Bescheide oder Decreta auf Supplicationes in wichtigen oder auch zweifelhaften Sachen gefaßt, so sollen die Motiven derselben zusammt der Referenten Nahmen durch die Protonotarien und Notarien fleißig neben dem Bescheid aufgeschrieben werden, auf daß, wo die Procuratores etwa folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes ansuchen, Cammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen Motiven zu erinnern, und nach denenselben Gleichheit zu halten, und sich zu richten haben.

Und dieses ist die einige wahre Sorgfalt, welche die Gesetze aus Rucksicht der recurrirenden Rechts-Sachen beobachtet wissen wollen.

Der Notarius sollte bey jeder Deliberation die Motiven, so da den Senat zu seinem gefaßten Entschluß bewogen, deutlich seinem Protocollo einverleiben, damit bey der Sache anderweiterem Vortrag jeder auch neu dazu kommende Beysitzer, der den Statum Causæ aus des Referenten Vortrag, die Documenta, aus denen die Entscheidung allenfalls genommen werden muß, aus ihren Originalien, die Motiven der vorigen Entscheidung aber aus denen Protocollen ersehen kann, eben so, und mit eben der Richtigkeit, als jeder Beysitzer, der bey der ersten Deliberation zugegen gewesen, seine Meynung abgeben könne.

Die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats ist denen Gesetzgebern niemahls zu Sinne gekommen, wohl aber haben sie mit gutem Bedacht verordnet, daß bey jeder Deliberation jenes, was entschieden worden, und warum die Entscheidung also erfolget, deutlich zu Papier gebracht werde, damit bey der Sachen anderweiten Recurrenz jeder neu dazu kommende Beysitzer die Gründe der erstern Decision einsehen, somit zu der Sachen weiterer Entscheidung eben sowohl, als die Glieder des erstern Senats, fähig werden können.

Und damit die Rechts-Sachen nicht ohne Noth zu der Justiz offenbarem Schaden, und ohne der Partheyen Nutzen recurriren möchten, so ist das Gericht in der dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern im Jahr 1562. zugestellten Verzeichniß §. 22. angewiesen worden:

Die

Die abschlägige Decreta dermassen zu begreiffen, damit der Supplicant, woran der Mangel, etwas abnehmen und verstehen möge.

Das Gericht sollte nach Ausweiß dieses Gesetzes in jenen Dingen, so nicht bey ersterm Vortrag entschieden werden konnten, dem Supplicanten, woran es mangle, in dem Decret selbst anzeigen. Solcher Gestalt wird bey weiterer Recurrenz die alleinige Frage darinn bestehen, ob und welchergestalten der dem Supplicanten in dem erstern Decreto angezeigte Mangel gehoben worden, wobey jeder neue darzu kommende Beysitzer eben sowohl, und mit der nemlichen Leichtigkeit, als jedes Mitglied des ehemahligen Senats, seine Meynung wird abgeben können, und hierdurch in allen Extrajudicialien die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats offenbar überflüßig seyn.

§. 40.

In allen nachfolgenden Reichs- und *Visitations*-Abschieden lasset sich wegen Beybehaltung des erstern *Senats* in *recurri*renden Fällen nicht die geringste Verordnung finden.

Ob nun schon im Jahr 1575. der Senat in Definitivis auf sieben in Interlocutoriis aber auf drey, oder vier Beysitzer festgesetzet worden, worüber ich in meiner Observation von denen Senaten mich des mehreren geäussert habe: so ist jedannoch auch bey diesen kleinen Senaten in recurrirenden Fällen wegen nothwendiger Beybehaltung der ehemaligen Votanten nicht die geringste Vorschrift des Gesetzes zu finden. Welches meines Ermessens ein deutlicher, ein nicht zu bestreitender Beweiß ist, daß die Gesetzgeber durch die Verschweigung der so nothwendig anscheinen wollenden Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Fällen des harten Vorwurfs einer Uebersehung würdig, oder aber denenselben im Jahr 1575. bey sieben Votanten die Beybehaltung des erstern Senats in Recurrent-Fällen eben so wenig nothwendig geschienen, als selbe jetzo in denen Senaten von 6. Beysitzern wieder erwiesen werden können. 1575.

Der im Jahr 1576. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg zur Cammer-Gerichtlichen Visitation verfaste Memorial-Zettul weiset uns §. 1mo. 1576.

Daß bey gemeinen, oder geringen Sachen, so definitivè zu referiren, wohl **Sechs**, und die *Interlocutori*-Sachen wohl **Drey**, oder Vier expediren können.

Sodann weiset uns die Erklärung des Collegii über etliche §. §. dieses Memorialis §. 8. daß jedem Referenten bey Anfang der Relation anbefohlen worden, das Objectum Causæ, und die Frage, um deren Entscheidung es zu thun, anzuzeigen:

Damit der Cammer-Richter jederzeit wissen möge, ob die Sache für gemein zu halten, wie viel Beysitzer aus dem Senat austretten, und also mit denenselben die Anstellung und Verordnung, wie es das Memorial mit sich bringet, thun möge.

Ueber welche des Gerichts damahlige Verfassung ich in meiner oft angeführten Observation von denen Senaten des mehrern gehandelt habe. Daß aber bey re-

currirenden Rechts-Sachen der Herr Cammer-Richter ohnentbehrlich an jene sechs Votanten gebunden worden, aus welchen der Senat bey ersterm Vortrag bestanden, hierüber ist weder in dem angeführten Memoriali noch in des Gerichts-Erklärung die geringste Spur zu finden, zum deutlichen ungezweifelten Beweiß, daß die Gesetzgeber diese Beybehaltung des ersten Senats weder nützlich, noch weniger aber unentbehrlich gefunden, als dessen Vorschrift ansonst bey derer Gesetzen so oft und vielfältigen Verbesserung gesichert nicht würde unterlassen worden seyn.

1578. Sie gestehen vielmehr durch das im Jahr 1578. dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern zugestellte Memorial, §. 2.

> Daß über dasjenige, so zuvor angeordnet und befohlen, nicht wohl mehr hinzu zu thun und zu verbessern, sondern allein an dem gelegen seyn will, daß denen vorigen wohl bedachten Ordnungen, Reichs-Satzungen und andern Visitations-Abschieden und jezuweilen hinterlassenen Memorial-Zettulen nachgesetzt, gelebt, und schuldige Folgleistung gegeben werden möge.

Nach diesem so deutlichen Geständniß ist schon im Jahr 1578. die Gerichts-Ordnung durch die auf einander gefolgte Abschiede und Memorialien solchergestalten in das Reine gebracht, und zu der Justiz wahrem Besten bestimmet worden, daß nichts weiter hinzu zu thun, und zu verbessern übrig geblieben. Wie können wir noch weitershin zweifeln, daß die Beybehaltung des ehemahligen Senats in recurrirenden Rechts-Sachen nichts dann einem der Justiz sehr nachtheiligen Mißbrauch zum Grunde habe, da wir hiewegen weder vor, noch nach dem angeführten Jahr 1578. in denen mit so vielem Fleiß zusammen gesetzten Ordnungen, Abschieden und Memorialien nicht die geringste Anweisung, oder Verordnung finden.

§. 41.

Der 36. §. des *Visitations*-Abschieds vom Jahr 1713. wird ohne allem Grund angeführet, um hiedurch die nothwendige Beybehaltung des erstern *Senats* zu erweisen.

1713. Der Visitations-Abschied vom Jahr 1713. enthält §. 36. eine Stelle, aus welcher die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Fällen, doch ohne allem Grund, erprobet werden will. Der angeführte §. ist folgenden Innhalts:

> Demnach weiters vorkommen, daß ein- und andere Sache aus dem Senat, worinn sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sache vorhin tractiret, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzet worden: als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solches inskünftige zu verhüten, und ohne genugsame Ursachen dergleichen nicht zu verfügen, zumahlen aber, wann einmahl die Acta besichtiget und referiret, dieselbe gefährlicher Weise weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel so wichtig, darzu also merkliche Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurft erforderte, auf welchem Fall der Herr Cammer-Richter, oder Amts-

Amts-Verweser die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch wegen etwa nöthiger Adjunction mehrer Beysitzer sich ohnpartheyisch zu bezeigen, und solche nicht anderst, als da es nothwendig, auch nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1570. §. alsdann auch ꝛc. 78. wohl bedächtlich zu veranstalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf dem Fall, da einige Beysitzer aus wichtigern Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 13. §. weiter ordnen ꝛc. 10. genau zu beobachten.

Allein die deutlichere Einsicht dieser Stelle beweiset ganz offenbar, daß daselbst von recurrirenden Rechts-Sachen keine Frage seye.

Anfänglich wird allda verbotten:

daß eine Sache aus dem Senat worinn sie gewesen in einen andern nicht getragen werde.

So bald also eine Sache bey einem hiezu bestimmten Senat zum Vortrag gebracht worden, muß sie auch daselbst vollendet werden. Es würde höchst bedenklich, und von üblen Folgen seyn, wann eine Sache abgebrochen, und aus dem Senat, in welchem sie gewesen, in einen andern gebracht werden könnte. Jede Sache muß in dem Senat, in welchem sie einmahl zum Vortrag gebracht worden, ihre Vollendung erhalten.

So billig und heilsam diese Verordnung ist, so wenig findet selbe in recurrirenden Fällen einige Anwendung, sintemahlen in so bald ein Judicatum vorliegt, und es also nur auf die Befolgung des Judicati ankommet, keine gegründete Ursach gefunden werden mag, durch welche die Beybehaltung des ersten Senats der Justiz nothwendig, oder auch nur ersprießlich werden könnte.

Die zweyte Verordnung dieses Gesetzes, welche da verbiethet,

Daß kein Beysitzer, so im Senat, in welchem die Sache vorhin tractirt gewesen, daraus in einen andern Rath versetzt werden solle,

handelt ebenmäßig von einer Abänderung nach bereits angefangenem Vortrag. Dann so bedenklich es seyn würde, wann ein bereits in einem Senat angefangener Vortrag abgebrochen, und die Sache in einen andern Senat übertragen werden könnte: von noch weit üblern Folgen würde es allerdings werden, wann verstattet werden sollte, einige Beysitzer aus dem Senat, in welchem eine Sache zum Vortrag gebracht worden, heraus zu nehmen, und an deren statt andere einzusetzen. In so lang die Senate nicht nach Verlauf eines Jahrs zu Folge der Ordnung gänzlich abgeändert werden, in so lang muß jeder Referent bey dem Senat, zu welchem er bestimmet ist, verbleiben, und es kann hierinn ohne wichtige Ursachen keine Abänderung statt finden.

Und daß dieser der wahre Sinn der angeführten Rechts-Stelle seye, daß daselbst von Anfang bis zu Ende lediglich von jenen Rechts-Sachen gesprochen werde, so da in einem Senat bereits zum Vortrag gebracht worden, dessen belehren uns die nachfolgende Wirte der angeführten Stelle ganz deutlich, woselbst in dem Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, der Herr Cammer-Richter auf den ersten Theil 13ten

Titul 10. §. der Ordnung vom Jahr 1555. verwiesen worden, und folglich das Gesetz hiedurch die Ausnahm, nach welcher auch so gar die bereits in Vortrag gebrachte Rechts-Sachen zu einer weitern Adjunction, oder in einen andern Senat gelangen können, beysetzen wollen.

Allein, dieses alles hat mit der Recurrenz in rechtlichen Sachen, oder der nothwendigen Beybehaltung des erstern Senats keinen Zusammenhang, es ist billig, ja fast nothwendig, daß jede Sache in jenem Senat, in welchem sie bereits angefangen ist, vollendet werde. Eine jede ohne ausnehmende Ursachen in denen Senaten nach bereits angefangenen Vortrag gemachte Abänderung würde bedenklich seyn. Allein hieraus lasset sich nicht der geringste Beweiß fassen, daß diese Abänderung alsdann auch eben so bedenklich seyn werde, in so bald die in Vortrag gebrachte Sache rechtlich entschieden, und die post Sententiam weiter erwachsene Umstände einem jeden Mitglied des ersten Senats eben so neu, eben so unbekannt worden sind, als denenjenigen, die bey der Sache ersterm Vortrag nicht gewesen, in dem vorliegenden Judicato nichts abändern, und sich in der Sache Zusammenhang durch den Referenten durch seinen ehemahligen Vortrag, und die in dem Protocollo liegende meist weitwendige Vota ganz leicht und gründlich unterrichten können.

§. 42.

Zu der *Justiz* offenbarem Besten wäre allerdings zu wünschen, daß bey *Restitutionen* jederzeit ein ganz neuer *Senat* benennet würde.

Sonderbarlich, da zum Beweiß einer gleichgültigen unpartheyischen Justiz allerdings zu wünschen wäre, daß in Restitutions-Sachen ausser dem Referenten und Correferenten jederzeit, soviel es immer thunlich, ein neuer Senat aus solchen Beysitzern, die bey dem ersten Vortrag gar nicht zugegen gewesen, benennet würde.

Hierdurch würde denen litigirenden Theilen eine ausnehmende Beruhigung, dem Publico aber der Beweiß einer unpartheyischen Justiz erwachsen. Die Stände würden in ihren Angelegenheiten ohne Vermehrung der Kosten gleichsam eine gedoppelte Instanz haben, Mißtrauen, Abneigung, und andere derley üble Folgen würde gröstentheils von selbst zu nichts werden, da der sachfällige Theil andere und ganz neue Richter zu gewarten hätte.

Der Visitations-Abschied vom Jahr 1713. hatte die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten, bey denen in Restitutorio zum Vortrag kommenden Rechts-Sachen §. 68. von darum gebilliget, dieweilen

> vorgekommen, daß in denenjenigen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neu angeführte öffters wichtige Ursachen ausser Acht lassen, weilen nun hierdurch denen Partheyen ein unwiederbringlicher Schaden zugezogen werden könnte, so hat der Herr Cammer-Richter ihnen solchen Falls die Zuordnung einiger Beysitzer aus anderen Senaten nicht zu weigeren, und trägt man im übrigen keinen Zweifel, es

werde

werde der jedesmahlige Re- und Correferent sein Gewissen hiebey beobachten.

Die Gründe, durch welche das Gesetz bewogen worden, in Restitutionen die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten zu verstatten, sind folglich, weilen die Referenten nicht leicht von ihrer vorigen Meynung abgehen, öffters neu angeführte wichtige Ursachen ausser Acht lassen, und hierdurch denen Partheyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen wird.

Wie sie nun aber all diese in sich ganz wichtige Gründe bey jedem Votanten in voller Maaß finden, da der Votant eben so selten, als der Referent von seiner Meynung abgehet, aus einem Vorurtheil den Grund derer neu angeführten Documenten eben so leicht übersehen kan, hiedurch der Parthey eben sowohl als durch den Referenten eine Stimme entgehet, folglich ein unersetzliches Nachtheil erwachsen kan: so wäre zu der Gerechtigkeit wahrem Besten, und zum Beweiß einer unpartheyischen Justiz-Leistung allerdings zu wünschen, daß bey denen in Restitutorio vorkommenden Rechts-Sachen ein ganz neuer Senat benennet, und aus dem ersteren lediglich der Referent, und Correferent beybehalten würden.

§. 43.

Die beförchtete Aufhebung der ersteren Urtheil kan dieser Abänderung des *Senats* nicht hinderlich seyn.

Was bey gäntzlicher Abänderung derer Senate in Restitutorio annoch den Schein eines Anstands erwecken könnte, bestehet darinn, daß solcher Gestalten in jenen Fällen, wo es auf Principia Juris ankommt, in einem ganz abgeänderten Senat so leichter auch eine Abänderung der ersteren Urthel zu erwarten wäre, je offenbahrer meistens alle neu producirte Documenta mit dem zuvor bereits angeführten Zusammenhang der Sache verbunden sind, daß deren Relevanz, oder Irrelevanz von denenjenigen Conclusionibus abhanget, die ein jeder nach seiner Ueberzeugung in der Sache selbst findet. Wie nun aber zu der Partheyen wahrem Besten auf die dermahleinstige Sicherheit ihrer erworbenen Judicatorum der Bedacht zu nehmen, so scheinet die Abänderung derer Senate in Restitutorio von darum bedenklich, damit nicht aus Ungleichheit derer Principiorum eine beständige Wiederaufhebung der vorgehenden Urtheile zu gewarten stehe.

Allein dieser Einwand kan, so vielen Anschein er auch haben mag, der so heylsamen Abänderung der Senate in Restitutorio nicht entgegen stehen.

Dann so ist es erstens vor sich eine ledige Muthmassung, daß die Glieder des neuen Senats andere, und dem ersten Senat entgegenstehende Principia hegen, folglich aus dieser Ruckscht ohne Betracht auf die neue Urkunden das ehemalige Judicatum wiederum aufheben werden.

In denen meisten rechtlichen Sachen hänget die Entscheidung von dem Facto ab. So bald das Factum, so bald der historische Zusammenhang deutlich und wahrhaft vorgestellet wird, kann meistens die richterliche Entscheidung ohne vieles Bedenken folgen. Es finden sich gar selten solche Fälle, die auch sogar nach einem

deutlich vorliegenden historischen Zusammenhang durch die gegen einander stehende Meynungen unserer Rechts-Gelehrten sich in einer solchen Lage befinden, daß der Richter, welchen Entschluß er immer fasset, jederzeit bey denenselben seinen Beyfall finden kann.

Zu des gemeinen Wesens wahrem Glück sind diese Fälle nicht so häufig, daß hiedurch das allgemeine System, und dessen wahrer Vortheil gehindert werden möge.

Der historische Zusammenhang, oder das Factum führet in denen meisten Rechts-Sachen die Entscheidung gar deutlich nach sich. Bey einer in Restitutorio recurrirenden Rechts-Sache muß es alleinig darauf ankommen, ob solche und so wichtige neue Urkunden beygebracht worden, durch welche das Factum oder der Sache historischer Zusammenhang, wo nicht eine andere, doch wenigstens eine deutlichere Gestalt erhalten, und wodurch sich die Sache in einem ganz andern Gesichts-Punct darstellet, als da jener gewesen, welche den Richter zu Fällung der erstern Urthel bewogen.

Hiebey können die Principia, die Meynungen derer Votanten keinen Einfluß haben. Ihr Amt ist alleinig, die Wichtigkeit des neu beygebrachten Beweises zu beurtheilen, und jede Parthey, der ohnehin keine Auswahl in ihren Richtern zustehet, ist gehalten, hierüber die Entscheidung einem jeden Mitglied des Gerichts ruhig zu unterwerfen. Gesetzten Falls aber, es erfolgten durch diese Abänderungen derer Senate in Restitutorio viele, ja unendliche Reformirungen, oder gar Aufhebungen und Cassirungen derer erstern Urtheile, so würde auch solches die so vortheilhafte Abänderung derer Senate nicht behindern können. Die Aufhebung einer Urthel, wann sie von gerechten, und mit nothwendiger Einsicht geschiehet, ist als ein glücklicher Erfolg der Gerechtigkeit zu betrachten. Sie muß dem vorhergehenden Richter gleichgültig seyn, und die Parthey selbst kann sich über diesen rechtlichen Lauf nicht beschweren, da sie den Grund der abgeänderten Urthel in dem von ihrem Gegentheil geführten, neuen, besseren, oder doch deutlicheren Beweiß finden muß.

Niemand ist es bis dahin zu Sinnen gekommen, daß die vielfältige am Kayserlichen Cammer-Gericht in Appellatorio abgeänderte Urtheile denen Richtern, von welchen an das Cammer-Gericht appelliret worden, oder dieser Richter Ehre nachtheilig seyn. Selbst am Kayserlichen Cammer-Gericht werden bey dem nemlichen Senat in Restitutorio vielfältig die ersten Judicata aufgehoben oder abgeändert, und es würde vor den Richter ein Beweiß der strafbarsten Gesinnungen seyn, wann er nicht jede Rechts-Sache, deren Erfolg ihme gleichgültig seyn muß, der weitern Entscheidung eines jeden andern Richters wollte unterworfen sehen.

§. 44.

Der Wahn des *Publici*, und das Mißtrauen in die Richter wird durch Abänderung derer *Senate* auf einmal gehoben.

Daß aber die triumphirende Theile, oder ihre Sachwalter die Aufhebung der Recurrenz, die Nichtbindung an die ehemalige Votanten, oder die gänzliche Abänderung des Senats in Restitutorio nicht ohne Widerwillen ansehen werden, bedarf

bedarf keines Beweises. Jede Abänderung scheint ihnen gefährlich. Sie wünschen die Lage der Sachen also beyzubehalten, wie sie damals gewesen, als sie mit einem siegreichen Urthel erfreuet worden. Wann sie über die Abänderung derer Senate zu Richtern gestellet werden sollten: würde es ihnen an Beweiß nicht fehlen, um darzuthun, daß jede Abänderung derer Senate der Justiz ausserordentlich verzögerlich, ja höchst gefährlich seye; allein in der Sache selbst wird dieses angeführte allgemeine Beste auf ihr besonderes eigenes Wohl gegründet. Sie behaupten, daß die Abänderung derer Senate in Restitutorio nachtheilig seye, weilen sie selbe in ihren eigenen Vorfällen als bedenklich ansehen.

Auch mit genauer Beybehaltung des gerichtlichen Silentii kann der triumphirende Theil die Abänderung derer Senate nicht gleichgültig ansehen. Er weiß von einiger Erfahrniß, daß in dem erstern Senat wenigstens so viel Stimmen vor ihn gesprochen, als zu denen Majoribus erforderlich gewesen. Die Gesinnung des künftigen Senats ist ihm ungewiß, und er bestrebet sich somit nach ganzen Kräften, das Gewisse nicht mit dem Ungewissen vertauschen zu müssen. Allein da leider das nicht wohl abzuändernde Schicksal jeder Parthey die Gesinnungen ihrer Richter deutlich offenbaret, daß sie durch ihre ohnermüdete Bemühungen jenen, denen sie den glücklichen Erfolg ihrer Sache zu verdanken haben, fast gesichert bestimmen zu können vermeinen: wie kan es befremdlich fallen, daß der triumphirende Theil, oder sein Sachwalter die Abänderung derer Senate als bedenklich, ja vielleicht als frafbar erkläret, um in seinen Angelegenheiten auch künftighin jene als Richter beyzubehalten, von welchen er sich, seiner Meynung nach, aus einer Folge ihrer bereits gerichtlich geäusserten Gesinnungen auf künftig gesichert zu seyn erachtet.

Und so sehr die Beybehaltung des erstern Senats in Restitutions-Fällen sich auf die alleinige Beruhigung des triumphirenden Theils gründet, so sehr hat ieder redliche ohnpartheyische Richter dessen Abänderung von ganzem Herzen zu wünschen.

Der Sach-fällige Theil kennet, oder will wenigstens aus zusammengesetzten Muthmassungen, auch seines Orts jene Glieder des ersten Senats kennen, durch welche er in seinen Angelegenheiten Sach-fällig worden.

Das Vorurtheil, welches wir jederzeit in unsern eigenen Sachen haben, der Eigennutz, das Wohl oder Wehe, welches mit dem Erfolg ein- oder der andern Sache verbunden ist, macht, daß der Sach-fällige Theil seinen Verlust nicht der Billigkeit, oder dem Gesetz, sondern derer Richter Nachläßigkeit, Unwissenheit, oder auch zuweilen ihrer Boßheit und Ungerechtigkeit zuzuschreiben gewohnt ist. So sehr ihm diese Richter verhaßt sind, so weiß er jedannoch zum voraus, daß er solche bey ergriffenem Restitutorio wird beybehalten müssen. Er kann seiner Einsicht nach bey dem zweyten Vortrag sich keines bessern Schicksals getrösten, und es wird ihm kein Mittel so gefährlich, so strafbar, dessen er sich nicht bey allen Gelegenheiten bedienen sollte, um sich eines Richters zu entladen, welcher jedannoch vielleicht schon in dem ersten Vortrag gar offt wider seinen Willen, und lediglich zu Befolgung der Pflichten sein Richter gewesen ist, somit nichts sehnlicher wünschet, als sich dessen künftighin entschlagen zu können.

Und hierdurch wird zu so vielen unnöthigen Recusationen, zu persönlichem Haß und Mißtrauen, zu so vielen, theils dem Gericht überhaupt, theils jedem Mitglied

insbesondere, ohnangenehmen Folgen der Weg gebahnt, wovon die Protocolla Pleni fast in jedem Jahr den deutlichsten Beweiß vorlegen.

Allein in so bald die nothwendige Beybehaltung des ersten Senats aufgehoben, und jede recurrirende Rechts-Sache alleinig an den Referenten gebunden wird, kann jeder Theil sein in ein, oder den andern Beysitzer gesetztes Mißtrauen wenigstens auf künftige Fälle sicher stellen.

Jede dem Herrn Cammer-Richter hiewegen gemachte Anzeige muß genug seyn, solche Vorkehrungen zu veranstalten, durch welche der Beysitzer, in den die Parthey kein Zutrauen hat, bey der Sache anderweiterem Vortrag sich in dem Senat nicht befinde. Das eingebildete Jus quæsitum, welches denen Partheyen auf die Glieder des ersten Senats gegeben werden will, wird solcher Gestalt ohne weiteres zerfallen.

Bey einem jeden Vortrag wird der Senat als neu betrachtet werden, und von des Herrn Cammer-Richters Sorgfalt abhangen, jene Beysitzer zu der Sache weiterem Vortrag nicht zu benennen, in welchen die Partheyen ein, auch nur in etwas gegründetes Mißtrauen an den Tag geleget.

Solchemnach ist zu der Justiz offenbarer Beförderung, zum Beweiß einer gleichen ohnpartheyischen Gerechtigkeit, ja zur Beruhigung derer zuweilen mit offenbarer Unbild angegriffenen Richter sehnlichst zu wünschen, daß die sogenannte Recurrenz oder die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Rechts-Sachen gänzlich und überhaupt aufgehoben, somit denen Referenten jene Sachen, in welchen bereits interlocutoriè gesprochen oder decretiret worden, in ihrem eigenen Senat ohne alle Rucksicht auf alte, oder neu dazu kommende Votanten vorzutragen verstattet, in Restitutions-Fällen aber, so viel es thunlich, ein ganz neuer Senat aus solchen Beysitzern benennet werde, so bis dahin mit der Sache nichts zu thun gehabt, und deren Entscheidung sich folglich beyde litigirende Theile ohne alles Vorurtheil unterwerfen können.

Ich schliesse somit gegenwärtige Observation mit einem aus derselben Innhalt zusammen gesetzten Corollario, daß

A.) die Wiederherstellung der Gesetz-mässigen Ordnung im Referiren keiner neuen, wohl aber und alleinig einer Befolgung der alten so deutlichen Gesetze bedürftig sey; daß

B.) auch durch eine hundertjährige Nichtbefolgung sich keine Abrogation dieser so deutlichen Gesetze erproben lasse; daß

C.) die Ordnung des Referirens in kleinen Senaten von sechs Beysitzern eben sowohl als in grössern und vermehrten, ja nach der natürlichen Lage so mehr, und so gesicherter möglich, als aus einer gedoppelten Anzahl von Beysitzern sich auch nothwendig gedoppelte Hinderniße finden werden; daß

D.) die Wiederherstellung des in denen Gesetzen so heilsam verordneten Registers Causarum privilegiatarum gar sehr zu wünschen,

E.) der Herr Cammer-Richter die Beysitzer zeitig befrage, in was Sachen sie in ihrer Ordnung zu referiren gewesen,

F.) der

F.) der Beysitzer dem Herrn Cammer-Richter das Vorrecht, Alter und Privilegium der von ihm zum Vortrag bestimmten Sache ausweise;

G.) wann diese Ausweisung gesetzmäßig ist, selbe von dem Herrn Cammer-Richter genehmiget, oder aber der sich äusserende Anstand von demselben mit Beyrath der übrigen Beysitzer entschieden werde; daß

H.) die Definitiv- und interlocut-Relationen, die Sabbathinen, die Extrajudicial, oder zum Bescheid-Tisch gehörige Decreta nicht untereinander vermischt, sondern jede gewisse bestimmte Täge zu ihrem Vortrag festgesetzt, und in jeder ein besonderer Turnus unter denen Beysitzern beobachtet; wann sich

I.) ein ausserordentlicher der Augenblicklichen Entscheidung bedürftiger Fall äussern, somit ein Beysitzer, den die Ordnung noch nicht trift, zum Vortrag gelassen werden müsse, nach Endigung dieses Vortrags die Ordnung da, wo sie abgebrochen worden ware, ohne weiters fortgesetzt; und

K.) die Senate nach der Ordnung so deutlicher so löblicher Vorschrift wenigstens alle Jahr abgeändert, in den abgeänderten Senat aber die Ordnung des Vortrags bey demjenigen angefangen werden solle, an welchem sie in dem ehemaligen Senat stehen geblieben. Daß

L.) der im Gesetz nirgends gegründete der Justiz so nachtheilige Mißbrauch der so genannten Recurrenz gänzlich abzuschaffen;

M.) jede Sache alleinig an die Re- und Correferenten niemahls aber bey ihren zweyten Vortrag an die ehemaligen Votanten zu binden, eine jede Sache, selbe möge neu oder recurrent seyn, ohne allen Unterschied in dem Senat, worinnen der Referent sitzet, zum Vortrag gebracht, sonderbarlich aber

N.) in Restitutions-Fällen der Bedacht dahin genommen werde, zu dem Senat, so viel es immer die Lage des Gerichts verstatten kan, neue und solche Beysitzer auszuwählen, die mit der Sache ehemaligen Entscheidung nichts zu thun gehabt.

von L'eau

Lit. N.

Votum Domini Assessoris ab Ortmann.

Den durch das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 19. Aug. jüngsthin uns aufgetragenen allergnädigsten Befehl allergehorsamst zu befolgen, und den darinn vorgesetzten Endzweck nicht zu verfehlen, unterfange mich, einen kurtzen Auszug desselben mir zu meiner Richtschnur dahier vorzustellen.

Kayserl. Majestät geben andurch dero Cammer-Gericht allergnädigst zu erkennen, welcher Gestalt Ihro Kayserliche Commissarien, auch derer Churfürsten, Fürsten und Stände subdelegirte Visitatoren dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts unterm 16. vorigen Monaths des mehrern einberichtet hätten, wie Sie

a) zu Einführung einer genauen Ordnung im Referiren, b) zur Erleichterung der Vornahm der Recurrent-Sachen, und c) zu Anstellung zweyer beständigen definitiv-Senate verschiedentlich berathschlaget hätten, und darüber von Kayserl. Majestät und Reich die Entscheidung verlangten. Ihro Majestät betrachteten hiebey vor allem den dermahligen Zustand und jetzige Beschaffenheit dero Kayserlichen Cammer-Gerichts, mit welchem die auf vorerwehnte Einrichtung sprechende Reichs-Gesetze zu vereinbahren, und darnach eine solche Verfügung abzumessen seyn wolle, von deren Vollzug zuverläßige Sicherheit zu hoffen seyn möge.

Um diesen Endzweck vollständig zu erreichen, wolten allerhöchst Dieselbe von uns, aus unserer bisherigen Erfahrniß eine reifliche Berathschlagung und Ueberlegung erfordern, auf was Art

1.) die genaue Ordnung im Referiren,

2.) die Vornahm derer Recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen und

3.) die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige definitiv-Senate, mit Beybehaltung derer darauf sprechenden Reichs-Gesetze, oder mit einer neuen Verfügung bestimmet, und dergestalt eingeführt werden möge, womit eine reine, auch schleinige Justiz-Pflege vollkommen und dauerhaft hergestellet werde.

Insonderheit hätten wir bey diesen wichtigen Gegenständen, uns dergestalt auszulassen, daß

α.) der Ordnung der Personen jene wegen derer Sachen in denen Gesetzen vorgeschriebene Vorzüge nicht hindan gesetzet; weniger

β.) die zum Besten bedrangter Partheyen auf gefreyte Sachen vorsichtig gemachte Ausnahme vereitlet werde. Sodann

γ.) erwarteten Kayserl. Majestät wegen Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige definitiv-Senate hinlängliche Auskunft und deutlichen Vorschlag,

δ.) was in diesem Fall wegen der allschon in Sachen angeordneten Senate und Recurrent-Sachen zu verfügen nöthig seyn wolle;

ε.) ob und was für Bedenken dabey obwalten, und

ζ.) wie diese, wo nicht ganz, doch so viel thunlich, gehoben und die allschon anhängige, auch recurrirende Sachen in den Senat, wo nachhin der Referent sitzet, gewiesen werden wolten; dann

η.) was bey einer solchen neuen Vorsehung wegen der Adjunction weiter vorzusehen, nöthig seyn würde.

Hierüber nun meine pflichtmäßige Meinung ohne Weitläuftigkeit zu eröffnen, so ist zum voraus bekannt, daß dermaliger Zustand, und Beschaffenheit dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts in dem Herrn Cammer-Richter, 2. Herrn Præsidenten und 17. Beysitzeren bestehe, die Pfennig-Meisterey aber also beschaffen

schaffen seye, daß ohne fernere Bewilligung hinlänglicher Cammerzieler oder Ausfindigmachung anderer Unterhaltungs-Mittel keine mehrere Beysitzer werden unterhalten werden können.

Wehrender 18. Jahren, da ich nun bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht zu sitzen die Gnade gehabt habe, ist von mir beobachtet worden, daß ein zeitlicher Herr Cammer-Richter jederzeit 2. Senate von 1. Præsidenten und 6. Beysitzern in Judicial-Sachen in beständigem Gang zu erhalten sich bemühet habe; die überbleibende 5. Beysitzer aber zu den Sabbathinis, Mandatis, Appellationibus, Bescheid-Tisch- und anderen Sachen, wie auch bey gar oft fürgekommenen Recusationen und Paribus zur nöthigen Ersetzung und Adjunctionen gebrauchet und beordert worden seyen.

In Betracht des dermahligen Zustands dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts wüste ich keine vernünftigere und der Justiz beförderlichere Eintheilung mir vorzustellen, oder in Vorschlag zu bringen, als diese, welche auch den letzteren Reichs-Gesetzen vollkommen gemäß ist.

Vid. C. O. C. P. I. Tit. 14. init. ibique allegat. Fontes.

Um nun meine deutliche Meinung über die

Erste Frag:

Auf was Art **dermahlen** eine genaue Ordnung im Referiren vollkommen und dauerhaft hergestellet werden möge?

zu eröffnen, und zwar dergestalt, daß bey dieser Ordnung jene wegen der befreyten Sachen und Personen in den Gesetzen vorsichtig gemachte Ausnahm, nicht vereitlet werde: so bin der ohnmaßgeblichen Meinung, wie es zwar angehen könne, daß auf die nemliche Art, wie beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, also auch dahier in Extrajudicial-Sachen eine Ordnung im Referiren mit Bestand werde einzuführen seyn, wie solche schon einige Zeit hero in meinem Senat beobachtet, und dabey kein Anstand gefunden worden ist.

Auf was Art aber dieselbe in Judicial-Sachen bey dermahliger des Kayserlichen Cammer-Gerichts Verfassung einzuführen seyn möge, ist über meinen Begrif, und habe ich Ursach zu zweifeln, ob dieser so genannte Turnus jemal beym Kayserl. Cammer-Gericht vollkommen habe beobachtet werden können. Wenigstens ist gewiß, daß er bis hiehin von keiner Dauer oder Beständigkeit gewesen seye.

Wann die Acta sowohl in der Grösse als deren Beschwerlichkeit, die Herren Assessores in Fertigkeit der Arbeit, Alter, Gesundheits-Umständen ꝛc. ꝛc. alle gleich wären, wollte ich solche Ordnung einiger massen applicabel halten.

Dieses aber würde alle Schwierigkeiten noch nicht heben, sondern wie würde es ferner möglich seyn, daß, wo die gefreyten Sachen tam ratione personarum quam Causarum nec non Periculi in mora von einem zeitlichen Herrn Cammer-

mer-Richter dergestalten nicht abgewogen, weniger also in ordine Pleni aut Senatus werden ausgetheilet werden können, daß jeder Beysitzer in seiner Ordnung die allerbefreyteste zuerst zu referiren im Stand seyn werde, so wird meines Erachtens unmöglich eine dergleichen genaue Ordnung im Referiren zu Stande gebracht, und beständig unterhalten werden können.

Wohlerwogen ein zeitlicher Herr Cammer-Richter selbst erst von denen Herren Beysitzern nach fertiger Arbeit wird hören müssen, worinn in seiner Sache das Privilegium oder Periculum bestehe, und welche von den gefreyten Sachen am ersten vorzunehmen, die Nothdurft und Rechte erfordern, gestalten ihm alle Sachen oder Acten-Stöcke forderſamst zu durchlesen nicht wohl wird zugemuthet werden können; das Arbitrium aber, hierüber zu erkennen, dem Höchstrichterlichen Amte allein zukommen wird.

Dermalen sind ad (α.) der gefreyten Sachen noch so viele vorhanden, daß an die Ordnung der Personen im Referiren nicht zu gedenken, ohne daß zugleich auf die in denen Gesetzen vorgeschriebene Vorzüge der Sachen reflectiret wird werden müssen, womit auch ihren Vorzügen kein widerrechtlicher Eintrag beschehen möge.

Die Absicht derjenigen, so bey dermaliger Visitation den ersten Antrag auf sothane Ordnung im Referiren gethan, worüber nunmehro schon so viele kostbare Zeit und Unkosten aufgegangen, scheinet mir dahin abzuzielen, um das Kayserlich-höchstrichterliche Amt einigermassen dadurch einschränken zu wollen, um in ihrer Ordnung die ihm beliebige Sache vortragen oder referiren zu können. Hiedurch aber dörfte weit grössere Unordnung als Ordnung im Justiz-Wesen, und vielmehr eine Zerrüttung, als die in allen Collegiis so äusserst nothwendige Subordination gestiftet werden.

Wie wird eine genaue Ordnung im Referiren beobachtet werden können, wann z. E. ein Referens in seiner Ordnung zu referiren bereit, Correferens aber annoch nicht fertig ist. Könnte der Nachfolgende nicht vorschützen, die Ordnung beträfe ihn noch nicht?

Bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, wo 17. und mehr Räthe zusammen in einem Rath sitzen, und dannoch in Judicial-Sachen die genaue Ordnung nicht allzeit beobachtet werden kann, gehet der Turnus nicht so geschwind um, als in einem Senat von 6. Personen. Solchen Turnum dahier beym Kayserl. Cammer-Gericht zu unterhalten, müßten die Herren Assessores fast dreymahl so viel, als die Herren Reichs-Hofräthe, arbeiten, so ihnen bey gleicher Besoldung (wo zumahlen zu Wien die Gelder schwerer, die Lebensmittel aber weit wohlfeiler, wie dahier, sie auch darneben mit einem freyen Hof-Quartier versehen sind, und laudemia zu ziehen haben) nicht wird zugemuthet werden können.

Wer wird aber bey so geschwind umgehen müssenden Turno einem Assessori ungleich ausdeuten können, wann er sonderlich um nichts zu übereilen die Gesetzmäßige Entschuldigung, daß er theils wegen Kürze der Zeit, theils wegen weitläuftigen Sachen, seine Ordnung nicht einhalten könne, gebührend anzeigen sollte, so würde die Ordnung dem nächsten noch so geschwind auf den Leib fallen.

C. O. C. P. I. Tit. II. §. 4. ibique allegata.

Bishin

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0186
DFG

Bishin habe noch nicht erlebet, daß einer der beyden Judicial-Senate jemahls still gestanden, und der geringste Abgang an Relationen gewesen seye, sondern daß jeder die Seinige schleunig vorzubringen sich beeifert habe. Dieser Eifer dörfte bey dem Turno hinweg fallen, und jeder seine vorräthige Arbeit auf seine Ordnung verspahren, und sich manchmal darauf beziehen können, daß die Ordnung ihn noch nicht betreffe, und andere annoch vorgehen müssen.

Aus diesen und noch mehrern Ursachen halte ich dafür, daß in Judicial-Sachen eine genaue Ordnung im Referiren bey dermahliger Beschaffenheit des Kayserl. Cammer-Gerichts weder möglich noch dienlich, weniger von deren Vollzug und nützlicher Fürdauerung eine zuverläßige Sicherheit voraus anzuhoffen seyn werde, sondern daß dadurch vielmehr einige Zerrüttung im Collegio, auch mehrere Steckung als Beschleunigung der Justiz zu befahren seyn werde.

Sollte gleich ein anderes dafür gehalten werden, so wird doch solches ad (β.) nicht anderst geschehen können, als daß jederzeit dabey die Vorzüge bedrangter Personen und gefreyten Sachen denen Gesetzen gemäß beobachtet werden müssen.

Verzeichniß Herrn Cammer-Richter zugestellet de 20. Jul. 1560. §. 4.

Es sind aber, wie schon vor erwehnet, dieser gefreyten Sachen so viele bey hiesigem Kayserl. Cammer-Gericht annoch vorhanden, daß, wann nur die älteste (deren glaublich noch etliche tausend vorräthig, worüber gewiß schon viele Partheyen gestorben und verdorben) denen neuern der Ordnung nach vorgezogen werden sollten, die neuern Sachen auf gleiche Art veralten, und allen dermahligen Partheyen das nemliche Schicksal, wie denen vorigen, bevorstehen werde, und nicht ausbleiben könne; dergestalt, daß niemand, so Justiz suchet, zu rathen, einigen unprivilegirten Process dahier anhängig zu machen, massen er dessen Ausgang zu erleben keine Hofnung hätte.

Woraus aber der Ursprung so vieler Klagen, wegen bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht verzögert werden sollenden Justiz, herrühre, wird von jedermann leicht ermessen werden können, wann man nur die Unmöglichkeit betrachtet, daß eine so wenige Anzahl von 17. zum Theil ausser Stand sich befindenden Beysitzer eine so erstaunliche Menge so vieler tausend Processe abfertigen, folglich so vielen tausend nach der Justiz seufzenden Partheyen die behörige Rechts-Hülfe dahier menschmöglicher Weise nicht angedeyhen könne.

Bey allen Reichs- Deputations- und Visitations-Abschieden hat man diese Unmöglichkeit und die Nothwendigkeit jederzeit anerkannt, daß mehrere Assessores zu solchem Ende angenommen werden müssen, so aber bishin nicht zum Stande gebracht worden. Dem Kayserl. Cammer-Gericht kann also die Schuld so vieler noch unerledigter täglich mehr und mehr sich überhäufender Sachen nicht beygemessen werden. Ultra posse nemo tenetur.

Welchem noch ferner hinzu kommt, daß ein Theil den Process nothwendig gewinnen, der andere Theil aber denselben verliehren müsse, dieser letztere aber öfters zu Entschuldigung seiner schlechten verlohrnen Sache nichts als von Ungerechtigkeit, Mängel, Gebrechen, Partheylichkeit ꝛc. so dahier vorgangen seyn sollen, zu sprechen pflege, und ohne daß den Restitutionen Einhalt gemacht,

und die Revisionen in behörigen Gang gebracht werden, wird diese Sprach nicht aufhören.

Zweyte Frag:

Die Vornahm derer Recurrent- Judicial- und Extrajudicial-Sachen betreffend.

Wegen diesen Recurrent-Sachen weisen einmahl für all die bisherige Reichs-Satzungen einen zeitlichen Cammer-Richter dahin an, daß die Acta, so zuvor einmahl in einem Rath interlocutorie über ein- oder mehr Puncte referiret worden, über die nachfolgende Beschlüsse wieder in denselben Rath zur Erledigung gegeben werden sollen.

Visit. Absch. 1550. §. 10. &c.

Welcher Verordnung damahlige Herren Visitatores die Ursach hievon mit diesen merkwürdigen Worten hinzu gesetzt haben: **daraus unsers Ermessens nicht weniger Nutz und Beförderung der Sachen erfolgen würde,** als aus dem, daß sonst die Ordnung vermag, daß Referens und Correferens auch in einem Rath seyn sollen.

Jam citato loco.

Welchem Ermessen ich dergestalten beypflichte, daß ich nicht nur für nütz- und beförderlich, sondern gar unumgänglich nöthig erachte, daß die Recurrent- wie auch Connex- so Judicial- als Extrajudicial-Sachen, in welchen merita Causæ bereits vorgekommen, und zum Theil darüber erkannt worden, in den nemlichen Rath wieder gebracht werden, welches auch nachherige Reichs-Schlüsse ferner bestättigen.

Reichs-Absch. 1550. §. 78.
R. I. N. 1654. §. 155. in fine &c.

Zum offenbaren Beweiß dieser Nothwendigkeit will ich nur zwey sich ehedessen dahier ereignete Vorfälle anführen. In Sachen K. contra K. wurde die Judicial-Sache (so würklich per Sententiam abgemacht, und einer Wittib pro legitima & alimentis ein sicheres Quantum für beyde zusammen zuerkannt worden war) aus Vergeß- oder einem Versehen in einen andern Senat gebracht. Die Wittib glaubte, daß gedachtes Quantum ihr nur pro *Alimentis* zuerkannt worden wäre, und daß sie die *Legitimam* noch zu fordern hätte. Der neue Senat, so bey der Definitiv-Urthel nicht gewesen, glaubte dieses ebenfalls, und verwiese den Punctum legitimæ, so mit denen Alimentis ebenfalls decidiret war, zum Richter voriger Instanz zu weiterer Untersuch- und Entscheidung.

Vor nicht gar langer Zeit wurde eine extrajudicial Supplica pro Documento *non introductæ Appellationis* in einen Rath gegeben. Weilen aber die Supplica pro plenis Appellationis Processibus in einen andern Rath distribuiret war, und der erste Senat davon nicht wuste, die Supplica pro Processibus aber in der Kanzley nicht zu finden, auch das Quatrimestre vorbey war,

erkann-

erkannte ersterer Senat das Documentum non introductæ Appellationis, in dem andern aber wurden pleni Appellationis Processus erkannt.

Hierdurch glaube ich kürzlich auch die Nothwendigkeit erwiesen zu haben, daß weder Judicial- noch Extrajudicial-Recurrent- oder auch Connex-Sachen, wenigstens wo in Merita Causæ bereits hineingegangen worden, nicht nur den Reichs-Gesetzen, sondern auch der natürlichen Vernunft gemäß, aus jenem Senat, worinn sie einmal gewesen, nicht abzuziehen seyn, folgsam, daß ad (β) dergleichen Abänderung ohne vielen Zeit-Verlust (massen die Sache in einem neuen Senat aufs neu wird referiret werden müssen) und zu befürchtende Unordnungen nicht vorzunehmen seyn dörfte.

Ueber den ad (γ) & (δ) von Kayserlicher Majestät erwartenden Vorschlag, wie fürs künftige wegen der Recurrent-Sachen die vorfallende Beschwerlichkeiten, wo nicht ganz, doch so viel thunlich, gehoben werden könnten, ohnermangle bey nachfolgender Frage meine wenige Gedanken ebenfalls zu eröfnen.

Dritte Frage.

Auf welche Art (a) die Einleitung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate mit Anwend- und Beybehaltung derer darauf sprechenden Gesetze geschehen;

oder (b) mit einer neuen Verfügung bestimmet, und dergestalt eingeführt werden möge, womit eine reine, unpartheyische und schleunige Justiz-Pflege vollkommen und dauerhaft hergestellet würde.

Gleichwie Kayserliche Majestät und Stände des Reichs schon von 200. und mehr Jahren her beobachtet haben, daß die Rechts-Sachen bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht sich von Tag zu Tag häufeten und zuwachseten, die Anzahl der Beysitzer zu deren Entscheidung viel zu gering, doch vieles daran gelegen seye, daß dieselbe förderlich zu ihrer Endschaft gebracht und den Partheyen zu Ende ihrer Rechtfertigungen, so bald möglich, verholfen werde, mehrere Assessores aber anzunehmen, und ihnen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen, sich allzeit verschiedene Schwürigkeiten hervorgethan haben, daß dieses nothwendige Werk allzeit bis hiehin ins Stecken gerathen seye: also haben Allerhöchst-Höchst- und Hochdieselben der Nothdurft ermessen, daß nach mehrern oder geringern Anzahl der Beysitzer wenigstens so viel Definitiv- und Interlocutori-Senate respective von 7. id est 1. Præsidenten und 6. Beysitzern in Definitivis; in Interlocutoriis und geringern Sachen von 5. 4. und wenigern angeordnet werden sollten, doch dergestalt, daß diejenige, so in einen Rath also verordnet, nicht allesamt beyeinander in jeder Relation bleiben, sondern auch je zu Zeiten, nach Beschaffenheit der Sachen, vom zeitlichen Herrn Cammer-Richter vertheilet werden sollten.

Vid. C. O. C. Part. 1. Tit. 10. Init. ibique allegata.

Hieraus erhellet nun meines Ermessens, daß, nach jetziger Verfassung, das Cammer-Gericht nicht besser, wie Eingangs erwehnet habe, als in zwey Definitiv-Rä-

Räthe, jeden von 6. und einen von 4. oder 5. Beysitzern zu geringern Sachen eingetheilet werden könne;

dann ad (a) daß beständige Definitiv-Senate mit Beybehalt- und Anwendung bisheriger Reichs-Gesetze, nicht compatibel seyen.

Letzteres dörfte wohl, nach ehemaliger reifen Ueberlegung seinen guten Grund und Ursach gehabt haben, meiner Meynung nach auch dato dann und wann einiger Nothdurft seyn.

Hingegen quoad Memb. (b) lasse mir auch beygehen, daß falls Kayserliche Majestät und Stände des Reichs sich in Gefolg des Reichs-Schlusses von Anno 1719. und 3. letztern Wahl-Capitulationen entschliessen sollten, die Zahl der 17. Assessoren auf 25. einsweil zu erhöhen, daß alsdann mittels einer neuen zu treffenden Anordnung von 4. beständigen Senaten jeden von 6. Personen, oder 3. beständigen von 8. Personen mehr erwehnten Recurrent-Sachen einiger massen geholfen, auch die Justiz in etwas befördert werden könnte.

Reiflich erwogen bey so vielen tausend an hiesigen Cammer-Gericht befangenen so alt- als neuen, auch täglich mehr und mehr sich häufenden Sachen, man sich nicht anderst wird vorstellen können, als daß nicht einmahl die im

Inst. Pacis Art. 5. §. 53. vers. ne tamen &c.

bestimmte 50. Beysitzer bey weitem hinreichig seyen, jedem im Reich, wie sichs gebühret, die GOtt gefällige, Land und Leut aufrecht erhalten müssende Justiz, (worab Heil und Seegen abhanget) förderlich und schleunig angedeyen lassen zu können.

Nun auch ad (ζ) meine Gedanken deutlich zu eröfnen, wie wegen der Recurrent-Sachen die Beschwerlichkeiten, wo nicht ganz, doch so viel thunlich gehoben werden könnten: so halte dafür, daß pro præterito, die fürhandene Recurrent-Sachen, bey welchen sonderlich schon tief in die Merita Causæ gegangen, und interlocutoriè oder regulativè gesprochen worden, gänzlich aufzuheben keinesweegs deducirter massen, räthlich oder thunlich seye; pro futuro aber die Zertrennung der Senate dadurch einigermassen vermieden werden könne, wann bey Vermehrung der Beysitzer auf 25. vier beständige Senate von 6. Personen Gesetzmäßig angeordnet, und je zwey und zwey dergestalt combiniret werden wollten, daß einer dem andern ad (η) bey nöthigen Adjunctionen zu Hülfe kommen müsse, als wodurch wenigstens die Zergliederung von 3. oder 4. Senaten behindert, immittels aber zu so viel andern neuen Recurrenzien keine weitere Gelegenheit gegeben werden würde.

Bey vorkommenden Recusationen wird ein Senat durch den andern wiederum ergänzet werden, und also in seinen Verrichtungen fortfahren können, desgleichen bey sich ereignenden Paribus, wo 4. aus dem combinirten Senat gezogen werden müssen, werden die Ueberbleibende indessen die Bescheid-Tisch-Sachen und Extrajudicialia besorgen können.

Falls aber alle 6. Senate in Definitivis beschäftiget und ohnunterbrochen seyn werden, womit die Extrajudicialia und Bescheid-Tisch-Sachen nicht erliegen bleiben

ben mögen, wird nach Maßgab der Gesetze entweder täglich eine Stunde, oder wochentlich nach Nothdurft ein- oder anderer Tag dazu verwendet werden können, welchenfalls auch die, meiner Meynung nach, so unnöthige, Zeit-verderbliche als dem Justiz-Wesen höchst schädliche und überaus kostspielige Audienz, wo nicht gänzlich (wie beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath) doch grösten Theils wird abgeschaffet, und die jetzo manchesmal durch Gefliessenheit der Procuratoren, und unterlassende Complirung der Protocollen (um die Partheyen so länger geniessen zu können) öfters 2. 3. 4. und mehrere Jahre unerledigt bleibende Recesse allwochentlich mit τὸ **erkannt** oder **abgeschlagen**, ohne so viele Schreiberey kurz um werden erlediget, auch tausend und mehr Chicanen auf der Stelle mit verdienter Bestrafung wird abgeholfen werden können.

Wollten aber bey ergänzten 25. Beysitzern diese in 3. beständige Senate von 8. Personen und nach ältern Zeiten 2. davon pro Judicialibus, einer aber pro Extrajudicialibus abgetheilet, und letztere gleichsam für ein Corps de reserve für beyde bey nöthigen Adjunctionen aufbehalten werden, möchte hierdurch auch zwar dem Uebel etwas, doch meiner Meynung nach, nicht so viel, wie bey voriger Eintheilung in 4. Senate von 6. Personen gesteuert werden; dann durch 4. gesetzmäßige Senate wird die Justiz-Pflege allzeit mehr, als durch 3. befördert, auch den Recurrent-Sachen durch 2. allzeit combinirte Senate füglich und beständiger abgeholfen werden können.

Dieses Kayserliche **dermal** nur aus 17. Beysitzern bestehende Cammer-Gericht in 2. beständige Senate von 8. zu vertheilen, halte meines Orts ganz und gar nicht dienlich, noch nützlich, massen bey jeder Adjunction ein Senat den andern würde unterbrechen müssen, wodurch die Justiz-Pflege unendlich behindert, auch die ganze Justiz-Pflege fast beständig nur auf einen einzigen Definitiv-Senat sich reduciret befinden würde ꝛc. 31. Octobr. 1768.

von Ortmann.

Lit. O.

Votum Domini Assessoris L. B. à Papius.

Nachdem Ihro Römische Kayserliche Majestät in einem unterm 9. Aug. a. c. an dieses Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht erlassenen allergnädigsten Schreiben gefällig gewesen, über nachstehende drey Fragen von uns nach dem dermahligen Zustand und Beschaffenheit des Cammer-Gerichts, auch Hindanlassung unnöthiger Weitläuftigkeit, und Beyseitsetzung aller Nebenabsichten auf unsere theuere Pflichten ein unterthänigstes Gutachten abzufordern, so will in allertiefester Verehrung, und allergehorsamster Danksagung vor dieses allergnädigste Zutrauen meine wenige Gedanken dahin eröfnen.

§. I.

So viel nun den ersten Punkt, nemlich die genaue Ordnung im Referiren, oder den so genannten Turnum betrift, so ist gar nicht zu laugnen, daß solcher Legis

gis claræ und in denen Reichs-Gesetzen gar oft und vielmahlen dem Cammer-Gericht zur genauen Observanz vorgeschrieben seye. Dahero ist auch solcher so lang strictissime observiret worden, als die Thunlichkeit es zugelassen. So viel aber ist gewiß, daß bey Menschen-Gedenken solcher nicht ganz genau observiret, und so weit unsere Raths-Protocolla vorräthig sind, weder ante, noch auch tempore Visitationis, noch auch post Visitationem stricte eingehalten worden seye.

§. 2.

Ehe und bevor ich auf die Frage antworte, ob es nützlich und räthlich seye, den Turnum zur genauen Observanz einzuführen, so setze ich unsere innere Verfassung des Cammer-Gerichts voraus. Bekanntlich bestehet das Cammer-Gericht aus 4. extrajudicialen Senaten, worinn die 17. Assessoren, in jedem zu Vier und in einem Senat zu Fünf, eingetheilet sind, und Herr Cammer-Richter nebst zwey Herren Præsidenten das Directorium darinn führen. Die zwey erstere Senate jeder zu 4. und also zusammen zu acht, sind miteinander combiniret, daß, wann zum Exempel in primo Senatu eine judicial-Sache zu 6. anfangen soll, Herr Cammer-Richter zwey Assessores ex Senatu combinato dazu rufet, welche dann die Judicial-Sache erörtern.

Auf gleiche Weiß ist es mit dem dritten und vierdten Senat, und auf solche Art haben wir zwey Senatus stabiles, und auf solche Art ist der Turnus in denen vier combinirten extrajudicial- und respective zwey Judicial-Senaten, soviel thunlich, und der Numerus Assessorum, die Recurrenz, die Verfassung des Gerichts und die Privilegirte Sachen zugelassen, observiret worden.

§. 3.

Ich bin weit entfernet, die Einsicht und den Fleiß unserer Herren Vorfahren am Gericht zu der Zeit, wo der Turnus vielleicht noch genauer und stricter in Observanz war, zu untersuchen, noch weniger zu tadlen; allein die Protocolla werden gleichwohlen das Wort sprechen, daß bey unseren Zeiten, und seit 20. Jahren à Proportion derer Herren Assessoren weit mehr Definitiv- und Beyurtheile publiciret worden, als jemalen in vorigen Zeiten. Von der Folge jeder Sache ist allezeit der sicherste und richtigste Schluß, es ist also ein untrüglicher Schluß, daß, wo der Turnus auch nicht so stricte observiret, gleichwohlen bey unsern Zeiten weit mehrere Urtheile publiciret und promptere Justiz als jemalen administriret worden seye, wie solches unsere Protocolla bestärken. Es kann also der Turnus in referendo keine Justiz-Beförderung seyn, und die Wahrheit zu gestehen, wie kann er zur Beförderung was beytragen? Der Modus referendi ist und bleibet allzeit einerley. Der Turnus an sich ändert, bessert, und befördert also nichts.

§. 4.

Dieses vorausgesetzet, wo wir überzeuget sind, daß die Beförderung des Justiz-Wesens nichts gelitten habe, durch den stricten Turnum auch in Ansehung der Impartialität nichts vorträgliches erzielet werden kann: so sollte, meinem geringen Ermessen nach, glauben, daß es um damehr bey bisheriger Observanz zu

lassen

lassen seye; als niemand in Collegio mit Bestand auftretten kann, welcher mit Ablesung seiner verfertigten Arbeit à Directorio in die Länge, und aus anderer Ursache abgewiesen worden seye, als weilen eine Causa magis privilegiata im Weg gestanden, welche Cognition dem Herrn Cammer-Richter Vigore Legis zustehet. Vid. C. G. O. Part. I. Tit. XIV. §. 4. wo es heißet in Verbis in Fine: es wären dann Ursachen vorhanden, warum eine andere Ordnung vorzunehmen seyn solte.

§. 5.

Was nun den zweyten Punkt, die Recurrenz, betrift, so ist solche ebenmäßig eine in denen klaren Gesetzen gegründete, höchst-nöthige und unwidersprechliche Sache, welche wann sie aufgehoben werden solte, das ganze Gericht, und dessen Verfassung zerrütten, überhaupt aber das Justiz-Wesen aufhalten würde. Dann so ist gewiß, a) daß derjenige Referens oder Votant, welcher zum Exempel einen bessern Beweiß auferlegt, oder sonsten interlocutorie spricht, oder in Restitutorio de novis & antiquis urtheilen solle, leichter, besser und geschwinder cognosciren könne, als ein ganz neuer Votant. Wie kann b) ein neuer Richter v. g. eine Declarationem Sententiæ mit solcher Leichtigkeit, und so adæquate geben oder abschlagen, als derjenige, so die Urtheil gefället hat. Es repugniret der Eigenschaft der Declaration selbst, ein Tertius kann nicht declariren, was ich gemeinet habe, und wie viele Fälle haben wir nicht, c) wo in Consequenz der vorigen Urtheil progrediret wird. Wie kann nun ein neuer Richter wissen, was in Consequenz gehet, er müste die völlige Acta, oder wenigstens der Senat müste die ganze Deliberation lesen, und doch würden sie in der Sache nicht so bewandert seyn, als der vorige Senat. Ja d) würde die Recurrenz aufgehoben, und die Sache bald in diesem, bald in jenem Senat vorgebracht, so würde eine gewiße Folge seyn, daß bey einer Sache, welche einigmal recurriret, leicht und mehrmahlen alle Assessores Convotantes gewesen, und wann die Sache zur Restitutions-Instanz gelanget, keine neue Assessores mehr zu finden, und zur Adjunction capable seyn würden. Viele Sachen würden also ausser den Statum Sententionandi so lang gesetzet werden, bis vier Assessores utriusque Religionis verstorben seyn würden, und dieses in Ansehung der Verzögerung, in Ansehung der impartialen Justiz selbst, so würde die Folge zeigen, daß, wann die Sachen von einem Senat in den andern Senat kommen sollten, wie also in einem Senat des andern Senats Revisores seyn würden.

§. 6.

Ja warn die Recurrenz aufgehoben werden sollte, und ich soll frey auf Wissen und Gewissen sprechen, so kann ein schlauer Procurator eine Sache durch neue und wiederholte Vorstellungen, wann einige seiner Sache abgeneigte Herren Votantes abwesend, ein ganz anderes Urtheil erschleichen.

§. 7.

Gehet nun auch das hohe Directorium, wie ich überzeuget bin, noch so gesetzmäßig zu Werk, und die Recurrenz wird aufgehoben, so kann solches dennoch

denen Vorwürfen auf keine Weiß genug vorbiegen. Dann wird durch Adhibirung anderer Assessoren ein Urtheil abgeändert, in tantum vel in totum, oder per neo- Adhibitos gar reformirt, wie es ja leicht geschehen kann: so wird alsdann sicher dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, zumalen in Causis statuum, allein die Schuld gegeben werden.

§. 8.

Ich finde diesem nach, wo die Recurrenz klar und deutlich, auch in Specie noch in den §. 36. & 68. R. V. N. vorgeschrieben, daß solche zur Beförderung impartialer Justiz höchst nöthig und auf alle Weiß beyzubehalten seye. Dann so wird durch die Beybehaltung der Recurrenz die Justiz nicht so erschweret, als sie vielmehr durch derselben Aufhebung verzögert, und zu wiederholtem Restitutions-Gesuch, so zu sagen den Weg bahnet, dann durch einen neuen Richter ist allezeit eine neue Hoffnung einer andern Meynung, als Spes nova Victoriæ vorhanden.

§. 9.

Meinem geringen Erachten nach finde also nicht räthlich, die Recurrenz abzustellen. So viel nun endlich den dritten Punct

§. 10.

ob gegenwärtiges Cammer-Gericht in zwey beständige Definitiv-Senate, mit Beybehaltung derer Reichs-Gesetze, einzutheilen seye, so ist auch hierinn klare Vorschrift derer Gesetze, daß ein Herr Cammer-Richter so viel Senate, als nur möglich, anordnen solle.

§. 11.

Daß nun, wann die bisherige Ordnung und Gesetze beybehalten, und also die gerichtliche Senate in 6. Assessores stehen bleiben, der Justiz weit beförderlicher, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Dann so ist natürlich drey mehr als zwey, und also können zwey Judicial-Senate, nebst einem extrajudicialen Senat, allzeit mehr Urtheil und Bescheid machen, als zwey.

§. 12.

Es können bey sich ergebenden Paribus bey denen so häufig eingerissenen Restitutionen auch dermahlen zwey Judicial-Senate, und zwar in einer Restitutions-Sache, oder wo Paria existiren, zu zehen fortfahren, und bleiben doch sechs Assessores ad Senatum judicialem vorräthig. Setzen wir aber den Numerum Assessorum in quolibet Senatu gleich anfänglich zu acht, und es existiren Paria in einem Senat, oder wir haben eine Restitutions-Sache zu decidiren, wo alsdann gleich zwölf seyn müssen, so haben wir gleich nur einen Judicial-Senat übrig.

§. 13.

Ich sollte sagen, wann das Cammer-Gericht auch auf 50. Personen vermehret würde,

würde, so wollte ich nie rathen, die Judicial-Senate höher als 6. zu setzen, idque ob claram dispositionem legis, als auch in favorem Justitiæ, massen je mehrere Senate, desto mehrere Urtheile. Und warum 6.? Soll ich 8. oder 10. Arbeiter hinstellen, was 6. thun können? Sechs Beysitzer sind ehender in einer Sache à Referente zu belehren, als 10. Nicht zu gedenken, daß wir à praxi quotidiana selbst überführet sind, daß in Senaten von 10. und 12. unendlich beschwerlicher die Relation, auch unendlich langsamer die Decision, als in einem Senat von 6. sind.

§. 14.

Die Recurrenz ist nicht so beschwerlich, und nicht so zum Aufenthalt der Justiz, als wie 2. Senatus stabiles von 8. 10. oder mehr Assessores seyn würden. Dann ist keine Declaratio, kein zum bessern Beweiß auferlegter und noch nicht decidirter Punct zu erörtern, oder super restitutione in integrum, sondern was in Consequentiam priorum zu erkennen: so wird ohnehin an keine weitere Recurrenz, id est, den ganzen Senat, gedacht, sondern Re- & Correferens thun allenfalls allein, oder wann noch ein- oder zwey Herren de Senatu zu haben, die weitere Gesetz- und Ordnungs-mäßige Vorkehrung. Ich bin also auch dießfalls des Dafürhaltens, daß zwey Senatus stabiles einzuführen, weder jetzo, noch jemahlen nutzlich seye, es müßten dann klare Gesetze puncto Recurrentiæ, als auch alle Adjunction bey Restitutions-Instanzen gänzlich aufgehoben werden, welches, daß es dem Justiz-Wesen beförderlich seyn sollte, meiner Einsicht und dreyzehen-jährigen Praxi an diesem höchsten Gericht nicht einleuchtend seyn will.

§. 15.

Unterzeichneter hat andurch, ohne alle Neben-Absicht, seine Pflichten, womit er Kayserlicher Majestät und dem Reich beygethan ist, getreulich und in Kürze vollzogen.

S. M.

J. H. T. Freyherr von Papius.

Lit. P.

Votum Domini Assessoris à Zillerberg, in Materia Turni, sive Ordinis referendi, recurrentium & Senatus stabilis.

§. 1.

Vor allen kann sowohl die Reichs-väterliche Sorgfalt, womit Se. Kayserliche Majestät ꝛc. ꝛc. auf die heilsame Beförderung der Justiz das ruhmvolle Augenmerk werfen, als auch das zu Allerhöchst-Dero und des Reichs-Cammer-Gericht, als welchem (wie die allergnädigsten Ausdrückungen in dem mildesten Rescript lauten) der zeitherige Hergang, dessen Ursach, auch die Thunlichkeit für das künftige aus dessen zeitheriger Erfahrniß bestens bekannt seyn muß, we-

gen a.) in puncto Turni, b.) Recurrentium & c.) Senatus ſtabilis abgeforderten gutächtlichen Berichts geſetzte Zutrauen, wofür der allerunterthänigſte Dank abgeſtattet wird, nicht genugſam geprieſen werden.

§. 2.

Dieſem allergnädigſten Auftrag nun, welchen ich in tiefeſter Ehrfurcht verehre, die allergehorſamſte Folge zu leiſten: ſo ſolle, nachdem in vorhergehenden vortreflichen Votis ſchon alles erſchöpfet und weitwendig ausgeführet worden, in der allergnädigſt anbefohlenen Kürze, & ne repetita repetantur, meine unzielſetzliche Meynung in aller Unterthänigkeit dahin abgeben, was maſſen quoad a.) der Turnus ſive Ordo referendi tam quoad Cauſas quam Perſonas eine in denen Geſetzen, beſonders in der Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1555. P. I. Tit. X. §. 2. 8. 10. 11. 12. 13. 14. & 15. ganz klar verordnete Sache, ſohin ſolcher dergeſtalten wiederum einzuführen ſeye, daß eines Theils die Aſſeſſores in der Ordnung, wie ſie erſtmahls geſeſſen, bis zur Abwechslung im Rath ſitzen bleiben, und darauf in ſolcher Ordnung (cit. P. I. Tit. XIII. §. 2.) zu votiren, auch jeder die in der Cam. Ger. Ordn. cit. P. I. Tit. XXIII. §. 4. vorgeſchriebene Anzahl derer Relationen jährlich auszuarbeiten angehalten werden ſolle, andern Theils aber dabey eines Cammerrichterlichen Directorii Autorität und Gewalt, (a.) in freyer Beſtellung derer Senatuum ſowohl Definitivarum und Interlocutoriarum, als Extrajudicialium juxta Ord. Cam. de anno 1555. P. I. Tit. X. §. 10. Rec. Viſitat. de anno 1713. §. 34. (b.) in Abwechslung und Veränderung derer Senate aus erheblichen Urſachen vi cit. Tit. X. §. 11. Rec. Viſit. §. 35. (c.) in Austheilung derer Acten nach Anleitung beſagten Tit. X. §. 2. -- 9. Viſit. Rec. §. 60. 61. 62. & 63. und (d.) in ipſo actu referendi reſpectu derer ältern oder auch neuern privilegirten Sachen, unter welch letztern vermög Viſitat. Abſchieds de anno 1556. §. 3. vornemlich Cauſæ Alimentorum, Miſerabilium Perſonarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum und andere, worinnen Periculum in mora vorhanden, gezehlet werden, in wie weit eine vor der andern den Vorzug habe, welches aus der Anzeige, ſo ein jeder Beyſitzer, an dem die Ordnung zu referiren ſtehet, nach Inhalt des Viſit. Memorials de anno 1511. §. 11. zu übergeben, und darinnen, in was für Sachen er zu referiren gefaßt, ob es ſeine älteſte und gefreyete Sache ſey, anzuführen hat, hinlänglich entnommen werden kann, vig. Ord. Cam. Tit. X. §. 13. 14. Tit. XIII. §. 7. item C. O. C. P. I. Tit. XI. §. 7. 8. nicht derogiret, ſondern ſelbe allerdings beybehalten werde.

§. 3.

Quoad b.) die Recurrentia betreffend, ſo wird es zwar intuitu Cauſarum extrajudicialium wenig Schwierigkeiten finden, und könnte man es dießfalls bey der ſub 6. Martii 1765. gemachten Propoſition, auch hierüber abgefaßtem Concluſo Pleni bewenden laſſen. Dahingegen die Cauſæ judiciales eine mehrere Mühe und Ueberlegung, um hierinnfalls eine hinlängliche Auskunft, und deutlich- auch dauerhaften Vorſchlag, auf was Art und Weiſe die Vornahme der recurrenten Judicial-Sachen bey Beſtimmung ſtändiger Senate und einer Referir-Ordnung geſchehen möge, zu thun erfordern.

Meines

Meines mindesten Behalts dörfte vielleicht das verträglichste seyn, wann die vormalige Bestellung derer Senate ad Causas judiciales besonders v. g. in Sachen, wo a.) von vorigem Senat nur mehr zwey Convotanten vorhanden sind, b.) in nicht allzubeträchtlichen Sachen in specie derer Privatorum oder auch in kleinen Schuld-Sachen, c.) in Fällen, wo nur in Consequentiam priorum Judicatorum verfahren wird, u. s. w. ganz aufgehoben, und die allschon anhängige und recurrirende Sachen in den Senat, wo nachhin der Referent sitzet, gewiesen würden. Es wäre aber dieses nur in möglichen Fällen zu beobachten, immassen v. g. in Judicial-Sachen, wo vormals der Referens, und einige Convotanten ad Definitivam vorgehen wollen, hingegen Majora eine ulteriorem Instructoriam beliebet, und die Materialia ipsius Causæ principalis in genaue Betrachtung gezogen haben. Ferners in Sachen, die in Terminis executivis stehen, wo entweder der Commissarius exequens über diesen oder jenen Punct nähere Verhaltungs-Befehle verlanget, oder wo eine Parthey ab excessu Commissarii von neuem appelliret. Item in Causis Liquidationis puncto damnorum & fructuum perceptorum. Weniger nicht in Fällen, wo Paria entstanden, oder wo Restitutio in integrum 1ma. 2da. 3tia. vice nachgesuchet wird, sich die vormals angeordnete Senate so leicht nicht aufheben lasseten, sondern die Beybehaltung des einmal allschon vorhin angeordneten Senats juxta C. O C. P. 1. Tit. 25. §. 8. unumgänglich nöthig seyn dörfte, ausser es wollten die Partheyen selbsten auf den vormaligen Senat renuntiiren, welches sie um da unbedenklicher thun könnten und würden, als eines Theils ihnen hierdurch die Hofnung, daß ihre Sache vorzüglich ad Deliberationem judicialem kommete, erlangten und andern Theils nirgend in denen Gesetzen, daß nebst denen Re- und Correferenten, auch die Convotanten jedesmalen beybehalten werden sollen, verordnet ist.

Damit aber derley ältere Recurrent-Sachen desto ehender weggeschaffet werden, so wäre zu wünschen, daß solche separatim tractiret, und zu deren Erledigung eine gewisse Zeit (gleichwie zu denen Extrajudicialien die Freytäge und Samstäge) bestimmet würde, wo immittelst gleichwohlen der Turnus still stehen, und die übrige de Senatibus Extrajudicialia, Bescheid-Tisch-Sachen, oder Sabbathinas vornehmen müsten. Ueberhaupt lassen sich in derley Recurrent-Fällen wegen verschiedener Beschaffenheit derer hierbey etwann miteinschlagenden Umstände nicht wohl Special-Vorschläge thun, sondern ich stelle die Erkanntniß hierüber einem hohen Cammer-Richterlichen Directorio mit Beyrath derer Assessoren und bevorderst des Senatus juxta C. O. C. P. II. Tit. 38. anheim. Concernirend

§. 4.

endlichen quoad c.) die ständige Senatus, so wäre vor allem zu wünschen, daß der erforderliche Unterhalt, zu Ergänzung derer nach dem Reichs-Schluß de Anno 1719. auf 25. Beysitzer bestimmten Anzahl ehebaldest ausfindig gemacht, und damit die wirkliche Berufung derer gegenwärtigen Præsentaten, nach deren zuvor geprüften Qualification vollzogen werden könnte; immassen 16. bis 17. Personen die ungeheure Menge derer Rechts-Sachen auszuarbeiten, nicht im Stand sind. Indessen aber, und bis dieses geschehe, so müste gleichwohlen die

Abtheilung derer 17. Beysitzer in 2. ständige Senate dergestalten gemacht werden, daß neun Assessores in den erstern, und acht in den zweyten Senat kommeten, und weilen bey dem einen Definitiv-Senat von 6. deren 3. bey dem anderten aber 2. Beysitzer überschiesseten, so wäre von diesen entweder Appellations-Processe, Citationes, simplices Paritoriæ und andere Bescheid-Tisch-Sachen, oder von beyden Neben-Räthen, so zusammen 5. Personen betrageten, Mandata zu erkennen, oder auch geringere Judicial-Sachen, oder Sabbathinæ zu referiren. Obschon auf solche Art kein bleiblicher Neben-Rath, weilen solcher von beyden Senaten entstünde, auch die Referir-Ordnung nicht vollkommen erzielet werden könnte. Dahingegen bey einer Anzahl von 25. Beysitzern nach dem Reichs-Abschied de anno 1530. §. 76. zwey ständige Definitiv-Räthe, und zwar damit, wann etwa ein- oder der andere, Krankheit, oder anderer Ursach halber, der Relation ferners beyzuwohnen, verhindert würde, die Relation nicht unterbrochen werde, jeder vi Ord. Cam. de anno 1555. Tit. 10. §. 10. von 8. Personen, jedoch dergestalten, daß ehevor, daß 5. gegen 3. Majora machen sollen, statuiret werde, zu setzen, dann zwey Neben-Räthe von 5. respectivè 4. Personen, welche, wie oben gemeldet, indessen Extrajudicialia, Bescheid-Tisch-Sachen, Sabbathinas, oder auch Definitivas bey nicht allzuwichtigen Sachen, und wo keine Paritas Religionis erfordert wird, machen, zugleich in Fällen, wann Recusationes gegen ein- oder andern, re adhuc integra, eingewendet würden, item bey vorfallenden Krankheiten, (immassen Ægrotorum vota ex ædibus in Judicial-Sachen pro decisivis niemals geachtet werden können) Todes Fällen, Absenz entstehenden Paribus, interponirten Restitutionen den Abgang ersetzen, und respectivè zur Adjunction aushelfen müsten, aufzubehalten wäre, worbey jedoch räthlich seyn würde, die einmal eingetheilte Definitiv-Senatus so leichter Dings, und (wie §. 36. Recess. Vis. de anno 1713. verordnet) ohne genugsame Ursache nicht mehr abzuändern, immassen eines Theils die Vermischung derer Urtheiler auf das neue wieder eine Verwirrung intuitu Recurrentium verursachen dörfte, auch andern Theils juxta formalia §. 35. Recess. Visitat. daraus viele Verhinderniße und Unordnungen im Referiren entstehen könnten. Ich will aber die Einrichtung derer Senate, wie auch die Anweisung derer Procuratoren dahin, daß selbige bey der Sollicitatur die schriftliche Anzeige, auf was Zeit, und worauf beschlossen, auch was die Sachen betreffen, thun sollen, einer hocherleuchten Einsicht und klugen Anordnung des Herrn Cammer-Richters Excell. Dero grosse Erfahrenheit und bekannte Justiz-Eifer, auch unpartheyisch- und Gesetzmäßiges Verfahren in Beobachtung der NB. Gleichheit sowohl in Distribuirung derer Acten, als Vornahm derer ad referendum bereit liegenden Causarum nicht genugsam zu beloben, um so mehr überlassen, als Hochdieselbe, welches die erst-distribuirt- oder sonsten der Ordnung und Rechten nach gefreyte Sache, mithin vor andern zu referiren seye, aus Dero eigenem, oder des Lesers Register, ohne sich dießfalls von Referenten, welcher entweder bey Ueberreichung einer Anzeige derer verfertigten Relationen, oder vor Ausarbeitung einer Relation, was für eine Sache er für die älteste, oder vor andern zu referiren privilegirte halte, mit Herrn Cammer-Richter in geziemendem Respect sich besprechen kann, was vorschreiben zu lassen, vigore §phi 64. Rec. Vis. sich selbsten ersehen werden.

von Zillerberg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0198
DFG

Lit. Q.

Votum Domini Assessoris L. B. ab Harpprecht, in Materia Turni, sive Ordinis Referendi tam quoad Personas, quam quoad Causas.

§. 1.

Unter den drey Fragen, welche von Kayserl. Majestät dem Collegio Camerali zur reiflichen gemeinsamen Berathschlagung, und wohlbedächtlicher Erwägung allergnädigst aufgegeben worden, stehet zu bemerken:

I. Auf was Art eine genaue Ordnung im Referiren und zwar dergestalten zu bestimmen seyn möchte, damit durch die Ordnung der Personen, jene wegen der Sachen Vorzüge nicht hindan gesetzet werde.

§. 2.

Bey dieser ersten Frage kommen zwey Hauptstücke zu betrachten:

1.) Welcherley Verfügungen in den älteren und neueren Reichsgrundgesetzen, besonders in der Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Visitations-Abschieden von wegen der Ordnung im Referiren sowohl in Rücksicht auf die Personen, als auch auf den Vorzug der Sachen selbst gemachet worden; sodann

2.) ob und wie solche Ordnung nach dem allererleuchtesten Augenmerk Kayserl. Majestät mit dem gegenwärtigen Zustand und Beschaffenheit des Cammergerichts zu vereinbahren, und die gegenwärtige Einrichtung darnach abzumessen seye.

§. 3.

Den ersten Abschnitt belangend, so halte für einen Ueberfluß, die hieher gehörige ältere und neuere Reichsgesetze ihres Innhalts anzuführen, da allschon anderwärts die hieher gehörige Stellen ausführlich bemerket sind. Dieweilen es aber hiebey auf den eigentlichen Sinn und Verstand dieser Gesetze hauptsächlich ankommt; solcher aber nicht wohl zuverläßiger, als aus den Quellen selbst derer ehemaligen Reichs-Visitations-Handlungen geschöpfet werden mag, so dörfte nicht zu mißkennen seyn, wann ein- und andere Erläuterung von denen allhier einschlagenden älteren Visitations-Acten in möglichster Kürtze anfüge und darlege.

§. 4.

Ueberhaupt bemerke voraus, daß in der Cammergerichts-Ordnung und in denen Reichs-Gesetzen die Ordnung im Referiren vorerst auf eine schickliche wohlerwogene Cammerrichtliche Eintheilung der Assessorum in gewiße bleibliche Senate (Senatus stabiles) sodann aber sowohl auf eine Ordnung der referirenden Personen, in ihren Senaten, als auch auf eine Ordnung und respective

Vorzug der gefreyten Sachen, so vor andern referiret werden solten, zugleich und conjunctim begründet, mithin beyde Ordnungen zusammen in eine unzertrennliche Verbindung miteinander gesetzt worden seyen.

§. 5.

Mit dem Antritt der glorreichen Regierung des großmächtigsten Kayfers Carl des Vten wurde auf dem ersten Reichstag zu Worms 1521. der erste Grund dazu geleget. Die vormalige Anzahl der Beysitzer von XVI. auf XVIII. gesetzet, und in der neu vermehrten Ordnung 1521. Tit. III. Sub rubro: **Von Förderung der Sachen**, die Abtheilung der Beysitzer dergestalt gemacht, daß deren im Rath zu Verfassung der Urthel wenigstens 8. seyn, unter ihnen Gleichheit gehalten werden solte. Und eben daselbst Tit. XXV. findet sich eine Verordnung, wie die erst beschlossene Sachen zuerst entschieden, und wie es sonst gehalten werden solte. In der Ordnung 1523. gienge man schon etwas weiters. Die Abtheilung wurde nochmals befestiget, und danebens beliebet, daß zu Definitiv-Urtheln Acht, zu Beyurtheln Sechs, und zu Taxation der Expensen oder zu Supplicationen vier Beysitzer gezogen werden solten.

§. 6.

Endlich kamen durch den Reichs-Abschied 1530. §. 76. vermittelst Vermehrung der Beysitzer von XVIII. auf XXIV. eine nunmehrige förmliche Einrichtung von zween definitiv-Senaten zu Abfassung der End- und Beyurtheln, und der dritte zu der Audienz und Supplicationen, auch zufällige Bescheide zu erledigen, in wirklichen Stand und Uebung, dem annoch §. 77. beygefüget worden, daß kein Beysitzer vor dem andern in der Referirung Vortheil haben, oder einer höher mit Actis und Händeln beladen werden sollte, dann der andere, sondern es solte darinnen Gleichheit, so viel immer möglich, gehalten, auch im Referiren nichts anders eingeführet, sondern dem mit Fleiß ausgewartet werden. Diese Einrichtung ist um so mehrers zu bemerken, als die damalige Anzahl der 24. Beysitzer eine fast völlige Gleichheit mit der durch den neuesten Reichsschluß 1719. bestimmten Anzahl von 25. Assessoren hat.

§. 7.

Hiebey stehet aus dem sogleich nachgefolgten Reichs-Visitations-Acten von 1531. zu bemerken, wie daß der damalige Herr Cammer-Richter Graf von Beuchlingen, Vorstellung gegen diese Errichtung der ständigen Senate so gleich damals zu thun unermangelt habe, wie nemlich solche Verordnung sich nicht wohl thun lassen dörfte, dann wann die 3. Räthe, so einmal zusammen gesetzet, **unverändert** bey einander bleiben solten, sich sodann ergeben dörfte, daß einer aus Schwachheit, der andere aus erheblichen Ursachen abwesend und der dritte recusirt seye, wo dann auf solche Art nur ein Definitiv-Rath bestehen dörfte. Solchemnach wäre ihr Vorschlag, nur überhaupt 8. Personen zu einem **beständigen** Definitiv-Rath zu bestimmen, die übrige Einrichtung aber ihrem Cammerrichterlichen Arbitrio zu überlassen.

§. 8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0200
DFG

§. 8.

Allein die Folge der Zeit bewehrte, daß man es von Kayserl. Majestät und des Reichs wegen bey der Verordnung von zweyen bleiblichen Definitiv-Räthen belassen habe, und hiernächst laut der Visitations-Urkunde vom 21. May 1533. wiederholt worden seye, daß in den 3. Räthen mit den Personen nicht alle Tage solte abgewechslet werden. Und demnächst erhellet aus dem Protocollo Examinis der Reichs-Visitation vom Jahr 1557. wie daß der damalige alte Cammergerichts Leser, Nahmens Esengrein, folgende, besonders wegen der Recurrent-Sachen merkwürdige Aussage gethan habe:

„durch öftere Abwechslung der Räthen kämen Re- und Correferenten von „einander, **so vor Zeiten nicht gewesen, dann er befunden, „daß von Anno 30. bis 44. die Personen in Räthen bey „einander geblieben, welche dann, wann eine Sache wie„derum vorgekommen, bald gewust, was darinnen für„gelauffen.**

§. 9.

Daß aber auch damals schon unter dem Nahmen der haltenden Gleichheit eine personal-Ordnung unter den Beysitzern eines solchen Senatus stabilis beobachtet worden seyn möchte, solches erbricht sich aus den Visitations-Abschied 1550. §. 8. ziemlich deutlich, des Innhalts:

„alsdann ferner der Ordnung einverleibt ist: wann ein Beysitzer in den „zweyen oder dreyen Definitiv-Räthen **in seiner Ordnung** definiti„ve referiret.

und in eben diesem Paragrapho wird fernes verordnet, daß die Assessores in so viel Räthe, als zu geschehen möglich, ausgetheilet werden, und **in ihren Räthen ordentlich** mit ihren Relationen, und Erledigung der Definitiven vollfahren solten.

§. 10.

Demnächst findet sich in der eigentlichen normal-Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. Part. I. Tit. X. die vollkommenste Vereinbahrung des Ordinis referendi tam quoad personas, quam quoad Causas, dessen §. 2. und 8. enthält den Ordinem causarum, und die §. 10. 11. 12. besonders §. 13. 14. 15. bestimmen den Ordinem referendi personarum klar und deutlich. Die Austheilungen der Acten stehet dem Herrn Cammerrichter, als Namens Kayserl. Majestät vorgesetztem Haupt, dieses höchsten Reichs-Gerichts, privativè zu, und muß solche vorausgehen, und nach dieser Austheilung der Sachen haben sich die Referenten dergestalten zu achten, daß sie keine neu-beschlossene Sachen vor einer alten, oder sonst gefreyten Sache, vorziehen dörfen, sondern eine jede in ihrer Ordnung referiren (§. 8.) und die Assessores **in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, bis zur Abwechslung im**

Rath sitzen bleiben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten werden sollen. (§. 13.) Diejenigen Stellen einer Hauptverordnung, wo solche zumal unmittelbar auf einander folgen, lassen sich nicht wohl disjunctivè, sondern conjunctivè erklären.

Die Distributio Actorum und elaboratio eorundem sind Correlata. Geschiehet jene nach der Vorgeschriebenen reichsgesetzmäßigen Ordnung, so muß der Assessor nach solchem Fuß die Ausarbeitung vornehmen, es wäre dann, daß er andere erhebliche Ursachen derentwegen anzuzeigen hätte (d. §. 8.) Die Rangordnung im Referiren ist **in denen Räthen**, das ist, in den bestimmten Definitiv-Senaten, keineswegs aber nach der Rangordnung des ganzen Collegii vom Obersten bis zum Untersten abzumessen und in solchen Definitiv-Senaten solle sich kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus eindringen, sondern die Ordnung, bis sie an ihm kommet, erwarten. Tit. XIII. §. 7.

§. 11.

Eine Ordnung mag so vollständig gemacht seyn, als solche immer wolle, so äusseren sich dannoch in Folge der Zeit solcherley Umstände, die eine Erläuterung, Zusätze und Nachträge erforderen, die auch danebens von der thätigen Ausübung der Gesetze, und von dem eigentlichen Verstand, und Wirkung derselben den nähern Aufschluß geben, und eben dieses erfolgte auch bey dieser von Kayserl. Majestät, und des heiligen Reichs-Ständen allgemein genehmigten, und auf dem offentlichen Reichstag zu Augspurg 1555. promalgirten Ordnung.

Solchemnach findet man allbereits in dem Visitations-Abschied 1556. §. 5. einen Zusatz, und eine ansehnliche Liste von gefreyten Sachen, die vor andern den Vorzug haben solten, nemlich die hochwichtigste, die älteste, Causæ Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Executionum, und andere, worinnen periculum in mora vorwalte.

§. 12.

Nicht weniger wurde ratione ordinis personalis im Reichs-Abschied 1556. §. 12. verfüget, daß die abgehende Assessores binnen 6. Monathen vor ihrem Abschied mit ihren gefertigten Sachen, **ungeachtet, daß die Ordnung nicht an ihnen**, gehört werden sollten. Das Collegium camerale übergabe dagegen bey nachgefolgter Reichs-Deputation 1557. ein Bedenken, und zwar quoad ordinem Personarum: alldieweilen, wann die abkommende Beysitzer ohne Unterschied sollten zugelassen werden, sofort die andere Assessores, **an denen die Ordnung zu *referiren* wäre, dadurch behindert** würden; sodann quoad ordinem Causarum, massen auf solche Weis **etwann neubeschlossene Sachen den *privilegirten* vorgezogen werden dürften.** Und eben daher wurde im Deputations-Abschied 1557. §. 20. alias 27. derentwegen Fürsehung gethan, daß der Cammer-Richter jederzeit nach Gestalt

und

und Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe, welche Sachen und in was Ordnung dieselbe zu referiren. Daß auch Cammer-Richter und Beysitzer in dem solche Bescheidenheit halten sollten, damit der Abkommende nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden möge.

§. 13.

Nichtsdestoweniger häuften sich diese Beschwerden, weshalb in den Examinibus von 1556. bis 63. verschiedene merkwürdige Stellen vorkommen, welche von der vereinbarten Relations-Ordnung tam respectu Personarum, quam Causarum sattsam zeigen.

Der damahlige hochberühmte Assessor, und nachmahliger Reichs-Hofrath D. Andreas Gailius liesse sich nach Ausweis meines Manuscripts Actorum Visitationis folgender massen vernehmen. Was den Artickel vom Referiren betreffe, seye seines Bedünkens nicht rathsam, alle Acta, so die Abkommende studiret und protocollirt, zu referiren, dann da solches, wie bis daher geschehe, præjudicari Partibus & Causis ante aliquot annos concluſis, man könnte aber wohl eine gute Bescheidenheit halten, daß allein **die alte Sachen** *referirt*, die neue aber bis zur andern Zeit anstehen bleiben, und die Referenten, **welche die Ordnung treffe**, in alten Sachen nicht verhindert würden. Hartmannus Hartmanni brachte an, die Abwechslung der Räthe wäre denen Partheyen nicht wenig nachtheilig, dann der jetzo in einem Rath Referens seye, werde morgen in einen andern Rath gesetzet, von seinem Correferenten abgethan, und müsse also die Sach, **obgleich die Ordnung an denen** *Referenten* **wäre**, unreferiret bleiben. D. Wilhelm Datter meldete: die Ordnung des Referirens, deren, die abkommen, seye verhinderlich **denen Sachen und andern** *ordinairen Referenten*.

§. 14.

Hierauf ist die Verzeichniß etlicher Artickel, welche dem Herrn Cammer-Richter, und Beysitzern zugestellet werden sollten, vom Jahr 1562. wohl zu bemerken, allwo der Turnus **bald eine Ordnung** referendi, bald eine **Relations-Ordnung**, namentlich benamset, und dem Herrn Cammer-Richter aufgetragen wird, bey Abwechslung der Senate nicht an dem Obersten wiederum anzufangen, damit nicht derjenige, den im vorigen Rath die **Ordnung** referendi getroffen, zurückgesetzet werde, wodurch er zum Referiren nicht kommen könnte, welches demselben, als ob er hinläßig in demselben gewesen, und seinen Platz nicht zu vertretten gewust, zum Nachtheil und Nachrede gereichen möchte, daher der Cammer-Richter hinfüran die Relation an denjenigen, den die *Relations-Ordnung* in vorigem Senat erreichet, itzo im abwechslenden Rath fürgehen und auf folgende in der Ordnung, bis wiederum auf den ersten oder Obersten, kommen lassen sollte.

§. 15.

Im Jahr 1567. liesse sich D. Werner Koch, vormaliger Assessor, und damaliger Canzley-Verwalter, dahin vernehmen, wann die 3. Definitiv-Räthe, wie

vor Alters geschehen, und noch seyn sollte, beysammen blieben, so würden die Sachen merklich befördert werden, und die Interlocutori-Räthe wären danebens nicht einzustellen, **bis die Ordnung** *in Definitivis* **an einen** *Referenten* **komme.**

§. 16.

Aus dem Visitations-Memorial statt Abschieds 1577. §. 13. ersiehet man abermals den unzertrennlichen Zusammenhang beyder Ordinum, verbis:

> gleichermassen sollen sie auf das Referiren und Votiren gutes Aufmerken haben, daß nemlich **ein jeder in seiner Ordnung und keine jüngere vor den ältesten oder gefreyten Sachen** *referire* **ꝛc.**

Endlichen belehret das Visitations-Memorial Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern 1600. zugestellt, und zwar dessen §. 1. daß wegen des Referirens und Votirens die Beysitzer auf die vorhergehende Visitations-Memorialen 1556. 1557. 59. 70. und 1575. ausdrücklich verwiesen worden seyen, zum offenbaren Anzeigen, daß dieser Ordo referendi tam quoad Personas, quam quoad Causas, bis zu dem erfolgten Abgang der Visitationen ununterbrochen beybehalten worden seye.

§. 17.

Bey dem Beschluß dieses hundertjährigen Zeitraums kann ich ausser denen bis hieher angeführten historischen Erläuterungen nicht vorbey gehen, um auch den systematischen Zusammenhang der Reichs-Gesetze von der bisher vermeldten Cammer-Gerichtlichen Relations-Ordnung in einem kurzen Begrif darzulegen, und zwar, wie solchen ein Coævus Scriptor rerum Cameralium der ehemalige Syndicus der Stadt Gelnhausen Melchior Weissenberger in seinen sehr rar gewordenen Tabulis super ordinatione Judicii Cameræ Imperialis im Jahr 1577. zu Maynz in öffentlichen Druck ausgehen lassen.

Es gehöret hieher die neunte Tabell ad Tit. IX. X. und XI. ordinat. Cameral. de Officio Judicis Cameræ in Consilio p. 8. 9. & in specie p. 10. folgenden Innhalts: Officium Judicis Cameræ bifariam considerandum est, generaliter Tit. 9. & specialiter Tit. 10.

Officium Judicis in Curia, sive Consilio, im Rath, versatur vel circa ea, quæ ante relationem, vel in ipsa relatione, vel post eam facienda sunt.

Quoad antecedentia consideranda est

1.) Distributio Assessorum in certas classes sive Senatus &c. nempe 3. Definitiv. ein Bescheid-Rath ꝛc.

2.) Huc spectat distributio causarum, sive actorum judicialium inter Assessores. Causarum *antiquarum*, vel aliàs privilegiatarum imprimis habenda est ratio; *novæ* post antiquas Assessoribus ad referendum committendæ sunt.

Quoad ipsum actum referendi, Judicis est curare, ut causæ referantur eo, quo sequitur *ordine*, videlicet

Quoad

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0204
DFG

Quoad perſonas Aſſeſſorum, qui cauſas referunt, vel relationi earundem interſunt: & curandum eſt Judici, ut ſuo quisque loco & ordine, eo videlicet, quem ab initio tenuit, tantisper, dum curiarum fiat mutatio, cauſas ſibi commiſſas referat & Sententiam ſuam dicat. Quod ſi verò Aſſeſſorum aliquis, eo, quo dictum eſt, ordine referendi officium ſubterfugere, & tranſilire velit, & per Judicem Cameræ, aut illius Præſidem, ſeu vices gerentem hoc nomine interpellatus cauſam alleget vel probabilem, & relevantem, & bene eſt, vel inſufficientem, & ſiquidem illud fiat, ſemel tantum, delinquenti primum venia danda; iterum & ſæpius & adverſus eum juxta Tit. de inhabilitate & imperitia Aſſeſſorum procedendum eſt. (§. 4. 5. h. T.)

Quoad cauſas, quæ in conſilio ſive curia tractandæ ſunt, *vel antiquæ*, in quibus jam dudum concluſum & receptui cantatum eſt: & ad Officium Judicis pertinet, perficere, ut hujusmodi cauſæ imprimis referantur, terminentur & expediantur, *vel novæ*: & cavendum eſt Judici, ne in Relatione præponantur, niſi fortè antiqua cauſa ad correferendum alteri tradita ſit, vel nova Cauſa *Spolii* ſit, aut aliàs jure communi vel nova hac Judicii conſtitutione privilegiata, ſive juſta & legitima cauſa in medium adferatur, Judicique & Aſſeſſoribus probetur, ob quam nova acta illa præ cæteris expedire deceat. (§. 6. – 9. d. Tit.)

§. 18.

In dem nachgefolgten XVII. Jahrhundert ſahe das Cammer-Gericht ſeinen völligen Umſturz vor Augen. Durch den Reichs-Abſchied 1654. ſuchten zwar Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs Stände deſſelben Flor wiederum herzuſtellen. Da aber die vom Gericht ſelbſt mehrmalen ſehnlichſt nachgeſuchte Reichs-Viſitationen unterblieben: ſo ermanglete die erforderliche Oberaufſicht, und der gehörige Nachdruck in Befolgung der Ordnung. Indeſſen zeiget dannoch das im Jahr 1613. zu Stand gekommene und Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs Ständen auf öffentlichem Reichstag vorgelegte Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung, daß alle vormalige von der bisher erzehlten Relations-Ordnung abgefaßte ältere Reichs-Geſetze und Reichs-Viſitations-Receſſe derſelben ſorgfältig einverleibet worden ſind, zum offenbaren Anzeigen, daß ſolches Geſetz-mäßige Verfahren auch damahls noch in Uebung und Gebrauch geweſen ſeyn müſſe. Dann es könnte ja nichts unſchicklichers ſeyn, als alte verlegene Geſetze in eine neue Ordnung einzutragen, welche propter non uſum vorlängſt abgeſchaft geweſen wären; wo zumalen die Cammerrichterliche Directorial-Jura die weſentlichſte Stücke von dem ganzen erſten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung ausmachen, und durch alle Titel derſelben einen ſtarken Einfluß haben, mithin eine genaue Beſtimmung allerdings erfordern. Hierzu kommt ferners, daß obgleich hieraufhin durch den Reichs-Abſchied 1654. eine groſſe Veränderung und Verbeſſerung in dem Cammer-Gerichts-Proceſs, beſonders auch quoad modum referendi vorgenommen worden, jedoch circa ordinem referendi nirgendswo eine Abänderung wahrzunehmen ſtehet. Vielmehr gebraucht der §. 145. einen ſolchen merkwürdigen Ausdruck, der allerdings die beybehaltene alte Referir-Ordnung voraus feſtſtellet, verbis: Soll der Referent mit ſeiner Relatione actorum & voto, ehe und zuvor derjeni-

ge Referent, **so ihm der Ordnung nach vorsitzet**, seine Relation abzulegen den Anfang gemacht, gefaßt seyn ꝛc. ꝛc.

So viel mag indessen nicht ohne Grund seyn, daß der damahlig grosse Abgang derer Assessorum einigen Anlaß zu nicht allzugenauer Achtung dieser Relations-Ordnung gegeben habe. Dann so erhellet aus dem noch vorhandenen Protocollo Pleni 1659. was massen des damahligen Herrn Cammer-Richters Marggrafen Wilhelms von Baden-Baden Durchlaucht mit Anfang des Jahrs 1659. ein eigenes Plenum darüber veranlasset haben, wie die Definitiv-Senate aufs neue zu bestellen, und wie das Justiz-Wesen in Gemäßheit des Reichsschlusses 1654. zum würklichen Vollzug zu bringen seye.

§. 19.

Hiebey ist bedauerlich, daß einige damals geführte Vota scripta, besonders des alten Assessoris Faust von Stromberg ertheilte Nachrichten, wie vor Alters die Senate besetzet worden, wie auch des von Leibelfing abgegebenes schriftliche Votum in diesem Protocoll nicht vorzufinden sind. Zum Glück aber ist noch ein standhaft wohlgefaßtes Votum von dem damahligen Chur-Sächsischen Assessore, Buwinghausen von Walmerode zugegen, welches ganz gelesen zu werden verdienet. Indessen will ich hier beliebter Kürze halber nur einen kleinen Auszug von seinem in lateinischer Sprache abgelegten Voto mittheilen. Es waren damahls nur XIV. Assessores vorhanden, und dannoch hinderte solches diesen tapfern Mann nicht, auf die wiederherstellende Gesetzmäßige Ordnung zu dringen, und sich folgender Gestalt vernehmen zu lassen:

Prima Quæstio: quales Senatus sint ordinandi? deciditur ex ipsa ordinatione. Præsuppono enim ab illa recedendum non esse, nec nobis concessa potestas, pragmaticas Sanctiones expresse statutas ac præscriptas metas immutare, aut transcendere.

Omnes, omnes sibi præscriptas leges observare studeant potiùs, quam novas invenire.

Dico igitur, Senatus ordinentur 1.) ad definitivas, 2.) ad interlocutorias. 3.) Constituantur Mensæ Sabbathinæ; 4.) Sabbathinus Senatus & ad Fiscalia.

Hæc in prima quæstione decisa, quæritur

2.) Quot Senatus definitivarum sint ordinandi? Cum sint 14. Assessores, septem erunt in quolibet. Si essent 3. Senatus interlocutoriarum, tunc in uno essent 4. in duobus semper quinque, ad expeditoriam mensam sufficerent 3.

Quæstio 3. Quomodo sint locandi? decisa est in O. C. P. I. Tit. XIV. §. 2. Re- und Correferenten, so viel möglich aus einem Rath, die alte erfahrne, vor andern fleißige, einerley Religion, Schwäger, Verwandte, Neue, nicht zusammen. P. I. Tit. XII. §. 17.

Quarta Quæstio, quomodo factiones evitandæ, Justitia Deo gratè administranda? Hoc opus, hic labor erit. Wir müssen uns selbst visitiren, und unsern Staat halten. Relatio fiat ex actis. Enarranda est facti species, post proponatur Extractus Actorum substantialis, relictis

relictis ſuperfluis, deteſtata prolixitate. Nullus prægravetur præ alio, molis actorum habenda eſt ratio.

Catalogus & Regiſtrum Diſtributionis Actorum debet eſſe ad manus, quo appareat, quæ acta primum diſtributa, nullus enim Aſſeſſor cœpta ſeponere debet, aut alia præ aliis referre, exceptis cauſis privilegiatis.

Memorialia Partium ad lectoriam ſunt danda, & partibus reſpondendum: es ſolle die Sache in der Ordnung referiret werden.

Sanctè ab omnibus ordinatio eſt obſervanda, præcipuè impartialis diſtributio actorum P. I. Tit. XII. §. 2. Nulla ratio amplius habeatur, in quo Senatu, vel quo Referente expedita fuerint Acta inter mortuos, ac diſtribuantur ordine, quaſi nova eſſent, cum revera nova ſint, & ab his, qui non interfuere, de novo legi debeant. Quæ autem acta habent Referentem adhuc viventem, illi diſtribuantur.

Procuratoribus injungatur, ut ſub fide Juramenti deſignationem exhibeant cauſarum definitivè ſubmiſſarum, & alteram interlocutoriarum, ac quæ à Clientibus maximè ſollicitentur, cum inſcriptione diei ſubmiſſionis & Anni & cauſæ. Hæc omnia poſtea redigantur ad Catalogum juxta ordinationem Prioritatis, ſi cauſa ſpolii, alimentorum, & privilegiata, notetur in margine, & curetur, quo illa acta compleantur matura. Correlativa ſunt, Aſſeſſores ut hæc faciant, ſed illis quoque condignum ritè ſolvatur annuum Salarium.

Lex ſine Executione eſt campana ſine Piſtillo.

§. 20.

Nach dieſem beträchtlichen Vorgang hege ich die ſtärkeſte Vermuthung, daß beyde Ordines referendi Cauſarum & Perſonarum nach Maßgab der Reichsgeſetzmäßigen Ordnung wiederum hergeſtellet worden ſeyn dörften, und zwar um ſo mehrers, als in Gemäßheit dieſes Antrags die gemeine Beſcheide vom 13. Decembr. 1659. §. 8. und 3. Merz 1660. wegen Anzeig der gefreyten Sachen an die Procuratores wirklich ergangen ſind. Wenigſtens habe ich auſſer demjenigen, was der ehemalige hochverdiente Herr Aſſeſſor von Ludolff ſowohl in ſeinen Anmerkungen zum Concept der Cammergerichts-Ordnung, als auch in ſeinen Collegiis davon meldet, ſelbſten auch von älteren Herren Collegis, bey denen ich Zeit meiner Aufnahme 1745. geſeſſen bin, mehrmalen gehöret, daß annoch in dieſem XVIII. Seculo der Turnus Perſonarum in referendo ſtatt gefunden habe, und in einem Auszug Protocol. Examinis Perſonar. Camer. finde von meines ſeligen Herrn Vaters, als Herzogl. Würtembergiſchen Subdelegati ad Viſitationem 1707. in margine den Nahmen desjenigen Aſſeſſoris beygezeichnet, der mit dem ſogenannten Approchen-Fieber damals behaftet geweſen ſeyn ſolle. Wäre auch je ein anderer Gebrauch damals ſchon beobachtet worden, ſo haben gleichwohlen die letztmalige Herren Viſitatores in §. 60. 63. 64. 70. und 76. Rec. Viſit. 1713. nicht nur den Ordinem diſtribuendi & referendi Acta nach Maßgab der Ordnung wiederum hergeſtellet, ſondern auch das ganze Collegium vermög §. 1. & 2. dicti Receſſus ausdrücklich erinnert, die Cammergerichts-Ordnung und Reichsſatzungen, wie auch die Reichs-Viſitations-Abſchiede, nicht weniger die Zeit während damaliger Viſitation ergangene

Decreta und Abschiede der Gebühr nach zu befolgen, auch weder unter dem Vorwand einiger vermeinten Gebräuche und Herkommens, noch sonst davon im geringsten sich zu entziehen.

§. 21.

Nach dieser bisher vorausgesetzten Erläuterung der älteren und neueren Reichsgesetzen und Reichs-Visitations-Ordnungen resolviret sich demnächst

Der zweyte Abschnitt dieses ersten Fragstückes:

Ob und wie solche Ordnung nach dem allererleuchtesten Augenmerk Ihro Kayserl. Majestät mit dem gegenwärtigen Zustand und Beschaffenheit des Cammergerichts zu vereinbahren und die gegenwärtige Einrichtung darnach abzumessen seye, gleichsam von selbsten. Eine gute Ordnung sowohl in Sachen, als auch unter denen Personen, die solche zu behandlen haben, ist die Seele aller wichtigen Verrichtungen und gleichsam das Leben und Geist der Gesetze, besonders aber in Rechtsstreit-Sachen.

§. 22.

Daß nun aber der erste Theil der Cammergerichts-Ordnung durch die vielfache im XVI. Seculo vorgegangene Cammergerichts-Visitationen denen Amtsverrichtungen samtlicher Cammergerichts-Personen gleichsam angemessen, und eines jeden Staat in zuverläßige Schranken gesetzt worden seye, solches ist wohl unwidersprechlich, und stehet solche mit dem gegenwärtigen Zustand und Beschaffenheit desselben allerdings wohl zu vereinbahren. Die geringe Anzahl der Urtheiler ist zwar in allweg ein Hauptmangel, und es wären Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs Stände zu höchstnothwendiger Beförderung so vieler tausend allhier anhängiger Rechtssachen allerunterthänigst und tiefgehorsamst zu erbitten, das Surrogatum zu dem Unterhaltungsfuß zu der reichsschlußmäßigen Anzahl von 25. Beysitzern forderſamst ausfündig zu machen, um die bereits vor der Thür stehende Subjecta, præstitis præstandis, beruffen zu können, massen es schlechterdings nicht möglich ist, daß 17. Assessores dasjenige verarbeiten können, wozu 25. Beysitzer anstatt vormaliger 40. oder 50. bestimmet sind. Allein daraus folget dannoch nicht, daß nicht auch ebenmäßig, wie vorhin, bey gegenwärtiger Anzahl von 17. Personen, eine reichsgesetzmäßige Relations-Ordnung sowohl unter sich, als in Rucksicht auf die Sachen gewißer massen, und so weit es einstweilen thunlich seyn mag, solte können beobachtet werden. Die erste Probe davon wurde 1530. mit 24. Personen gemacht, und die Folge hat die davon gezogene Vortheile bewähret; gleichermassen ist nach dem von Buwinghausischen Vorschlag 1659. die Herstellung eben dieser Ordnung auch nur bey XIV. Personen für schiklich geachtet worden, welches Votum beliebter Kürtze halber allerdings adoptire, die weitere Ausführung aber, wie die gegenwärtige Einrichtung darnach abzumessen seye, bey der zweyten und besonders bey der dritten Frage vorbehalte.

§. 23.

Ich schreite also zu dem zweyten Hauptpunct, worüber ein allerunterthänigstes Gutachten abgestattet werden solle, nämlichen

Auf was Art und Weise die Vornahm der Recurrenten Judicial- und extrajudicial-Sachen bey Bestimmung ständischer Senate und einer Referir-Ordnung geschehen möge?

Diese

Dieſe Frage iſt in der That von vieler Schwierigkeit und Wichtigkeit.

Vorderſamſt habe mir alle Mühe gegeben, aus denen ältern Viſitations-Handlungen ein mehrers Licht von dem damaligen Verfahren in Recurrent-Sachen zu erlangen, wo zumalen bey denen der Zeit üblichen Libellis articulatis und Articulis poſitionalibus, inextricable Lites ſuper inpertinentia, vel pertinentia eorundem entſtanden ſind, derentwegen eine groſſe Menge Interlocutoriarum abgefaßt worden, wobey ſich nothwendiger Dingen ein öfterer wiederholter Vortrag in denen Räthen ergeben müſſen. Allein meine Nachſuchung ware vergeblich, bis ich endlich den überzeugenden Aufſchluß damit erlanget habe, daß eben darinnen die gröſte Vortheile derer ſtändigen Definitiv-Räthen beſtanden ſeyen, und fernerweit beſtehen könne, daß alle dergleichen Recurrent-Sachen in den zuſammen verbliebenen ſtändigen Senaten verhandelt worden, und mithin keine Zuſammenſammlung derer Convotanten aus anderen Senaten ſo leicht erforderlich geweſen ſeye. Der oben belobte Aſſeſſor von Buwinghauſen hat die Schwierigkeit der Recurrenz wohl eingeſehen, und daher in Rückſicht auf dieſelbe ſtatuiret: nulla ratio amplius habeatur, in quo Senatu vel quo Referente expedita fuerint acta inter mortuos & diſtribuantur ordine quaſi nova eſſent &c. &c. quæ autem acta habent Referentem adhuc viventem, illi diſtribuantur. Alſo gienge ſeine Meynung dahin, die Recurrenz reſpectivè aufzuheben, die annoch lebende Referenten aber von ſolcher Sache hinkünftig an ihren ſtändigen Senat damit zu verweiſen. Allein dieſer Satz erfordert eine nähere und genauere Prüfung.

§. 24.

In Gemäßheit des allergnädigſten Kayſerlichen Reſcripts kommen hierbey folgende Præjudicial-Fragen zu erörteren, eines Theils, was bey Beſtimmung ſtändiger Senate wegen derer allſchon in Sachen angeordneten Senate, und Recurrent-Sachen zu verfügen ſeyn wolle, auf daß die vormalige Anordnung den Vorzug einer neuen Vorſehung nicht hindern möge? ſodann andern Theils ob, und was für Bedenken dabey obwalten, und wie dieſe, wo nicht ganz, doch ſo viel thunlich, gehoben werden könnten, wann die vormalige Beſtellung derer Senate ad Cauſas ganz aufgehoben, und die allſchon anhängige und recurrirende Sachen in den Senat, wo nachhin der Referent ſitzet, gewieſen werden wolten?

§. 25.

Dieſe beyde Fragen reſolviren ſich folgender maſſen. Es gibt Fälle, wo ſich die Recurrenz von bereits angeordneten Senaten noch zur Zeit nicht aufheben läſſet. Es gibt aber auch viele Fälle, wo die Recurrenz-Sachen ſich ſogleich aufheben und in die Referir-Ordnung einleiten laſſen. Die gänzliche Aufhebung derer bereits angeordneten Senate, daß ſolche auf einmahl und überhaupt geſchehe, halte ich meines geringen Orts nicht für thunlich.

In Judicial-Sachen, wo vormals der Referent und einige Convotanten ad Definitivam vorgehen wollen, hingegen Majora eine ulteriorem Inſtructoriam beliebet und die materialia ipſius cauſæ principalis in genaue Betrachtung gezogen haben, oder wo ſolche Interlocutoriæ der Art und alſo beſchaffen, daß in Relation derſelben die Urtheiler ſich der Definitiv, ſo ſolcher Interlocuto-

rien in einem, oder andern Wege nachfolgen solle, entschliessen mögen, da dörfte wohl die Beybehaltung des einmal allschon vorhin angeordneten Senats unumgänglich nöthig seyn. C. O. C. P. 1. Tit. 25. §. 8.

Gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch ferners in Sachen, die in Terminis executivis stehen, wo entweder der Commissarius exequens über diesen oder jenen Punct nähere Verhaltungs-Befehle verlanget, oder wo eine Parthey ab excessu Commissarii von neuem appelliret.

Ferners wo man bey Erörterung der Hauptsache in Paria verfallen, wo Restitutio in integrum prima, secunda & tertia vice nachgesuchet wird, und in noch andern dergleichen Fällen, da lassen sich die vormals angeordnete Senate, wovon die Mitglieder annoch vorhanden sind, nicht so leicht aufheben, und dörfte solcher Vorgang, besonders bey grossen und mächtigen Ständen, vieles Aufsehen, Anstoß, Widerspruch und zuletzt überlästige Recurse an Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich erwecken und verursachen.

In all dergleichen Fällen wären nach meinem unzielsetzlichen Ermessen die vorhin angeordnete Senate noch zur Zeit beyzubehalten. Die blosse Beybehaltung der Referenten scheinet mir hiebey nicht zulänglich zu seyn. Nach einigen Stellen der Gesetze hat es das Ansehen, daß man in Recurrent-Sachen das Hauptaugenmerk auf Beybehaltung der Re- und Correferenten gesetzet habe; hingegen D. Werner Koch und der Leser Eisengrin, auch andere Stellen der Gesetze selbsten thun von Zusammenhaltung der Personen in den ständigen Räthen Meldung.

Bey jetzigen Zeiten stehet zu besorgen, jeder Theil dörfte alle Kräfte dahin anwenden, daß keiner von denen, der auf diese oder jene Seite angeordneter Senate sich gelenket hat, von der Sache abgehe, und zum Theil, besonders bey existirender paritate votorum erfordert die Natur der Sache selbst, daß der vormalige Senat, so lang solcher annoch völlig vorhanden ist, beybehalten werde.

§. 26.

Was nun aber in derley Recurrent-Fällen zu verfügen seyn möchte, darüber lassen sich nicht wohl Special-Vorschläge von wegen der mannigfaltigen Beschaffenheit derer hiebey etwann mit einschlagenden besondern Umstände thun. Wohl aber möchte nach Anleitung C. O. C. P. II. Tit. 38. dieser allgemeine Grundsatz und Fürsehung platzgreiflich seyn, daß hierüber die Erkanntniß einem hohen Cammer-Richterlichen Directorio mit Beyrath der Beysitzer, vorzüglich aber des Senats von solcherley Sachen anheim gestellet verbleiben sollte, ob und wie etwann bey solcherley Recurrenzen zu verfahren seyn möchte. In einigen Sachen kann vielleicht die gleichbaldige Einweisung in den Turnum der ständigen Senate statt finden, mehrmalen aber dörfte die Nothdurft erfordern, dergleichen Recurrent-Sachen zu schicklicher gelegener Zeit separatim zu tractiren, und mit den andern Handlungen in den ständigen Senaten einsweilen stille zu stehen. Es ist nicht wohl möglich, ja auch nicht räthlich, sich allhier in weitläuftige Special-Vorschläge einzulassen, dies diem docebit. Wir haben ein erfahrnes Directorium und unsere Pflichtmäßige Obliegenheit erfordert, Hochdemselben mit treuem Beyrath Dero schweres Cammer-Richterliches Amt erleichtern zu helfen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0210
DFG

helfen. Lasset uns mit vereinigten Kräften diese Berge übersteigen, oder solche nach und nach abtragen. GOtt wird seinen Seegen dazu geben.

§. 27.

Hiernächst habe ich oben gemeldet, daß es dannoch auch viele Fälle gebe, wo die Recurrenz sogleich aufgehoben, und die Referir-Ordnung eingeführet werden kann.

a.) Bey den ältern Herrn Collegen werden sich nach meinem eigenen Beyspiel viele Recurrent-Acten vorfinden, da ausser dem Referenten gar keiner, höchstens 2. Convotanten annoch vorhanden sind. In solchen Fällen trage ich kein Bedenken, die Recurrenz gar aufzuheben, ad promovendum saluberrimum finem.

b.) Dörfte ein hohes Directorium geruhen, bey neuer Einrichtung der ständigen Senate mit darauf zu sehen, daß diejenige Mitglieder, die etwann lange Zeit beysammen gesessen sind, und zusammen gearbeitet haben, so weit es räthlich und thunlich, nicht zu weit von einander entfernet, sondern einer oder zwey davon in diesen, und zwey andere in den combinirten Extrajudicial-Senat eingetheilt würden, die hernachmals einen ständigen Senat zusammen ausmachen. Auf solche Weise werden viele Recurrent-Sachen in ihrer Ordnung ohne Anstand referirt werden können.

c.) In nicht allzubeträchtlichen Sachen, besonders derer Privatorum, oder auch in klaren Schuldsachen ꝛc. ꝛc. tollatur recurrentia.

War es doch mehrmalen erlaubt, bey Urlaubsnehmung, oder bey Krankheiten, auf diese oder auf jene Recurrent-Sache freywillig zu renunciiren, wogegen andere eingerucket sind: warum sollte nicht eben dieses Mittel ob favorem publicum statt finden, und die Recurrenz damit größten Theils aufgehoben werden können?

d.) Sachen, wo nur in consequentiam priorum Judicatorum verfahren wird, die können mit Zuziehung ein- oder zween Herren ex priori Senatu gleichsam im Interlocutori-Rath oder beym Bescheid-Tisch erörtert werden.

e.) Viele Partheyen werden auf die Recurrenz von selbst herzlich gern renunciiren, wann das Præmium einstweilen darauf gesetzet wird, daß solche Sache in dem Turno von dem Referenten vorzüglich befördert und vorgetragen werden sollte.

f.) Wo ein- oder anderer Referens mit Tode abgehet, oder resigniret, sollen damit die gar alten Recurrent-Sachen, nach Gestalt der Umstände, so weit es immer thunlich, aufgehoben werden.

g.) Kommen überhaupt viele alte verlegene Recurrent-Sachen manchmalen vor, wo integra Acta gleichsam von neuem referirt werden müssen, ja, wo man den Referenten ex abrupto zum Referiren auffordert, er selbst fast nichts mehr von dem vorigen Verlauf der Sachen sich zu erinnern weiß; solchemnach kann in gar vielen solchen Fällen die Recurrenz aufhören. Endlich und

h) wäre überhaupt dem hohen Directorio der Auftrag zu thun, die vorkommende Recurrent-Sache nach Gestalt der Personen und Sachen, mit Zuthun des Referenten oder ganzen Senats, so viel nur immer möglich und thunlich, aufzuheben, abzukürzen und zu vermindern; hingegen aber solche in die ständige Senate einzuleiten, und wo solches einmal geschehen, dieselbe nicht mehr aus solchem ständigen Senat abzuziehen, auch zu dem Ende die Re- und Correferenten in denen zusammenverknüpften Senaten zu bestellen, und bey einander nicht bloß auf ein Jahr, sondern auf etliche Jahre, so lang es nur immer räthlich und thunlich seyn möchte, bleiben zu lassen. Alles nach Anleitung Receſſus Visitat. 1713. §. 34. 36.

§. 28.

In Extrajudicial-Sachen könnten nach der Directorial-Propoſition vom 6. Merz 1765. und dem darauf abgefaßten Concluſo Pleni solcherley Sachen, wo die Convotanten tief in die Materialia Cauſæ hinein gegangen, und ein erheblicher Diſſenſus entſtanden, wo es mittler Zeit noch nicht geſchehen wäre, forderſamſt vollends abgethan werden. Gleichwohlen aber wird der Turnus in Extrajudicialibus ſchwerlich eher angehen können, als bis und dann die Anzahl der Beyſitzer wenigſtens bis auf 20. angewachſen ſeyn wird, wovon unten ein mehrers.

Der Caſus Adjunctionis bey Ungleichheit der erkannten oder abgeſchlagenen Proceſſe, nach Verordnung des Reichs-Abſchieds 1570. §. 78. gehöret ad Caſus exceptos & ſingulares, daher ſolcher nicht auf alle recurrirende Extrajudicial-Sachen ſich erſtrecken läſſet. Bey denen Extrajudicial-Proceſſen inter perſonas Camerales kann die Recurrenz ſogleich aufgehoben werden.

§. 29.

Der dritte Haupt-Punct beruhet darauf:

Auf was Art und Weiß die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beſtändige Definitiv-Senate mit Anwendung und Beybehaltung derer darauf ſprechenden Reichs-Geſetze, oder mit einer neuen von Ihro Kayſerl. Majeſtät mit Churfürſten, Fürſten und Ständen darzu treffenden Verfügung zu beſtimmen, und was bey einer ſolchen neuen Verſehung von wegen derer Adjunctionen weiters zu verfügen, nöthig ſeyn möchte.

§. 30.

Ich wiederhole hieher forderſamſt nochmalen die allerunterthänigſte Vorſtellung, wie daß die äuſſerſte Nothdurft erfordern wolle, den Unterhalt zu Ergänzung der Anzahl von 25. oder einſtweilen doch wenigſtens zu 20. Beyſitzern ehebaldeſt ausfindig zu machen, und damit die wirkliche Beruffung der gegenwärtigen Præſentaten, nach zuvor geprüfter Qualification derſelben, zu beſorgen.

Es iſt unmöglich, daß 16. bis 17. Perſonen die ganz unerſchwingliche Arbeit verrichten können, und kein Ganzes kann aus der Referir-Ordnung gemacht werden, bis die Zahl wenigſtens von 20. oder 21. zugegen iſt. Das Cammergericht-

gerichtliche Justiz-Werk gleichet einem Mahlwerk, so aus 3. Gängen bestehen sollte. Lässet man nun einen Gang in Verfall oder Stillstand gerathen, so ist es, man mag so viel auf die andere zwey Gänge aufschütten, als man nur immer will, nicht möglich, mehrers abzumahlen, als was durch 2. Gänge geschehen mag. Ueber das wird Stahl und Eisen durch ununterbrochene Arbeit abgenutzet, wie vielmehr Männer, die eine solche hochbeschwerliche und unerschwingliche Arbeit ununterbrochen übernehmen sollen.

§. 31.

Indessen will ich einen gedoppelten Eintheilungs-Plan allhier unzielsetzlich entwerfen, den einen nach der gegenwärtigen Verfassung von 17. Beysitzern, in wie weit solche Referir-Ordnung gleich jetzo, so viel thunlich, statt finden könnte; sodann den zweyten, wie solche in Zukunft nach dem Reichs-Schluß von 25. Assessoren auf den Reichs-Gesetz-mäßigen Fuß vollends hergestellet und dauerhaft befestiget werden möge.

Nach dem dermaligen Fuß von 17. Beysitzern würde der natürlichen Ordnung nach die Abtheilung derselben in zwey ständige Senate dergestalten ausfallen, daß 9. Assessores in den ersten, und 8. Assessores in den zweyten Senat zu vertheilen wären. Demnächst wären diese beyde Definitiv-Senate wiederum abzuschneiden, daß jeder einen Neben-Rath zu Interlocut- und Bescheid-Tisch-Sachen übrig hätte. Solches kann in so weit geschehen, daß, wie es auch dato üblich ist, jeder Definitiv-Rath aus 6. Personen bestünde, alsdann würde bey dem ersten Rath der Neben-Rath 3. und bey dem zweyten 2. Personen betragen. Nun können zwar durch diese Neben-Räthe simplices paritoriæ, & interlocutoriæ, terminatoriæ, geringe taxatoriæ Sententiæ und auch Citationes und Appellations-Processe erkannt werden. Allein bey Erkennung der Mandate und Referirung derer Sabbathinarum müssen diese beyde Neben-Räthe zusammen gestoppelt werden, und da solche von beyden Senaten durch die Austrettung und Abwechslung derjenigen Referenten, die in Turno ihre Relationen expedirt haben, entstehen: so kann auf solchem Fuß kein bleiblicher Neben-Rath, und dabey auch die Referir-Ordnung nicht vollkommen erzielet werden. Hiernächst, wann von einem Definitiv-Rath etwann nur ein Mitglied Alters und Leibesschwachheit halber ganz abgehet, und als ein Emeritus zu betrachten ist; ein anderer aber recusiret wird, und der dritte aus erheblichen Ursachen Urlaub, zu verreisen suchet: so wird im ersten Rath der ganze Neben-Rath von 3. Personen damit erschöpfet, der zweyte aber langet nicht einmal zu, diesem Abmangel abzuhelfen. Ueber das alles ermangelt bey beyden Neben-Räthen die hinlängliche Anzahl zu Adjunctionen, wo man in Paribus stecket, wo Restitutions-Sachen mit Zuziehung 4. Assessorum vorzunehmen sind. Stoppelt man nun beyde Neben-Räthe in solchen Fällen zusammen, so bleibet immerfort ein Saamen zu der Recurrenz übrig. Es ist also eine solche Einleitung nur in tantum aber nicht in totum zu bewürken übrig bey 17. Personen.

§. 32.

Nunmehro will ich aber auch den zweyten Plan von Eintheilung zwey ständiger Senate bey 25. Assessoren dagegen aufstellen. Diese theilen sich der natür-

 lichen

lichen Ordnung nach in einen vollen Definitiv-Senat von 13. und 12. Personen. Es dörfte aber genug seyn, die beyde Definitiv-Räthe in 10. Personen abzutheilen, wovon 6. den Definitiv-Rath selbsten, und 4. den Neben-Rath formirten, die übrige 5. Personen aber könnten noch zu einem Definitiv-Rath bey nicht allzuwichtigen Sachen, item wo keine Religions-Parität erfordert wird, gebraucht, oder zu einem Extrajudicial-Senat bestellet werden. Auf solche Weise liesse sich alles auf das schicklichste und gemächlichste ausrichten. Gesetzt es würden von einem Definitiv-Rath 2. 3. recusiret, oder einer wäre krank, der andere sonst abwesend: so rucken die 4. in dem dazu gehörigen Neben-Rath vorhandene Mitglieder ein, und vertretten diese Stelle. Verfällt der Senat in paria, so ist bey jedem Rath ein Corps de reserve ohne Vermengung mit dem zweyten Senat. Gehet aber alles in seiner Ordnung: so können im Neben-Rath gleichmäßig in Turno die Causæ judiciales, sabbathinæ, interlocutoriæ, ja auch Causæ extrajudiciales Mandatorum sine Clausula, in der schönsten und richtigsten Ordnung vorgetragen, auch noch über das benöthigten Falls der dritte Senatus Definitivarum aufgestellet werden. Es erbricht sich daraus sonnenklar, eines Theils, daß der übergrosse Rückstand von unentschiedenen Sachen hauptsächlich dem seit 1719. nunmehr ganzer 50. Jahr ermanglenden Abgang von 8. Mitgliedern, und keineswegs denen gegenwärtigen Mitgliedern, zuzuschreiben seye, andern Theils aber, welch unersetzlicher Schaden und Nachtheil dem Reichs-Justiz-Wesen darunter bis hieher zugegangen seye, daß der Unterhaltungs-Fuß nicht ergänzet, und die Reichs-Schluß-mäßige Anzahl der Beysitzer bis hieher nicht aufgestellet, und damit die gute Ordnung in Rücksicht auf die Directorial-Verfügungen, wo nicht gänzlich gehemmet, jedoch aber in der That selbst sehr erschweret worden seye.

Ich kann hiebey nicht vorbey gehen, den grossen Mißbrauch derer Recusationen zu berühren. Die Sollicitanten suchen einen Senat nach ihrem Gusto mittelst Beyrath ihres Anwalden zu bewirken. Nach diesem Plan werden mehrmalige Recusationen, re, ut dicunt, adhuc integra, vorgenommen, also daß ein hohes Directorium auch gegen Willen genöthiget ist, die combinirende Senate zu trennen. Wo demnach diese Quelle der Unordnung nicht gestopfet wird, da kann die Referir-Ordnung nimmermehr zu Stande kommen.

§. 33.

Seit dem Jahr 1745. da ich die Gnade und Ehre habe, ein Mitglied dieses höchsten Reichs-Gerichts zu seyn, habe wahrgenommen, daß die älteste- und erfahrenste Assessores jedesmalen als eine Grund-Directorial-Regel angesehen und gehalten haben, die sogenannte Senatus combinatos in referendo zusammen zu halten, um die hochbeschwerliche Recurrenz zu erleichtern, und die manchmalen daher entstandene ungleiche Nachreden (wovon ein Beyspiel in der Staats-Canzley T. 72. p. 353. ꝛc. ꝛc. zu lesen stehet) zu vermeyden.

Auf solche Weiß combiniren dato noch der 1ste und 2te sodann der 3te und 4te Senat, aber gar oft mehr dem Namen nach, als in der That selbsten. Und gleichwohl sind diese zusammen vereinbarte Senate ächte Ueberbleibsel von denen ehemaligen Reichs-Gesetz-mäßigen ständigen Senaten, die bey zusammenhalten-

der

der Vereinbarung einen Judicial-Senat formiren. Diese 6. oder 12. Beysitzer könnten einstweilen, bis die Zahl derselben bis auf 21. oder 25. verstärket worden, die 2. ständige Definitiv-Räthe wirklich ausmachen, und wo ein Rath nur aus 6. wie dato bestehet: so können die von beyden Definitiv-Senaten überschiessende 4. oder 5. Herren im Neben-Rath die Causas sabbathinas, interlocutorias und extrajudiciales verarbeiten, und bey geringen Bescheid-Tisch- auch ordinairen Appellations-Sachen wiederum zu drey und zwey sich abtheilen, und das nöthige besorgen. Hat demnächst in jedem Definitiv-Senat der erste seine Relation absolviret: so tritt selbiger aus, und gehet in den Neben-Rath. Dagegen tritt der Nächstfolgende, so bisher im Neben-Rath gesessen ist, in seinen Definitiv-Rath ein; die übrige Urtheiler folgen ebenmäßig weiters nach der Rang-Ordnung, wie sie sitzen, und der Turnus in referendo, auch die Ab- und Eintrettung gehet so lange in Circulo herum, bis alle 8. Mitglieder des Definitiv-Raths ihrer Ordnung nach die Referir-Ordnung betroffen hat. Bey beyden Definitiv-Räthen ist die Paritas Religionis zu beobachten, und die Re- und Correferenten sollen, so viel immer möglich, zusammen in einen Rath geordnet werden. Anlangend die Extrajudicialia, so kann bey dermaliger geringer Anzahl derer Assessorum, wo nur 4. oder 5. Mitglieder zusammen aus beyden Senaten überschiessen, noch zur Zeit schon gemeldter massen kein Turnus statt finden, wohl aber in Zukunft, wo 20. 21. bis 25. Beysitzer vorhanden seyn werden.

§. 34.

Es ist aber eine solche gesetzmäßige Referir-Ordnung nicht nur in Betracht der Personen, sondern auch hauptsächlich in Betracht der Sachen selbst genauest zu beobachten, also daß die Referenten nicht nach blosser Willkühr die distribuirte Sachen referiren können, sondern die Distributio, und Relatio Actorum sind Correlativa. Wie jene nach Maßgab der Cammergerichts-Ordnung, als zuerst beschlossene und gefreyte, oder sonst keinen Verzug leydende und in der Sollicitatur stark betriebene Sachen in der Austheilung selbsten den Vorzug haben, und die Register darnach eingerichtet werden sollen; eben also ist der Referent schuldig und verbunden, die Ausarbeitung der Acten vorzunehmen, dem Herrn Cammerrichter oder Præsidenten vor Anfange der Relation die Anzeige davon zu thun, und demnächst eine jede Sache in ihrer Ordnung zu Referiren. Daher auch Cammerrichter und Præsidenten auf das Referiren gutes Aufmerken haben sollen, daß ein jeder in seiner Ordnung und keine jüngere vor der ältesten oder gefreyten Sache referirt werde, wobenebens die Procuratores dazu anzuweisen stehen, bey der Sollicitatur die schriftliche Anzeige zu thun, auf was Zeit, worauf beschlossen, und was die Sachen betreffen? Wolte auch ein oder anderer Urtheiler in seiner Ordnung das Referiren übergehen, so soll er durch den Herrn Cammerrichter, oder Herrn Præsidenten derhalben angeredet, und von ihm die Ursache seines Nichtreferirens angehöret, und widrigen Falls gegen denselben nach Maßgab der Ordnung Part. I. Tit. X. §. 14. verfahren, hiernächst aber keinem Beysitzer, sich vor dem andern mit seinen Relationibus einzudringen, verstattet werden.

Wo übrigens solche Austheilung der Senate einmal geschehen, solle solche nicht so

bald ohne sondere Ursache und Zuthun der Beysitzer geändert werden. Ja ich wünschte sehr, daß durch einen neuen Reichsschluß diese Aenderung nur auf particular-Fälle restringiret, und die ständige in beständige Senat, quod Substantiam ipsius Corporis verwandelt würden, dann sonsten kann vorgedachte Ordnung bey halb-drey vierteljährigen und jährigen Veränderungen der ganzen Senate nimmermehr bestehen. Damit aber auch bey beharrender Abwechslung keine Ungleichheit entstehe, daß derjenige, den in vorigen Rath die Ordnung referendi getroffen, zurückgesetzet werde, so soll der Herr Cammerrichter hinführo die Relation an denjenigen, den die Relations-Ordnung in vorigem Senat erreichet, jetzt und in abgewechsletem Rath fürgehen, und auf folgende in der Ordnung bis wiederum auf den ersten oder obersten kommen lassen.

§. 35.

Diese personal- und real-Relations-Ordnung ist in denen Reichsgesetzen, Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Visitations-Abschieden schon oben bey der ersten Frage angeführtermassen buchstäblich gegründet, derentwegen mich Kürtze halber nochmalen darauf beziehe.

§. 36.

Puncto Adjunctionis habe gleichfalls oben schon geäussert, daß bey der gegenwärtigen geringen Anzahl derer Urtheiler von 17. Personen keine Adjunction, ausser bloß von zwey Subjectis, ohne Zerreissung derer beyden definitiv-Räthe geschehen könne; folglich bey Einführung zweyer bleiblichen Senate die Ergänzung derer XXI. bis XXV. Beysitzer und der hierzu erforderliche Unterhalt unumgänglich nöthig seye. Ferner wo ein Definitiv-Rath nicht aus 6. sondern aus 8. Beysitzern bestehen solte, so muß zugleich eine reichsgesetzmäßige Entscheidung der Ord. Cam. P. I. Tit. 13. befindlichen §. 10. (welcher im jüngsten Visitations-Abschied §. 36. beybehalten worden) ob nemlich bey einem Senat von 8. Personen 3. gegen 5. paria ausmachen sollen? zu gleicher Zeit erfolgen.

Nicht weniger wäre auch festzustellen, ob bey vorwaltender geringen Unpäßlichkeit die Vota ex ædibus zu erforderen, erlaubt seyn solle.

§. 37.

Schließlichen, da es nicht wohl möglich ist, alle und jede Fälle voraus zu sehen, so finde mich so schuldig als verpflichtet, das hohe Cammerrichtliche Arbitrium in Reichsgesetzmäßiger Ordnung hierunter allenthalben freyerlichst vorzubehalten, womit dann gegenwärtiges unzielsetzliches Gutachten beschliesse.

T. Johann Heinrich von Harpprecht.

Lit. R.

Votum Domini Assessoris à Bürgel Sen.

In Gefolg des von Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn

Herrn eingelangten allerhöchsten Befehls soll über die bestimmte drey Hauptpuncte jeder ex Collegio seine Meynung mit Hindanlaßung unnöthiger Weitläuftigkeiten deutlich und schlüßig zu dem Protocollo Pleni bringen. In dessen allerunterthänigster Gelebung schreitet Endes unterschriebener sofort

ad Punctum primum.

Auf was Art die genaue Ordnung im *Referiren* mit Beybehaltung derer bereits vorhandenen Reichsgesetze, oder mit einer neuen zu treffenden Verfügung bestimmet und eingeführet werden möge?

§. 1.

Daß dieses Kayserl. Reichs-Cammergericht bald nach seiner ersten Bestellung, zu desto schleuniger Abhelfung der rechtshängigen Sachen, in verschiedene Räthe oder *Senate*, abgetheilet worden seye, belehret *Ord. Cam. de Anno* 1555. Part. I. Tit. X. §. 10. Conc. Ord. Cam. Part. I. Tit. XIV. princ. die dahin gehörige Deputations-Abschiede, Visitations-Memor. und dergleichen, werden bey der wetzlarischen Edition berührten Concepts allegiret, und dieses findet sich weder in letzterem Reichsabschied, noch im letzteren Visitations-Recess geändert, sondern bis auf den heutigen Tag beybehalten.

§. 2.

Nach dem Visitations-Memorial vom Jahr 1595. §. 13. & 14. werden in *Definitivis* sechs Räthe und in Interlocutoriis sieben bis acht geordnet, welches Anno 1600. §. 12. 13. & 14. dergestalt bestimmet wird, daß hinfürther die Beysitzer in 5. *Definitiv*- von sieben Personen und in 6. *Interlocutori*-Räthe von 6. Personen ausgetheilt werden solten. Worab erhellet, daß damalen das Collegium aus mehr als 36. Beysitzern bestanden haben müsse. Ziehet man hiebey ferner in Betrachtung, daß der Zeit die Proceße nicht so häuffig, auch die Schriften nicht so weitläuftig, als heutiges Tags, gewesen: so ist leicht begreiflich, wie dermalen bey der geringen Anzahl von 17. Cammergerichts-Assessoren, da kaum 2. definitiv-Senate bestellet werden können, viele submittirte Processe mit Hunderten, ja man kann wohl sagen mit Tausenden unexpedirt erliegen bleiben müssen.

§. 3.

Als ich im Jahr 1738. nach den sogenannten grossen Ferien die Gnade und Ehre gehabt, als Cammergerichts-Assessor introduciret zu werden: so habe ich die Eintheilung derer Senate, gleich solche ante & post ultimam Visitationem gewesen und noch ist, vorgefunden, nemlich 4. sogenannte *extrajudicial-Senatus*, jeder von 4. Personen utriusque Religionis, doch daß hierunter ein Senat nothwendig aus 5. Personen bestehen muß, weilen ex Parte Dominorum Catholicorum einer mehr ist. In diesen vier extrajudicial-Senaten werden bekanntlich die nachgesucht werdende Processus und deshalb exhibirte Supplicationes vorgenommen und erörtert. Wann aber in beschlossenen Judicial-Sachen ein Urthel ergehen, und daraus Referiret werden soll, com-

combiniren die zwey erstere extrajudicial-Senate und auf gleiche Art der dritte und vierdte Senat mit einander dergestalten, daß auf Anordnung des hohen Directorii sechs Beysitzer ex his Senatibus combinatis in Senatu Referentis zusammen tretten, der Relation beywohnen, und sich einer Definitiv-Urtheil vergleichen. Diese beyde solchermassen combinirte Senatus sind demnach in der That **als zwey beständige** *definitiv-Senate* **anzusehen**; doch daß dieselbe gleich denen vier extrajudicial-Senaten nach Vorschrift derer Gesetze, wie §. 35. Rec. Visit. noviss. enthalten, **nach einiger geraumer Zeit abgewechselt werden können.**

§. 4.

Die Ordnung, in diesen abgetheilten *Senaten* **zu** *referiren*, kann auf zweyerley Art betrachtet werden, (1) *quoad Causas*, welche darinnen vorzutragen; und (2) *quoad personas*, in quo ordine dieselbe den Vortrag zu thun haben? Ordin. Cam. de Anno 1555. P. I. Tit. X. §. 2. 8. & 13. giebt die Antwort hierauf, wovon ich nur verba principaliora extractsweis hier berühren will.

§. 2. in fine heisset es also: Sollen die älteste oder **sonst gefreyte Sachen fürgehen** und *NB.* **vor andern zu** *referiren* **befohlen werden.** Desgleichen §. 8. daß die **alte Sachen** vor dem jüngstbeschlossenen referirt und expedirt werden sollen ꝛc. **Es wäre dann, daß die neue beschlossene Sache ein** *Spolium* **antreffe, oder sonst vor andern, vermöge der Rechten und der Ordnung** *privilegirt* **und begünstiget seyen**; als welches zu des Cammerrichters, und der andern Beysitzer Ermessen stehet.

Ferner loco alleg. §. 13.

Daß die Beysitzer, **in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen**, bis zu Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben, und darauf **in solcher Ordnung** *NB.* **zu** *votiren* und *referiren* **angehalten werden sollen.**

§. 5.

Solchemnach gehet Ordo causarum voran, und dann folget erst *Ordo personarum*; was also den erstern anbelanget, so habe ich mehrmals beobachtet, daß *intuitu Causarum*, wann **ältere Sachen** in Betrieb gestanden haben, und die Relationes verfertiget gewesen, dieselbe nicht nur auf Directorial-Ordnung vor allen andern vorgenommen worden sind, wovon nur die Fürther und Kayserswerther-Sachen benahmet, und mehrere Exempel angeführt werden könnten, sondern auch diejenigen Sachen, **welche Ordnungsmäßig** *privilegiret* **und begünstiget gewesen**, baldmöglichst zur Relation befördert worden sind. Die Protocolla Senatuum, tam Extra- quam Judicialium, wovon jährlich acht in Folio zusammen gebunden werden, können solches am besten bezeugen, daß man in allen Senaten in täglicher Arbeit begriffen gewesen, und alles mögliche zu expediren gesuchet habe, folglich an einer bey so geringer Anzahl derer Urtheiler nur immer thunliche Justiz-Pflege im geringsten nichts abge-

abgegangen ist. Die Specification meiner binnen 30. Jahren mit göttlichem Beystand elaborirten Sachen wird ebenfalls an Handen geben, daß die zu erst distribuirt erhaltene, und im wirklichen **Betrieb gestandene** *Acta* guten Theils sich expedirt befinden. Vermuthlich wird es bey meinen Herrn Collegen auch so bewandt seyn.

§. 6.

Das zweytere betreffend, daß die Beysitzer in der **Ordnung, wie sie erstmals gesessen**, *NB.* **zu votiren und referiren angehalten werden sollen** ist sehr billig, und einer guten Verfassung gemäß, damit alles in suo debito ordine hergehen möge. Es redet aber dieser notable *Passus ordinationis* **nicht bloß** *de ordine referendi*, sondern auch votandi und zwar, daß *Ordo votandi* **voran stehet.** Solchemnach wird nicht undienlich seyn, **beyde zusammen** und wie sich dieselbe nach altem Brauch und Cameral-Stylo, wovon Proœmium alleg. Ord. Cam. de anno 1555. Erwähnung thut, und die mehreste Verfassung darnach geschehen ist, bis daher verhalten, etwas näher zu beleuchten.

§. 7.

Vor allen Dingen ist hierbey zu præmittiren, daß allegatus Passus ordinationis worauf sich die folgende Constitutiones guten Theils beziehen, keineswegs von **dem *Votiren* und *Referiren* bey versammletem ganzen *Collegio* rede**, als wobey eine ganz andere Ordnung hierinnen obwaltet, sondern die Rede ist blos, wie in denen abgetheilten Senaten zu votiren und referiren seye, wann es heisset:

> die Beysitzer sollten in der Ordnung, **wie sie erstmals gesessen** ꝛc. ꝛc. im Rath sitzen bleiben, und **in solcher Ordnung** votiren und referiren.

Also mag Intentio legis wohl niemalen gewesen seyn, daß zum Exempel *primus Assessor* im *Collegio* den Anfang zu referiren und votiren jedesmal machen, und solchergestalt die Reihe durch das ganze Collegium bis zum letzten durchgehen müsse; sondern alles ist *expressis Verbis ad Senatus*, und wie hierinnen Assessores sitzen, restringiret, dergestalten, daß das Votiren und Referiren **nicht einfach** sondern sich **mehrfach verhaltet**, wie die Senatus zusammen gesetzet sind.

§. 8.

Nach dieser Vorschrift ist nun Ordo votandi in Senatibus strictè beobachtet worden; nemlich daß post finitam Relationem nicht der im Catalogo vorstehende Assessor von oben herab den Anfang zu votiren gemacht hat, sondern derjenige, welcher nach dem Referenten in suo Senatu sitzet, nebst denen andern de eodem Senatu fangen zu erst an zu votiren, und dann folgen Reliqui de Senatu combinato und so weiter ꝛc. E. G. Referens wäre der fünfzehende Beysitzer und der 16te und 17te Assessor wohnte, als de suo Senatu, der Relation bey, desgleichen wäre primus, secundus & tertius Assessor, als de Senatu combinato, bey solcher Relation ingleichen befindlich, so votiren letztere, ob sie gleich die Vorsitzende sind, post referentem nicht

von oben herunter, sondern primus Votans wäre der sechzehende, secundus Votans der siebenzehende und dann kommet erst Ordo votandi an die übrige drey vorbemerkte.

Es trägt sich also gar oft zu, daß die im Catalogo vorstehende Herren Beysitzer im Votiren bey denen Relationen die letztere werden. Dahero jedesmahl Notarius Senatus bey Anhebung einer Relation *Ordinem votandi* sorgfältig in Protocollo Senatûs præmittiren muß, besonders bey Restitutions-Sachen, wo mehrern Theils 10. Beysitzer *ex diversis Senatibus* zusammen kommen, und Ordo votandi bald in die Mitte, bald oben und unten hingehet.

§. 9.

Um nun ad Ordinem Relationum insbesondere zu schreiten, so setze juxta §. 7. zum voraus, was massen das Referiren nach der Reihe des ganzen Collegii niemalen verordnet gewesen. Daß aber Intentio legis dahin gehe, in den *Senaten* eine ebenmäßige Ordnung und Gleichheit im *Referiren*, gleich *in Votando* geschiehet, zu halten, nemlich daß nicht einer oder etliche allein, sondern *NB.* wie sie im *Senat* sitzen, nacheinander *ad referendum* gelassen und angeordnet werden sollen, ist keinem Zweifel unterworfen. Bey anhebender Cameral-Arbeit, id est post ferias majores, könnte also primus in quolibet Senatu fodern, wann sonsten keine Causa privilegiata vorhanden, und er mit einer Relation gefast ist, den Anfang im Referiren zu machen. Allein ich erinnere mich nicht, daß jemalen von dem Vorsitzenden darauf bestanden worden. Also war Anno 1738. der seelige Herr Assessor von Somborn in meinem damaligen Senat der erste und in combinato Senatu war Dominus de Ludolf unter denen Vorsitzenden. Beyde haben adhuc durante ultima Visitatione aufgeschworen, und nach langer Einsicht und Erfahrung wohl gewust, was der Cameral-Ordnung gemäß ist, die Senats-Protocolla werden aber ausweisen, daß diese nicht allemal den Anfang im Referiren gemacht haben. Mithin richtet sich Ordo referendi bey verschiedenen Vorfällen nach der Gesetzmäßigen Ausnahme, und wie die zu referirende Sachen beschaffen sind. Ordinatio ipsa machet schon die §. 4. vorberührte billige Erinnerung, welche Sachen vorzüglich zur *Relation* zu bringen seyen; setzet also, wie schon gedacht, Ordinem Causarum zum voraus und der gleich nachfolgende Visitations-Abschied de anno 1556. machte §. 3. noch eine stärkere Limitation hierbey,

> daß nemlich die hochwichtigste und älteste Sachen *NB.* zum ersten von denen *Assessoribus*, denen sie zugestellet, *referirt*, auch Causæ alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, fractæ Pacis, captivorum, Executionum (id est, bey abgeurtheilten Sachen,) auch wo *periculum in mora*, denen andern der Billigkeit nach fürgezogen werden sollten.

Da es nun heisset von denen *Assessoribus*, denen solche Sachen zugestellt, *referirt* werden sollen ꝛc. so müssen diese zuerst, bey angehender Judicial-Arbeit den Anfang im Referiren machen, und wann primus de Senatu hierunter nicht befindlich ist, so muß er seine Ordnung zuletzt abwarten, wie gleich im meh-

mehrern folget. Ferner wurde einige Jahre darnach, nemlich in denen Visitations-Artickeln de anno 1562. §. 3. verordnet, daß bey Verwechslung der Senate derjenige, den im alten Senat die Ordnung zum Referiren getroffen hat, **zur *Relation* im neuen *Senat* gelassen werden**, und **so auf die folgende (Beysitzer) in der Ordnung bis wieder auf den ersten oder obersten kommen sollte.** Nach dieser Vorschrift kann der abgewechslete neue Senat etwa folgender Gestalt formiret werden, daß derselbe in sechs (oder mehrern) Assessoren, welche nach ihrem Vorsitz mit den Buchstaben A. B. C. D. E. & F. allhier Exempelweis bemerket werden, bestanden habe, und der Beysitzer *sub D.* wäre eben derjenige, woran Ordo referendi im alten Senat stehen geblieben; so müste *D.* **in neuem *Senat*** die erste Relation ablegen; qua finita käme Ordo referendi nicht an die vorsitzende A. B. & C. sondern an die post Referentem nachsitzende, nemlich ad E. & F. supra §. 8. (**beym *votiren*** das nemliche) Ich setze also den weitern Fall, daß der Beysitzer *E.* mit seiner ebenmäßigen Relation vorgekommen wäre, und geendiget habe. Darauf gäbe sich aber bey dem Directorio der Assessor *B.* mit einer immittelst *in causa maxime privilegiata* verfertigten Relation, Spolium violentum &c. &c. betreffend, an und verlangte juxta Privilegium ac *Ordinem Causarum* ***NB.*** **vorzüglich zur *Relation*** gelassen zu werden; so würde dieses nicht wohl abzuschlagen, sondern zu verwilligen seyn. Wann nun auch *B.* diese Relation geendiget hätte: so würde Ordo referendi nach dem Sitzen im Senat ad C. & F. und endlich ganz zuletzt ad *A.* gelangen, in so fern nicht abermal eine privilegirte Sache einen Halt mache. Indessen ersiehet man ab diesem Exempel, daß nicht allemal Primi in Senatu den Anfang zu referiren machen müssen, sondern daß es gar oft heisset: **letztere werden die erste, und die erstere die letzte seyn.** Und dieses bestättigen Protocolla Senatuum, wo man solche Relations-Abwechslungen, nach Beschaffenheit der Zeit, Sachen und Umstände ununterbrochen genugsam vorfindet. Wobey noch dieses zu bemerken ist, daß in alleg. Art. de anno 1562. §. 3. gleich ab initio hujus §phi die wahre Ursach, warum dergleichen zu verordnen, nöthig befunden worden, angeführet werde, um nemlich **die Ungleichheit *in Relationibus Assessorum* zu vermeiden.** Wann also nach Beschaffenheit derer Sachen und Umstände nur so viel immer thunlich **die erforderliche Gleichheit bey dem *Referiren* in den *Senaten* beobachtet wird**: so scheinet nicht allemal absolutè nöthig zu seyn, daß Primus in Senatu den Anfang im Referiren zu machen habe. Und sind die eben angeführte *Exceptiones* **so groß**, daß dieselbe fast mehrers, als die Regel selbst in sich fassen; oder welches einerley ist, daß **der Gesetzmäßige** *Ordo Causarum* sich fast von weiterem Umfang, als Ordo Personarum, erstrecke, und dieser, so bald jener vorhanden ist, secundum allegata allemal weichen muß, weilen es heisset: **vorzüglich zu *referiren*.** Man betrachte nur die mit Recht excipirte *Causas Executionum* id est, wo die Hauptsache entschieden ist, und bey der Vollstreckung der Cameral-Urtheil sich neue Schwierigkeiten hervor thun. Hier kann der Referens, wann er gleich von denen untersten im Senat ist, mit Recht darauf dringen, so bald der zur Sache gehörige Senat zusammen zu bringen ist, zum weitern Referiren gelassen zu werden, damit Sententiæ Camerales nicht ohne Wirkung und Execution verbleiben möchten, wie bereits der *Visitations*-**Abschied** de anno 1533. §. 12. verordnet hat. Doch bleibet allemahl richtig, daß auch *Ordo Personarum* nicht bey Seite zu setzen,

sondern wie schon oft gedacht, unter denen Beysitzern eine Gleichheit im Referiren zu halten, und jeder in behöriger Ordnung und Abwechslung darzu anzuhalten ist, wie allegata Protocolla ausweisen.

§. 10.

Daß die einmal zusammen gesetzte Senatus **eine geraume Zeit beysammen bleiben**, und jeder Beysitzer dergestalt, wie er darinnen sitzet, zu referiren angehalten werden könne, ist eben angeführter Ordnung gemäß, auch meines Erinnerns dergestalten, wie vor gedacht, beobachtet worden.

Bey denen vorigen Herren Cammer-Richtern haben die Beysitzer nicht ein Jahr, sondern **viele Jahre** *in eodem Senatu* **zusammen gesessen**, und jetzo bey des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz wird es auf gleiche Art gehalten. In denen 30. Jahren, wovon mir gedenket, sind in meis Senatibus über 5. oder 6. NB. **Haupt-Abwechslungen nicht geschehen.**

Daß also in jeder besondern Sache die Senatus neu angeordnet worden sind, ist wenigstens mir unbekannt. Sondern wann es nur immer thunlich gewesen: **so sind bey neuen Sachen** (dann die recurrente Sachen haben ohnedem ihren bereits angeordneten Senat) die ad Definitivam erforderliche 6. Personen ex Senatu combinato Referentis genommen, oder, wo es nicht möglich, die Ursache davon bekannt gemacht worden. Zum Exempel: es wäre ein oder etliche Beysitzer eine Zeitlang abwesend, oder bey einer recurrenten Sache in alio Senatu beschäftiget gewesen, und in seinem eigenen Senat wäre immittelst eine Judicial-Relation vorgenommen worden, welche noch einige Zeit andauerte, daß er oder mehrere Assessores zu ihrem combinirten Senat nicht stossen könnten, anbey wären andere Beysitzer ex alio Senatu ebenfalls vacant, daß ihrer sechs zusammen kommen, und eine Definitiv-Relation vornehmen könnten. Bey welcher Bewandniß das hohe Directorium, auf beschehene Anzeige und Untersuchung der Sache, keinen Anstand gefunden, zu Beförderung der Justiz dergleichen Relationes, besonders wann kein erheblicher Anstand dabey vorzusehen gewesen, auch extra Senatum combinatum vornehmen zu lassen.

Auf eben diese Art ist es in Causis extrajudicialibus beschaffen, daß sich Fälle ereignen, wo des Referenten ganzer Extrajudicial-Senat nicht allemal zugezogen werden kann. E. g. Es wären in beyden combinirten Senaten zwey neue Sachen angefangen, mithin 12. Beysitzer in Judicialibus beschäftiget: so bleiben 4. oder 5. Assessoren aus unterschiedenen Senaten übrig. Wann demnach diese Beysitzer neue Supplicationes zugetheilt bekommen, warum sollten dieselbe solche nicht unter sich expediren können? Wobey öfters die Cautel adhibiret wird, wofern dergleichen Extrajudicial-Sachen nicht gänzlich abgethan werden mögen, sondern ein Schreiben um Bericht voran gehen muß: so consentiren Domini Assessores de alio Senatu nur bloßhin in dieses Schreiben um Bericht, ohne Materialia causæ zu berühren, damit hiernächst, wann die Sache recurrent wird, solche vielleicht alsdann verhinderte Beysitzer nicht abermals zur Sache nöthig seyn möchten.

§. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0222
DFG

§. 11.

Ab allem Vorberührten wird demnach, meines wenigen Ermessens, so viel erscheinen, daß wegen derer Gesetz-mäßigen Limitationen **die Ordnung im Referiren nicht allemal** *à primo & secundo Assessore* und so weiter in den Senaten anfangen könne. Gleichwohlen werden Protocolla Senatuum am besten ausweisen, daß Ordo referendi nach Bewandniß derer Sachen in Senatibus abgewechslet habe, mithin *secundum Mentem ac Intentionem legis supra §. 9. alleg.* die Gleichheit zu referiren inter Assessores thunlichster massen beobachtet, und an einer Pflicht-mäßigen Justiz-Pflege, soweit die Anzahl derer Beysitzer reichen können, bis daher nichts verabsäumet worden seye, dergestalten, daß, wann zwey oder drey im Senat nach berührter Beschaffenheit derer Sachen ihre Relationes abgelegt: so hat der 4te und folgende Beysitzer zum öftern erinnert, wie nunmehro die Reihe an ihnen seye, eine Relation ebenfalls vorzutragen, welches auch auf mein eigenes Erinnern, gestalten Sachen nach, mehrmals geschehen ist; folglich jeder Beysitzer bedacht gewesen, seine fertig habende Relationes, und welche am mehresten pressiren und privilegiret sind, besonders in recurrenten Sachen, worinnen es mehrerntheils ad Executionem Sententiæ cameralis ankommet, dem hohen Directorio anzuzeigen, und zur schicklichen Vornahme zu befördern. Wann gleichwohlen verschiedene Querelen derer Cameral-Partheyen zu vernehmen gewesen: so mögen dieselbe wohl schwerlich dadurch, daß nicht allemal Primus vel Secundus in Senatu zu referiren angefangen hat, verursachet worden seyn. Anerwogen besagtes Referiren möchte auch in hoc vel illo ordine geschehen seyn: so hätten gleichwohlen NB. **keine mehrere** *Relationes*, **als** *effectivè* **abgelegt**, nach Verhältniß der Zeit und Personen vorgenommen werden können, da immer eine Relation auf die andere in eodem Senatu ad definitivas combinato warten muß, es mag nun Primus vel ultimus, nach Beschaffenheit derer Sachen damit den Anfang machen; sondern, wie §. 2. bereits berühret ist, so entstehen solche Klagen der Partheyen daher, weilen wegen der geringen Anzahl derer Beysitzer eine Menge submittirter Sachen unexpedirt erliegen bleiben muß.

§. 12.

Sollte demnach allerhöchst- und hoher Orten festgesetzet werden, daß der fernere Bedacht, gleich solches, meines Wissens, bis daher mehrern Theils geschehen ist, vornehmlich dahin zu nehmen seye, damit Ordo referendi in beyden quoad Causas judiciales combinirenden Senaten wenigstens alle drey oder vier Monate unter den Beysitzern herum gehe; hierbey ad Causas per leges privilegiatas, wie supra §. 9. gedacht, reflectiret, und dieselbe von denjenigen, denen solche distribuiret, nach beschehener Elaboration nach und nach **vorzüglich** *referiret*, auch denjenigen Beysitzern, welche wegen vorgekommenen andern grossen, wichtigen oder privilegirten Sachen im ersten Quartal zu Ablegung einer Haupt-Judicial-Relation nicht gelangen mögen, in folgendem Quartal, auf beschehene Erinnerung, darzu gelassen, und solchergestalt continuiret werden sollte, daß jeder Assessor in einem ganzen Jahre wenigstens die erforderliche **vier oder mehrere Haupt-***Relationes* **ablegen könne**, auch Interlocutoriæ, Sabbathin- und andere Bescheid-Tisch-Sachen zur jedesmal schicklichen Zeit, wie solches bis daher testantibus Publicationibus Sen-

tentiarum ebenfalls geschehen ist, vorgenommen und erlediget würde: so wüßte meines wenigen Orts keinen andern und bessern Modum ac Ordinem referendi vorzuschlagen,

Nunc ad Punctum Secundum.

Die Vornahme der *recurrenten Judicial-* und *Extrajudicial-*Sachen betreffend, und ob die vormalige Bestellung der Senate ad has causas aufgehoben, und die allschon anhängige auch recurrirende Sachen in den Senat, wo nachhin der Referent sitzet, gewiesen werden können?

§. 13.

Daß *recurrente* Sachen diejenige genennet werden, worinnen nicht nur der Senat bereits angeordnet, und NB. noch existiret, sondern auch allschon etwa vel Decretum vel Sententia ergangen ist, und nun abermals zur Deliberation zu ziehen sind, ist ohne weitläuftiges Anführen genugsam bekannt.

Dieselbe theilen sich vorberührter massen in *Extrajudicial-* und *Judicial- recurrente* Sachen.

Was erstere, *Causas extrajudiciales*, betrift, so ereignet sich die Recurrenz bey solchen nicht so oft, als bey denen Judicial-Sachen; anerwogen die mehreste Supplicationes extrajudiciales in prima Deliberatione erlediget werden. Und wenn einmal hierauf etwas erkannt ist: so wird solche Sache hiernächst judicial, und cessiret alsdann eo ipso Senatus extrajudicialis. Wann aber auf dergleichen Extrajudicial-Suppliquen ein Decretum denegatorium ergehet, und dargegen eine neue Vorstellung exhibiret wird; Item, wann ein Decretum prælocutorium erfolget, oder Schreiben um Bericht erkannt wird: so äusserte sich alsdann bey solchen Extrajudicial-Sachen eben wohl eine Recurrenz. Diese kann aber gar leicht erlediget werden, weilen dermalen ein- oder zwey Tage in der Woche zu den Extrajudicial-Sachen gewidmet sind, mithin die vorige bey der Sache gewesene Assessores gar leicht wiederum zusammen tretten können, auch allenfalls, wann eine ganz neue Vorstellung geschehen, eine Vermehrung des Senats füglich vorgenommen werden kann. Bey welcher Verfassung es, meines wenigen Dafürhaltens, um so mehr verbleiben könnte, als die jetzo gleich nachfolgende allegirte Leges camerales verordnen, daß keine Sache aus dem Senat, worinnen sie gewesen, in einen andern getragen oder tractiret werden solle.

§. 14.

Schreite ich nun *ad Causas judiciales*: so ereignet sich hiebey **eine gar oftmalige *Recurrenz***, wie die eingegebene Specificationes Sententiarum solche am besten zeigen werden.

Ich will nur einige Rubra ex mea Specificatione allhier benahmen, als

„ von der Reck contra von der Reck.

„ Gemeinde Schlenacken contra von Couven armer Parthey.

„ von

„von Brenner contra Hessen-Rheinfels.

und dergleichen mehr.

So wird sich ergeben, daß aus diesen und mehr andern Sachen binnen 10. oder 20. Jahren wohl noch mehr als fünf bis sechsmal ex ipsis actis ulterioribus *causæ materialia* betreffend, schriftlich referirt werden müssen. Sollten nun dieselbe jedesmal in einem andern Senat vorgetragen worden seyn: so hätte man viele Zeit verwenden müssen, um die bey solchen Sachen noch nicht gewesene Herren Beysitzer völlig informiren zu können. Um dieses nun zu verhüten, haben Leges camerales schon vorlängst heilsam verordnet:

> Daß die Acta, so zuvor einmal NB. **in einem Rath** *interlocutorie* **über ein- oder mehr** *Puncten* referirt worden, über die nachfolgende Beschluß NB. **wieder in denselben Rath zu erledigen gegeben werden sollten.**

Hæc sunt Verba Rec. Visit. de anno 1550. §. 13.

und setzen damalige hohe Commissarii ac Visitatores annoch folgende Worte bey:

> Daraus unsers Ermessens nicht weniger Nutz und Beförderung der Sachen erfolgen wird.

Dieses Visitations-Abschieds geschiehet im folgenden Reichs-Abschied de anno 1551. §. 30. sehr deutliche und darüber verglichene Meldung. Eben dasselbige war schon 1533. bey damaliger Visitation in Articulis §. 2. & §. 21. verordnet. Die hiernächst anno 1555. errichtete Ordinatio Cameralis hat in hoc Passu nichts geändert, vielmehr P. I. Tit. X. §. 3. wiederholet, daß die Acta demjenigen definitivè zu referiren zugestellet werden sollten, die hiebevor interlocutoriè selbe referiret haben, und diesen Passum haben unsere Vorfahren niemalen bloß von der Person des einzigen Referenten verstanden, wie sequentes Leges bestärken. *In dubiis Cameralibus* de anno 1585. wurde also Nro. 20. erinnert, daß Acta, besonders *in puncto Executionis priori Referenti*, und wann der nicht mehr vorhanden, *Correferenti*, **oder andern desselben Raths zuzustellen seyen.** Wobey es in Resolutionibus de anno 1586. gelassen wird.

Der jüngere Reichs-Abschied verordnet §. 155. ingleichen, daß die Acta eines abgehenden oder versterbenden Beysitzers denjenigen Assessoren, die NB. **zuvor dabey und in dem** *Senat* **begriffen gewesen**, ausgetheilt werden sollten. Und eben deswegen hat der jüngere Visitations-Abschied §. 36. verbotten:

> Daß keine Sache aus einem Senat in den andern getragen und verhandelt, auch kein Beysitzer aus solchem Senat versetzet werden solle.

Vielmehr setzet derselbe §. 68. bey Fällen, **wo** *Restitutio in Integrum* **gegen eine** *Cameral*-**Urtheil gesucht wird, als worinnen die Haupt-***Recurrenz* **bey** *Judicial*-**Sachen sich äussert, zum voraus**, daß zwar der vorige Senat hierbey verbleibe, jedoch denen Imploranten **die** *Adjunction* **oder Zuordnung einiger Beysitzer** NB. **aus andern** *Senaten* **nicht zu**

verweigern wäre, und ein jeweiliger Herr Cammer-Richter NB. hierauf zu halten angewiesen worden.

§. 15.

Wie nun dieser Vorschrift bis daher gebührend nachgelebet, mithin antiquus Stylus cameralis solchergestalt ad præsens Collegium camerale gebracht worden ist, auch von höchsten und hohen Reichs-Ständen sehr oftmalige nachdrückliche Vorstellungen dargegen geschehen, wann etwa die Gegenseite auf Vornahme einer Sache, **wo der ganze *Senat* nicht beysammen gewesen**, angedrungen hat, wie noch im vorigen Jahr in Causa Kayserswerth betreffend, geschehen ist, und viele andere Sachen nahmhaft gemacht werden könnten, wo schwerlich die hohe interessirte Theile so gelassen zusehen würden, wann ihre allhier rechtshängige und zum Theil schon vorgewesene Sachen in einen andern Senat gebracht werden sollten: so vermag ich meines wenigen Orts auf keine Abänderung des vorigen bereits niedergesetzten Senats, wann de causæ Materialibus die weitere Frage ist, hierunter antragen, sondern glaube vielmehr, daß sehr wichtige Ursachen obwalten, es bey den bereits vorhandenen, und von alten Zeiten solchergestalt beobachteten Gesetzen, lediglich zu belassen. Wann es aber e. g. ad Simplicem Paritoriam, ad Sententiam vel ad Taxatoriam expensarum und dergleichen ankommet, alsdann ist bekanntlich, integralem Senatum beyzuziehen, nicht erforderlich.

Der dritte Punct

Betrift die Eintheilung des itzigen aus 17. (oder dermalen eigentlich 16.) Beysitzern bestehenden *Collegii Cameralis* in zwey beständige *Definitiv-Senate* und wann die vormalige Bestellung derer Senate ad Causas ganz aufgehoben werden solte, was alsdann wegen derer schon anhängigen auch recurrirenden Sachen vorzusehen nöthig seyn wolle?

§. 16.

Dieser dritte Punct enthält also zwey Membra 1) die Eintheilung sämtlicher Beysitzer in zwey beständige Judicial-Senate; 2) die allenfallsige Aufhebung derer bis daher ad causas bereits bestellt- und angeordneten Senate. Was das erstere betrift, so werden solcher gestalt in jeden beständigen Definitiv-Senat 8. Beysitzer kommen, und wann der 17te wiederum ad Senatum gehet, würde der eine Rath aus 9. Personen bestehen müssen.

Nun habe ich bereits oben §. 3. berühret, daß aus denen anjetzo vorhandenen vier Extrajudicial-Senaten **zwey beständig *combinirende* *Definitiv-Judicial-Senatus*** allschon bestellet sind, woraus jedesmal 6. **Beysitzer zu einer neuen *Definitiv-Relation*** genommen werden, wie ehedem im Visitations-Memorial vom 8ten Sept. 1595. §. 13. verordnet worden. Nun werden zwar im nachherigen Visitations-Abschied vom Jahr 1600. fünf Definitiv-Senatus jeder von 7. Beysitzern nach dermahliger in mehr dann 35. Assessoren bestehenden Anzahl, angeordnet. Indem aber nachhero diese Anzahl sehr abgenommen hat, und seither 1690. **kaum die Halbscheid** hiervon vorhanden ge-

gewesen: so haben die bisherigen Definitiv-Senatus nur in 6. Beysitzern bestehen können. Wann nun in hoc Senatu von 6. Assessoren eine Decision erfolget, und Pars condemnata suchet hiergegen Restitutionem in Integrum: so kann **die alsdann erforderliche** *Adjunction* mit vier neuen Beysitzern desto füglicher geschehen, und bleiben dennoch sechs oder sieben Assessores übrig, welche andere darzu qualificirte Sachen vornehmen und expediren können.

Solten aber zu jeder neuen *Judicial*-**Sache 8. Beysitzer gleich anfänglich** gezogen werden, müßten in Casu adjunctionis 12. *Assessores* **zusammenstossen**, und manchmal viele Tage und Wochen, nach der Sachen Beschaffenheit, beysammen bleiben, mithin fast das ganze Collegium Assessorum an einer Sache arbeiten, und könnten die übrige vier oder fünf nur geringe Sachen, als Extrajudicial- oder Bescheid-Tisch-Sachen vornehmen. Dahero, nach meinem wenigen Ermessen, etwas bedenklich scheinet, gleich ab initio **jede neue** *Judicial*-**Sache unter 8. Beysitzern, zumahlen bey jetziger geringen Anzahl, vornehmen zu lassen.**

Wolte man hierbey erinnern, es könnten die Restitutions-Sachen in dem anderen Definitiv-Rath vorgenommen werden: so gehöret solches zu dem §. 18. vorkommenden zweyten Membro, und welches eben denen mehresten Bedenklichkeiten, meines Erachtens, unterworfen ist.

§. 17.

Noch ein fernerer Anstand kann daher entstehen, daß bey vorgedachter Eintheilung in einen derer beständigen Senate allemal ein oder zwey Catholische Herren Beysitzer mehr als Evangelische kommen würden; so könnten diejenige Sachen, worinnen secundum Textum Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Art. 5. §. 54. Paritas Religionis erfordert wird, in solchem Senat nicht referirt und erörteret werden. Und gleichwohlen befinden sich eine Menge Cameral-Processe, worinnen Partes catholicæ & evangelicæ gegen einander streiten, und mehrentheils schon distribuiret sind. Wolte hiebey statuiret werden, daß alsdann ein oder zwey Herren Beysitzer ex ejusmodi Senatu abtretten könnten: so dörfte solches ebenwohl Schwierigkeiten absetzen, und verfalle endlich wieder in die bisherige Verfassung, daß nämlich **zur Erörterung einer neuen** *Judicial*-**Sache 6. Beysitzer genug seyn könnten.** Und wann dieses bey ein- und anderer Sache statuiret werde: so möchte solches auch Beschwerung veranlassen, warum nicht eine Sache wie die andere gehalten werde. Solte ferner in Vorschlag kommen, daß, wann *durante ejusmodi relatione inter octo* etwa ein oder etliche Beysitzer unpaß würden, und zu Hause bleiben müßten, daß alsdann mit der Relation und Erörterung der Sache gleichwohlen fortzufahren, oder andere zu substituiren seyen: so dörfte auch dieses eben berührten und anderen Schwierigkeiten unterworfen seyn; besonders wann hohe Status Imperii dabey interessiret wären, welche fast jedesmal die Abänderung in denen Senaten zu verabscheuen pflegen. Und eben daher rühret es, daß vorgedachter massen bey letzterer Visitation expresse verbotten worden, keine Sache von einem Senat in den anderen zu bringen, oder *NB.* **einen Beysitzer, so vorhin im** *Senat* **gesessen,** daraus in einen anderen Rath zu versetzen.

Alleg. §. 36. Rec. Vis. noviss. desgleichen wird auch in dicto Recessu hauptsächlich nur der casus einer nothwendigen Adjunction angeführet, und daß alsdann erst andere Beysitzer zu dem vorigen Senat, wie §. 68. in specie enthalten, gesetzet werden solten.

§. 18.

Secundum Membrum hujus Puncti betrift **die allenfallsige Aufhebung derer bis daher *ad causas* bereits bestellt- und angeordneten *Senate***; Allermassen ich nun ad præcedentem Punctum secundum meine Bedenklichkeit eröffnet habe, was gestalten nach uralter Bewandniß der Cameral-Verfassung, fast nicht wohl thunlich seyn möchte, in dem Fall, wo noch Personæ prioris Senatus vorhanden sind, alle Recurrenz aufzuheben, und die nämliche Sache zur weiteren Erörterung mit Weglassung dieser Personen, oder Beysitzer, in einen andern Senat zu bringen: so will allergnädigst anbefohlener Kürze halber all dasjenige, was à §. 13. bis 15. item §pho præcedente deshalb angeführt worden, lediglich anhero wiederholet haben. Wenigstens wann die vormahlige und noch quoad viventes Assessores existirende Bestellungen der Senate ad causas ganz aufgehoben und alle dergleichen recurrente Sachen in einem derer beyden anitzo de novo anzuordnenden Definitiv-Senate, wo etwa der Referens zu sitzen kommet, mit Weglassung gedachter erstbestellten Beysitzer tractirt und referirt werden solte: so würde dieses die ad allegatum punctum secundum angeführte und bisher **solchergestalt nach altem Brauch und *Cameral-Stylo*** (wovon Proemium Ord. Cam. de Ao. 1555. und der Reichs-Abschied de Ao. 1570. §. 76. gedenket) unabänderlich beobachtete Reichs-Satzungen guten Theils abändern; wovon ich meines wenigen Orts billig so lang zu abstrahiren mich verbunden erachte, bis allerhöchst- und höchster Orten eine anderweite Verfügung, welche in tiefester Erniedrigung alsdann zu veneriren habe, erfolgen wird.

Dieses ist also, was wegen derer drey innen vermeldten Puncte auf allerhöchst- und gnädigst-anfänglich gedachten Befehl ad Protocollum pleni, nach meiner geringen Einsicht, zu bringen mich allerunterthänigst verpflichtet erachtet habe.

Concipiret, Wetzlar den 21. Sept. 1768.

Georg Philipp von Fleckenbühl,
genannt Bürgel Senior.

Lit. S.

Votum Domini Assessoris à Summermann.

Die Ordnung im Referiren, recurrente Sachen, und Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate betreffend.

§. 1.

Zu allerunterthänigster Befolgung des allergnädigsten Kayserl. Rescripts vom 9. August jüngsthin, habe ich auch meines Orts über die darinn vorgelegte 3. Puncte

Puncte, auf was Art nehmlich nach dem dermahligen Zustand und Beschaffenheit des Cammer-Gerichts 1) die Ordnung im Referiren; 2) die Vornahme der recurrenten Sachen, und 3) die Eintheilung in zwey beständige Definitiv-Senate, vermittelst Anwendung entweder der vorhandenen Gesetze oder zu treffender anderweiten Verfügung, zu bestimmen seyn möchte, mich in möglichster Kürze vernehmen zu lassen, hierdurch allergehorsamst ohnermanglen wollen.

§. 2.

So viel den ersten Punct, die Ordnung im Referiren nemlich, anbelanget, unterscheide ich zuvorderst, um desto ordentlicher zu Werk gehen zu mögen, diejenige Ordnung, so die Personen, welche zu referiren haben, betrift, von der, welche die zu referirende Sachen angehet, das ist, Ordinem Personarum referentium ab ordine Causarum referendarum.

§. 3.

a.) Ordo Personarum referentium hat, wie bereits von anderen des mehreren zum Ueberfluß ausgeführet worden, nicht allein in denen Reichs-Gesetzen seinen Grund, sondern die gesunde Vernunft giebt auch, so wie sie sonsten in allen andern Dingen die Ordnung anempfiehlet, solchen schon an die Hand.

§. 4.

b.) Mit dem Ordine rerum referendarum, welcher nach Verschiedenheit dieser Sachen verschieden ist, hat es eben die Bewandniß darinn, daß derselbe in besagten Gesetzen sowohl als in der Vernunft gegründet seye, wann nemlich v. g. jene sowohl als diese wollen, daß Causæ privilegiatæ vor andern, so wie auch magis privilegiatæ vor denen minus privilegiatis vorzunehmen seyen, wie wir dann in sothanen Gesetzen einen dreyfachen Ordinem rerum sive Causarum, nempe 1) magis privilegiatarum, 2) minus privilegiatarum, & 3) Ordinariarum oder gemeiner Sachen deutlich stabiliret finden.

§. 5.

Daß auch beyde Ordines, Personarum nemlich und Rerum, neben einander wohl bestehen können, davon haben wir ein deutliches Beyspiel beym Recessiren der Procuratorum in Audientia, allwo sie, ut Personæ proponentes, ihren besondern Ordinem und Res ab ipsis proponendæ, Res nempe 1.) Fiscales, 2.) Sententiarum, 3.) Reproductionis. 4.) Novarum & 5.) Terminorum, wider ihren besonderen Ordinem haben. Allermassen dann auch beyderley Ordines, die nemlich, welche die Assessores und die Procuratores zu beobachten haben, wohl nicht anderst, als darinn differiren, daß jene in ihrem Senat in der à primo usque ad ultimum herumgehenden Ordnung, es seye nun in Ordine der mehr oder weniger gefreyten, oder in Ordine der gemeinen Sachen einmahl zu referiren schuldig sind, aber auch nicht mehr als einmahl dazu gelassen werden, und also ihre Ambition darinn borniren müssen, daß sie gute und legale Arbeit ad Senatum bringen. Wohingegen die

Procuratores in jedem Ordine Cauſarum Receſſus und zwar auch in einem jeden ſoviel, als ſie wollen, abhalten dörffen.

§. 6.

Der Einwand, den jemand etwa wider den Ordinem Cauſarum beym Referiren machen mögte, daß man nemlich nicht immer ſo genau dörfte angeben können, ob dieſe oder jene Sache ad Res vel Cauſas privilegiatas oder ad Ordinarias gehöre; wie auch, wann ſie pro privilegiata zu halten, ob ſie magis oder minus privilegiata ſeye, oder, welches daſſelbe iſt, ob ſie entweder ad Ordinem Cauſarum vel magis vel minus privilegiatarum oder aber vielmehr nur ad Ordinariarum zu bringen ſeye, iſt von keiner Erheblichkeit. Dann ſo findet ſich ſolches ſchon ziemlich und, ſoviel nöthig, in Legibus determiniret, und könnte allenfalls noch näher beſtimmet werden, obgleich hierinn eine exactiſſima Determinatio nicht ſo leicht zu treffen ſeyn dörfte, cum & minima Circumſtantia etiam hic rem variare valeat.

§. 7.

Solte jemand ferner hierauf einwenden, daß, da alſo eine dergleichen exactiſſima Determinatio ſich per Leges nicht treffen ließe, es dahero zuweilen in Senatu zu Debatten kommen könnte, wann v. g. in Ordine Perſonarum, id eſt, Seſſionis ſeu Præcedentiæ, primus ſich beſcheidet, daß er mit ſeiner Sache, welche er vorzutragen gedachte, als ad Ordinem Cauſarum Ordinariarum nur gehörig, nicht zu erſt vorkommen könne, ſondern damit bis nach in Ordinibus Rerum privilegiatarum von einem oder mehreren auf ihn folgenden abgelegten Relationen warten müſſe, und dann hierauf Secundus eine Sache, ſo er ad Ordinem Cauſarum magis privilegiatarum zu gehören angiebt, vortragen will, Tertius aber ihm mit einer, ſo er ad Ordinem Rerum magis privilegiatarum zu gehören ſaget, der Urſachen halber vorzugehen verlanget, weil er behaupten will, daß deſſelben, Secundi nemlich, Sache nicht ad Ordinem Cauſarum magis privilegiatarum, ſondern nur ad minus privilegiatarum oder wohl gar nur ad Ordinariarum gehörte. So antworte ich darauf daß dergleichen Debatten, freundſchaftliche nemlich (dann andere ſind nicht zu dulden) dadurch leicht gehoben werden können, 1.) daß entweder a.) in dubio der Secundus alsdann vor dem Tertio, weil dieſer jenem in Ordine Perſonarum nachgehet, zum Referiren gelaſſen werde, oder b.) nachdem ein jeder dieſer beyden die Urſach, warum er ſeine Sache ad Ordinem Cauſarum magis privilegiatarum, des andern aber nur ad minus privilegiatarum zu gehören, meyne, mit ein paar Worten würde angezeigt haben, eine Umfrage in Senatu, welche etwa nur eine Minute dauren kann, darüber geſchehe, wie auch 2.) daß, es möge auf beſchehene dergleichen Umfrage dieſer oder jener zuerſt zum Referiren gelaſſen werden, dem, der nachſtehen muß, dadurch weder das geringſte Præjudiz zugezogen werde, noch auch denen Partheyen viel daran gelegen ſeyn könne, ob ihre Sache ein paar Tage ſpäter oder früher vorgenommen werde.

§. 8.

Wo ich nicht irre, wollen auch einige meynen, als wann beſagte Ordnung bey dermah-

dermahliger des Cammergerichts-Beschaffenheit, weil nur 17. Beysitzer vorhanden wären, nicht beobachtet werden möge. Meines Orts kann ich nicht absehen, warum solches nicht eben so gut geschehen könne, als wann deren weit mehrere und v. g. sogar 100. wären, ja warum, wann auch nur soviel dererselben, als zu einem Senat erforderlich sind, vorhanden wären, in diesem Senat nicht eben die Ordnung im Referiren solte statt finden können, als die, so in den übrigen Senaten, wann deren viel mehrere existirten, zu beobachten seyn würde.

§. 9.

Der Nutzen, der aus der Ordnung im Referiren entstehet, ist vielfach. Ich will vor jetzo nur diesen anführen. Es können nemlich, wo selbige beobachtet wird, diejenige Beysitzer, so gern referiren möchten, nicht übergangen werden, und hingegen andere, welche sich mit Prægravirung der übrigen gern commode Tage machen wolten, müsten ihren Strang mitziehen, wodurch dann zugleich dem mit vielen Bedenklichkeiten zuweilen verknüpft seyn könnenden Eindringen zum Referiren vorgebogen wird.

§. 10.

Das einzige, was dem ersten Anblik nach, mit einigen Schein der Erheblichkeit wider die Beobachtung des Ordinis in Referendo, und zwar in Specie des Ordinis Causarum mögte eingewendet werden können, bestehet darinn, daß, weil nemlich die Causæ privilegiatæ sive magis sive minus tales vor denen Ordinariis vorzüglich expediret werden sollen, an die Expedition der letzteren also, wegen vorhandener übergrossen Menge der Ersteren, bey dermahliger geringen Anzahl der Beysitzer künftighin wohl nicht werde gedacht werden können, und daß dahero zu besorgen, daß an einer Seite diejenige, welche von der Gerechtigkeit ihrer Rechts-Sache überzeuget können zu seyn glauben, dabey aber anerkennen, daß sie eben nicht pro privilegiata zu halten, selbige allhier anzubringen Bedenken tragen, an der andern Seite aber die, so eine ungerechte und faule Sache haben, alles ersinnliche anwenden werden, um solche hierhin zu spielen, und zwar jene in der Furcht, diese in der Hofnung, daß selbige allhier werde æternisiret, und nie zur Endschaft gelangen werde. Allein so sehr auch dergleichen zu besorgen seyn mag, und so sehr ich auch dabey anerkenne, daß, wann gleich die Causæ, welche nicht zu der Classe Causarum privilegiatarum, sondern ad Ordinariarum gehören, in soweit, als sie den Privilegiatis Contra-distinguiret werden, Ordinariæ genannt werden, und genannt werden mögen, selbige gleichwohl in alio Sensu & Respectu, in soweit nemlich sie Justiz-Sachen sind, allerdings auch privilegirte Sachen seyen. (Justitiæ enim fruendæ Causa, uti recte ait Tullius, in unum coierunt homines) So wenig mag doch besagter Einwurf die an und für sich selbst feststehende Wahrheit, daß nemlich Causæ privilegiatæ in Sensu, quo opponuntur Ordinariis, diesen nemlich Ordinariis, in der Expedition immer vorzuziehen seyen, vernichten, oder wider den, in selbiger gegründeten Ordinem Causarum anschlagen, und wird man übrigens den Stein besagter Besorgniß zu heben, Superioribus lediglich überlassen müssen.

§. 11.

Was hiernächst II.) den Punkt der Recurrenz angehet, ist meines wenigen Ermessens wohl soviel gewiß, daß, wann eine Sache einmal vorgewesen, es aus verschiedenem Betracht gut und dienlich seye, daß selbige, wann sie recurriret, id est, wann sie eine abermalige und nähere Deliberation erfordert, unter eben denselben wieder vorgenommen werde, welche solcher vorher beygewohnet haben, ob es zwar darum nicht ganz nothwendig ist, wie es dann auch zuweilen, da nemlich einer, der vorhin der Sache beygewohnet hat, verstorben, oder sonsten vom Gericht abgekommen, unmöglich ist.

§. 12.

So gut und nützlich aber solches ist, mit so vielen Beschwerlichkeiten und der Vornahme andrer Sachen hinderlichen Unbequemlichkeit ist hingegen selbiges zugleich verknüpfet.

§. 13.

Bey der Frage, wie dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen seyn möchte, ist wohl ein Unterschied zu machen, zwischen a.) denen Sachen, worinn noch nichts verfüget worden, wie auch, welche erst werden anhängig gemacht werden, und b.) denen worinn in einem zu einer jeden bestellten besondern Senat bereits Verfügungen ergangen sind.

a.) In Ansehung der erstern kann alle Schwierigkeit durch Errichtung beständiger zu Erreichung des Endzwecks hinlänglichen in gedachtem allergnädigsten Kayserlichen Rescript vermeldten Definitiv-Senate, in deren jedem alle einmahl dahin gediehene Sachen bleiben müssen, gehoben werden. Wohingegen es

b.) in Ansehung der letztern nicht so leicht seyn dörfte, alle Difficultäten zu heben. Das beste Mittel möchte etwa seyn, daß selbige alle zu einem von obgedachten zu errichtenden beständigen Senaten, und zwar zu dem, worinn der bisherige Referens wird zu sitzen kommen, gewiesen würden, jedoch, daß etwa hievon folgende beyde Fälle könnten ausgenommen werden, als nemlich 1.) wann ein Correferens in der Sache wäre, und dieser in einen andern Senat, als der Referens wäre placiret worden, und 2.) wann Senatus pristinus alicujus Causæ dafür halten möchte, daß selbige nicht wohl anderst, als von denen, so solcher vorhin beygewohnet, vorgenommen werden könnte, als in welchen Fällen dann die kurze Zeit über, da vorgedachte beständige Senatus würden dismembriret werden, die zu besagten pristino Senatu nicht gehörige Beysitzer sich mit solchen entweder der Judicial- oder Extrajudicial-Sachen zu beschäftigen hätten, von denen man probabiliter glauben könne, daß sie nicht recurriren würden.

§. 14.

Die so eben von mir beschehene Erwehnung von beständigen Definitiv-Senaten führet mich nunmehro III.) auf den Punct der Eintheilung des Cammer-Gerichts in dergleichen zwey Senaten. Bey welcher Einrichtung dann wohl voraus zu sehen ist, 1.) daß in einem dieser Senate, so viele als in dem andern, 2.)

in

in deren jedem so viele von einer Religion als von der andern, und 3.) selbige hauptsächlich darum beständige, id est, perpetui seyn sollen, damit alle Sachen, so einmahl an deren einen gediehen, bey demselben beständig bleiben, und dadurch die aus Bestellung der Senate ad singulas Causas entstehende Unbequemlichkeit pro futuro auf einmahl aus dem Wege geraumet werde.

§. 15.

Aus dem ersten dieser Sätze folget, daß ein jeder Senat aus 8. Beysitzern werde bestehen müssen. Allein da vor jetzo deren 17. an der Zahl sind, wo bleibet man mit den Siebenzehenden? Dieses weiß ich nicht, und zwar nicht allein darum, weil in einem Senat so viele, als in dem andern, wie ich supponire, seyn sollen, sondern auch weil die nach dem zweyten Satz zu observirende Paritas Religionis im Wege stehet, daß in einem Senat 9. Beysitzer seyn könnten.

§. 16.

Aus dem zweyten Satz, welcher Paritatem Religionis inter votantes erfordert, folget, daß, sobald ein Votum eines von einer Religion v. g. Catholici, nicht wird abgegeben werden können (es seye nun, daß er v. g. krank, oder sonst ex fontica Causa abwesend, daß die Sache einen seiner nächsten Verwandten betreffe, daß er vorhin darinn Consulendo bedient gewesen, daß er mit Tod oder sonsten vom Gericht abgegangen, und also der Senat, so lang dessen Stelle nicht wieder besetzt, nur aus 7. Assessoribus bestehe und was sonsten für Hindernisse sich mehr ereignen können) so bald auch ein Votum eines von der andern Religion, und also in proposito Casu eines Evangelici werde zu cessiren kommen, folglich nur 6. Votantes bleiben werden.

§. 17.

Allein, was soll man alsdann die Zeit über, so lang nemlich, juxta propositum Casum, des Catholici Votum abgehet, mit gedachtem Evangelico anfangen? Soll dieser vielleicht so lang zu Haus bleiben, oder auf der Cammer müßig seyn? Nein, es soll eines so wenig als das andere geschehen, sondern er soll seinem Senat und dem Vortrag des Referenten beständig beywohnen, und sich eben so, wie die übrige Beysitzer, auf ein Votum gefaßt halten, um auf den Fall, da auch inzwischen einer ex Parte Evangelicorum krank, oder sonsten der Sache abzuwarten verhindert werden möchte, in dessen Stelle mit sothanem seinem Voto eintretten zu können, und damit man also auf solchen Fall die ad Definitivam unentbehrliche 6. Vota haben, mithin auch in Ansehung der übrigen 5. Beysitzer, die Zeit nicht vergebens angewandt seyn möge.

§. 18.

Es folget 3.) aus dem hauptsächlichen Endzweck, den die neue Errichtung besagter beyden Senate haben soll, daß selbige fast wie ganz abgesonderte Corpora sive Collegia angesehen werden müsten, dergestalt, daß der Beysitzer, so einmahl in deren einen ist hingesetzet worden, beständig, so lang er lebet, oder beym Gericht seyn wird, darinn wird bleiben müssen, auch nicht einmahl nur auf wenige Zeit in dem andern adhibiret, und zu Supplirung eines in selbigem fehlenden Mem-

bri, so zu reden, gelehnet werden möge, allermassen, wo solches geschähe, und die Sache, wozu dieser Beysitzer wäre adhibiret worden, hiernächst recurriren würde, derselbe alsdann zu selbiger wieder würde zu ziehen seyn, dadurch aber ein Senatus ad singulam aliquam Causam wieder entstehen, so wie auch nach und nach, wo dergleichen mehr geschehen möchte, plures Senatus ad plures singulas Causas aufs neue hervorwachsen würden, und man also auf diese Weise in die durch die verschiedene Senatus ad singulas Causas entstehende Unbequemlichkeit der Recurrenz wieder hinein fallen würde.

§. 19.

Von dem, was ich so eben erwehnet habe, daß nemlich keine Membra von einem Senat zu dem andern zu nehmen wären, nehme ich den einzigen Fall, da eine Adjunction, als durch welche ohne das eine Sache in Ansehung der Adjungirten nur ganz selten recurrent werden kann, nöthig seyn wird, allein aus, und schlage zugleich, wo sich allenfalls hiernächst dergleichen Recurrenz und Nothwendigkeit der Zuziehung der vorigen Adjunctorum ereignen möchte, zu Vorkommung einer aus dieser auf eine kurze Zeit nöthigen Dismembration des andern Senats etwa zu besorgenden noch weitern Recurrenz in andern Sachen das oben §. 13. in fine in Ansehung einiger jetzo noch vorhandenen Recurrent-Sachen in Vorschlag gebrachte Mittel auch allhier vor.

§. 20.

Ob aber der, durch Errichtung beständiger Senate, und zwar solcher, welche, nach meinem Supposito für sich, ohne Beyhülfe oder Vorspann (sit venia Verbo) aus dem andern herzunehmen, für sich bestehen können, intendirte heilsame §. 14. & 18. vermeldte Endzweck durch Senatus von nur 8. Beysitzern vollkommen werde erreicht werden können, ist eine andere Frage. Ich zweifle daran sehr, und mein Zweifel wird sich rechtfertigen, wann man nur erwegen wird, wie leicht es v. g. sich ereignen könne, daß aus dem Senat, der dem Freyherrn von Nettelbla würde assigniret werden, nur noch einer von Evangelischen Assessoren krank, oder sonsten solchem beyzuwohnen, verhindert werde, und wie alsdann, da nur zwey Evangelische darinn übrig bleiben würden, selbiger so lang, bis einer von denen beyden, so sich entschuldiget haben, der Freyherr von Nettelbla nemlich oder der andere, darinn wieder erscheinen wird, in Judicialibus stehen müste.

§. 21.

Dörfte ich mit meinen Vorschlägen über die gegenwärtige des Cammer-Gerichts-Beschaffenheit, und also über die jetzige Anzahl von 17. Assessoren hinausgehen, und dabey eine Zahl von 24. oder wenigstens von 20. supponiren: so würde ich, damit vorerwehnter Endzweck erreichet werden möchte, auf Senate von 12. oder wenigstens von 10. Beysitzern, und zwar auch darum auf von 12. lieber als auf von 10. antragen, weil jene von 12. sich in 2. oder 3. Extrajudicial-Senate von gerader Zahl, als nemlich in zwey von sechs, oder drey von vier eintheilen lassen, bey einem von zehen aber dergleichen Eintheilung in gerade Zahlen nicht angehet.

Allein

Allein mir deucht, ich höre noch einen Einwurf, den man contra perpetuitatem Senatuum machen will. Es kann nemlich, dörfte jemand sagen, sich zutragen, daß zwischen einem und anderm Membro Senatus entweder eine gar zu grosse, und mehr als freundschaftliche Eintracht, oder auch sonderliche Mißhelligkeit entstehe, und eines sowohl als das andere einen Einfluß in die Vota gewinne, diesem Uebel aber bey einem beständigen Senat schwerlich und hingegen bey einem nicht beständigen durch Verwechslung und Versetzung der Beysitzer aus einem Senat in den andern leicht abzuhelfen stehe. Um verschiedenes, so hiewieder angeführet werden könnte, vorbeyzugehen, antworte ich hierauf nur dieses. Es ist nemlich 1.) das angegebene Uebel von bedenklicher Einig- oder bedenklicher Uneinigkeit, so sich bey beständigen Senaten ergeben kann, ungewiß, ob es existiren werde, und hingegen das von der Recurrenz bey unbeständigen gewiß, daß es existiren werde.

Es kann 2.) jenem, wo es allenfalls existiren möchte, durch ein- oder anders sonstige Mittel abgeholfen, diesem aber nicht anderst als durch Senatus perpetuos begegnet werden.

Es ist also 3.) jenes Uebel auch schon aus der Ursach allein (weil es nemlich, wo es existiren möchte, durch andere Mittel als durch Versetzung der Beysitzer aus einem Senat in den andern corrigirt und gehoben werden kann) für geringer und nicht so groß als dieses anzusehen. Und wie derohalben allhier, so wie bey allen dergleichen Collisionen der vorzügliche Bedacht wohl auf Abwendung des gewissen Uebels vor dem ungewissen und des grössern vor dem nicht so grossen zu nehmen seyn dörfte: so dörften also, aus diesem Betracht, auch die Senatus perpetui vor denen Temporaneis den Vorzug gewinnen können. Will man auch übrigens überzeugt seyn, daß bey einem Senat die zuweilige Abwechslung dessen Glieder eine entbehrliche Sache sey, so geben der Kayserliche Reichs-Hof-Rath und so viele Landesherrliche Justiz-Collegia davon deutliche Beyspiele ab, als welchen wohl niemand darum die Eigenschaft wohl bestellter Dicasterien bestreiten wird, weil darinn dergleichen Abwechslung nicht geschehen mag. Sed hæc omnia salva veneratione Legibus, quæ hactenus pro Senatibus temporaneis stant, debita.

§. 22.

Was ich bis hierhin gesagt habe, gehet zwar hauptsächlich nur die Judicial-Sachen an. Es findet aber leicht seine Anwendung bey denen Extrajudicialibus, in so weit nicht der Unterschied, so zwischen beyden ist, eine Aenderung in Ansehung der letztern von selbst an die Hand gibt. Dahero ich dann auch in Ansehung dieser Extrajudicialium mich desto kürzer werde fassen können.

§. 23.

Soviel 1.) den Punct der bey selbiger zu beobachtenden Ordnung im Referiren anbelanget, finde ich dabey folgendes zu bemerken. Die Extrajudicialia haben nemlich 1) in Ansehung deren Expedirung einen Vorzug vor denen Judicialibus, und dörften also etwa den ersten Raths-Tag in der Woche vorzunehmen, und nachdem sie entweder selbigen oder den darauf folgenden Tag wären expediret worden, sodann erst ad Judicialia zu schreiten seyn.

§. 24.

2.) Gedachte Extrajudicialia sind entweder a.) von geringerer Wichtigkeit, als nemlich, wann v. g. pro Prorogatione fatalium, pro Communicatione des Berichts, pro Venia replicandi &c. pro concedenda inspectione Actorum, pro Admissione ad Jura pauperum, pro constituendo Advocato ex officio suppliciret worden, oder b) von mehrerer, v. g. wann de Processibus decernendis vel denegandis &c. die Frage ist.

§. 25.

a.) Mit den erstern, deren Expedirung insgesammt selten mehr als eine halbe Stunde, zuweilen auch noch weniger Zeit erfordern dörfte, könnte der Anfang gemacht werden, und zwar dergestalt, daß juxta ordinem personarum Primus in Senatu alle dergleichen Sachen, so ihm distribuiret worden, nach einander sine interruptione; demnächst Secundus eben so seine, und so weiter die darauf folgende ebenmäßig ihre Sachen vortrügen.

§. 26.

b.) Mit den andern Sachen, den wichtigern nemlich, würde es ratione Ordinis ipsarum eben so, wie mit den Judicial-Sachen zu halten seyn, dergestalt nemlich, daß zuerst die mehr privilegirte, hernächst die weniger privilegirte, und sodann die sonstige ordinaire Sachen zu referiren wären.

§. 27.

Solchemnach hätten wir allhier in Extrajudicialibus 4. Ordines Causarum, als nemlich 1.) juxta §. 25. Ordinem der wenig wichtigern oder geringern, 2.) der wichtigern mehr privilegirten, 3.) der wichtigern weniger privilegirten, und endlich 4.) der wichtigern ordinairen Sachen. Und weil nun die sogenannte Bescheid-Tisch-Sachen mit denen ad Ordinem primum von mir gebrachten Sachen darinn übereinkommen, daß sie levioris Expeditionis sind: so könnten selbige gleichmäßig in Ordine primo vorgetragen werden, so wie die sogenannte Causæ Sabbathinæ, ingleichen die sonstige Interlocutori-Sachen, nachdem sie mehr oder weniger privilegirt, oder nur ordinariæ wären, in respectivè Ordine secundo, tertio vel quarto.

§. 28.

II.) Den Punct der Recurrenz betreffend, wiederhole ich allhier, wo von Extrajudicial-Sachen die Rede ist, was ich oben §. 11. und 12. von der Recurrenz überhaupt bereits gesagt habe, und bemerke nur noch hieselbst, wie daß, wann ein jeder vorbesagter Definitiv-Senate von entweder 8. oder 12. Beysitzern in respectivè zwey oder drey kleinere, einen jeden nemlich von sechs oder vier dererselben würde abgetheilt, und diese kleinere Senate zu Extrajudicial- wie auch zu sogenannten Sabbathin- und sonstigen Interlocutori-Sachen würden gewidmet werden, alsdann die Recurrenz, und die aus selbiger entstehende Unbequemlichkeit leicht würde vermieden werden können. Indem, soviel 1.) die Extrajudicialia anbelanget, diese nicht so leicht, auch selten mehr als einmahl,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0236
DFG

mahl, recurriren können, und wo solches geschiehet, selbige mehrentheils so beschaffen sind, daß sie auch von andern, als denen, so vorher dabey gewesen, füglich vorgenommen werden können. Und was 2.) die sogenannte Sabbathinas und sonstige Interlocutorias angehet, zu selbigen, wann sie hernach zum grössern Definitiv-Senat gedeyhen, ohne daß der aus selbigem genommene kleinere Senat, worinn solche abgefasset worden, wieder dazu kommet.

§. 29.

Was endlich III.) noch den Punct der Senate anbelanget, habe ich ausser dem, was beym vorigen Punct §pho præcedente bereits berühret worden, noch dieses bemerken wollen, daß, wo es etwa propter adjunctionem sive absentiam alicujus Membri nöthig seyn mögte, zu einem der kleinern Senate einen oder mehrere Beysitzer aus einem andern kleinern Senat herbey zu holen, solches immer aus dem geschehen müßte, der mit jenem einen und denselben grösseren Definitiv-Senat ausmachet.

Summermann.

Nachtrag zu dem am 8. Novembris in Pleno verlesenen Voto, die Ordnung im Referiren, recurrente Sachen und Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate betreffend.

§. 1.

Ich habe in meinem vorigen Voto §. 21. & 23. gesagt, daß, wo 24. Beysitzer beym Cammer-Gericht vorhanden wären, alsdann zwey Definitiv-Senate von 12. angeordnet, und deren jeder in 2. oder 3. kleinere zu Interlocutori- und Extrajudicial-Sachen abgetheilt werden könnte, wie auch daß diese kleinere zu Expedirung besagter vor ihnen gehörigen Sachen den ersten oder die erstere Täge in der Woche, so wie jene zu Expedirung der Definitiv-Sachen die darauf folgende übrige Täge zusammen zu tretten hätten. Da ich aber demnächst in Erwegung gezogen habe, wie daß vielmehr Zeit darauf gehe, wann 12. Vota, als wann derer nur sechs abgelegt werden, und ich dahero der Sache weiter, und wie etwa dergleichen Zeitverlust mögte abgeholfen werden können, nachdachte: so ist mir darauf ein neuer Plan beygefallen, wodurch nicht allein 1.) die Zeit, welche auf die 6. weitere Vota mehr gehet, sondern auch sogar 2.) die von denen bloß zu Interlocutori- und Extrajudicial-Sache gewidmete Täge gewonnen, und dieser doppelte Gewinn der Zeit lediglich zu desto mehrerer Expedirung der Definitiv-Sachen angewandt werden könne, und zwar auch dergestalt, daß dadurch die Beförderung der Interlocutori- und Extrajudicial-Sachen nicht allein nichts verliehren, sondern vielmehr auch was gewinnen würde. Ich will dahero selbigen noch so kurz, als möglich ist, hiemit dar- und zugleich dessen Beurtheilung reifferer Einsicht lediglich anheim stellen.

§. 2.

Es könnte nemlich 1.) das Cammer-Gericht in zwey gleiche Theile, jeden von 12.

Beysitzern, deren jeder gewisser massen, juxta §. 18. dicti mei Voti, ein besonders Collegium vorstelle, gesetzet werden.

Es wäre 2.) aus einer dieser Abtheilungen zwey Senatus, und also in allem vier, ein jeder von sechs Beysitzern zu formiren.

Die beyde von der erstern Abtheilung will ich, um mich desto kürzer hiernächst ausdrücken zu können, primum & secundum, und die von der andern tertium & quartum nennen. Wobey zu bemerken ist, daß, was ich von der einen Abtheilung und dabey vom Senatu primo & secundo sagen werde, solches auch auf die zweyte Abtheilung, und bey selbiger auf den Senatum tertium & quartum seine Anwendung finde.

In Senatu primo wären 3.) nichts als Definitiv- und in secundo lauter Sabbathin- und sonstige Interlocutori- wie auch Bescheid- Tisch- ingleichen Extrajudicial-Sachen vorzunehmen.

Beyde diese Senatus, primus nemlich und secundus hätten sich 4.) unter einander, vorzüglich aber und regulariter nur Secundus dem Primo hülfliche Hand darinn zu leisten, daß, wo v. g. in primo Senatu ein dazu gehöriger Assessor selbigem beyzuwohnen verhindert werde, in dessen Stelle einer ex secundo usque ad cessans impedimentum herzunehmen wäre, da ohne das in hoc secundo noch so viel Membra übrig bleiben, als zu denen darinn vorkommenden Geschäften nöthig sind.

Es hätte 5.) in Senatu primo ein jeder zu selbigem gehörige Beysitzer in ordine debito seine Sache referendo vorzutragen, und, nachdem die Ordnung unter dessen sechs Membris umgegangen, ex Senatu secundo primus (wo Ordo Causarum nicht vorher einen andern ex hoc Senatu secundo dazu vociren würde) mit seiner Relation darinn zu erscheinen, und an dessen statt Primus ex Senatu primo ad secundum sich zu begeben, und denen dahin gehörigen Geschäften mit denen übrigen darinn vorhandenen Beysitzern abzuwarten. Und zwar würde es dabey etwa so zu halten seyn, daß, wo v. g. der ex Senatu secundo in Senatum primum zum Referiren kommende Beysitzer ein Catholicus wäre, alsdann der ex Senatu primo in Senatum secundum dagegen zu detachirende auch ein Catholicus seyn müßte, so daß also, wann der Primus in toto hoc Senatu secundo ein Evangelicus wäre, dieser nicht zu sothaner Abwechslung, sondern vielmehr Primus ex Catholicis ejusdem Senatus zu nehmen wäre. Und eben auf diese Art, wie ich von dem Primo Assessore secundi Senatus, und dessen Abwechslung mit dem Primo Senatus primi gesagt habe, müßte es, Primus secundi Senatus seine Relation abgestattet, so wie auch übrige Membra Senatus primi votiret hätten, mit dem Secundo Senatus secundi gehalten werden, und so ferner mit dem Tertio, wie auch denen übrigen auf denselben folgenden, bis auf den Sextum Senatus secundi.

Würde 6.) keiner von den Beysitzern, Verhinderung wegen, von der Cammer abwesend, sondern alle beysammen seyn, so könnten (weil die ad Senatum secundum & quartum gehörige Geschäfte allenfalls durch vier Beysitzer expedirt werden können, in einem jeden selbiger aber sechs vorhanden sind) auf solchen Fall ein jeder dieser Senate zwey, und also beyde zusammen vier abgeben, und diese vier, welche einen Senatum quintum vorstellen würden, müßten, so oft sich solches zutrüge, und keine vorseyende Adjunctio im Wege stünde,

de, zusammen tretten, und Bescheid-Tisch-Sachen, wie auch Extrajudicialia, jedoch nur solche, welche entweder probabiliter nicht recurriren könnten, oder, wo solches geschehe, keine Zuziehung eben derselben Beysitzer erforderten, vornehmen.

Es wäre 7.) sowohl in dem so eben besagten, als auch in allen übrigen Fällen, wo ein- oder mehrere aus einem Senat zu Behuf des andern herzunehmen wären, genau zu bestimmen, welche, und ob es nemlich so wie ex Catholicis also auch ex Evangelicis entweder deren Primus, Secundus oder Tertius ex illo Senatu seyn sollen.

§. 3.

Es dörfte auch dergleichen Einrichtung aus mehr als einem Betracht für nützlich anzusehen seyn.

Es würde nemlich hiedurch a.) wie bereits §. 1. erwehnet worden, zu Expedirung desto mehrerer Definitiv-Sachen die Zeit gewonnen, welche in Senatu von zwölf Votanten, nach abgelegten sechs Votis, die übrigen sechs noch erforderten, wie auch

b.) die von denen bis hierhin bloß zur Vornahme der Extrajudicial- und Interlocutori-Sachen bestimmten Tägen. Und es würde solchemnach Senatus primus & tertius sich beständig allein mit Definitiv-Sachen beschäftigen können, da inzwischen secundus & quartus die oben §^tho præcedente sub Nro. 3. bemerkte Sachen, wie auch zuweilen juxta Nro. 6. noch ein anderer Senat Extrajudicial- und Bescheid-Tisch-Sachen zu expediren hätten.

Wäre c.) ein Membrum primi Senatus selbigem beyzuwohnen verhindert: so hätte man gleich anstatt dessen einen andern ex Senatu secundo, und zwar den, welchen die Leges dazu würden bestimmet haben. Und weil zu denen in diesem Senatu secundo vorkommenden Geschäften allenfalls vier Beysitzer genug sind, so behielten solche nichts desto weniger ihren Fortgang.

Brauchte es auch d.) einer Adjunction in Senatu primo, weil entweder Paria entstanden, oder Restitutio in Integrum nachgesucht worden: so würde man die dazu erforderliche Membra gleich ex Senatu secundo nach der Ordnung, den die Leges dieserhalb bestimmen würden, auch in hoc Casu haben können.

Man könnte sich e.) auf eben solche Weise leicht helfen, wann erhebliche Exceptiones oder Recusationes wider ein- oder anderes Membrum wären eingelegt worden.

Es kann auch f.) die Recurrenz einer Sache bey solcher Einrichtung die bis hierhin damit verknüpft gewesene Unbequemlichkeit (daß nemlich keine andere Sache zu gleicher Zeit habe vorgenommen werden können) nicht weiter nach sich ziehen, weil **eines Theils** alle vorhin bey dieser oder jener Judicial-Sache gewesene Membra in beyden zu der ersten Abtheilung des Cammer-Gerichts gehörigen Senatibus, primo nempe & secundo, wieder vorfindlich, und leicht ad Primum zusammen zu bringen wären; sodann **andern Theils** Senatus tertius

bey keiner einzigen Sache, um solche zu eben der Zeit vorzunehmen, im mindesten nicht gestöret wird.

Und ob es gleich sich zuweilen, wiewohl doch selten, zutragen kann, daß, wann eine recurrente Judicial-Sache vorkommen soll, der, so vorher bey selbiger in Senatu primo gesessen, auch zu einer Recurrenten extrajudicial-Sache, welche man in Senatu secundo zu eben der Zeit vorzunehmen gedachte, gehöre: so hat doch 1.) die Recurrenz in einer Extrajudicial-Sache mehrentheils nicht viel zu bedeuten, und erfordert selten, daß alle die so vorher dabey gewesen, wieder zu selbiger gezogen werden. Wo sie aber auch 2.) allenfalls solches erfordern mögte, so würde doch, wann eine dergleichen Extrajudicialrecurrente Sache deswegen nicht sogleich, sondern erst einige Täge später vorkommen könnte, dadurch der Justiz, welche inzwischen in anderen Sachen administriret würde, überhaupt kein Nachtheil zugezogen. Ja man könnte auch 3.) in Betracht, daß sonsten ganze Täge in jeder Woche bloß zu extrajudicial-Sachen gewidmet gewesen, allenfalls, wo etwa Periculum in mora bey dergleichen Extrajudicial-Sachen vorhanden seyn mögte, die zu deren Expedirung erforderliche wenige Zeit von etwa ein- oder zwey Stunden über die Judicial-Deliberation sistiren, und lauter Extrajudicialia inzwischen vornehmen.

Wolte man aber auch 4.) die Judicial-Deliberation nicht gern solcher Gestalt sistiren: so könnte in Senatu primo statt vorerwehnter *recurrenten* Judicial-Sache eine **andere** Judicial-Sache von dem in Ordine folgenden Assessore referiret, und (da inzwischen der oder die, so zu der recurrenten Extrajudicial-Sache gehöreten, ex Senatu primo in Secundum, und hingegen eben soviel ex Secundo in Primum sich zu begeben hätten) demnächst, wann diese die **andere** Judicial-Sache nemlich, geendiget wäre, jene *recurrente* Judicial-Sache nemlich, darauf zum Vortrag gebracht werden.

Und ob zwar g.) aus mehrgedachter Einrichtung wieder Senatus ad Singulas Causas entstehen werden, so kommt doch durch selbige alle Bedenklichkeit, so gegen dergleichen Senatus bis hierhin hat obwalten können, zu cessiren. In dem 1.) die mit selbigen verknüpfte Recurrenz diejenige Unbequemlichkeit, so sie vorhin nach sich zoge, durch sothane Einrichtung, wie ich bereits so eben sub Lit. F. bemerket habe, verlieret. Und wo etwa soviel 2.) die Formirung dieser Senaten anbelanget, bey einem vormaligen Directorio die Partheyen darinn zuweilen Einfluß mögten gehabt haben: so wird doch dergleichen bey einem künftigen nicht mehr besorget werden können, nachdem selbige auf die §pho præcedente sub Num. 7. bemerkte Art sich ex ipsa Provisione Legis von selbst formiren werden.

Es könnten auch h.) bey cessirenden eben besagten Bedenklichkeiten dergleichen Senatus ad Singulas Causas diesen Nutzen haben, daß die Partheyen nicht oder wenigstens schwerlich, und noch weniger lang vorher würden wissen, und expisciren können, ob dieser oder jener von 12. Beysitzern zu ihrer Sache kommen werde.

Summermann.

Lit. T.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0240
DFG

Lit. T.

Votum Domini Assessoris à Clauspruch.

Cum Voto Imo., so viel die an Kayserl. Majestät wegen des allergnädigsten bey gegenwärtiger Begebenheit in uns gestellten Vertrauens zu erstattende allerunterthänigste Danksagung betrifft.

Sodann bemerke, daß Ihro Kayserl. Majestät in dem an uns erlassenen allergnädigsten Befehl-Schreiben vorauszusetzen geruhet, wie allerhöchst-Dieselbe die jetzige Beschaffenheit des Cammer-Gerichts betrachtet, mit welcher die (1mo. auf eine genaue Ordnung im Referiren. 2do) Die Vornahm der recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen. 3tio) Die Eintheilung des Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate sprechende Reichs-Gesetze also zu vereinbahren stünden, daß von deren Vollzug und nützlicher Fortdaurung eine zuverläßige Sicherheit anzuhoffen seyn möge.

Es ist also die jetzige Beschaffenheit des Cammer-Gerichts und desselben in Ansehung der Menge grosser und wichtiger Rechts-Händel allzu schwacher Besetzung mit Urtheilern ein nie ausser Augen zu lassender Umstand. Ich entsehe mich dahero ins weite Feld, mich mit jenen Betrachtungen zu wagen, was bey Vermehrung der Urtheiler bis auf 50. oder auch nur 25. für nützliche und der Beförderung der Justiz gedeyhliche Einrichtungen gemacht werden könnten.

Es stehet demnach ad Punctum Imum, die genaue Ordnung im Referiren betreffend, zu erwegen, daß, wann auch die derer recurrenten Sachen halber, in denen Reichs-Gesetzen gemachten und in sicherer Art auf die gemeine Rechte sich gründende Verordnung so weit abgeändert werden könnte, daß hinführo beym Vortrag einer recurrenten Sach nicht des ganzen Senats, sondern nur derer Referenten Gegenwart erforderlich seyn solle, dannoch die genaue Ordnung unter denen Personen im Referiren nicht beobachtet werden könne, wann nicht denen Sachen selbsten die ihnen in der Cammergerichts-Ordnung zugelegte und theils aus ihrer Eigenschaft, theils aus gesetzmäßiger Begünstigung der Personen entspringende Vorzüglichkeit zum öftern entzogen, oder sonsten die schleunigere Justiz-Ertheilung durch Ausserachtlassung vieler bey Vornahm einer Judicial-Relation am Cammer-Gericht mit eintrettenden Neben-Umstände behindert werden wolle.

Die Vorzüglichkeit der Sachen und daß die mehrest gefreyte vor der wenig gefreyten oder gar ungefreyten Sache fruher zum Vortrag komme, muß bey einem jeden Justiz-Collegio, wo die Unmöglichkeit vor Augen liegt, allen Sachen insgesammt abzuhelfen, einen grössern Einfluß in die Rechtspflege haben, als die Rucksicht, ob dieser oder jener Beysitzer mit seiner fertigen Relation zum Vortrag komme.

Der Arme, Bedrangte, Spoliirte, Verdrungene leydet allzeit dabey so grössern und öffters nicht ersetzlichen Schaden, je länger ihm die Richterliche Hülfe zurük stehet. Der Beysitzer hingegen, wann er das Glück nicht hat, so viele Sachen, wie er ausgearbeitet, zum Vortrag und zur Beendigung zu bringen, leydet dennoch an seinem Ansehen, Caractere, und Nutzbarkeit seines Gehalts keinen

keinen Schaden, und indem er sich in seinem Gewissen überzeugt findet, das Seinige als ein ehrlicher Mann gethan zu haben, so wird ihm auch leicht fallen, bey einer à Visitatione darüber anstellenden Untersuchung sich mittelst Vorlegung seiner fertigen Arbeit zu rechtfertigen.

Hat nun also Privilegium Causæ seinen rechtlichen Vorzug vor der Ordnung des Referentis, so folget daraus, daß bey obhandener privilegirten Sache der Referens, wann die von ihm vorgetragen werden wollende nicht eben so privilegiret, zurückstehen, und hierdurch fürs erst die Ordnung im Referiren unterbrochen werden müsse. Mann wolle dann supponiren, daß alle Assessores des Senats gleich privilegirte Sachen vorzutragen hätten, welches Suppositum aber nicht nur 1mo) eine ganze neue Distribution aller Rechtshängigen Sachen, sondern auch 2do) eine vorläuffige Untersuchung, welche darunter die befreyteste seye, erfordert, ohne das 3tio) jemand seye, welcher die vorgängignöthige Untersuchung in so vielen Sachen zu thun vermöge, und 4to) annoch forderſamst, um allen Widerspruch zu begegnen, berichtiget werden müsse, wie die viele in Rechten und der C. G. O. privilegirte und begünstigte Sachen unter sich selbst den Vorzug hätten.

Die wahre Lage der Sache und derselben Vorzüglichkeit kan Niemand anderster, dann der Referens, und zwar erst alsdann, wann er die Acta durchgangen, beurtheilen. Dasjenige, was Procuratores in ihren Sollicitir-Zettuln davon memoriren, und etwa die Leser auf die wiedereinzuführende Privilegien und Submissions-Listen verzeichnen können, werden allzeit unhinreichliche Stück seyn, und bleiben, um daraus die Vorzüglichkeit jeder Sache mit Grund beurtheilen zu können, und würde, wann hierauf bloßhin geachtet werden solte, endlich die geschwinde Vornahm der Sachen von Leuten abhangen, die an derselben einen vortheilhaften Antheil nehmen, oder doch wenigstens bey denen Richterstühlen den letzten Rang haben.

Der Procuratoren kurtze Memorialien, worinnen die Befreyung der Sache, die Zeit der Submission, das Periculum in mora und der Nothstand der Parthie Succincte vorgetragen werden, können Anleitung geben, wodurch ein Beysitzer diese Sach ehender dann eine andere vorzunehmen bey hinzukommendem gutem Glauben, daß diese etwa unter seinen Distributis die gefreyteste seyn mögte, dann er dieses unter etlich Hundert ihm per Schedulas distribuirten Sachen (wovon er nach der neuesten Visitations-Ordnung nur eine nacher Haus nehmen, und vor deren Ausarbeitung keine andere forderen darf) mit Gewißheit nichts sagen kann.

Wann nun ein Beysitzer in redlicher Absicht der mehrest andringenden Parthey behülflich zu seyn, seine Arbeit verfertiget, sich hingegen bey thun wollendem Vortrag äussert, daß der 2. oder 3. in der Ordnung folgende mit einer mehr gefreyten Sache gefaßt seye, solle dann dieser ihre Befreyung nicht der Ordnung des Referentis vordringen?

Es sind aber nicht allein die aus Qualität der Sache, oder aus Qualität der Personen herkommende Privilegien, so am Cammer-Gericht eine Vorzüglichkeit erwürcken können, sondern es kommen auch oft Neben-Umstände in Betracht, worauf das Directorium bis anhero zu Beschleunigung

der

der Justiz ein allerdings löbliches Augenmerk gehabt, als da sind schwächliche Gesundheit eines schon im hohen Alter stehenden Assessoris, und daher beförchtender Verlust vieler kostbaren, mit ihm verlohren gehenden Arbeit, die Annäherung derer Ferien, und vor deren Eintritt unmögliche Beendigung etwa in Turno vorgetragen werden wollender grossen Sachen.

Die erhebliche Behinderung des Correferentis an Fertigung seiner Correlation, oder Erscheinung im Senat, viel anderer, Kürtze halber, nicht zu gedenken, von welchen Umständen ein jeder die Abweichung von der Ordnung im Referiren und Vornahm einer nach Zeit und Umständen geendigt werden mögenden Sache, zum Besten des Publici, nothwendig machet, und uns die überzeugende Probe giebt, daß die Ordnung und Befreyung der Sachen, mit der genauen Ordnung der Personen zu verbinden, dermahlen ganz unthunlich seye.

Alle solche Fälle aber, und die Ursachen, warum von der Ordnung der Personen abzugehen seye, dem Ermessen des Herrn Cammer-Richters und der andern Beysitzer heimzustellen, wann man dieses Ermessen vor eine ordentliche Umfrag nehmen wolle, ist noch weniger thunlich, massen, sobald das Ermessen der Assessoren sive in Senatu, sive in Pleno eintritt, alsogleich das Ermessen des Herrn Cammer-Richters hinwegfallet, und diesem nichts als das Concluſum juxta Majora, sive in Senatu, sive in Pleno zu ziehen bevorbleibet; wo annebens die Vorzüglichkeit der Sache, und die Erheblichkeit der Nebenumstände jedesmal vielen Widersprüchen in Senatu unterworfen, öfters davon nicht, sondern in Pleno die Entscheidung darüber erwartet, und auch hieselbsten, wann nicht alle Membra Collegii beysammen, nicht selten der Gefahr der Parium zu unendlichem Aufschub der Justiz bloßgestellet werden würden.

Daß also meines allerunterthänigsten Dafürhaltens die auf die Ordnung der Personen sprechende, ohnehin zur Zeit der Besetzung des Collegii, wo nicht mit einer hinlänglichen, doch wenigstens starken Anzahl der Beysitzer eingeruckte Stellen, gleich mehrern andern auf das Directorium einschlagenden, jederzeit mit der in Ord. Cam. Part. 1. Tit. 10. §. 2. & 10. gemachten Limitation, so viel immer möglich und Gestalt der Sachen erleiden wollen, zu verstehen, und das Ermessen der Beysitzer über jenen Fall, wo von der genauen Ordnung der Personen abzuweichen, für ein freundliches Benehmen, woran es bishero noch nicht gefehlet, zu halten seyn, und in diesem Sinn die alte Gesetze stehen bleiben, auch nach allergnädigstem Kayserlichem und Reichs-Wohlgefallen erneuert werden könnten.

Die Vornahm derer recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen betreffend, ist schon wegen derer Extrajudicialium das Concluſum Pleni de 6tâ Martii 1765. vorhanden, daß, wo in Extrajudicial-Sachen die Convotantes in materialia sive merita Cauſæ mit ihren Votis nicht tief hinein gegangen, diese bey fernern vorkommenden Sachen wieder darzu zuziehen nicht erforderlich seye.

In Judicialibus bringet ebenmäßig das zeitherige Herbringen mit, daß in jenen Fällen, wo die fernere Erkanntniß der vorhinnigen nothdringlich folget, man entwe-

der gar keine Mitglieder des vorigen Senats, zum Exempel in Paritoriis ad Sententiam, oder doch nach Beschaffenheit der Sache nicht alle Membra zuziehet, sondern von denen Referenten nebst etwa zweyen andern Mitgliedern des vorigen Senats öfters zu weiterer Erkänntniß vorgeschritten wird.

Sofern aber in einer recurrenten Sache wichtigere Dinge vorkommen, worauf entweder der Schluß in dem Haupt-Punct oder einem merklichen Neben-Punct erst gefasset, oder der gefaste erläutert, gemäßiget, gemehrt, oder gemindert werden solle, ist allerdings der Gesetzmäßige und besonders im jüngern Visitations-Abschied vorgeschriebene Vortrag im nemlichen Rath so nützlich als nöthig.

Die Nutzbarkeit fliesset aus Kürze der Zeit, deren weit weniger erfordert wird, um die, der Sache bereits kundige, und allenfalls auf Verlesung ihrer selbst eigenen Votorum sich derselben umständlich erinnernde Votanten zu Abfassung eines Voti bereit zu machen, als wann die ganze Geschichte denen neu dazu kommenden frisch vorgetragen, und diese erst nicht summariè sondern gründlich davon belehrt werden müssen.

Die Nothwendigkeit aber ergiebt sich daraus, daß man bey letzter Visitation Ausweis §. 36. Recessus Visitat. Novis. bereits als einen Mißbrauch angesehen, daß ein- und andere Sache aus dem Senat, worinnen sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sache vorhin tractirt, daraus in einen andern Rath versetzt worden.

Die Versetzung des Beysitzers in einen andern Rath war es nicht, so Visitationi mißfiele, dann ohne dergleichen Versetzung die, in Gesetzen ausdrücklich vergnehmigte Abänderung der Räthe von Zeit zu Zeit nicht bewerkstelliget werden konnte. Der Anstoß war also dieser, daß ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sach vorhin tractirt, gesessen, bey der Recurrenz nicht wieder dorthin beruffen worden.

Beym Cammer-Gericht ist nicht unerhört, daß in einem aus 6. Beysitzern bestehenden Senat 4. Votantes gegen Re- und Correferenten durch Mehrheit der Stimmen vorgedrungen. Wann nun dergleichen Sache bey ihrer Recurrenz vor 4. andern Beysitzern vorgetragen würde, und nur zwey von diesen durch vielleicht hinzu kommende neue Umstände der Sache bewogen, sich der Meynungen des Re- und Correferentis näherten, wie würde nicht der Sieg hoffende Theil, so einen bessern Spruch vom erstern Senat erwartet, sich einer offenbaren Ungerechtigkeit beklagen, welcher Gefährden würden nicht Referentes darum, daß sie die Sache vor jenen, so ihnen das erstemahl widersprochen, nicht wieder vorgetragen, beschuldiget, und wie würde sowohl dem Directorio, als denen Referenten eine geflissentliche Verzögerung des Vortrags, bis die Senate geändert, zu Last gelegt werden, und endlich was für Widerspruch würde man nicht aus denen Cameral-Erkanntnissen erzwingen wollen, um alle Judicatur, wo möglich, zu vereiteln? Je mächtiger und ansehnlicher der, hiedurch an seiner Gerechtsame verkürzt zu seyn glaubende Theil wäre, so bedenklichere Folgen hieraus entstehen dörften.

Ohne alle diese Ruckſicht ist es ohnehin denen gemeinen Rechten gemäß, daß eine jegliche Sache vor jenem Gericht, wo sie erstens behandelt worden, auch ausgeführet werden müsse. Das Cammer-Gericht vertheilet sich durch die Bestellung mehre-

mehrerer Räthe, in Ansehung der Beurtheilung der Sachen in mehrere Gerichte. Die Gerichte bestehen nicht aus denen alleinigen Referenten, als welche zwar den Vortrag aber bey einem aus 6. Membris bestehenden Senat den geringsten Antheil der Stimmen haben. Votantes mit denen Referenten stellen das Gericht vor, wann also die Sache nur bey denen nemlichen Referenten, und nicht bey denen nemlichen Votanten belassen würde, nicht ganz ohne Grund geklaget werden könnte, selbige von einem in das andere Gericht, denominatione à potiori parte desumta, gezogen worden zu seyn.

Dannenhero an der bisherigen Gesetzmäßigen Observanz in Recurrenten Sachen nichts füglich geändert werden möchte.

Die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate belangend, ist selbige würklich in so weit vorhanden, als weit nemlich die 4. Extrajudicial-Senate von 4. und einer von 5. Assessoren, worinnen das jetzige Cammer-Gericht eingetheilet ist, ordentlicher Weis zwey und zwey unter sich, nemlich der Erstere mit dem Zweyten, sodann der Dritte und Vierte combinirt zu werden pflegen, also, daß jedesmahlen von denen, zu Judicial-Verrichtungen combinirten Senaten zwey halbe Extrajudicial-Senate zu Erkennung der Appellationen und Citationen auch Fertigung derer Bescheid-Tisch-Sachen oder allenfalls zur Hebung der Parium überschiessen. Kommen Supplicationes pro Mandato vor, so können die zwey halbe ad Judicialia oder Definitivas nicht angestellte Senatus zusammen stossen und solche abfertigen, auch zu nöthigen Adjunctionen, in so weit die überschiessende Membra des combinirten Senats darzu nicht hinreichen, gebraucht werden.

Welche Eintheilung und bereits gewöhnliche Combination der jetzigen Beschaffenheit so angemessen zu seyn glaube, daß, wann der Herr Cammer-Richter darauf bestehet, und ohne erhebliche Ursach davon nicht abgehet, es wohl einer andern annoch unvorzusehenden beschwerlich unterworfenen Eintheilung nicht bedörfen möchte.

Auch kann der Herr Cammer-Richter in Vornahm der Judicial-Sachen alternando inter Senatus, so viel thunlich, einige Ordnung ja so gar inter Referentes in quolibet Senatu, jedoch unter letztern wegen gar zu oft vordringender befreyt- und mehr befreyten, keinen Verzug leidenden Sachen, auch anderer nicht ausser Acht zu lassenden Umstände gar selten und beschwerlich halten.

Es hat zwar der bisherige Modus, eine Sache vermittels Combinirung der Extrajudicial-Senate zur Judicial-Deliberation zu bringen, diese Würkung nicht, daß jene Assessores, welche aus ihrem Extrajudicial-Senat ab- und zu dem andern Senat, wo eine Judicial-Sache vorgenommen werden solle, beytreten, hierzu durch die Reihe oder Ordnung beruffen werden, sondern es wird eine Directorial-Anweisung hierzu erfordert.

Welches Herbringen ohne Umstoß des §. 62. Visitat. Noviss. keine Abänderung leydet.

Bekanntlich haben die weise Gesetzgeber in diesem Spho der Recusation und Verbitterung eines Assessoris Platz gegeben, doch aber nicht gewolt, daß solche jedesmahl dem ganzen Collegio und besonders dem Recusato kund werde.

Die Gesetzgeber beförchteten, meines Ermessens, der Beysitzer möchte, aus Empfindung angetrieben, die Ursach seiner Recusation zu wissen verlangen, sich dagegen vertheidigen, und den mindesten Verdacht einiger Partheylichkeit durch richterliche Erkanntniß des vollen Raths von sich ablehnen wollen, wordurch dann der Beysitzer, so öfters nur in einer Sache verbetten wird, auch in andern die nemliche Parthey angehenden Streitigkeiten unbrauchbar, das Cammer-Gericht in sich beunruhiget, und die Versammlungen des vollen Raths mit unersetzlichen Zeit-Verlust vermehret werden würden.

Eben diese Folgerungen werden auch alsdann eintreffen, wann das jetzige Cammer-Gericht, in zwey beständige Definitiv-Senate mit der Verordnung vertheilet werden sollte, daß jedesmahl derjenige, welcher zuletzt referiret, aus dem Judicial- und Definitiv-Senat austretten, und ein anderer aus dem Extrajudicial-Senat oder von denen am Definitiv-Senat der Zeit überschiessenden und zwar præcise jener, welchen hierunter die Ordnung betrift, eintretten sollte.

Bey welchen keine sichere Verbesserung nach führenden Umständen besonders, wo der stracklichen Aufhebung der Recurrenz so viele Bedenklichkeiten entgegen stehen, es bey der Vorsicht der alten Gesetze und dem Herbringen zu belassen, in tiefester Unterwerfung einer jeden Allerhöchst Kayserlichen und Reichs-Verordnung, vor rathsam halte.

J. A. H. von Clauspruch.

Lit. V.

Votum Domini Assessoris à Trott, ad Clementissimum Rescriptum Cæsareum de 9. Augusti 1768. Puncto 1.) Turni, 2.) Recurrentiæ, 3.) duorum Senatuum stabilium.

§. 1.

Um das von Ihro Kayserlichen Majestät unterm 9. Augusti lauffenden Jahrs an Allerhöchst-Dero und des Reichs-Cammer-Gericht erlassene allergnädigste Rescriptum, 1.) die Einführung einer genauen Ordnung im Referiren, 2.) die Erleichterung der Vornahme derer recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen, und 3.) die Anstellung zweyer beständigen Definitiv-Senate betreffend, allergehorsamst zu befolgen, ohnverfehlet Unterzeichneter, mit vorzüglichem Bedacht auf die jetzige Beschaffenheit und den dermahligen Zustand des Cammer-Gerichts, seine Pflicht-mäßige Meynung ohne weitläuftige und überflüßige Wiederholung derer bereits von andern zur Genüge angeführten hier einschlägigen Reichs-Gesetze in Ehrfurchts-voller allertiefesten Erniedrigung hiermit vorzulegen.

§. 2.

1.) *Turnus.* Den ersten Gegenstand, nemlich die Einführung einer genauen Ordnung im Referiren anlangend, obschon deren Bewürkung in Extrajudicialibus in gewisser Maaße thunlich zu seyn scheinet: so äussern sich jedoch bey der-

dermaliger Verfassung des Cammer-Gerichts, in Ansehung derer Judicial-Sachen, solche Anstände, welche eine beförderliche Justiz-Pflege ungemein erschweren würden.

§. 3.

Sothane Schwierigkeit ergiebt sich:

a.) Bey denen Causis fractæ Pacis.

b.) Periculi in mora.

c.) Captivorum.

d.) Spoliorum.

e.) Personarum miserabilium.

f.) Pupillorum.

g.) Pauperum.

h.) Alimentorum.

i.) Restitutionum in integrum.

k.) Executionum.

l.) In Causa parium.

m.) Bey denen älter beschlossenen Sachen.

n.) In Causis recurrentibus und andern. Diese Sachen beschäftigen das Cammer-Gericht am allermeisten, deren in denen Gesetzen bestimmter Vorzug aber vereitelt die Personal-Reihe im Referiren gänzlich.

§. 4.

Diesem tritt noch hinzu, daß die Gesetze dem Ermessen des Herrn Cammer-Richters, als dem Haupt des Gerichts, welches alle Sachen, Proceſs und Handlungen im Rath, Gericht, und sonsten, Nahmens Sr. Kayserl. Majestät, als obristen Reichs-Richters, zu dirigiren und anzustellen hat, die Bestimmung des Vorzugs und der Wichtigkeit einer jeden Sache bey deren Vornahme, folglich auch die Befugniß, die Referir-Ordnung, wann selbige auch würklich in Uebung wäre, vorbey zu gehen überlassen.

§. 5.

Ferner ist zu erwegen, daß die auf die Personal-Ordnung etwa deutende Gesetze eine stärkere Anzahl von Beysitzern, als dermahlen vorhanden, zum Grund legen. Diese wären also ihrer Arbeit, welche die dermahlige übermäßige Menge derer beym Cammer-Gericht anhängigen und täglich anwachsenden Rechts-Händel bey weitem nicht gleich gestanden, gewachsen gewesen, und eine jede Sache hätte ohne merkliche Behinderung der andern in ihrer Ordnung vorgenommen und erlediget werden können, wobey jedoch sonder Zweifel die Ordnung

derer Sachen vor jener derer Personen den Gesetz-mäßigen Vorzug gehabt haben müßte.

§. 6.

Sothane Umstände aber haben sich seither offenkündiger massen beym Cammer-Gericht merklich abgeändert, und so lang hierunter mit Vermehrung derer Beysitzer und des Ends ausfindig zu machendem ständigen Unterhaltungs-Fuß kein Rath geschaft wird: so ist nicht abzusehen, wie die Personal-Reihe im Referiren bey dem dermahligen Zustand des Cammer-Gerichts statt haben könne, ohne die Rechts-Pflege in ihren vorzüglichsten Gegenständen zum größten Nachtheil derer Partheyen Hohen und Niedern zu hemmen.

§. 7.

Der Westphälische Friede selbst erkennet die Nothwendigkeit, die Anzahl derer Urtheiler zu Beförderung der Gott geheiligten Gerechtigkeit auf 50. zu vermehren, nicht minder nimmt hierauf der jüngere Reichs-Abschied §. 11. seine Rucksicht, ohne daß bis auf gegenwärtige Zeiten auch nur die durch den Reichs-Schluß von 1719. beliebte Helfte von obiger Anzahl hätte angestellt werden können.

§. 8.

Es ist also nicht in der denen Worten und dem Sinn der Gesetze gemässen, auch auf eine legale Observanz begründeten Unterbleibung der Personal-Reihe im Referiren, sondern in der die Kräfte derer wenigen Arbeiter, welchen kein Pflicht-widriger Unfleiß zur Last geleget werden kann, übersteigenden Menge derer meistens in voluminosen Schriften verhandelten Rechts-Sachen die Urquelle so vieler wegen einer langsamen Justiz-Pflege gegen das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht auftrettenden Beschwerden zu finden, welche in der Folge bey der nunmehrigen engern Beschränkung der zu Ausarbeitung derer Judicial-Relationen vorhin nützlich anzuwenden gewesenen Zeit sich nicht mindern, sondern wohl vermehren dörften.

§. 9.

Bey gegenwärtiger der Sachen Lage haltet also Unterzeichneter mit Beyseitsetzung aller Neben-Rucksichten und eigenwilligen Aussinnungen dafür, daß der Ordo Referentium mit dem gesetzlichen Ordine Causarum nicht vereinbarlich seye, ohne die in Legibus vorgeschriebene und nach der Natur derselben erforderliche Vorzüge hindan zu setzen, auch ohne die zum Ruhstand und Wohlfahrt des Reichs, nicht minder zum Besten bedrangter Partheyen auf gefreyte Sachen vorsichtig und heilsam gemachte Anordnung zu zernichten.

§. 10.

2.) *Recurrentia.* Unter denen dem sogenannten Turno sich entgegen stellenden Hindernissen ist, wie bereits §. 3. (n.) berühret worden, die Recurrentia Causarum eine der beträchtlichsten. Da nun aber dieser Punct in mehrern Votis allschon ausgeführet worden: so lässet es Unterzeichneter, Kürze halber, dabey

dabey bewenden, und will nur, was die Erleichterung der Vornahme derer recurrenten Judicial- und Extrajudicial-Sachen angeht, bemerken, wie in Betreff derer letztern das Concluſum Pleni Cameralis vom 6. Merz 1765. eine ſolche Proviſional-Vorkehrung getroffen habe, welche, wann ſelbige von Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem Reich mit Erweg- und Beyſeitigung derer etwa dabey annoch obwaltenden Anſtände die Kraft eines in Zukunft einzuhaltenden Geſetzes ertheilt werden ſollte, der Juſtiz-Pflege in Extrajudicialibus einen gedeihlichen Vorſchub verſchaffet.

§. 11.

Die Vornahm und Beförderung derer recurrirenden Judicial-Sachen hanget ab von ſtracker Beobachtung der Cammer-Gerichts-Ordnung, und übriger in verſchiedenen vorhergehenden Votis allegirten Geſetze, nach deren vom Herrn Cammer-Richter, wie Unterſchriebener nicht anders weiß, bishin ingehaltenen Vorſchrift gemeldte Sachen in dem ehemaligen, d. i. aus dem Re- und Correferenten und denen vorhinnigen Votanten zuſammen zu ſetzenden Senat, ſo viel möglich, wiederum vorgenommen werden ſollen.

§. 12.

Nirgends aber iſt in denen Geſetzen verordnet, noch aus deren Sinn herzuleiten, daß eine recurrirende Judicial-Sache lediglich in den Senat, in welchem Referens zur Zeit der Vornahm angeſtellet iſt, ohne Zuziehung derer vorherigen von der Sache bereits unterrichteten, unter ganz neuen und in ſelbiger ganz fremden Votanten zum Vortrag und Erörterung gebracht werden ſollte.

§. 13.

Der jüngere Viſit. Abſch. §. 36. unterſaget vielmehr, nicht nur eine Sache aus dem Senat, worinn ſie geweſen, in einen andern zu tragen, ſondern ſogar einen Beyſitzer, ſo im Senat, wo die Sache vorhin tractivet worden, geſeſſen, daraus in einen andern zu verſetzen, mit der Verordnung, wie es bey erfordernder Nothdurft mit der Adjunction aus andern Senaten gehalten werden ſolle.

§. 14.

Vorſtehendes wird nicht minder durch die Cammergerichtliche Obſervanz beſtärket, mithin hat die Recurrentia cauſarum judicialium ſowohl in denen Geſetzen als in einem Geſetz-mäßigen Herkommen ihre bereits beſtimmte Schranken, welche vom Cammer-Gericht nicht überſchritten werden können, noch ſollen, ohne denen höchſt- und hohen Ständen des Reichs ſelbſt bey Wiedervorkommung ihrer bereits vorgeweſenen gerichtlichen Angelegenheiten zu beſtgegründeten Beſchwerden Anlaß zu geben.

§. 15.

3.) *Senatus ſtabiles.* Das dritte Objectum, die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beſtändige Definitiv-Senate betreffend, ſo iſt die dermalige Abtheilung des Gerichts in 4. Extrajudicial-Senate, woraus die

Zusammensetzung derer zwey Judicial-Senate bewirket wird, bekannnt, so wie daß bey dermaliger geringen Anzahl derer Beysitzer nicht mehr als zwey dergleichen Senate, deren jeder aus 6. Gliedern bestehet, angestellet werden können, dann 4. oder 5. Assessores bleiben zu Formirung eines aussergerichtlichen Raths übrig. Ereignet sich nun bey einem Senat der Fall einer Recurrenz oder Adjunction, so ist es öfters ohnvermeidlich, daß nicht in den zweyten zur nemlichen Zeit mit einer andern Sache beschäftigten Definitiv-Senat eingegriffen werden müßte, wodurch also die Ständigkeit dieser zwey Senate unmöglich gemacht wird, mehrerer anderwärts allschon vorgekommenen Schwierigkeiten wiederholter hier nicht zu gedenken.

§. 16.

Selbst die Gesetze sehen die Aenderung derer Räthe, die zu bestimmten Zeiten vorzunehmende Abwechslung und Vertheilung derer Beysitzer, als eine treflich-hoch und wohl bedachte Sache an.

§. 17.

Der jüngere Visit. Absch. §. §. 34. und 35. verordnet zwar die Bestellung ordentlicher auf eine Zeitlang zu verbleibenden aus 6. Assessoren bestehenden Definitiv-Senate nach Maaß der Anzahl derer vorhandenen Beysitzer, jedoch dergestalt, daß selbige nach Verlauf eines halben, drey viertel, oder auch eines ganzen Jahrs, abgeändert werden können. Allein der Vollzug dieser Anordnung wird in Anbetracht desjenigen, was von der auf die kundbare Reichs-Gesetze begründeten Recurrentia causarum bereits angeführet worden, wo nicht ganz unthunlich, doch so beschwerlich, daß ab der Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate, nichts als Justizverzögerliche Unordnungen entspringen würden.

§. 18.

Ja, wann auch die in dem Reichs-Schluß von 1719. beliebte Vermehrung derer Cammer-Gerichts-Beysitzer, wie zu wünschen, erfolgen sollte, mithin mehrere Definitiv-Senatus würden angeordnet werden können: so dörften dannoch die wegen derer recurrenten Sachen vorliegende Schwierigkeiten sich so leicht noch nicht heben lassen, sondern die bisherige mit vieler Ueberlegung errichtete und zur Justiz-Beförderung wohlbenützte Verfassung, wo nur die Mißbräuche unterbleiben, jederzeit den Vorzug behaupten.

§. 19.

Conclusio. Bey vorliegenden Umständen haltet also Unterzeichneter seines allerunterthänigst- unzielsetzlichen Ermessens 1mo.) die Einführung des Turni für Justizverzögerlich, und dem Gesetz-mäßigen Ordini causarum für höchst nachtheilig;

2do) die bereits vorhandene Vorsehung wegen derer recurrent Extra- und Judicial-Sachen für sehr ersprießlich; sodann

3tio.) die

3tio.) die Abtheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Räthe für äusserst bedenklich.

Lectum in Pleno 8. Nov. 1768.

Adolph von Trott.

Lit. W.

Votum Domini Assessoris à Loskand.

Die in dem Kayserlichen allerhöchsten Rescript vom 19. August. c. a. diesem K. R. C. Gericht zu Auflösung übergebene Fragen sind:

Wie

1mo.) eine künftige genaue Ordnung im Referiren,

2do.) die Vornahm derer Recurrenten extra- und Judicial-Sachen,

3tio.) die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in zwey beständige Definitiv-Senate,

alles mit Anwendung und Beybehaltung derer Reichsgesetze, bestimmet werden möge?

Darneben soll das unterthänigste Gutachten beygefüget werden,

a.) wie durch die allenfalls im Referiren einzuführende Ordnung derer Personen, die Hindansetzung jener, derer Sachen könne vermieden;

b.) wie die, denen zuordnenden künftigen ständigen Senaten entgegen stehende Hindernisse derer heutigen recurrent-Sachen, beseitiget werden?

c.) Ob und was für Bedenklichkeiten dabey obwalten?

d.) Ob die Aufhebung derer vorigen, und Weisung in den jedesmaligen künftigen Senat des Referenten ein dargegen erkleckliches Mittel?

e.) Was puncto Adjunctionis bey einer solchen neuen Vorkehr zu thun seyn würde?

Dem zu allerunterthänigsten Folge, ohnmaßgeblich, doch auf Pflichten dafür gehalten wird, daß

ad 1.) sich eine genaue Ordnung im Referiren, wornach pünctlich das eine Rad, wie in denen Uhrwerken, auf das andere treffe, stante moderno Sistemate Legum einzuführen gar nicht möglich seye;

ad 2.) die Recurrentia nach der bisherigen Observanz allein befördert werden können;

ad 3.) wann die Auskunft über die Einführung beständiger Definitiv-Senate, es seye auf ewig, oder eine Zeit, bey denen Bewandsamen zu geben, nicht vermö-

ge, wo die Einführung selbsten mit der Cammeralverfassung unvereinbahrlich ist, und vorwaltenden Umständen nach, ewig bleiben wird.

Es resolviren sich hernach die, denen ersten subordinirte, andere Fragen von selbsten, und kann

ad a.) wo keine Ordnung derer Personen bestehet, keine derer Sachen gehindert werden.

ad b.) Können die Mittel zur Beseitigung derer perpetuirlichen Senate obstehenden Erschwernisse eben so wenig nahmhaft gemacht, als

ad c.) die dabey unterlauffende Bedenklichkeiten auf einmal alle recensiret werden.

ad e.) Im Fall einer doch getroffenen so gestalteten neuen Vorkehr in Betref derer Adjunctionen anders nichts würde zu thun seyn, als lediglich: die alte herzustellen. Obstat enim

1mo.) Tit. 18. Ord. Cam. de 1500. nec non §. 7. P. I. Tit. XII. C. O. C. puncto constituendi in Causis magni momenti Correferentis, der würde cessiren müssen, wann nicht der in Turno stehende Referens, bald wegen dessen Abwesenheit, bald Beschäftigung in einem andern Senat, oder wegen dessen Recusation, oder der, es seye nun aus Mangel der Zeit, oder wegen Krankheit, oder einer andern erheblichen Ursach, nicht fertigen Correlation, in dem Ablesen soll gehindert, und den Turnum an seinen Nachbarn zu überlassen (welchem, und dessen Nachbarn es wieder so ergehen kan) genöthiget werden.

2do) Die in §. 53. Art. 5ti. I. P. O. in Causis Religionis, & certo modo inter Status Imperii verordnete Religionsgleichheit derer Urtheiler, woran es bey Assentirung, Krankheiten, Sterb-Fällen, Recusationen, gehabten Patrociniis, oder anderer Affection ad Causam in quolibet ferme Casu gebrechen würde, wohl zu merken, ohne Mittel andern Rath zu schaffen, sobald der Abgang aus mehr als einer Person (wie sich solcher täglich ergiebt, und durch der seit 4. und einen halben Jahr wenigstens um den 4ten wann nicht der 3te Theil der Zeit beständig vorgewalteten, und immer daurenden Mangel von 2. Herren Assessoren protestantischen Theils auf der Stelle erwiesen wird) bestehen solte.

3tio.) Der per §. 3. P. I. Tit. XII. in C. O. C. und sonsten denen privilegirten Sachen, quarum Copia amplissima, in Referendo verliehene Vorzug, worab vorzusehen, und zu befahren stehet, daß

a.) die Ordnung öfters würde müssen unterbrochen, als können beybehalten werden, mutata sic in exceptionem Regula;

b.) der mit einer Causa non privilegiata in Turno stehende Referens niemahlen zum Vortrag gelangen; ausser dem aber

c.) inter Procuratores & Advocatos ein schädliches Studium, wie jetzt aus allen Causis petitoriis possessorias, alsdann aus allen Ordinariis privilegiatas zu machen;

d.) un-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0252
DFG

d.) unter denen Assessoren aber wegen des Vorzugs des Privilegii der einen Sache über die andere Æmulationen entstehen, und dabey doch

e.) von denen Partheyen wegen der auf das Privilegium Causæ præponderans nicht gesetzten genugsamen Rücksicht ewige Klagen geführet werden würden, da ein jeder seine Sache vor die Beste und vorzüglichste haltet, und die Gesetze super qualitate Privilegiorum zu unbestimmet sind. Verba sonant:

> **Alle Sachen, und insonderheit jene, da *Periculum in mora*, und viel daran gelegen, auch beschwerter und betrübter Leuth, sollen vorgehen, vor andern nach Möglichkeit befördert, und zu *referiren* befohlen werden.**

Um nicht alle Causas darunter zu Sortiren; weiter aber obstiret

4to.) die denen abkommenden Assessoren per §. 7. P. I. Tit. XXIII. C. O. C. und §. 140. R. I. N. in una Serie befohlene Ablegung ihrer vorräthigen Relationen, worzu die Correferenten kaum allemal, und bey recurrent-Sachen kaum einmal die Votanten in eodem Senatu gesammt würden angetroffen werden;

5to.) die per § §. 5. & 7. P. I. Tit. XVIIII. C. O. C. verordnete Abtrettung derer Assessoren è Senatu in Causa der Sippschaft ꝛc. insonders derer Recusationen oder stillen Verbettungen, welche fast bey allen wichtigen Sachen inter Partes illustres vorkommen, und nicht selten auf 2. 3. und 4. auch wohl auf 5. bis 6. Membra Collegii (ohne daß diese es dürfen wissen) erstrecket werden;

6to.) die per §. 3. P. I. Tit. XIV. C. O. C. verordnete halbjährige, oder längstens jährige Veränderung derer Senate, ohnmöglich so zu richten, daß nicht der eine Theil nach Schließung seiner vorgehabten Arbeiten, auf den andern bis zu dessen gleichen Endigung mit leeren Händen und Verlust der Zeit jedesmalen würde warten müssen;

7mo.) die per §. 10. R. V. de 1550. §. 27. Tit. X. O. C. de 1551. & §. 2. P. I. Tit. XVI. C. O. C. bey denen recurrent-Sachen befohlene Zuziehung so wohl des Correferenten als derer Votanten primi Senatus, wegen derer dabey disturbiret und zerrissen werden müssenden beyden Senate, otiosis interea membris ad Causam recurrentem non pertinentibus.

Es ist dahero in dem K. allerhöchsten Rescript die Frag weißlich ausgestellet worden, ob nicht die alte Senate derer recurrent-Sachen aufzuheben, und deren Erörterung jedesmalen in den Senat des Referenten zu verweisen seye. Nicht zu gedenken aber, daß der Anstand bey denen Senaten von 10. 12. oder 14. immer würde ungehoben bleiben, würde wegen nöthiger Verfertigung derer Correlationen und zu Instruirung des Senats neuerlich so viele Zeit verlohren gehen, dabey die Gefahr, Urthel wider Urthel zu fällen, unvermeidlich bleiben, und von der unterliegenden Parthey über die Aenderung des Senats, als die vermeintliche Ursache des üblen Ausgangs der Sache, abermaliges unaufhörliches Klagen geführet werden. Es obstiret sofort

8vo) die

8vo.) die per §. 10. O. C. de 1555. P. I. Tit. XIII. & §. 4. P. I. Tit. XXV. C. O. C. befohlene, und §. 36. R. V. N. wiederholte Adjunctionen bey Reſtitutions-Fällen, und Paribus, wozu bey denen Senaten von 6. das erſtemal 10., das zweytemal 14., bey denen von 8. reſpective 12. und 16. erfordert werden;

9no.) der poſt Deliberationes extrajudiciales nec non Sabbathinas nach deren Endigung ex una Parte ſich ebenfalls ergeben müſſende Stillſtand des Uhrwerks;

10mo.) die Unthunlichkeit eine Cauſam extrajudicialem moram non ferentem, worzu 3. oder 4. Urtheiler gehören, in inſtanti vorzunehmen ohne die Commembra totius Senatus auſſer Activität zu ſetzen;

11mo.) die in uno vel altero Senatu unter denen Votanten entſtehen mögende Verbindung oder Entzweyung, wovon die Würkungen in denen jüngeren Viſitations-Acten zu finden ſind;

12mo.) der in Suppoſito derer, mit 8. Votanten beſtellet werdenden Senaten, beſtändig überſchieſſende 17te Beyſitzer;

13tio.) der bey denen Sterbfällen, und reſpective Vocationen ad Aſſeſſoratum ſich abermalen ergeben müſſende unvollſtändige Numerus Votantium in uno vel altero Senatu, theils weilen der novus intrans wegen des denen Wittiben und Kindern aus Gnaden verliehenen Sterb-Quartals, nicht kann berufen werden, theils weilen dem Vocato ſelbſten, um ſeinem häußlichen Weſen Vorſehung zu thun, bey der Herkunft, von entlegenen Orten zumalen, eine genugſame Friſt gelaſſen werden muß;

14to.) endlich die Beſchwerlichkeit, groſſe Relationen bey denen ſo oft vorkommenden dringenden Judicial- und Extrajudicial-Sachen absque interruptione fortzuſetzen und zu endigen. Entweder müſſen die angeführte ſämtliche Geſetze abrogiret werden, oder es kann kein Turnus, weder können perpetui Senatus beſtehen, implicat dicere, nach der Ordnung, und per ſaltus zu referiren, in beſtändigen Senaten zu ſeyn, und beſtändig aus dem einen Senat in den andern zu wandern, Adjunctionen zu machen ſine Perſonis adjungendis, und paritatem Religionis ſine votantium numero pari zu obſerviren, Lex ſuper Turno, uti & ſuper Senatibus perpetuis ſaltem temporaliter talibus lata eſt, ergo poteſt ſervari.

Eſt utilis, ergo ſervanda.

Si non ſervari poſſet, non per omnes Viſitationes totidem renovata, non tam ſerio inculcata fuiſſet.

Senatus perpetui obſervantur alibi,

Similiter Turnus.

Obſervantur in Conſilio imperiali aulico, ſuaſus eſt Turnus ab illuſtribus Collegii Membris, obſervatus eſt teſte de Ludolff, eſt eadem Camera, eſt idem ſiſtema hodie, quod in illo tempore fuit. Möchte opponiret werden.

Man

Man könnte auch mittels Eintheilung derer Senate zu 6. aus denen 5. übrigen Beysitzern quasi ein Depositorium machen, woraus im Fall eines in uno Senatuum Judicialium abgehenden, oder auch 2. Votanten einerley Bekanntniß, oder auch 3. 4. bis 5. beyder Religionen der Ersatz, so wie bey denen Restitutionen und paribus Adjunctionen geschehen, bis dahin aber die 5. Männer mit denen Extrajudicialibus occupiret werden könnten. Oder falls der Numerus zu 8. Votanten vorzüglicher wollte scheinen, den Defect in uno Senatu, si una Persona tantum deesset, aus sich selbst ersetzen, nemlich bey dem Abgang des 8ten Beysitzers, den 7ten von der andern Religion gleichfalls dimittiren, und mit 6. Votanten continuiren, falls aber 2. abgiengen, alsdann ex altero Senatu den dort befindlichen 8ten Mann so lang entlehnen, und in diesem dimisso similiter septimo mittlerweil ebenfalls mit dem numero diminuto bis zum Rucktritt derer Abwesenden fortfahren lassen.

Man könnte auch also die Adjunctionen von 4. auf 2. vermindern, und selbige wechselweis aus dem einen Senat in den andern abgeben, oder wann der Numerus sollte zu geringe scheinen, alle Relationen dieser Gattung, bey welchen nemlich eine Vermehrung erfordert wird, nach dem in votis præcedentibus geschehenen Vorschlag, dergestalten auf die 2. Extrajudicial-Täg verlegen, daß bey dem, zu Endigung der Sache darinn nicht erfindlichen genugsamen Zeitraum, die Extrajudicial-Täg der folgenden Wochen mit denen ersten müssen combiniret werden. In welcher Maas die Adjunctionen nicht nur ohne Unterbrechung derer Relationen, sondern auch derer Senate, und doch mit so vielen Votanten, als man wolle, würden geschehen können. Ast si verum, quod lex lata debeat servari, in casu est, ubi obstacula, prout in substrato, non lege fortiora, non lex, potentia implementi negatur.

Negatur autem esse utilitas, cum sit sistemati universalitatis contraria.

Unterzeichneter hat bereits bey andern Gelegenheiten gesagt, und muß hier wiederholen, daß es bey dem so besondern Cammer-Gericht nicht darauf ankomme, lex an bona, vel utilis de se, sed an conformis sit.

Es würde nicht weniger sehr gut seyn, alle Causas Judiciales in 6. Monath oder Jahr-Zeit, die Extrajudiciales in 3. Tägen, prout similiter legis est, qualibet vice zu endigen. Und nicht einmahl eine Parthey ist noch so eilfertig gewesen, welche es bey der zu Tag liegenden heutigen Unmöglichkeit verlanget hätte.

Viele Gesetze sind heut gut, und morgen unzuträglich, als mag jenes super finiendis intra dictum Terminum Causis zur Zeit der Ertheilung (wo mehrere Arbeiter, wenigere Acten, und kleinere Stöck waren) so vernünftig als heilsam.

Also mögen nicht weniger jene super Turno & Senatibus perpetuis, bey der Errichtung des Cammer-Gerichts, wie auch in denen Zeiten unmittelbar hernach, ubi unus tantum Senatus, nulla Recurrentia, nulla Adjunctio, nulla Religionis paritas, nicht nur gut, sondern vorträglicher, als die Ordnung in contrarium gewesen seyn, mutatis autem temporibus, mutatus est rerum legumque status.

Viele Gesetze sind gut in theoretischer Betrachtung und falliren in der Ausübung. Also haben die leges Camerales super Audientiis, super Terminis, super

Libellis articulatis, und was sonsten, müssen abgestellet werden. Also ebenfalls die Bescheid-Tisch und Sabbathinæ, deren Anordnung so nutzlich scheinet, und deren Wiedereinführung so schädlich seyn würde. Und also abermahlen die circa Turnum & Senatus perpetuos ergangene Leges subsequentes nicht befolget werden können.

Falsum itaque & vacuum similiter suppositum, als ob im Fall der Unmöglichkeit implendæ legis, vel legum selbige denen Visitations-Recessen nicht würden inseriret und immer wiederholet worden seyn.

Eben diese Erneuerungen und scharfe Einbindungen sind die Proben der unmöglichen Befolgung. Lex lata & observata repetitione non indiget. So viele andere Gesetze, wann auch beschwerlich, sind zur Uebung kommen, nur dieses nicht. Der Turnus in Votando ist gehalten worden, nur der in Referendo nicht. Camera Imperialis würde sich einmahl gefüget, die Beysitzer würden die Contravention nicht nachgegeben, oder wenigstens die Anzeige darüber an die zeitliche hohe Visitationen gemacht haben. Et nihil factum est, & altum ubique Silentium.

Leges posteriores impedivêre priores. Der sonsten aus allen Gliedern vereinigte Senat wurde in mehrere vertheilet, so entstunden die Paria und wegen dieser die Adjunctionen. Die Senate wurden mutiret, so die Recurrentia, die Religions-Gleichheit verordnet, so die Nothwendigkeit vorräthiger Urtheiler, die Vielheit derer Sachen und Unerklecklichkeit derer Arbeiten verursachte den Ruckstand, wodurch die Privilegia erwuchsen, sic cessabat ratio Turni.

Daß solcher dannoch in andern Gerichten statt habe, beweiset allein derenselben von der hiesigen unterschiedlicher Verfassung.

Anderer Orten hat man nicht den Cumulum Causarum, nicht die Vielheit derer Privilegien in Referendo, nicht die voluminose Acta, und mithin auch keine so weitschüchtige Relationen. Nicht die Verschiedenheit derer Religionen, nicht die Verschiedenheit derer Senate, sondern einen allzeit completen Rath, quisquis de vel absit. Man brauchet keine paritatem Religionis inter Votantes, keine Adjunctionen bey Restitutionen und Paribus, keine Recurrirung derer Votanten bey Causis Recurrentibus. Man hat einen Herrn, welcher das Gesetz bey anstößigen Fällen mäßigen, ändern, und aufheben kann. En summum Discrimen!

Eben so wenig würde der Praxis Judicii Imperial. aulici erweisen, weilen dessen sistema à Camerali eben so weit entfernet ist, falls daselbsten der Turnus in würklicher Uebung seyn sollte, id quod nescio & de quo dubito, quia aliter edoctus sum, solum Judicium Camerale in mundo est.

Es hebet demnach auch nichts, wann sonsten Glieder des Gerichts pro Turno opiniret, da sie die Media der Ausführung nicht beygerucket haben. Weder ist das von de Ludolff de Turno observato ertheilte Zeugniß einer Achtung werth, da des Herrn Cammer-Richters Excellenz das Contrarium ex ipsis Senatuum Protocollis vollpröbig erwiesen haben.

Und ist endlich das Gericht heut das nemliche, welches es in denen ersten Zeiten war, so ist eine grosse Frage, an idem hodie in eo sistema. Restat tantum,

ob

ob nicht die Anstände durch die selbst entworfene zweyfache Einrichtung nicht bereits gehoben seyen? & respondendum denuo negative erit. Dann

obschon bey der ersten, also denen Senaten von 6. Votanten der überschiessende Theil oder das sogenannte Depositorium bey Adjunctions- und Absentirungs-Fällen, in primo Casu zu verstehen, wann nur eine Adjunction zu geschehen hat, oder nur ein oder zwey Votanten ejusdem Religionis abgehen, würde zur Aushülf gereichen, so würden die übrige Obstacula intuitu Correferentium, Causarum privilegiatarum, Assessorum resignantium, mutandorum Senatuum, Recurrentium und was sonsten, nicht weniger bleiben. Dabey aber auch in secundo vel tertio Casu adjunctionum & absentiæ, wann nemlich der Senat bis auf 10. oder 14. zu verstärken wäre, oder 3. oder 4. Votanten ejusdem Religionis, prout sæpe contingit, abgiengen, das Depositorium nicht mehr erklecklich seyn, wohl die darinn befindliche 5. Assessores aus Mangel der Arbeit einen grossen Theil derer jährlichen Sessionen mit gefallteten Händen zubringen müssen, weilen man ihnen nur die Extrajudicialia nova würde anweisen können, und diese bey denen nun eingeführten schriftlichen Extrajudicial-Relationen zumahlen dahin nicht geartet sind, so viele Männer, (welche extra Casum Mandati unter sich selbsten wieder besondere Senate formiren) beständig zu unterhalten. Bey denen Senaten von 8. hingegen (deren Numerus vi R. V. de 1557. §. 5. & Mem. Visit. de 1555. in pr. nec non C. O. C. Part. I. Tit. 14. in pr. bereits contra leges seyn würde) würde die abhülfliche Maas um so weniger zu finden seyn, als in Betref der Adjunction solche ebenfalls nur einmahl, und alsdann auch anstatt 4. nur mit 2. Votanten würde geschehen können, oder falls nach dem andern Vorschlag (welchen zu widerlegen, man übrigens nicht vor hat) die Adjunctionen auf die combinirte zweywöchige Extrajudicial-Täg sollten verleget werden, dabey forderlamst die unterzeichnete nicht weniger unauflöslich-scheinende Zweifel zu resolviren seyn würden:

a.) was zu thun seye, falls die Adjuncti die Sache in denen 2. und respectivè 4. Extrajudicial-Tägen nicht könnten endigen. Gestalten Final-Relationen in so kurzer Zeit regulariter nicht, am wenigsten bey Restitutionen absolviret werden;

b.) was zu thun, falls die Adjuncti unter sich selbsten Paria machten?

c.) Was? wann nach denen zugebrachten zwey erstern Extrajudicial-Sessionen die Adjunctions-Sache an denen folgenden oder combinirten von der andern Wochen ob Causas extrajudiciales nullam moram ferentes nicht könnte continuiret werden?

d.) Wie auf der einen Seite der übrige Theil des gebrochenen Senats bey denen auf 4. Täg allenfalls nicht vorräthigen Extrajudicial-Sachen solle oder könne unterhalten werden?

e.) Wie auf den andern in Senatu aucto bey der zur Adjunctions-Sache consumirten zweywöchigen Extrajudicial-Zeit die Extrajudicialia sollen expediret werden?

f.) Wie und wann die Adjuncti selbsten ihre Extrajudicialia erörtern sollen?

In Ansehung der Absenz eines Votanten aber die zur Herstellung des Numeri æqualis Personarum in Senatu vorgeschlagene Entlassung des zweyten, und Continuirung der vorhabenden Sache unter sechs, nicht nur respectu Assessorum, sondern auch derer Partheyen unendlichen Mühseligkeiten, Anstössen und Hinderungen ausgesetzt seyn würde, wann erstens der Dimittendus auf Anweisung des Directorii nicht gehen wollte, oder Falls er vi Legum müßte, wegen derer Intuitu Causæ substratæ habenden vorzüglichen Information nicht könnte; andertens die Partheyen bald den einen nicht entlassen, bald den andern nicht beybehalten haben wollten, und überhaupt die mehreste den Numerum diminutum in casu bevorab der mit 8. Votanten angefangenen Relation als eine Kränkung ihrer Rechte ansehen würden. Doch gesetzt, das glückliche Mittel des Vollzugs könnte in andere Wege erfunden und ausgeführet werden: so würde die Abänderung des dermaligen Systems nicht einmahl räthlich seyn.

Der Turnus seye beschaffen, wie er wolle, und nach denen Gesetzen, so alt er wolle, so würde er in der Anwendung eine Neuerung seyn, deren Fürgang unverläßig, deren Ausgang ungedeylich werden könnte. Der glückliche Erfolg von der heutigen Einrichtung lieget vor Augen.

Hier ist keine Beschwerlichkeit und keine Hinderniß, als welche sich die Partheyen selbsten machen. Nicht ohne Ursach haben Antecessores solche erwählet, necessitas Legem fregit, utilitas præsentem modum stabilivit. 17. Männer, zuletzt 16. haben in denen heutigen Zeiten mehr als sonsten 30. und 40. ausgemacht, und würden noch mehr gethan haben, wann sie gleich ihren Vorfahrern aus solchen mäßigen Acten, und nicht aus Plaustris hätten arbeiten müssen. Wann nicht die Partheyen zu groß und ansehnlich, die Objecta zu schwer und wichtig, nicht der Modus in referendo zu weitläuftig, und nicht die Acta zu verwickelt wären, dabey die unselige und unvermeidliche Paria sich nicht so oft ergäben. Sie mußten mehr thun, weilen keiner wußte, wann, wie oft, und in was für einer Sache (wie bey dem Turno sich würde ergeben) er zum Referiren werde aufgeruffen werden.

Was allein man könnte sagen, ist, daß bey dem dermaligen Modo Mißbräuch können einschleichen. Seye es, frey gesagt, das Directorium könnte in Electione materiarum proponendarum aus Vorlieb handeln. Das Argument de potentia ad Actum aber würde zu viel probiren, so wie der Schluß zu weit gehet, daß, weilen ein Uebel geschehen könne, es geschehen werde, von Personen bevorab, welche verpflichtet, und von so hohem Stand, Geburt und Würde, gleich denen jedesmaligen Vorstehern des hiesigen Gerichts sind. Soll diese Præsumptio facti præsumptionem Juris dannoch überwiegen: so würde stante Turno auf Seiten derer Beysitzer gleiche Gefahr seyn.

Unterzeichneter beschuldiget gewiß keinen Menschen einer Gefährde, allein das würde der Zustand des Gerichts, und die Gefahr würde grösser seyn, weilen mehrere Personen, und diese mehr unterfangen können, wegen des in ihren Händen eigentlich ruhenden Heils derer Partheyen.

Das

Das Directorium kann nur referiren und votiren lassen, die Assessores referiren und votiren selbsten. Das Directorium sine Votantibus kann nichts bey Entscheidung derer Sachen; die Votantes sine Directorio alles.

So ist auch Unterzeichnetem von Zeit seiner Aufnahm in das Gericht ein Vorfall nicht bekannt, wegen dessen die Beysitzer oder die Partheyen sich über die Verfügungen des dermaligen erleuchten und gerechten Directorii mit Grund hätten klagen können.

Sollte aber im verflossenen sich der Fall einmal oder das andermal ergeben haben, quod ignoro: so würden derley einzele Vorgänge Unterzeichneten dazu nie bewegen, das ganze übrigens nützliche System gegen ein seines Fürgangs unsicheres dabey mit so vielen grössern Beschwerlichkeiten und Besorgnissen verknüpftes zu vertauschen.

Ehender könnte darzu geschritten werden, falls Schaden und Nutzen, oder Hinderniß und Beförderungen von beyden Einrichtungen gleich wären. Nun die Ungleichheit zu groß, auf der einen Seiten aller Nutzen, alle Beförderung, auf der andern aller Schaden und Hinderniß ist: so bleibet desto gewisser wahr, daß den dermaligen Modum zu aboliren, eben so wenig räthlich, als die Senatus perpetuos unà cum turno zu introduciren, salvo Systemate, salvis Legibus, & salvo Justitiæ Cursu möglich seye. Alles salvo meliori Judicio.

von Loskand.

Lit. X.

Votum Domini Præsidis Comitis à Bassenheim ad Clementissimum Rescriptum Cæsareum de 9. Aug. 1768.

In Betref

1mo.) der Einführung einer genauen Ordnung im Referiren;

2do.) der Erleichterung der Vornahme derer Recurrent-Sachen; und

3tio.) der Anstellung zweyer beständigen Definitiv-Senate beym Cammer-Gericht.

§. 1.

Vor allen Dingen muß Endes Unterzeichneter auch seines geringen Orts jenes allermildeste Zutrauen, welches Ihro Römisch-Kayserliche Majestät in Allerhöchst-Dero und des Reichs-Cammer-Gericht durch Abforderung desselben Gutachtens in obbemeldten dreyen so wichtigen, und die Verfassung, sofort den

Grundstein dieses Reichs-Gerichts so genau berührenden Gegenständen allergnädigst gesetzet, mit dem allerunterthänigsten Dank erkennen.

§. 2.

Nicht weniger ist mit der allerehrbietigsten Bewunderung die allerweiseste Reichsväterliche Sorgfalt zu verehren, womit Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät dieses höchst wichtige Geschäft dadurch nicht allein in den Gesetz-mäßigen Weg eingeleitet, sondern auch von dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht in billigster Rucksicht auf dessen zeitherige Erfahrniß solche Vorschläge abverlanget haben, welche mit dem dermahligen Zustand und jetziger Beschaffenheit unsers Gerichts wohl abgemessen, mit welchem die auf vorerwehnte Gegenstände sprechende Reichs-Gesetze zu vereinbaren, und von deren thunlichen Vollzug und nützlicher Fürdaurung eine zuversichtliche Sicherheit voraus anzuhoffen seye.

§. 3.

Vor allergehorsamster Folgleistung dieser allerhöchst Kayserl. Obrist-Reichsrichterlichen Anordnung kann Unterzeichneter nicht unangemerket lassen, wie daß derselbe bekannter massen 8. ganzer Monath lang in denen gefährlichsten Umständen krank darnieder gelegen, und nach halb erholten Kräften zu seinem besondern Dank Urlaub erhalten, mittels Entfernung aller verdrießlichen Geschäfte, auch Luft- und Ort-Veränderung, seine vorige Gesundheit wieder herzustellen. Dieses hat ihm auch (dem Himmel seye Dank) geglückt, und ist derselbe erst vor weniz Tagen mit ziemlich hergestellten Kräften wiederum zurück gekommen, so daß ihm, ohne das bey seiner Ankunft bereits in Deliberation gestandene Geschäft aufzuhalten, kaum Zeit genug übrig geblieben, die wegen dieses wichtigen Vorwurfs bereits in Pleno abgelegte mehrere Vota sowohl, als das übrige dießfalls theils sonsten geschriebene, theils gedruckte, nachlesen zu können, weshalben er dann sich der vorgeschriebenen Kürze um so mehr befleisset, und sein Votum mit Beseitigung aller Neben-Absichten, auch weitläuftiger Wiederholungen nach Pflicht und Gewissen deutlich und schlüßig hiemit über die drey Haupt-Fragen abzulegen, die Ehre hat, und zwar

§. 4.

Ad Quæst. 1mam.) **Die genaue Ordnung im *Referiren***, unter dem in denen Gesetzen nicht so, wie jetzo, bekannten Nahmen, des Turni betreffend, dörfte wohl überflüßig seyn, alle dießfalls sprechende und bereits in mehrern Abstimmungen punctlich angeführte Stellen derer Gesetze sowohl, als diejenige Gründe zu wiederholen, welche der Ordnung derer Rechts-Händel vor jener derer Personen den unstrittigen Vorzug bestättigen, und klar überzeugen, daß letztere, ich sage die Ordnung derer Personen, nicht genau ohne der erstern wesentlichen Nachtheil und Verzögerung der Justiz beobachtet werden könne.

§. 5.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0260
DFG

§. 5.

Wie aber erstere, nemlich die Ordnung derer Sachen bishero nach Möglichkeit derer Umstände beobachtet worden seye, mag das Zeugniß des Collegii, und die Einsicht derer Protocollorum besser, als etwa ein- und andere unbefugte und nicht untersuchte Klage beweisen.

§. 6.

Ob nun die Ordnung im Referiren überhaupt fürs künftige, jedoch bey jetziger Verfassung des Gerichts und Anzahl derer Personen (dann hievon ist nur dermahlen die Frage und nach abgeänderten Umständen lässet sich auch bey künftigen vermuthlich wieder in Gang kommenden Cammer-Gerichts-Visitationen, ein denen demnächstigen Zeiten abgemessenes Gutachten ertheilen) genauer und besser, als bisher, zu beobachten seye, kann ich nach meiner geringen Einsicht nicht fürsehen.

§. 7.

Die in denen Gesetzen dem Directorio vorgeschriebene Beobachtung der Gleichheit zwischen denen Beysitzern bey denen Distributionen, mag wohl nach dem bescheidenen Sinn, nach derenselben mehr oder weniger Kräfte und Befähigungen abzumessen seyn. Und gesetzt, es seye dem Directorio möglich, alle zu distribuirende Acten-Stücke selbst zu durchgehen, und solche Gleichheit wörtlich zu beobachten, wie würde es bey der Ablag derer Relationen aussehen?

§. 8.

Der noch nicht völlig bestimmte Vorzug zwischen denen in Rechten privilegirten Sachen, die Unzuverläßigkeit derer von denen Lesern zu verfertigenden Privilegien- und Submissions-Listen, das manchmal aus Fleiß, manchmal aus Gewohnheit entstehende heftige Zudringen zum Referiren, und die daraus entspringende vielfältige Zeit-splitterige Prædeliberationes, zu befahrende Uneinigkeiten selbsten in Collegio, und mehrere bereits in Votis ausführlich gemeldte Anstände sowohl, als das bey solchen Fällen dem Directorio in denen Gesetzen überlassene Ermessen, und wenigstens gleich andern gebührende Vertrauen, machen mich die Beybehaltung der bishero nach Möglichkeit und Umständen beobachteten Ordnung im Referiren ganz zuversichtlich anrathen.

§. 9.

Meines wenigen Orts bin ich vielmehr genugsam überzeuget, daß die Haupturſach derer (ohnerachtet der dermahligen weit mehreren Arbeit gegen vorigen Zeiten) sich häuffenden Sachen, sofort die wahre Quelle jener gegen dieses Gericht geführten Klagen den in der geringen Anzahl derer Beysitzern, im dem langsamen modo referendi, weitläuftigen Extracten und gleichgearteten Votis, ihren

Grund habe; somit durch diesfalls zu nehmende höhere Einsicht das Justiz-Wesen am besten befördert werden könne.

§. 10.

Ad Quæst. 2dam.) **Die Erleichterung der Vornahme derer *recurrent*-Sachen** betreffend, finde ich die in mehreren bereits abgelegten Votis allegirte Gesetze so klar bestimmet, daß an die Aufhebung der Recurrenz, besonders in Judicial-Sachen, worinnen es auf Urthel und neue Verfügungen ankömmt, nur einmal zu gedenken, mir nicht getraue.

§. 11.

Wann auch auf die bisherige wohlhergebrachte, nie unterbrochene, und sich auf die gesetzmäßige Vorschriften der Cammergerichts-Ordnung, ältere und jüngere Visitations-Abschiede und Memorialien gegründete Observanz, auf das denen litigirenden Partheyen unstrittig zustehende Jus quæsitum, und auf alle bey Aufhebung oder Limitirung der Recurrenz vorkommende und ausführlich, ja zum Ueberfluß bereits in Votis erwiesene Anstände keine Rücksicht genommen werden wolte; so ist dieselbe von dem Haupt Systemate Camerali so unzertrennlich, mit der Verfassung so genau verbunden, und der Justiz-Beschleunigung so beförderlich, daß man (wenn es möglich gewesen wäre, solche ausser Achtung zu lassen) dieselbe zu Ersparung der sich bey neu- und noch nicht genug in Actis kündigen Votanten versplitternden Zeit aufs neue wiederum schärfest einbinden solte.

§. 12.

In geringeren Extrajudicial-Sachen aber, worinnen noch nicht weitläuftig votiret, weder tief in die Materialia Causæ eingegangen worden, auch kein Disensus vorhanden, hat das zu Beförderung der Justiz, und gewiß aus denen rühmlichsten Absichten à Directorio veranlassete Conclusum pleni Camerali vom 6. Mertz 1765. eine solche fürtrefliche provisional-Vorkehrung getroffen, wodurch der damahlen durch die vom Directorio gesetzmäßig veränderte Senatus Ordinarios sich ergebene übergrosse Extrajudicial-Rückstand merklich gemindert worden.

§. 13.

Diesemnach glaube ich meinem Gewissen und Ueberzeugung gemäß verbunden zu seyn, auch bey dieser zweyten mit der in Proposition stehenden erstern und letzteren so genau verbundenen Frage, unzielsetzlich anzurathen, daß es auch hierinnen bey denen bereits vorhandenen, und von jeher solchergestalten beobachteten Gesetzen lediglich zu belassen.

§. 14.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0262
DFG

§. 14.

Ad Quæst. 3tiam.) **Wegen Anstellung zweyer beständigen *definitiv-Se-nate* beym Cammer-Gericht**, ist vorläufig zu bemerken, daß solche ohne Aufhebung der Recurrenz platterdingen unthunlich, ohne einmal anzuführen, was sich darbey wegen denen unvermeidlichen Adjunctionen in Casu Parium & Restitutionum wegen denen öfters beschehenden Recusationen, und wegen der in denen Gesetzen mit gutem Vorbedacht vorgeschriebenen zu bestimten Zeiten in denen Räthen vorzunehmenden Abwechselung und Vertheilung derer Beysitzer, für erhebliche Anstände hervorthun würden.

§. 15.

Diese Anstände sind in den vorhergehenden Votis bereits weitläuftig erwiesen, zugleich auch, ohne daß es meiner derenselben Wiederholung bedarf, dargethan, daß dadurch die Ständigkeit derer zwey anzustellenden definitiv-Senate unmöglich gemacht werde.

§. 16.

In eben diesen fürtreflichen Abstimmungen ist gleichfalls die zeitherige und dermahlige Abtheilung des Gerichts in die Extrajudicial-Senate, so wie derenselben Combination, und nach Maßgab derer Umstände beschehende Zergliederung schon vielfältig und genau abgeschildert.

§. 17.

Woraus dann erhellet, daß bey der würklichen Verfassung des Gerichts ohnehin fast beständig zwey, nicht aber beständige, id est ohnveränderliche Definitiv-Senate von 6. Beysitzern angestellt seyen.

§. 18.

Solte es aber die Meynung haben, zwey beständige Senate von 8. Beysitzern zu bestimmen, ohnerachtet, daß sich bey solcher Anordnung nicht einmahl eine idealische Justitz-Beförderung, wohl aber eine gewisse Verzögerung derselben fürsehen lässet: so werden dannoch die ohnvermeydliche Anstände forderſamst in Betref der Recurrenz, demnächst wegen denen vielmahligen, und denen Beysitzern verborgen seyn sollenden Verbittungen derer Partheyen, und ferner wes-

gen nicht ohngewöhnlichen Entschuldigungen bey denen Rathsgängen und daraus entspringenden Mängeln der Paritæt, sehr schwer, ja fast ohnmöglich zu heben seyn, vielmehr aber die mit dem weisesten Vorbedacht errichtete, und zur Justiz-Beförderung bishero wohl benutzte Verfassung (wann nur die Mißbräuche geahndet und abgestellet) fernerhin den Vorzug behalten.

§. 19.

Alle diese hiebevor angeführte, keine sichere noch standhafte Verbesserung versprechende vielmehr aber Justiz-verzögerlichen Aufenthalt, und bedenkliche Folgen drohende Umstände sowohl, als die billige Besorgniß, daß diesem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht aus dergleichen neuen Anordnungen, auch eine vielleicht nicht zu erfüllende neue Obliegenheit erwachsen, nebst der blossen Rücksicht, welche Unterzeichneter bey Ablegung dieses über die obbemeldte in Deliberation gestandene drey Gegenstände gerichteten Voti pur allein auf den dermahligen Zustand und Beschaffenheit dieses Gerichts gewendet, haben ihm nicht gestattet, Nebenrücksichten nach eigenwilligen Ausinnungen das mindeste Gehör zu geben, zugleich aber demselben an eine in das von dem Cammer-Gericht zu Speyer Ao. 1654. zwar in Betref eine andern Objecti erstatteten Gutachten mit eingeflossene Stelle erinnert, wo es heisset: Ob nun wohl sehr schwer dieses Werk also genau abzuwägen, wie es die Nothdurft und der Sachen Wichtigkeit erfordert, sintemahlen die *Textura praxis in ipsis rerum argumentis accedente usu rerum Magistro* viel widerleget, was sich *in abstracto verosimiliter disputiren*, und *plausibiliter discutiren* läßt, massen sich in den vorgewesenen *Deputations*-Tägen, *Visitationibus*, und gemeinen Bescheiden mehrfältig erreichet, das wieder *cassiret*, und abgethan werden müssen, was man *corrigendo priora statuiret* ꝛc.

W. R. Graf von Bassenheim.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662812043/phys_0265
DFG

en und 8ten Punct hätte diesortigen Ermessens von dem in Gesetzen nicht vorkom-
menden Wort: *Turnus*, füglich können abstrahiret werden, um durch Gebrau-
chung eines neuen Worts zu keinem neuen Mißverstand Anlaß zu geben.
Bey dem

en Punct wird in Betref deren privilegirten Sachen von mehr und minder ge-
freyten gemeldet, welches aber eben nothwendig machet, wie man dies Orts an-
getragen hat, daß durch eine Classification gehörig bestimmet werde, welches
die mehr oder minders privilegirte Sachen seyn sollen.

odann aber vermeynet man, bedenklich zu seyn, daß, an statt die Cammer-Ge-
richts-Ordnung verordnet, der Cammer-Richter soll durch vorzügliche Distri-
bution die Vornahm deren privilegirten Sachen vorbereiten, und deren En-
digung *NB.* **befehlen**, daß an statt bemeldte Ordnung, wie auch der jüngere
Visitat. Abschied §. 70. nachdrucksamst einbindet, damit die einem Beysitzer
zugetheilte Definitiv-Sachen binnen 6. Monathen von ihm gefertiget werden,
wie der folgende §. 71. verordnet, **bey Herrn Cammer-Rich-**
dessen Amts-Verwesern von dem mit seiner *Relation* **gefaß-**
sitzern, wann diese abzulegen, angefragt werden solle,
rtig der Herr Cammer-Richter den Beysitzer befragen
ts er vor eine Sache vornehmen wolle, und zwar bey jetzigen
, wo ein Beysitzer nicht nur so viel, als er binnen einem halben Jahr
nn, sondern gar viele Acten zur Ausarbeitung zugetheilter erhalten
durch würde ganz känntlich das Cammerrichter-Amt sehr beschränket,
viele Zeitverderbliche Prædeliberationen, und allerley Gattung Miß-
dem Collegio veranlasset werden.

vorzubiegen, bleibt diesortiger Meynung nach nichts übrig, als eine
ibution, und zwar nach Maaßgab einer vorgeschlagenen Classifica-
her Vorschlag eben so wenig, als die nur zur Gleichnuß angeführte
r Reichs-Hofraths-Ordnung mit Grund angefochten werden kan) zu
n.

des quæstionirten Concluſi haltet man dies Orts dafür, daß

ohl in einem Visitat. Abschied (der hier nach Ludolffischer Ausgabe
ist) als vielmehr in der von Kaiserl. Majest. und gesamtem Reich er-
Cammer-Gerichts-Ordnung die Privilegia Causarum eigentlich fest-
en; daß

achen zwar privilegiret, aber vor anderen privilegirten Sachen we-
ch zur Zeit nicht vorzüglich classificiret; daß

Privat-Angelegenheiten allemal jene Sachen, so das gemeine Wohl
vorzuziehen; und daß

wo die Gefahr auf dem Verzug haftet, alsbalden, wie der Refe-
damit fertig ist, ohne Achtung auf dessen Sitz im Senat, in Vortrag
seyen, mit welch letzterm auch der vortreflich-Herzoglich-Bremische
andte jetzo einverstanden ist, ungeachtet derselbe diesortiger Abstim-
och entgegen setzen wollen, als könnte auch bey privilegirten Sachen,